48

Der

Zukunftsglaube.

Von

Michel Howscha,
Rabbiner in Schkudy (Russland).

Verfasser des
„Michal Majim“, „Babel, der echte Kommentar der Bibel“, und anderer Werke.

RIGA.
Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei, Riga (Herderplatz № 1).
1909.

Das Wort der Wahrheit lautet
schlicht und ungeschmückt.

Der
Zukunftsglaube.

Von

Michel Howscha,

Rabbiner in Schkudy (Russland).

Verfasser des
„Michal Majim“, „Babel, der echte Kommentar der Bibel“,
und anderer Werke.

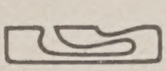

RIGA.
Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz 1).
1909.

Nachdruck und Uebersetzung
verboten.

Danksagung!

Meinem guten Sohne Chaim Aron, der das Werk korrigiert und mir mehrfach bei mechanischen Arbeiten geholfen hat, sage hierdurch meinen innigsten Dank.

Der Verfasser.

Vorwort.

Das Streben der Menschheit nach Licht und Wahrheit besiegt, wenn auch langsam, so doch unaufhörlich alle Widerstände, die ihm störend auf dem Wege zur Erreichung dieses Zieles stehen; denn das Streben nach ihnen ist eine natürliche, dem Geiste des Menschen eingeborene Eigenschaft, damit die Menschheit einst zu ihrer Vollkommenheit und dem Endziele gelangen soll, wegen dessen sie erschaffen ward.

Die moderne Weltanschauung sieht in jeder Abhängigkeit von überkommenen oder überlieferten Lehren, in jeder Klassifikation, oder wie immer gearteten Herrschaft vorgefasster Meinungen eine Hemmung, ja sogar Zerstörung der von ihnen gesuchten Wahrheit.

Wenn im sozialen Leben die Ungleichheit der Stände mit ihren verschiedenförmigen und oft entgegengesetzten Macht- und Herrschgelüsten Reibungen zwischen den verschiedenen Schichten der Gesellschaft hervorrufen, und noch lange, lange Zeit vergehen wird, bis die Menschheit zu einer Kulturstufe emporgestiegen sein wird, auf der diese heftigen Zwistigkeiten aufhören, diese Reibungen verschwinden, ist auf dem Gebiete der religiösen Anschauungen klar zu erkennen, wie dieses Hinwegräumen vermeintlicher Störungen zur Erlangung der menschlichen Vollkommenheit mit Riesenschritten vor

richtet hat, dass vielmehr nach göttlicher Anordnung alle Menschen vor ihm gleich sind. Es giebt nichts, er sei Geist oder Mensch, der zwischen Gott und jeden einzelnen Menschen träte; ein jeder wird durch sich selbst selig, wenn er die göttlichen Anordnungen befolget. Von der Geburt bis zum Grabe ist jeder Mensch in allen religiösen Beziehungen nur von sich allein abhängig. Gott hat niemanden irgendwelche Machtvollkommenheit gegeben, in seinem Namen etwas zu tun, irgendwie zu handeln oder anzubefehlen. Er, einzig und ganz allein war, ist und wird sein Verwalter, Lenker und Regierer über alle von ihm erschaffenen Geschöpfe. Er bedarf keines Vertreters, der in seinem Namen etwas sagen oder anordnen soll. Gott und jeder einzelne Mensch sind direkt Vater und Kind; niemand darf es wagen, sich gleichsam als Makler oder Zwischenhändler dazwischen zu drängen, noch weniger sich als ein solcher auszugeben. Er hat auch niemanden bevorzugt, keinen Menschen, in religiöser Beziehung, dem andern untergeordnet, alle stehen als Kinder gleich.

2. Dass Gott den Menschen nicht zur Last sein will, ihn nicht mit Kirchen- und Bethäuserbauten, nicht einmal mit Beten bemühen. Die ganze Verpflichtung des Menschen seinem Gotte gegenüber kann in wenigen Minuten täglich verrichtet werden.

3. Dass Gott die Menschen nur **einmal** durch Offenbarung darüber belehrt hat, was sie zu tun haben, und was sie unterlassen sollen. Der Überbringer der Gesetze war auch nur ein Mensch, macht keinen Anspruch auf irgendwelche Göttlichkeit oder Heiligkeit, er ist nur als Prophet Mose bekannt, der wie

andere Menschen auch geboren, gelebt und gestorben ist.

Die göttlichen Verordnungen sind derart, dass ein jeder seine Befriedigung in ihnen finden kann, möge die soziale Ordnung sich gestalten, wie sie wolle; mit wahrer Religion hat dies nichts zu tun; Gesellschaftsordnung und Religion haben nur geringe Berührungspunkte mit einander. So sind auch die beiden Verse 5. B. M. 33, 4—5 zu verstehen. „Die Thora, welche uns Mose geboten, ist das Erbgut Jakobs Gemeinde! Ob im Volke Jeschurun ein König regiert, ob eine Versammlung der Volkshäupter, d. h. konstitutionelle Ordnung ist, oder die Volksstämme sich gemeinsam verwalteten.“ Für die Befolgung der göttlichen Anordnungen ist die im Volke herrschende Regierungsform ohne jeden Belang, bei jeglicher Staatsverfassung ist die Lehre Gottes heilige Pflicht für jeden, und in jeder Zeit ist sie die allerrichtigste Belehrerin und einzige Wegweiserin, wie man zu ewigem Glücke und ewiger Seligkeit gelangt.

Einleitung.

I.

„Und es sei an dem Tage, an welchem ihr über „den Jordan ziehet in das Land, welches Gott, dein „Gott, dir gibt, so sollst du dir grosse Steine auf- „richten und sie überziehen mit Kalk;

„und wenn du hinübergeschritten bist, schreibst du „auf sie alle Worte dieser Lehre, damit du in das „Land kommest, welches Gott, dein Gott, dir giebt, „in ein Land, das von Milch und Honig fliesst, wie „Gott, der Gott deiner Väter dir verheissen.

„Und schreibe auf die Steine alle Worte dieser „Lehre zu hinlänglichem Verständniss." 5. B. M. 27, 2, 3 und 8.

Es ist hiernach ein direktes Gottesgebot durch Mose an die Juden ergangen, sobald sie den Jordan überschritten hätten, die Thora auf die Steine zu schreiben. Zu welchem Zwecke ist eigentlich ein derartiges Gebot ergangen? Für die Juden selbst war es gänzlich überflüssig, weil ja jeder Jude verpflichtet ist, sich eine Thora abzuschreiben (siehe Gebot 16 unter den hier aufgezählten), sodass geschriebene Thorarollen also zur Genüge vorhanden sein werden. Wozu sie denn noch auf Steine aufschreiben? Josua erfüllte das Gebot und schreibt die Thora auf die Steine (Josua 8, 32), zu welchem Zwecke? Befragen wir die mündliche Überlieferung, die ja der einzig wahre Kommentar der schriftlichen

Thora ist, und ohne die die erstere ein Buch mit tausend Siegeln ist. Diese sagt uns, dass der Zweck dieser Aufzeichnung auf die Steine einzig und allein der war, dass alle Völker der Erde von den Steinen, die frei und öffentlich aufgestellt waren, die göttlichen Ge- und Verbote erfahren sollten, die nach göttlichem Wissen den Menschen, aus welchem Volke er auch sei, zum seelischen ewigen Glück sicher hinführen.

In meinem Werkchen „Babel, der echte Kommentar der Bibel", Seite 8—12, habe ich erläutert und nachgewiesen, dass schon vor 3221 Jahren bei der sinaitischen Gesetzgebung uns Juden mündlich überliefert worden, was seit 1700 Jahren im Thorakommentar, „dem Talmud", niedergeschrieben ist, dass schon an den ersten Menschen bei der Welterschaffung für alle kommenden Geschlechter von Gott 7 Gebote ergangen sind, die zu beobachten ihm unter Androhung der Todesstrafe befohlen wurde; und zwar:

1. Der Mensch muss die Einheit Gottes anerkennen und darf keinen Götzendienst treiben.
2. Gott soll man nicht lästern.
3. Man soll nicht morden.
4. Man soll nicht rauben.
5. Man soll nicht ehebrechen.
6. Die Menschen sollen eine vollständige Rechtsordnung einführen, Richter und Urteilsvollstrecker haben. Die Richter sollen das Volk anweisen, die erwähnten Gesetze zu befolgen; die Übertreter sollen sie bestrafen wie überhaupt alle Streitigkeiten schlichten.
7. Fleisch von einem lebendigen Tiere darf nicht gegessen werden.

Diese Gebote sind in der Überlieferung unter dem Namen der „sieben noachidischen Gebote“ öfters erwähnt.

Nach dem Gesetze und der Überlieferung sind alle Menschen verpflichtet, diese 7 Gebote zu erfüllen. Wer sie beobachtet, ist nach dem jüdischen Gesetz ein „Ger Toschew“, das heisst, ein vollberechtigter Bürger auf der ganzen Welt, auch im jüdischen Lande. Die Anordnung Gottes, die sieben kanaanitischen Völker zu vernichten, bezieht sich nur auf diejenigen, die sich nicht verpflichten wollten, diese 7 Gebote zu beobachten; diejenigen aber, die diese Gebote auf sich nahmen, konnten als Untertanen unter dem jeweiligen jüdischen Oberhaupte ruhig im Lande verbleiben. Nichts durfte ihnen gekrümmt werden; sie genossen die volle Bürgerfreiheit. Auch jetzt geniessen Nichtjuden, die die noachidischen Gebote beobachten, alle Vorrechte im Verkehr mit den Juden. Der Jude ist verpflichtet, sie brüderlich zu behandeln, zu ernähren, unterstützen, ihnen zu helfen, kurz, ohne Unterschied wie einen Juden zu behandeln. (Vergl. Gebot 91.) Auch ist ihnen eine Belohnung jenseits zugesprochen. Maimonides, der das letztere als Gesetz bestätigt, nennt sie sogar „Chassidim = Fromme“ (Abschnitt Könige, 8). Der allgütige Gott wollte aber allen Menschen, auch diesen Frommen, Mittel und Wege in die Hand geben, womit sie sich mehr die Annäherung Gottes und zugleich einen grössern Anteil am ewigen Leben und Glück erwerben können sollen (siehe Maimonides, Könige, 10, 10). So hat er dem Volke Israel anbefohlen, dass es die Thora veröffentlichen und für alle Zeiten der ganzen Menschheit bekannt geben sollte. Es sollte die Thora auf Steine schreiben,

damit alle zusammen und jeder besonders die Wege Gottes erkennen sollte, die zur ewigen Seligkeit und zum ewige Glücke führen.

II.

Dieser göttlicher Wille, den die Juden bald nach dem Übergange über den Jordan erfüllt haben, ist von denen, an die es gerichtet war, leider nicht erfüllt worden. Die Nichtjuden haben sich noch nicht bereit erklärt, wenn auch nicht verpflichtend, Gottes Anordnungen zu befolgen und in den von ihm in der Thora angewiesenen Wegen zu wandeln, die die Menschheit glücklich zu machen bestimmt sind. Jedoch kann es so nicht bleiben, denn der Wille Gottes muss einmal in Erfüllung gehen. Wenn auch jedem der freie Wille, die freie Wahl seiner Handlungen, das Hauptprinzip der Thora, bestehen bleibt, so muss doch auch der Wille Gottes seinerseits früher oder später in Erfüllung gehen. Der Prophet Jesaja (Kap. 40) sagt: „Eine Stimme rufet in der Wüste: Machet frei, räumet den göttlichen Weg, machet grade in der Öde, die zu unserem Gotte führenden Wege! — Eine Stimme sagt: Rufe! — Da sagte ich: Was soll ich rufen? Alles Fleisch sei Gras und dessen Gnade wie Feldblüten! ... Es trocknet das Gras, es welket die Blüte, aber Gottes Wort bestehet ewiglich!“ Und das ist ja auch zweifellos, dass Gottes Wille in Erfüllung gehen muss.

Wenn wir die Entwickelung der Religionen betrachten, sehen wir, je mehr der Mensch sich entwickelt, je mehr die Wissenschaften blühen, um so mehr schwindet der Götzendienst mit all seinen verschiedenartigen Formen. Der Kulturmensch kann nicht mehr an Formen, Zeremonien, und den an-

deren verführerischen Aberglauben, die an Götzendients grenzen, oder mit ihm verbunden und verknüpft sind, glauben. Die Gottesidee verfeinert sich und eine edlere religiöse Auffassung bricht sich Bahn. Das Licht der Wahrheit schreitet, wenn auch langsam, immer vorwärts. Wenn viele Kulturmenschen gänzlich vom Glauben abgewichen sind, so tragen eben diese nachgebliebenen Reste des früheren Götzendienstes und dessen leere Formen und grundlose Zeremonien die eigentliche Schuld daran. So befindet sich die Menschheit der Gegenwart in einem elenden Zustande, einem Zwiespalt des Geistes und des Herzens. Das Innere sagt, es gibt einen Gott; er wird gesucht und man strebt danach, sich ihm zu nähern. Jedoch es fehlt leider ein fester Anhaltspunkt, woran man sich klammern könnte. Andererseits aber widerspricht die Vernunft dem blossen Äussern der Religionen menschlichen Ursprungs, an die man bis jetzt aus Gewohnheit festgehalten, und den Zeremonien, die man aus gewohnheitsmässiger Nachahmung ausgeübt hat. Es lässt sich eine bevorstehende Umwälzung in dieser Hinsicht merken. Endlich muss es dazu auch kommen, dass alle Menschen in ihrer religiösen Überzeugung auf dem Fundamente des zivilisiertesten Glaubens fussen werden. Die fünf Bücher Moses müssen daher als unabweisbarer, unwiderleglicher und für alle Ewigkeit festgelegter Wegweiser dienen, der die ganze Menschheit zum ewigen Glück hinführt. Daher war es Gottes Wille, dass die Thora auf die Steine geschrieben wurde. Nur diesen Zweck hat die Verordnung, wie es uns seit dann überliefert ist und wie wir es seit 17 Jahrhunderten im Talmud verzeichnet finden. (Tract. Sota 35 b.)

Manche Herren Professoren der Theologie letzterer Zeit fühlten es sehr wohl, dass man immer mehr dem Endziele näher kommt, dass dadurch das ganze religionstheologische Gebäude bedroht ist. Um diese über ihm schwebende Gefahr abzulenken, häuften sie unbesonnene Fragen über die Thora und suchten diese in ihrem Werte herabzusetzen. Dies aber kann die Wahrheit nur aufhalten, aber nicht verhalten. Diese muss und wird kommen.

Dem will auch ich entgegenkommen. Mit meinen schwachen Kräften will ich versuchen, manchem gottsuchenden Menschen eine Stütze in die Hand zu geben, die ihm zum Wegweiser dienen soll, wie er am sichersten und besten zu seinem erstrebten Ziele gelange. Ich mache keine neuen Entdeckungen, sondern wende nur das alte mohammedanische Sprichwort, in umgekehrtem Sinne, an: „Wenn der Stein zu Mohammed nicht gehen will, so muss Mohammed zum Steine gehen“. Wenn die Menschen nicht zu den auf Gottesgeheiss aufgestellten Steinen hingehen, so sollen die Steine zu den Menschen hingehen, an ihre Pforten klopfen, ihnen zurufen: „Kommt, liest, denket nach und versteht, so werdet ihr viele Mühen ersparen; ihr werdet Gott, den ihr sucht, bald finden; ihr werdet euch von der göttlichen Fürsorge für die Menschen überzeugen, und ihr werdet glückliche Geschöpfe auf der Erde sein und ewiglich im Lichte Gottes leben.“

III.

Wie gesagt, gebe ich hier das wieder, was auf den Steinen geschrieben stand. Dazu füge ich gleich die mündliche Überlieferung über die Art und Weise,

über Zeit und Ort der Erfüllung eines jeden Ge- und Verbotes.

Nun wird jemand fragen: Was da wieder? Haben wir denn nicht die 5 Bücher Moses im Original? Die ganze Bibel ist doch in alle Sprachen übersetzt. War denn auf den Steinen eine andere Thora, als die, die in den 5 Büchern enthalten ist? Eine Antwort wird die Arbeit selbst demjenigen geben, der sie mit Aufmerksamkeit liest. Er wird auch finden, was ich mit diesem Werkchen bezwecke und was ich in ihm Neues geboten habe.

Nach der Ansicht der Rabbi Saadia Gaon (lebte vor ca. 1000 Jahren) waren auf den Steinen nur die Ge- und Verbote kurz aufgeschrieben (siehe Iban Esra zu 5. B. M. 27, 1, und Ramban daselbst v. 3). Dass dem so war, beweist auch der Talmud, Tractat Sota 35b. Rabbi Simeons Meinung ist, dass auf den Steinen noch hinter den Ge- und Verboten folgender Vers stand: „Damit sie euch nicht lehren, ihre Abscheulichkeiten nachzuahmen, die sie für ihre Götzen ausüben, und damit ihr euch nicht gegen euren Gott versündiget.“ (5. B. M. 20, 18.) Dieser Vers sollte den Einwohnern Kanaans verkünden, dass sie nur ihrer Verdorbenheit wegen vom Lande verjagt und vertrieben werden. Sie mögen aber ruhig auf ihrem Grund und Boden verbleiben, wenn sie die 7 noachidischen Gesetze annehmen. Allerdings ist daraus bewiesen, dass auf die Steine nur k u r z die Ge- und Verbote geschrieben wurden, denn stände die ganze Thora auf den Steinen, wäre es ja überflüssig, den einen Vers aus dem 5. Buche nochmals am Schlusse zu wiederholen. Den Zweck verfolgend, die ganze Menschheit über das göttliche Gesetz zu belehren, ihnen bekannt zu geben, wodurch sie die jenseitige

Belohnung, ewige Seligkeit und eine höhere Gottesauffassung erreichen können, wenn sie diese Gesetze befolgen und ausüben, sind nach meiner Meinung nur solche Gesetze auf die Steine geschrieben worden, die alle Menschen befolgen können, ohne dabei sich zum Judentum bekennen zu müssen. Giebt es doch kein einziges Gebot, das die Menschen verpflichtet, Juden zu werden, sich zur ganzen jüdischen Lehre zu bekennen. Sie allein standen deshalb auf den Steinen verzeichnet. Alle übrigen Anordnungen, wie z. B. die Vorschriften für den Tempeldienst, für die Priester, den König usw., fehlten auf den Steinen, da man nur als Jude, im jüdischen Volke und im jüdischen Lande, sie ganz erfüllen konnte. Solche aber, die auch für die Kanaanitischen Völker zunächst, dann für alle Menschen in Betracht kamen, waren in Kürze auf jenen Steinen am Jordanübergange verzeichnet; über die genauen Erklärungen und Anweisungen dieser Gebote gab demjenigen, der sie ausüben wollte, die mündliche Überlieferung genügende Auskunft, und er brauchte sich bloss an einen jüdischen Thorakenner zu wenden. Da aber jetzt auch die mündliche Überlieferung aufgezeichnet ist, so kann man sich selbst genau über jedes einzelne Gebot und seine Anweisungen orientieren. So weit es möglich war, habe auch ich in meiner Arbeit jedem Ge- und Verbote die nötigen Hinweise beigefügt.

IV.

Für die Gottsuchenden war das Judetum aus zwei Gründen fast fremd. Erstens, weil man die Bibel nicht richtig verstehen konnte, wenn sie auch in Übersetzungen gelesen wurde. Jede Übersetzung der Bibel ist nur eine ungefähre Wiedergabe des Sinnes.

Sie konnte nicht in den Sinn des 5 Bücher Moses sich vertiefen, um zu überzeugen, dass die Thora ohne ihren Kommentar, die mündliche Erklärung, ein ganz unverständliches Buch ist. Überall muss man, wenn man diese nicht zu Hilfe nimmt, straucheln; kein Gesetz ist verständlich, wie, wo, wann, wie oft soll jedes einzelne Gebot erfüllt werden; dazu kommt noch, dass manche Ge- und Verbote zweimal, ja dreimal wiederholt sind; alles ist ohne die mündliche Überlieferung unklar, finster; man kann nicht verstehen, wie man sich aus einem solchen Werke herausfinden soll.

Der zweite Grund ist, dass ber üdas Judentum verschiedene Gerüchte im Umlauf waren und noch sind. Man erzählte sich, dass es eine zahlreiche Menge unverständlicher religiöser Zeremonien zu beobachten vorschreibe, sodass es eine Last, ja eine Unmöglichkeit wäre, als Jude zu leben. Die Ursachen hierzu werde ich in diesem Werke ausführlicher besprechen; hier genüge nur eine kurze Bemerkung:

Die Juden haben zu den verschiedensten Zeiten von ihren Gelehrten Verordnungen erhalten, die nicht direkt in der Thora enthalten sind. Die grossen Gelehrten und Rabbinen haben es für nötig gefunden, um im langen Exil die Thora beim Volke aufrecht zu erhalten, viele Verordnungen zu erlassen als Zäune für das Gesetz, um Überschreitungen des Gesetzes zu verhüten. Unter diesen gibt es viele, die von dem grossen Rate „Knesseth hagdauloh“ oder „Sanhedrin“ herstammen. Wenn solche Verordnungen auch nicht in der schriftlichen Thora ihren Ursprung haben, sind wir Juden doch in Anlehnung an Vers 5. B. M. 17, 10—11 durch ein göttliches Gesetz verpflichtet, alles

zu befolgen (siehe Gebot 92), auch was spätere grosse Gelehrte und Weise in Israel uns befohlen haben, ist Pflicht für die Juden zu befolgen. Daneben aber gibt es viele von üblichen Gewohnheiten, die keinen Grund haben, weder in der Thora noch in der Überlieferung, die aber doch gebräuchlich und so volkstümlich sind, dass der mit dem jüdischen Gesetz nicht vertraute Jude, ebenso wie der nichtjude, nicht imstande ist zu unterscheiden, was Gottesgebot ist und was bloss übliche Gewohnheit. Daher meint der abseits Stehende, dass es eine unmögliche oder doch schwierige Sache sei, alle solche Satzungen zu beobachten. Jetzt aber soll jeder sich überzeugen, dass die Gesetze Gottes, die er den Menschen zur Befolgung gegeben hat, gar nicht als Last erscheinen können, vielmehr sind alle Ge- und Verbote, wenn auch in ihrem Sinne scheinbar oft unklar und unverständlich, alle gerecht und human, so dass sie zu befolgen, für alle Menschen würdig ist. Darüber gebe ich mich der Hoffnung hin, dass mein vorliegendes Werk allen willkommen sein wird, zum Heil und zum Segen für die gesamte Menscheit.

V.

Habe es für gut gefunden, einige Beweise über den göttlichen Ursprung der Thora am Anfange meiner Arbeit vorauszuschicken. Von denen sind manche meiner Vernunft entsprungen, manche aber schon in anderen Verfassungen angemerkt, was zur Sache egal ist. Diese angeführten Beweise sind so aufzufassen, dass sie dem Gläubigen als Stütze in seiner Überzeugung dienen sollen. Der Glaube an und für sich aber hängt nicht von Beweisen ab, und nicht nach der Anzahl oder Echtheit der Beweise darf

über den Glauben geurteilt werden. Wir Juden haben ihn von unseren Eltern, Millionen Menschen haben ihn von Millionen Eltern geerbt, und so weiter hinauf bis zur sinaitischen Gesetzgebung, wo mehr als 3 Millionen Menschen die Gesetzgebung mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört haben. Millionen unserer Vorfahren haben die Wunder Gottes in Aegypten, ebenso die Ernährung des Volkes in der Wüste während der 40-jährigen Wanderung mit der damit verbundenen Fürsorge und den Wundern, die sich daranknüpfen, an sich erlebt. Es ist hierbei kein Anhaltspunkt zum Zweifeln, dass diese Millionen Eltern ihren Kindern nicht die Wahrheit überliefert haben sollten. Auch während des Aufenthaltes in Palästina hat unsere Nation göttliche Wunder zur Genüge gesehen, wie es uns überliefert ist. Auch ist in jedem von den Büchern der heiligen Schrift, die doch der sinaitischen Gesetzgebung zeitlich viel, viel näher als wir sind, die Thora Moses mehrmals erwähnt und zitiert. Die angeführten Beweise aber sollen noch als gute Stütze der vorhandenen unumstösslichen Wahrheit beigegeben werden.

Gleichzeitig habe ich die Überlieferung genauer, wenn auch kurz, bezeichnet, und wie der Leser finden wird, habe ich auch die wichtigsten Codexe der ganzen vorhandenen religiösen Literatur angeführt.

In den aufgezählten Ver- und Geboten, sind die überlieferten Bedingungen zu jedem Ge- und Verbot klar und genau angegeben. Es ist jedoch möglich, dass sich noch Fälle finden werden, wo noch nicht so klar und deutlich eine Entscheidung vorhanden ist. Auch können Zweifel bei manchen Vorschriften vorkommen, die infolge der neuen Erfindungen auf den einzelnen

Gebieten sich herausstellen; hierzu möchte ich bemerken, dass man in solchen Fällen sich an einen jüdischen Thoragelehrten, an einen talmudisch gut gelehrten Rabbiner wenden soll, der dann den richtigen Bescheid geben und jeden Zweifel beseitigen wird.

Ewiger! Möge mein vorliegendes Werk dazu beitragen, die Augen derer zu erleuchten, die dich suchen, und die danach streben, zu ihrem eigenen Heil deinen Willen zu erfüllen, damit sie deine wahre Göttlichkeit erkennen, die wahre Gotteseinheit, mit der alles verbunden ist. Mögen bald die Worte des Propethen Zephania (3, 9) in Erfüllung gehen: „Ja, dann wandle ich den Völkern ihre Lippe zu einer lauteren um, dass sie alle anrufen den Namen Gottes, dass sie Ihm dienen einmütig.“ Ferner ist verheissen Jesaia 11, 9: „Sie tuen kein Leid und richten nicht Verderben an auf meinem ganzen heiligen Berge; denn voll ist die Erde der Gotteserkenntnis wie Wasser die Meerestiefe bedecken.“

Schkudy, Nissan, 5669.

Der Verfasser.

I. Kapitel.

Ich beginne, wie in der Einleitung bemerkt ist, mein Werk mit der Aufzählung der Beweise für den göttlichen Ursprung der Thora, die meines Erachtens dazu beitragen werden, dass jeder unbefangene und rechtdenkende Leser sich von der Göttlichkeit der jüdischen Thora überzeugen wird. Sollte es meinen schwachen Kräften gelungen sein, manchem Verirrten und Verwirrten auf den rechten Weg zu verhelfen, so wird dies mir vollkommener Lohn und die beste Genugtuung sein.

Wenn derartige Beweise angeführt werden, müssen natürlich zuerst die erwähnt werden, die unsere alten Weisen schon als Beweise anerkannt und verzeichnet haben. Im ganzen Talmud finden wir deren nur zwei. Im Talmud wird zwar jedes Ge- und Verbot in allen seinen Einzelheiten aufs genaueste behandelt und erörtert, nach allen Seiten hin beleuchtet und erklärt; aber für eine Grundidee, auf der sich der Talmud aufbaut, für solche feststehende und unwiderlegliche Tatsachen, wie die Göttlichkeit der Thora, Beweise zu geben, ist im Talmud kein Platz. Die Notwendigkeit eines Beweises setzt Zweifel voraus, niemand aber konnte wagen, eine derartige Idee, wie die Göttlichkeit der Thora, im Talmud in Zweifel zu ziehen. Nur an zwei Stellen finden wir im Talmud Anmerkungen hierüber, aber auch da nur flüchtig

und vorübergehend gestreift. Ich gebe hier das letzte Kapitel meines Werkchens „Babel, der echte Kommentar der Bibel“ wieder, da ich den dortigen Ausführungen nichts hinzuzufügen habe.

„Im Talmud Babylon., Traktat Chulin 60b, werden die Merkmale der reinen und unreinen Tiere, d. h. derjenigen, die uns die Bibel zu essen erlaubt oder verbietet, erwähnt, und fragt sodann: „War denn Moses Jäger oder Tierfänger gewesen, dass er alle Merkmale der Tiere so genau kannte? — Hierin ist eine Antwort enthalten für alle diejenigen, die nicht glauben wollen, dass die Thora von Gott gegeben worden ist.“ Soweit der Talmud. Wir wollen diese Stelle genauer kommentieren und besprechen. (Siehe gan Naul, Weisel.) 3. B. M. 11, 3--8 sind die Merkmale der reinen Tiere, deren Genuss den Juden erlaubt ist, angegeben.

Vers 3. Alles, was einen Huf bildet und ihn ganz durchspaltet zu zwei Hufen, zugleich wiederkauend ist unter dem Vieh, das dürft ihr essen.

Vers 4. Jedoch dies dürft ihr nicht essen, von den Wiederkäuern und den also Behuften: das Kamel, denn wiederkauend ist es, jodoch hufgespalten ist es nicht, unrein ist es euch.

Vers 5. Und das Kaninchen (?)*) denn wiederkauend ist es, aber einen Huf bildet es nicht, unrein ist es euch.

Vers 6. Und den Hasen*), denn wiederkauend ist er, aber er hat keinen Huf gebildet, unrein ist er euch.

---

*) Ob die Übersetzung Kaninchen und Hase für die Worte „Schofon“ und „Arneweth“ richtig sei, ist fraglich, denn die Übersetzung wäre nur dann richtig, wenn sie Wiederkäuer wären, was kaum der Fall sein dürfte.

Vers 7. Und das Schwein, denn hufgespalten ist es, und spaltet den Huf ganz, es wiederkaut aber nicht, unrein ist es euch.

Die Thora konstatiert hier, dass es in der ganzen Tierwelt nur die eine Art gibt, das Schwein, das die Klauen spaltet und nicht wiederkaut, zugleich aber gibt es in der ganzen Tierwelt nur die drei Gattungen: das Kamel, Schofon (gewöhnlich Kaninchen übersetzt) und Arneweth (gewöhnlich Hase übersetzt), die Wiederkäuer sind aber, die Hufe nicht spalten.

Die Speisegesetze sind bei den Juden bekanntlich sehr streng. Ein Jude darf nur dann Fleisch essen, wenn er ganz genau weiss, dass das Fleisch nach dem jüdischen Ritus zu essen erlaubt ist. Im genannten Traktat 59a wird gelehrt, wenn jemand ein Tier findet, das die Klauen spaltet, jedoch nicht erfahren kann, ob es auch Wiederkäuer ist (dem z. B. das Maul aufgerissen ist), so kann er es, wenn er sicher ist, dass das Tier kein Schwein ist, ohne weiteres essen. Der Talmud fragt zu dieser Stelle: vielleicht gibt es im Tierreiche noch ein Tier, das die Merkmale des Schweines hat und doch unrein ist. „Nein", lautet die Antwort des Talmuds, „das gibt es nicht. Der Welterschaffer weiss, dass nur das Schwein diese Merkmale besitzt und kein anderes Tier mehr, deshalb kann der Finder es ruhig essen, wenn das Tier die Klauen spaltet und er sicher ist, dass es kein Schwein ist." Ebenso wenn jemand ein Tier findet, das wiederkaut, dem aber die unteren Fussglieder abgebrochen sind, sodass man nicht erfahren kann, ob es die Klauen spaltet, so kann man es, wenn man sicher ist, dass es nicht zu den obengenannten drei Tieren, Kamel, Kaninchen und Hase gehört, als reines

Tier betrachten. „Denn im ganzen Tierreich, so hat Gott durch Moses dem jüdischen Volke berichtet, gibt es nur diese drei Tiergattungen, die die erwähnten Merkmale besitzen."

Nun, meine Herren Bibelkritiker, wozu denn sich wegen einiger ausgegrabenen Steine so viel Arbeit und Mühe? Es kostet ja so viel Zeit und Arbeit, um die Bibel zu verleumden. Sie haben es, meine Herren, viel bequemer nnd leichter. Finden Sie doch nur ein einziges Tierchen, das einen gänzlich durchspaltenen Huf hat, aber kein Wiederkäuer ist und doch nicht zur Schweinegattung gehört, oder finden Sie, ausser den drei oben erwähnten Tieren, ein Tier, das wiederkaut und seinen Huf nicht spaltet — ein solcher Fund würde geeigneter, als alle Ihre Ausgrabungen sein, um die jüdische Thora zu widerlegen. Aber solange Sie ein solches Tier nicht finden, müssen Sie mit der grössten Ehrfurcht auf die jüdische Thora und ihre Gesetze schauen. Sie müssen in Erstaunen versetzt sein, wenn Sie diesen unumstösslichen Beweis für den göttlichen Ursprung der Bibel lesen. Bedenken Sie, vor 3221 Jahren sind in der jüdischen Thora die Merkmale der verschiedenen Tiere, die dem jüdischen Volk zu essen erlaubt sind, so genau festgestellt worden, dass man keine anderen Ausnahmen, als die oben erwähnten, bereits in der Thora angegebenen, finden kann. Merkmale, die für alle Tiere der ganzen Erdkugel gelten, zu einer Zeit, wo Europa noch wenig erforscht und den Juden gänzlich unbekannt war; wo man von Amerika und Australien noch keine Ahnung hatte, ja sogar Asien und Afrika noch terra incognita gewesen sind. Und

obwohl von einer damaligen Zoologie zu sprechen absurd ist, kommt Moses und spricht das grosse Wort: Alle Tiere der Erde, die wiederkauen, haben einen gänzlich durchspaltenen Huf, und umgekehrt, alle Tiere, die einen durchspaltenen Huf haben, müssen auch Wiederkäuer sein, und gibt die wenigen Ausnahmen an. Wo hatte Moses seine Wissenschaft her? Und wie? Wenn man ein Tier aufgefunden hätte, dessen Existenz die oben erwähnte Regel umgestossen hätte!? Wäre nicht Moses Lehre für alle Zeiten lächerlich geworden, er und seine ganze Lehre? Wodurch war er so sicher? Erleben wir es doch in unserer Zeit, dass eine Theorie durch die andere umgeworfen, ein Gesetz durch ein anderes ersetzt wird. Aber seit jener Zeit sind schon 3221 Jahre verflossen, tausend neue Tiergattungen sind bekannt geworden, sowohl in den alten, wie auch in den neuentdeckten Erdteilen. Alles ist mit grösster Genauigkeit durchsucht und durchforscht worden, die alten und die modernen Bibelkritiker würden ihr Vermögen hingegeben haben, um ein Tier zu finden, das ihnen gedient hätte, um den göttlichen Ursprung der Bibel abzustreiten. Und wie wir wissen, wurde auch tatsächlich schon längst alles aufgeboten, um solch ein Tier zu finden. Aber umsonst, daran ist nicht zu rütteln; man hat kein Tier gefunden, das der angegebenen Regel widerspricht, und wir sind sicher, dass solch ein Tier nie und nimmer gefunden wird, weil, wie der babylonische Talmud sich an der angeführten Stelle ausdrückt, Gott, der Allwissende, seine Thora durch Moses den Juden gegeben hat. Er sagte, dass er keine anderen Tiere, mit Ausnahme der angegebenen, die von der aufgestellten Regel abwichen,

erschaffen habe, nnd so können auch keine mehr vorhanden sein.

Schon dieser einzige, aber unwiderlegliche Beweis, der nur flüchtig im babylonischen Talmud erwähnt wird, genügt vollkommen, um zu beweisen, dass die jüdische Thora von Gott den Juden gegeben ist.

Die Überlieferung lehrt noch ein Merkmal, um die reinen Tiere zu bestimmen. Aber weil uns jetzt die richtige Übersetzung der dort angegebenen Stelle unbekannt ist, und wir nicht imstande sind, Experimente anzustellen, so können wir diese Stelle nur so anführen, wie sie dort gegeben ist, ohne sie weiter zu erklären.

Dort wird ferner gelehrt, wenn jemand ein Tier findet, dessen Maul und untere Fussglieder fehlen, so dass die beiden Merkmale, ob das Tier rein sei, nicht vorhanden sind, so soll es koscher geschlachtet und dann unter dem „Ukoz“, unter dem letzten Knochen, der „Anko“ genannt wird, untersucht werden, ob sich dort ein Stückchen Fleisch findet, dessen Muskelfäden sich kreuzen; ist solches zu finden, dann ist das Tier rein. Bei den unreinen Tieren aber ist an dieser Stelle ein solch geartetes Fleischstückchen nicht zu finden, mit Ausnahme des „Orud“ (gewöhnlich mit „wilder Maulesel“ übersetzt), der auch dieses Zeichen der reinen Tiere hat und doch unrein ist. Der Finder muss also nur gewiss sein, dass das Tier kein „Orud“ ist, dann kann er es ruhig essen. Dieses Merkmal, das allen Sachverständigen, sogar noch viele Jahrhunderte später bekannt war (so z. B. konnte noch Maimonides [lebte vor 700 Jahren] die oben erwähnte Stelle genau angeben), kann ebenfalls als ein Beweis dienen, dass diese Angaben göttlichen Ursprunges seien. In späteren Geschlechtern sind in-

folge ihrer leidensvollen Geschichte manche wertvollen Angaben in Vergessenheit geraten, so auch die genaue Angabe über diese Stelle am Tier, desgleichen die genaue Übersetzung des Wortes „Ukoz“, so dass wir nicht mehr wissen, wo das angegebene Fleischstückchen sich findet. Möglich, dass Veterinäre sie noch heute finden würden, wenn sie nach der angegebenen Stelle suchten. Dieses Argument werden alle Gläubigen willkommen heissen, alle diejenigen besonders, die das Fundament und die Basis des wahren Glaubens, die jüdische Lehre, erhalten möchten.

II. Kapitel.

Der zweite Beweis aus dem Talmud erfordert zuerst noch eine Erläuterung und Klarlegung einer Talmudstelle, ohne die er nicht so leicht zu ersehen ist. Aus diesem Grunde habe ich ihn auch im oben genannten Werke fallen lassen, denn es hätte den Rahmen desselben überschritten und das wollte ich vermeiden.

Im 3. B. M. Kap. 25 beginnt:

Vers 1. Gott sprach zu Mose auf dem Berge Sinai wie folgt.

Vers 2. Sprich zu Israels Söhnen und sage ihnen: Wenn ihr in das Land kommt, das ich euch gebe, so feiere das Land Gott einen Sabbat.

Vers 3. Sechs Jahre besäe das Feld und sechs Jahre beschneide deinen Weinberg und sammle ein seinen Ertrag.

Vers 4. Aber im siebenten Jahre sei ein durch Werkeinstellung zu begehender Sabbat im Lande, Gott ein Sabbat; dein Feld sollst du nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden.

Vers 5. An dem Nachwuchs deines Schnittes sollst du keinen Schnitt und an den Trauben deines sich selbst überlassenen Weinstocks keine Lese halten; ein Jahr der Werkeinstellung soll dem Lande sein...

Vers 8. Und du zählst dir sieben Jahressabbate, sieben Jahre sieben mal, und die Tage der sieben Jahressabbate seien dir 49 Jahre ...

Vers 10. Und ihr heiligt das 50te Jahr und ihr verkündet Freiheit im Lande allen seinen Bewohnern ...

Vers 11. Ein Jobeljahr ist es, das 50te Jahr soll es euch sein, nicht säen sollt ihr und an den Nachwüchsen keine Ernte halten und keine Weinlese an den sich selbst überlassenen Weinstöcken.

In dem Traktat, der speziell das 3. B. M. behandelt, „Thorath Kohanim“ genannt, wird im Anschluss an den obenangeführten Vers 1 folgende Erörterung angestellt: Was hat denn eigentlich das Smitogesetz mit dem Berge Sinai zu tun? d. h. aus welchem Grunde wird gerade bei diesem Gesetze noch besonders bemerkt, das es auf dem Sinai erteilt worden ist, da doch alle Gesetze von diesem Berge stammen? Und als Antwort wird dort angeführt, dass dieser Vers uns lehren soll, ebenso wie das Smitogesetz mit allen seinen Grundbegriffen und allen Einzelheiten am Sinai dem Volke Israel offenbart worden ist, sind auch die sämtlichen Ge- und Verbote mit ihren Grundbegriffen und allen Einzelheiten von Gott selbst dem Volke Israel am Sinai erteilt worden.

Zwar ist die Frage an und für sich einleuchtend, doch die Antwort ist für den ersten Augenblick keineswegs befriedigend. Wie kann das Smitogesetz als Beweis für den Gottesursprung aller Ge- und Verbote hingestellt werden, da es selbst des Beweises entbehrt? Woher wissen wir denn, dass das Smitogesetz überhaupt von Gott stammt, dass es uns als Beweis für die übrige Thora gelten kann?

Solange dies nicht zuerst bewiesen ist, kann uns die Antwort der Überlieferung nicht genügen.

Betrachten wir aber die Sache genauer und blicken wir etwas tiefer in den Sinn und in die Bedeutung des Smitogesetzes, so werden wir die Wahrheit der Behauptung anerkennen müssen und dass in Wirklichkeit ein derartiges Gebot wie Smito einen unumstösslichen Beweis für seinen Gottesursprung in sich selbst schon trägt. Denn kein menschlicher Gesetzgeber hätte ein solches Gesetz seinem Volke vorschreiben können, noch weniger wäre es befolgt worden. Widerspricht doch die Durchführbarkeit des Smitogesetzes dem gesunden Menschenverstande und gerade dies ist, wie es sich bald zeigen wird, der Beweis für den Gottesursprung.

Nehmen wir als Beispiel unser grosses Land. Es soll ein Gesetz erlassen werden, nach welchem für die Dauer eines Jahres das ganze Land nicht bestellt werden soll; kein Acker soll gepflügt, kein Feld besät, keine Wiese geschnitten werden, jede Land- und Baumarbeit soll im ganzen Lande ein Jahr lang ruhen. Der Wohlstand des Landes wäre vernichtet, Handel und Wandel würden stocken, die Industrie darunter zu leiden haben; die Produktion wäre gehemmt, und auch der Konsum würde zurückgehen. Arbeiter müssten entlassen und dadurch brotlos werden. Das Allerschlimmste würde eintreten, der Hunger mit allen seinen Folgen, wie Epidemien u. s. w. Die Achtung vor dem Besitze des Nächsten würde schwinden. Der Hunger würde die Zahl der Mörder und Diebe vergrössern, was viele Menschenleben kosten würde, abgesehen von den Opfern, die der Hunger selbst fortraffen würde. Auch bei den besten Transportmitteln der Neuzeit

wäre es doch eine sehr schwierige, wo nicht unmögliche Aufgabe, das ganze Land mit den nötigen Lebensmitteln zu versorgen. Und woher aber sollte das Geld genommen werden, um sich Lebensmittel zu kaufen? Nein, ein solches Gesetz würde von keinem Parlamente angenommen werden, auch kein absoluter Gesetzgeber würde es wagen, solche Gesetze durchzuführen. „Wovon sollen wir denn das ganze Jahr leben?“ wird man ihn mit Recht fragen.

Und nun denke man sich, dass ein selches Gesetz nicht nur für einmal als ein zeitweiliges erlassen wird, sondern als ein beständig nach einem Zeitraum von je 6 Jahren sich wiederholendes. Immer sollte jedes siebente Jahr ein ruhendes sein. Unmöglichkeit, ja Wahnsinn wäre es, solch ein Gesetz wirklich je in Kraft treten zu lassen. Mitunter nämlich kann das sechste Jahr eine Missernte aufweisen, so dass die Augen aller nun auf das siebente Jahr gerichtet sind. Wie kann nun in einem solchen Jahre jede Landarbeit untersagt werden, wo doch alles von ihr abhängt? Andererseits kann das 8te Jahr einen Misswuchs aufweisen, nachdem im siebenten Ruhejahre die noch etwa vorhandenen Vorräte aufgezehrt worden sind, und die Folgen sind klar. Das ganze Land kann dabei zu Grunde gehen.

Jetzt wollen wir das jüdische Smitogesetz genauer betrachten. Ein junges, unerfahrenes Volk soll nach Kanaan kommen, das Land erobern und es in Besitz nehmen. Mose musste nun voraussehen, dass alle Nachbarvölker folgerichtig seine Feinde sein würden. Wie konnte er, den doch alle als klugen Gesetzgeber anerkennen, nun unter solchen schwierigen Verhältnissen dem Volke ein Gesetz geben, welches dessen Ruin bedeuten musste, auch unter

besseren und geordneteren Verhältnissen. „Wovon sollen wir das ganze Jahr leben?“ konnte man auch ihn fragen. Von Handelsstrassen in Palästina, die auch jetzt noch sehr im argen liegen, konnte man damals nicht sprechen, geschweige denn von Eisenbahnen und anderen Transportmitteln, die dem Volke Lebensmittel hätten zuführen können. Wie konnte also einem Volke, das schon damals mehrere Millionen Seelen zählte, ein Jahr lang jede Feld- und Baumarbeit untersagt werden?

Aber nicht genug damit. Es kam das 50te Jahr, das Jobeljahr, heran und wie es im Verse 11 lautet, musste auch dieses Jahr gleich dem Smitojahr ein Ruhejahr sein. Demnach war das 49te Jahr ein Smitojahr, das 50te Jahr ein Jobeljahr und zwei aufeinander folgende Jahre lang war jede Feld- und Gartenarbeit untersagt, sodass die obigen Fragen doppelt schwer empfunden wurden. Es war unmöglich, dass ein solcher Gesetzgeber wie Mose seinem Volke solche unausführbare Gesetze geben und dabei noch denken konnte, dass das Volk seine Gesetze befolgen würde.

Der Ewige jedoch, — denn er und nicht Moses gab diese Gesetze — wusste im voraus sehr wohl, dass man solcherlei Fragen stellen wird. Deshalb gab er seine göttliche Zusicherung, dass nie Mangel an Nahrungsmitteln sein wird. In demselben Kapitel 25, Vers 19—22 heisst es:

Vers 19. Die Erde wird ihre Frucht geben, ihr werdet bis zur Sättigung essen und werdet sicher darin wohnen.

Vers 20. Und wenn ihr sagen werdet: Was sollen wir essen im siebenten Jahre? wir dürfen ja nicht säen, und das, was uns aufwächst, nicht einsammeln.

Vers 21. So werde ich euch meinen Segen im sechsten Jahre entbieten, dass es den Ertrag für drei Jahre bringe.

Vers 22. Ihr werdet im achten Jahre säen und von dem Ertrage Altes essen; bis zum neunten Jahre, bis dessen Ertrag einkommt, werdet ihr Altes essen.

Mit dieser Zusicherung Gottes hat Mose das Volk völlig beruhigt. Es mochte frohen Mutes und getrost das Smitojahr und auch das Jobeljahr feiern. Im voraus wird es sich von der Zusicherung Gottes überzeugen können. Das sechste Jahr würde schon soviel einbringen, dass das Volk schon im diesem Jahre alles Erforderliche an Getreide und an Erd- und Baumgewächsen für drei Jahre lang in den Speichern haben würde. Somit werden alle Fragen hinfällig. Somit bedeutet das Smitojahr kein Unglück für das Volk, sondern im Gegenteil kann es als ein Glück betrachtet werden. Der Boden ruht und sammelt seine fruchtbringenden Kräfte wieder; das Volk ruht von der körperlichen Arbeit und kann sich den geistigen Wissenschaften widmen.

Eine derartige Zusicherung konnte nur Gott, der allmächtige Beherrscher der Natur, geben, in dessen Macht es steht, Fruchtbarkeit dem Boden zu geben und zu entziehen. Unmöglich aber durfte Mose es wagen, aus sich selbst heraus solche Versprechungen zu machen. Musste er doch fürchten, dass schon beim nächsten Smitojahr seine Versprechungen sich nicht bewahrheiteten. Wie leicht konnte es vorkommen, dass das sechste Jahr, von dem das Volk ja eine reiche Ernte erhoffte, noch weniger hervorbrachte, als alle fünf vorhergehenden Jahre. Wie konnte Mose dann den Betrug seiner Gesetze verheimlichen? Musste er nicht da Gefahr laufen, dass

das Volk nicht nur die Smitogesetze ausser acht lassen würde, sondern auch alle seine Ge- und Verbote, kurz, die ganze von ihm erdachte Thora. Wozu also hätte er solche Gesetze erlassen sollen, durch die sein ganzes System aufs Spiel gesetzt wurde? Hatte er die Absicht, Gesetze der Agrikultur zu geben, so konnte er doch eine Bestimmung treffen, wonach jedes Feld in mehrere Teile geteilt werden sollte, deren jedes abwechselnd ein Jahr lang brach liegen sollte. Wozu sollte aber das ganze Land brach liegen?

Dieses wird daher für jeden Rechtdenkenden ein unwiderleglicher Beweis sein, dass das Smitogesetz nur von Gott erlassen worden ist. Mose konnte daher nichts an den Verordnungen ändern und er musste sie so dem Volke überbringen, wie er sie von Gott empfangen. Sehr zutreffend sagen daher die Weisen, dass darum beim Smitogesetz die Bemerkung am Platze ist, dass es von Gott auf dem Sinai offenbart ist. Da jeder Einsichtige nun gerade bei diesem Gesetze leicht den Gottesursprung herausfinden kann, so sei es als Beweis dafür angeführt, dass ebenso die ganze Thora von Gott auf dem Sinai dem Volke Israel gegeben worden ist.

III. Kapitel.

In der talmudischen Literatur habe ich vorläufig keine weiteren Beweise zu der betreffenden Frage gefunden. In späteren Schriften dürften solche Bemerkungen wohl zu finden sein. Ich gehe aber in der Behandlung dieser Frage meine eigenen Wege, wenn auch manches, was ich hier bringe, von anderen geboten worden ist. Da ich einerseits vieles bei andern Autoren nicht dergleichen gefunden habe, mir andererseits die Absicht fernliegt, die Palme des Erfinders mir zu erringen, sondern weil ich nur der Wahrheit der Sache dienlich sein will, sei es von vornherein gleichgestellt, ob irgendwo darüber schon gesprochen worden ist oder nicht.

In meinem genannten Werke habe ich vorübergehend kurz angedeutet, einen wie merkwürdigen Zug betreffs der den Priestern und Leviten zuerteilten Abgaben wir in der Thora finden.

Im 4. B. M. Kap. 18, Vers 20, 21 heisst es:

Vers 20. „Gott sprach zu Aharon: In ihrem Lande erhältst du kein Erbteil und keinen Anteil wirst du unter ihnen haben. Ich bin dein Anteil und dein Erbe unter den Söhnen Israels.

Vers 21. Und den Söhnen Levi, siehe, gebe ich allen Zehnten in Israel zum Erbteil als Entgelt für ihren Dienst, welchen sie im Stiftszelte leisten."

Moses hat also seinem Stamme Levi jedes Erbteil am Lande Kanaan entzogen. Die ganze Existenz des Levitenstammes wurde von den Gaben des Volkes abhängig gemacht. Diese bestanden in der „Hebe“ = 2 %, dem Zehnten = 10 % und noch in solchen Gaben, die dortselbst vorgeschrieben sind. Während die Hebe den Priestern gehörte, erhielten Leviten den Zehnten. Nach der Überlieferung kann sich ein jeder von den obengenannten Abgaben befreien. Wenn er nämlich die Ernte nicht, wie es gewöhnlich geschieht, durch die Einfuhrtüre in die Scheune bringt, so ist er von der „Hebe“ und dem „Zehnten“ befreit. (Siehe Talmud babli Traktat Baba Mezia 88a und Maimonides Maassergesetze 4, 1.) Ein jeder konnte sich also ganz leicht von diesen Angaben, die 12 % der ganzen Ernte betrugen, entlasten. Zugleich ist festgesetzt, dass die Abgaben nur von dem freien Willen eines jeden abhängig sind. Eine gerichtliche Einziehung der Abgaben gibt es nicht. Schutzlos hat also Mose den Stamm, dem doch auch er selbst angehörte, der Willkür des Volkes preisgegeben.

Das Einzige, was er zum Schutze des von ihm so zurückgesetzten Stammes getan hat, besteht in dem Versprechen des göttlichen Segens für diejenigen, die ihre Abgaben entrichten werden (siehe 5. B. M. Kap. 14). Und an so etwas Unbeständiges hat Mose die Lebensexistenz seines Stammes geknüpft? Denn selbstverständlich bleibt fürs erste derjenige, der die Abgaben von seinem Ertrage nicht entrichtet, eben um 12 % seines Vermögens reicher als derjenige, der sich, um nach dem Versprechen Moses den Segen Gottes zu erhalten, getreulich die schuldigen Abgaben an den Levitenstamm abliefert. Ist er nun

einmal vermögender, kann er auch leichter die zur Feldarbeit erforderlichen Geräte besorgen, besser sein Feld bestellen und hat somit auch bessere Aussicht auf eine gute ertragreiche Ernte. Tritt nun der Fall ein, dass bei ihm der Ertrag reicher ist, als bei seinem Nachbar, der dem Gesetze nachgekommen ist und die Abgaben abgeliefert hat, so haben die Priester keine Aussicht, je wieder von diesem die Abgaben zu erhalten. Mit Recht wird er dann auf seinen Nachbar hinweisen, bei dem, auch ohne dass er die Abgaben entrichtet hätte, die Ernte so gut gediehen ist. Wo ist nun der göttliche Segen, den Moses versprochen hat? Solches ist aber nur möglich, wenn Mose eigenmächtig solche Bestimmungen getroffen hätte, nicht aber, wenn Gott, der Erteiler des Segens, sie angeordnet hat, denn in seiner Macht steht es ja, denen, die seinen Bestimmungen nachkommen, seinen Segen zu erteilen. Dass dem so ist, lehrt die Geschichte. Während der 410 Jahre des ersten Tempels und auch bis zur letzten Zeit des Bestehens des zweiten Tempels wurden nie Klagen über Mangel und Not der Priester und Leviten laut. Dies ist also ein klarer Beweis, dass das Volk diese ganze Zeit hindurch die geforderten Abgaben getreulich und pflichtgetreu entrichtet hat, und zwar aus dem Grunde, weil der versprochene göttliche Segen nie bei denen ausgeblieben ist, die ihren Pflichten nachkamen. Wäre dieser nämlich ausgeblieben, niemand hätte einen so grossen Teil seines Ertrages, der gefordert wurde, als Abgabe entrichtet, was aber stets geschah.

Hätte aber Moses aus eigener Machtvollkommenheit solche Bestimmungen getroffen, so musste er sich auch den Hass seines Stammes zuziehen, wenn er

ihn des Anteils am Lande beraubte, und ihn abhängig machte von dem Gnadenbrot des Volkes. Nur Gaben des Volkes sollten sie erhalten, von denen sich jeder dazu noch befreien konnte, ohne dass man ihn zwingen konnte, sie zu entrichten. Zugegeben auch, er wollte seinem Stamme den Anteil am Lande entziehen, wozu er zwar keine Veranlassung und keinen Grund hatte, so konnte er doch dafür Sorge tragen, dass die Leviten die Abgaben des Volkes als sicheres Einkommen betrachten konnten, dass man die Abgaben entrichten musste, andernfalls sie gerichtlich eingezogen werden konnten. Doch nichts von allem dem. Nur ein Versprechen gab er dem Volke, von dessen Falschheit und Betrug man auf Schritt und Tritt sich überzeugen konnte. Stellt er da nicht seine ganze Lehre aufs Spiel? Wird er nicht als Betrüger von der ganzen Welt gestempelt werden, wenn sein Versprechen sich auch nur einmal nicht bewahrheitete? Was sollte dann aus seiner Thora werden? Wer würde dann seine Gebote befolgen? Und noch mehr. Auf diesen Gaben beruht nicht nur die Existenz des Levitenstammes, sondern des ganzen Tempeldienstes, als dessen Diener und Hüter er seinen Stamm bestellt hat. Sobald das Volk an der Wahrheit des göttlichen Segens zu zweifeln beginnt, werden den Dienern des Tempels die Abgaben entzogen, die dann gezwungen sind, durch andere Arbeiten ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Die Folge muss eine Vernachlässigung, ja die Einstellung des Tempeldienstes sein und dieses konnte in jedem Jahre geschehen.

Aber nein, Mose hatte nichts aus sich selbst heraus gesprochen; nur was Gott ihm sagte, überbrachte er buchstäblich dem Volke. Nicht um Haaresbreite

durfte er davon abweichen. Ihn leitete auch die sichere Überzeugung, dass Gottes Versprechungen sicherlich in Erfüllung gehen. Er war davon vollkommen überzeugt, dass der Segen Gottes es schon mit sich bringen würde, dass ganz Israel gern und frohen Herzens die geforderten Abgaben entrichten wird und dann der Segen Gottes seinerseits nie ausbleiben wird. Dies wusste das Volk aus Erfahrung so gut und so sicher, dass die Agada von Fällen zu erzählen weiss, wo diejenigen, die sich den Abgaben entzogen ein schlechtes Ende hatten.

Der Prophet Maleachi (3, 8—12) sagt dem Volke direkt ins Gesicht, dass es sein Unglück nur dem Umstande zuzuschreiben habe, dass es sich der Hebe und dem Zehnten entzogen hätte. Mit Bestimmtheit erklärte er ihnen in Gottes Namen:

„Bringet nur eure Abgaben in den Tempel, auf „dass die Priester und Leviten satt seien, und p r ü- „f e t m i c h d o c h d a m i t, ob ich nicht die Himmels- „pforten öffnen werde und euch den Segen über alle Maasen gebe!“ Der Prophet war also dessen sicher, dass diese Zusicherung sich erfüllen muss und kein Anlass vorhanden sein würde, ihr zu widersprechen.

So ist der Beweis, den ich erbringen wollte, nun klar, dass die Levitenabgaben auf göttliches Geheiss hin erlassen worden sind, und dass nicht Menschengeist sie geschaffen.

Im Werkchen „Babel, der echte Commentar der Bibel“, Seite 68 u. 69 habe ich folgendes angemerkt:

Ich kann es mir nicht versagen, an dieser Stelle auf die bewundernswerte soziale Gesetzgebung der Bibel hinzuweisen. Im jüdischen, auf die Bibelvorschriften sich gründenden Staatsleben konnte die soziale Frage niemals eine so drohende Getsalt annehmen, wie sie in vielen modernen Staaten erscheint. In bezug auf den Bodenbesitz, der die feste

Grundlage der Volkswirtschaft bildete, heisst es 3. B. M. 25,23: „Und das Land darf nicht für immer verkauft werden, denn mein ist das Land, ihr aber seid Fremdlinge und Lehnsträger vor mir (sc. vor Gott)!“ Ferner bestand das Zinsverbot 3. B. M. 25, 35—37 und der Schuldenerlass in jedem siebenten Jahre (Schemitta) 5. B. M. 15, 1—2. Vollends aber das System der Abgaben trug zur Verhütung der wirtschaftlichen Not in grösseren Kreisen bei. Es mussten nämlich von dem Ertrage des Bodens folgende Abgaben geleistet werden:

1. Die Hebe an die Priester (4. B. M. 18, 12 ff., nach Traktat Terumoth. 2%
2. Den Zehnten (Masser) der Gesamternte an die Lewitne. 10%
3. Jedes dritte Jahr 10 % der Gesamternte an die Armen, jährlich . . . . . $3\frac{1}{3}$%
4. Von jedem Brotteig (nach 4 B. M. 15, 17—21, s. a. Traktat Challa 2, 6) durchschnittlich . . . 3%
5. Die Ecke des Feldes (Peah) durfte nicht abgeerntet und die Nachlese und der Abfall bei der Ernte und Weinlese nicht eingesammelt werden, sie sollten den Armen überlassen werden (3. B. M. 19, 9—10). Nach Traktat Peah betrug dies . . . 2%
6. Endlich blieb ein Teil von dem Zehnten, der in Jerusalem von den Besitzern dargebracht werden musste, den Armen der Residenz (5. B. M. 14, 22—27).

Vom Gesamtertrag des Bodens wurden somit insgesamt . . . . . $20\frac{1}{3}$%

Abgaben gemacht. Durchschnittlich erntet man gewöhnlich das zwölffache von dem, was man gesät hat. Wie bekannt sein dürfte, verschlingen die Betriebsunkosten (Saat, Arbeitslohn etc.) etwa $\frac{5}{12}$ des Gesamtertrages, so dass $\frac{7}{12}$ Reinertrag bleibt; die 20% des Gesamtertrages steigern sich demnach auf $34\frac{2}{7}$ % des Reinertrages. (Z. B. wenn jemand 50 Mass säet, so erntet er im Durchschnitt 600 Mass, hiervon leistet er eine Abgabe von 20 %, also 120 Mass. Da jedoch von 600 Mass etwa 250 Mass Unkosten abzurechnen sind, so bleibt ein Reinertrag von 350 Mass. Demgegenüber bedeuten aber die 120 Mass Abgaben schon $34\frac{2}{7}$ %). Wenn heutzutage in einer kleinen Stadt, die etwa 100 Familien zählt, von denen jede ein wöchentliches Einkommen von 10 Rbl. hat, jede

Familie 34 2/7 %, also rund ein Drittel der Einnahmen in die „Kommunalkasse“ — wie ich's nennen möchte — bringen würde, so könnten zu gegenseitiger Unterstützung und zu wohltätigen Zwecken wöchentlich ca. 350 Rbl. verwendet werden. Dadurch aber müssten Armut und Elend schwinden. So ist auch in diesem die sozialen Verhältnisse regelnden Teile der Thora das göttliche Prinzip der Gerechtigkeit zum Ausdruck gebracht und verwirklicht.

IV. Kapitel.

Betrachten wir jetzt einmal die Art und Weise der Gesetzgebung genauer. Ein jeder wird sich überzeugen müssen, dass die Thora nur von Gott gegeben ist und dass kein Mensch eine solche aus seinem eigenen Geiste heraus hätte schaffen können. Wir beginnen mit der Gesetzgebung selbst.

Der selige hochehrwürdige Rabbiner S. R. Hirsch aus Frankfurt a. M. sagt in seinem ausgezeichneten Kommentar zum Pentateuch im 2. B. M. 19, 10—13, folgendes:

„Ist ja das jüdische Gesetz das einzige, das „nicht aus dem Volke hervorgegangen, das zu „konstituieren es bestimmt war. Ist ja Judentum die „einzige „Religion", die nicht aus dem Schosse „der Menschen entsprungen, die in ihr den geistigen „Boden ihres Lebens finden; und gerade diese „Objekti-„vität" des jüdischen Gesetzes, der jüdischen „Re-„ligion", macht sie zu der einzigen ihrer Art, scheidet „sie scharf und spezifisch von allem, was sonst auf „Erden Gesetz und Religion heisst, und lässt sie das „einzige Kulturmoment der Menschheit sein, das sich „als Hebel und Höheziel jedes andern Fortschrittes „betrachten darf, selbst aber als das gegebene Absolute „über allen Fortschritt erhaben ist. Weil alle andern

„Religionen“ und Gesetze, nur aus dem Schosse „der zeitlichen Menschheit hervorgegangen, nichts „anderes sind als Ausdruck dessen, was zu einer ge- „gebenen Zeit von einem bestimmten Menschenkreis „als deren Überzeugung von Gott, von der Bestimmung „der Menschen und ihren Beziehungen zu Gott und „zu einander zum Ausdruck gelangte, darum müssen „auch alle andern Religionen und Gesetze gleich allen „übrigen aus dem Schosse der Menschen zeitlich „hervorgegangenen Momenten der Kultur, der Wissen- „schaft, der Kunst, der Sitte mit der Zeit fortschreiten. „Sie sind ja ihrer Natur und ihrem Ursprung zufolge „nichts anderes, als der adäquate Ausdruck einer zeit- „lichen Menschheitsstufe in irgend einem Gebiete der „Menschenentwickelung. Die jüdische „Religion“ „und das jüdische Gesetz waren aber nicht aus den „zeitlichen Überzeugungen der Menschen entsprungen, „sie enthalten nicht das, was zu irgend einer Zeit „die Überzeugung irgend welcher Menschen von Gott „und den göttlichen und menschlichen Dingen ge- „wesen; sie sind vielmehr von Gott gegeben und „enthalten das, was nach Gottes Willen die Über- „zeugung der Menschen zu allen Zeiten von Gott „und den göttlichen und vor allem von dem Menschen „und den menschlichen Dingen bilden soll. Das „Gottesgesetz befand sich von vornherein im Gegen- „satz zu dem Volk, in dessen Kreis es zuerst Ein- „gang finden sollte. Es hatte seine erste Kraft an „diesem Volke zu üben, das ihm als „hartnäckiges „Volk“ widerstand. Dieser Widerstand des „Volkes, in dessen Mitte dieses Gesetz „zuerst Stätte auf Erden gewann, ist das „untrüglichste Kriterium des göttlichen „Ursprungs dieses Gesetzes, das **nicht aus**

„**dem Volke,** sondern **an** das Volk kam, und erst „nach jahrhundertlangen Kämpfen sich dies Volk zu „seinem Träger durch die Geschichte eroberte.

„Diesen, den Charakter und Ursprung dieses „Gesetzes so wesentlich kennzeichnenden Gegensatz „von vornherein bei seinem ersten Eintritt auf Erden „so entschieden und augenfällig als möglich erkennbar „zu machen, erscheint als Absicht dieser Vor- „bereitungen und Vorkehrungen. Es kommt **zum** „Volke. Seine Ankunft wird drei Tage er- „wartet. Und selbst um nur seiner Ankunft harren „zu dürfen, muss erst das Volk sich durch Heiligung „seines Leibes und seiner Gewänder, also dadurch „sich würdig machen, dass es sich symbolisch die „an ihm zu bewirkende Neugeburt des innern und „äussern Lebens zum Bewusstsein bringt. Nicht wie „es bereits ist, kann es das Gesetz empfangen.

„Nur der Entschluss, einst zu werden, was und „wie es sein soll, macht es der Gesetzempfängnis „würdig. Auch räumlich tritt die völlige Scheidung „hervor. Die Stätte, woher dem Volke das Gesetz „wird, wird völlig, gleichsam spezifisch von ihm ge- „schieden, in den Bereich des Ausserirdischen „gehoben, kein Mensch, nicht einmal ein Tier, darf „sie betreten, sie berühren, und was sie betreten, „muss getötet werden. Erst wenn die Gesetzgebung „vollendet ist, wird die Stätte dem irdischen Bereiche „wiedergeben und darf von Menschen und Tier wieder „betreten werden. Das Volk selbst wird durch eine „Umgrenzung in seine Schranken zurückgewiesen „und zurückgehalten. Alles dies, um die Tatsache „der aussermenschlichen und ausser- „irdischen Herkunft des Gesetzes präsent „zu machen.“ Soweit Rabbiner Hirsch.

Wollen wir jetzt einmal das Verhalten der Israeliten ihrem Führer Mose gegenüber seit dem Auszuge aus Aegypten betrachten. Jedem, der die Bibel auch nur oberflächlich liest, wird die diese Zeit behandelt mehr als einmal sich über die Art der Behandlung des Führers Mose von seiten des jüdischen Volkes wundern. Nachdem sie selbst die mannigfachsten Wunder erlebt und mit eigenen Augen die gewaltigen Zeichen, die Mose auf Befehl Gottes ausgeführt hat, gesehen haben, nachdem er sie aus dem Eisentiegel, der da Aegypten hiess, erlöst und sie durch die Wüste geführt hat, woselbst sie an nichts Mangel hatten, ihnen weder Manna noch Wachteln fehlte, nachdem sie der Offenbarung am Sinai beigewohnt und die Worte Gottes mit eigenen Ohren vernommen haben, welches Glück Menschen sonst nie zu Teil geworden ist und nie zu Teil werden wird, sehen wir zum grossen Erstaunen, wie undankbar die Kinder Israel trotz all jener übernatürlichen Erscheinungen sich Mose gegenüber zeigen. Das Volk hadert gegen ihn und tritt oftmals sogar zum öffentlichen Aufstande gegen ihn zusammen. Moses selbst sagt vor seinem Tode: „Ungehorsam „waret ihr Gott gegenüber, seitdem ich euch kannte.“ „5. B. M. 11, 16. Denn ich kenne deinen Ungehorsam „und deinen harten Nacken. Siehe, während ich „jetzt noch lebend unter euch bin, waret ihr widerspenstig Gott gegenüber, wie vielmehr erst nach meinem Tode.“ 5. B. M. 31, 27. Wir können uns kaum eine solche undankbare Behandlung seitens vernünftiger Menschen vorstellen.

Aber es wird uns das Verhalten der Israeliten klar werden, wenn wir psychologisch die menschlichen Neigungen und Eigenschaften näher betrachten, wenn

wir tiefer in den Charakter der damaligen Israeliten eindringen. Wir dürfen bei der Beurteilung nicht die plötzliche und von Grund aus vollkommene Umwälzung aller Verhältnisse bei den Kindern Israels ausser acht lassen.

Versetzen wir uns in die Lage der Israeliten, so werden wir ihre Empfindungen verstehen, und ihr Verhalten wird uns nicht mehr so rätselhaft erscheinen. Sie begingen Fehler, aber Fehler, wie menschliche Naturen sie begehen. Von verknechteten Sklaven, von Gedrückten und Geplagten sind sie plötzlich freie, selbständige Menschen geworden. Plötzlich erschien ihnen das Licht der Freiheit, die mit sich auch eine Umwälzung und Umgestaltung ihrer ganzen Lebenweise und Gewohnheiten, vom Grunde aus, hervorbrachte. Äusserst schwer fällt eine Entsagung von Gewohnheiten, die man schon in der Jugend sich angeeignet hat, und wenn der Verstand es einem auch gebietet, wird er sich nur bei der grössten Energie und nach einem langen Kampfe von ihnen freimachen können. Wenn es selbstverständlich auch Ausnahmen gibt, zu denen zu gehören, sich jeder bestreben soll, so ist doch im praktischen Leben bei dem gewöhnlichen Menschen das Obengesagte der Fall. Noch mehr. Auch in solchen Fällen, wo der Betreffende für seine Missetat körperlich zu leiden hat und eine unausbleibliche Strafe ihn erwartet, jedoch nicht immer kann auch dieses Bewusstsein von den gewohnten Taten abhalten, die schon, sozusagen, in Fleisch und Blut übergegangen sind.

Wenn wir uns jetzt die Lebensweise der Kinder Israel klar machen von ihrem Auszuge aus Aegypten, bis sie am Berge Sinai anlangten, wo sie durch die Gesetzgebung alle ihre Gebräuche und Handlungen

ändern mussten und danach während ihrer ganzen Wüstenwanderungszeit sich zu richten hatten, werden wir ihre Handlungsweise einigermassen rechtfertigen können.

So lange das jüdische Volk in Aegypten war, hatte es in der Art seiner Lebensweise keine Beschränkungen. Alles war ihm erlaubt, alles gestattet, es durfte alles geniessen, es kannte weder reine Tiere noch unreine, weder koscher noch nicht koscher, es gab keinen Unterschied zwischen Fleisch- und Milchspeisen; Kleidungsstücke konnte jeder anlegen, welche er wollte, welche ihm beliebt waren. Gebote und Verbote kannte es nicht. Sabbatruhe mit den damit verbundenen strengen Gesetzen brauchte es nicht zu halten und Festtage nicht festlich zu begehen. Verbotene Eheschliessungen gab es nicht, ihnen war die Ehe mit jeder Frau, abgesehen von denen, die durch die noachidischen Gesetze verboten waren, gestattet. Mit einem Worte, in ihrer Handlungs- nnd Lebensweise konnten sie tun, wie es ihnen bequemte und was sie wollten. Nun erhielten, oder vielmehr nahmen sie die Thora an. Auf Schritt und Tritt stand sie ihnen im Wege; woran sie gewohnt waren, verbot sie ihnen; ihre bisherige Lebensweise und Gebräuche entsprechen ihr nicht. Die Thora beschränkte und schmälerte ihre Freiheit in jeder Hinsicht. Wollte jemand Fleisch essen, so durfte er kein unreines Tier dazu nehmen, auch das erlaubte Tier konnte er nicht einfach töten und es geniessen, wie er es bis jetzt getan hatte, sondern er musste mittels eines äusserst scharfen und ganz schartenfreien Messers die Luft- und Speiseröhre quer durchschneiden. Hierbei musste er noch die zahlreichen Schlachtbestimmungen beobachten. Unter grossen Schwierigkeiten dies alles

bewerkstelligt und gesetzmässig geschlachtet, wollte er nun das Tier zerschneiden und zum Genusse zubereiten, aber ein neues Hindernis, noch ist es nicht zum Genusse erlaubt! Es ist vielleicht eine von den Arten von Verletzungen vorhanden, die insgesamt 70 Fälle ausmachen (siehe Verbot 77), infolgederen das Fleisch nicht gegessen werden darf. Ist es auch keine direkte Pflicht, nach allen diesen Verletzungen zu suchen, so ist das Fleisch jedoch vorboten, sobald ein Fehler bemerkt worden ist. So konnte es vorkommen, dass mehrere Tiere hintereinander geschlachtet wurden und sich als unerlaubt zum Genusse heraustellten. Dass die Israeliten darüber ungehalten waren, kann man leicht begreifen. Gewänder, die aus Wolle und Flachs zusammen gewebt waren, durfte man nicht tragen. Nun kam erst der Sabbat mit allen seinen Anordnungen und den vielen Verboten. Auch durfte er nicht alle Frauen heiraten, selbst von seiner Frau musste er sich in bestimmten Zeiten fernhalten. Dazu erst die übrigen Gebote und Verbote! Versetzen wir uns einmal in ihre Lage, machen wir uns ihre Empfindungen klar und wir werden ihre Unzufriedenheit mit der anfangs gern angenommenen Thora und ihr Murren wider Mose begreifen. Es ist fast übermenschliches Vermögen und es gehört dazu fast übernatürliche Kraft, dass sich ein Mensch, geschweige denn ein ganzes Volk mit einem Male für immer einem solchen Joche sich soll unterwerfen können. Sie haben zwar Gottes Allmacht gesehen, auch wussten sie wohl, dass diese Anordnungen von Gott kämen, dass derjenige der Glücklichste ist, der seine Worte befolgt, der Unglücklichste aber der ist, der dieselbe übertritt, jedoch ist es kein Wunder, dass das Volk unzufrieden war, und bei Gelegenheit auch dieser

Unzufriedenheit Ausdruck gab. Nicht so leicht entwöhnt man sich von Gewohnheiten und angeeigneten Gebräuchen. Wäre das Volk nicht vierzig Jahre lang durch die Wüste gewandert, es hätte sich nicht daran gewöhnt, sich den Schranken der Thora anzupassen und ihren Vorschriften zu unterwerfen. Dies war erst möglich, wenn sie auf ihrer so langen Wanderung die Gelegenheit hatten, sich von der Allmacht Gottes durch übernatürliche Wunder öfter zu überzeugen, wenn die Fürsorge Gottes ihnen ihre alltägliche Nahrung gab, Manna, Wachteln und den Wasserbrunnen, die sie auf ihrer ganzen Wanderung begleiteten, wenn besonders das Manna sie alltäglich der Thora nähergebracht hatte. (Siehe mein Werk „Michal Majim“ 54—64, wo ich das Manna als das Mittel dargestellt habe, dass die Juden zur Erfüllung der Thora veranlasste). Aber da taucht die Frage auf, wozu denn eigentlich all diese Beschwerlichkeiten? Zu welchem Zwecke hat der Ewige eine so grosse Anzahl von Gesetzen und Vorschriften, von Geboten und Verboten in seiner Thora befohlen? Diese Frage ist nur damit zu beantworten, dass der Ewige die Thora an das Volk gegeben hat. Wenn wir Gottes Namen dabei haben, fallen alle Fragen fort. Wie wenig wir von Ihm selbst etwas wissen und begreifen können, ebensowenig verstehen wir auch die Gründe für seine Gebote und Verbote. Gottes Handlungen und ebenso die Gründe seiner Handlungen sind für den Sterblichen unerforschlich und unergründlich. Das Einzige wissen und glauben wir, dass er allgütig ist und von seinen Geschöpfen keinen Nutzen zu haben braucht; was er verordnet, müssen wir daher gehorchen und es befolgen, da wir überzeugt sind, dass er uns nur Gutes tut.

Jedoch ist es gänzlich unmöglich, dass ein Mensch eine solche Thora sollte erdichtet haben, eine Thora, die von Grund aus gegen die Sitten und Gebräuche des Volkes, für das es bestimmt war, gegen seine Natur und Gewohnheiten war, die an allen bisherigen Handlungen eines jeden Volksgenossen, wo er sich auch wandte, Anstoss zu nehmen hatte. Kein Mose kann sie erdichtet haben, der doch auch ein Sohn seines Volkes ist, der doch im Volke mit allen seinen Gebräuchen und Gewohnheiten vertraut war. Auf eine Thora menschlicher Herkunft hätte das Volk lange nicht so begeistert und mit Freuden geantwortet: „Wir werden tun und hören!“, sondern es hätte dem Erfinder einer Thora, die ihm so viel Lasten und Pflichten auferlegte, dieselbe zurückgewiesen mit den Worten: „Wir werden, wir können deine Thora nicht halten, und deshalb wollen wir auch nicht weiter hören.“ Eine menschliche Gesetzgebung muss dem Volkscharakter und seiner Natur angepasst sein, sonst kann sie nie in das Leben des Volkes eindringen. Weil jedoch das israelitische Volk mit eigenen Augen gesehen hatte, dass Gott ihm die Thora gegeben, weil das Volk die Worte Gottes gehört hatte, deshalb wollte es auch gern sich der göttlichen Thora fügen und sein Leben nach ihren Anordnungen einrichten und gestalten.

Ferner muss eine menschliche Gesetzgebung, die von vornherein dem Volke angepasst ist, mit der Entwickelung der Menschheit gleichen Schritt halten, es muss sich vervollkommen lassen wie die Menschheit selbst, deren Produkt sie ja ist. Da sie daher auch unvollkommen ist, muss sie sich weiterentwickeln, sonst erstarrte sie. Aus diesem Grunde muss den

Hütern dieser menschlichen Gesetzgebungen jedezeit die Befugnis zuerkannt sein, Reformen dieser Gesetzgebung vornehmen zu können, um sie den Erfordernissen der Zeit entsprechend umzugestalten.

Andersdagegen die Lehre Gottes. Sie ist nicht aus dem Volke entstanden, sondern als etwas Vollkommenes dem Volke gegeben worden. Sie bedarf wegen ihrer Vollkommenheit keiner Reformen und Verbesserung, sondern vielmehr nach ihr als Muster und in dem von ihr gezeichneten Wege, hat sich das Volk, für das sie bestimmt ist, zu entwickeln. Sie ist die Lehrerin und Erzieherin des jüdischen Volkes. Daraus folgt der Grundsatz der jüdischen Religion: Die Thora ist ein unabänderliches Gotteswort.

Und so sehen wir auch, dass noch heute, nach 3221 Jahren, die Thora ein Licht für die gesamte Menschheit ist.

In dem Obengesagten ist ein genügender Beweis zu ersehen, dass die Thora nicht etwa menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs ist.

V. Kapitel.

Noch einen anderen Punkt in der jüdischen Religion möchten wir hier berühren, der für jeden Einsichtigen und Nachdenkenden als ein Beweis für den Gottesursprung der Thora gelten kann.

In allen uns bekannten Religionen spielen die Zeremonien eine Hauptrolle, und eins ihrer wichtigsten Fundamente ist das Gebet. Ohne Beten und Gebethäuser können wir uns keine Religion vorstellen; denken wir uns, irgend eine Religion hätte das Gebet bei ihrem Gottesdienste ausgeschaltet, sie würde keine langen Tage haben; denn mit dem Gebete hört ja auch der Gottesdienst auf, sie braucht dann keine Gebethäuser oder besondere Plätze für ihren Kultus zu besitzen; die betreffende Religion hat also ihre ganze Wirksamkeit verloren, sobald das Beten, das neben den übrigen Zeremonien ihre Hauptstütze ist, ausgeschaltet wird. Aus diesem Grunde hat jeder Religionsstifter, der für die dauernde Existenz seiner Religion, für die Giltigkeit seiner Gesetze Sorge getragen hat, auf das Gebet und einen damit zusammenhängenden und aus ihm bestehenden Gottesdienst sein Hauptaugenmerk gerichtet.

Betrachten wir nun einmal, welche Rolle in der jüdischen Religion das Gebet und die Gebethäuser

spielen. Solange das Volk in seinem Lande selbstständig lebte, finden wir nirgends, dass es eingerichtete Bethäuser hatte; denn in der Bibel finden wir ja kein Gebot, dass solche Häuser, die speziell zum Beten bestimmt sein sollen, eingerichtet werden müssen. Vielmehr ist das Beten nach den reinen Thoragesetzen, an keinen bestimmten Ort, an keine bestimmte Form, an keine bestimmte Zeit gebunden. Ein jeder verrichtete sein Gebet, wo, wann und wie ihm lieb war; er braucht dazu keine versammelten Gemeinden, keine Vorbeter, kein Bethaus. Das einzige Haus im ganzen Lande, das zum Gottesdienste geweiht war, der Tempel in Jerusalem, war auch nur dazu bestimmt, dass darin die göttlichen, für uns Menschen ganz unverständlichen Opfergesetze, wie es im 3. B. M. angeordnet ist, zur Ausführung gelangten, aber es gibt keine direkte Anordnung, dass es dort auch gebetet werden soll, dazu gibt es kein bestimmtes Haus, weder dieses, noch ein anderes. Auch die Einwohner Jerusalems, denen der Besuch des Tempels leicht war, waren dazu nicht verpflichtet. Auch die, die nahe demselben wohnten, waren alltäglich mit ihren Arbeiten beschäftigt und hatten keine Zeit dafür. An dem Sabbate wieder durften sie nicht weiter als vierundzwanzigtausend Ellen ausserhalb ihres Wohnkreises sich entfernen (siehe Verbot 154). Es blieb also nichts anderes übrig, als dass ein jeder sein Gebet ganz zurückgezogen in seinem Hause, oder auf dem Felde, verrichtete, und so war es auch. Bei dem Gebote, dass man dreimal jährlich, an den drei Festen, nach der heiligen Stätte pilgern solle, finden wir keine Andeutung, dass dann auch gebetet werden soll, wenn es auch wohl anzunehmen ist, dass dort ein jeder sein Herz vor Gott ausschüttete (Regum I. 8, 38—44).

Das Beten selbst ist ein Thoragebot (siehe hierselbst Gebot 5). Um so mehr, wenn jemand sich in einer Not befindet, sei es das kleinste, ist ihm geboten, sich an Gott mit einer Bitte zu wenden, er möge ihn aus dieser Not befreien. Jeder muss den Grundsatz festhalten, dass man nur zu Gott allein beten darf, denn nur Er allein ist imstande, von jeglicher Not zu befreien und zu helfen, kein anderer ausser ihm. Mit dem Beten in der Not, dem gewöhnlich Reue und Busse über das getane Laster vorausgeht, bezeugt der Betende, dass er sich geändert hat, und die göttliche Strafe nicht mehr verdient, er ist nicht mehr derselbe, für den diese Strafe angesetzt war. Der hohe Rat „Knesseth hagdauloh," der beim Erbauen des zweiten Tempels fungierte, worunter sich auch mehrere Propheten befanden, wie Haggai, Sacharja und Maleachi, haben es für nötig befunden, ein regelmässiges Gebet anzuordnen. Der hat den Hauptteil der bei den Juden jetzt üblichen Gebete abgefasst. Auch die Zeit des Betens wurde festgesetzt: dreimal täglich. So auch besondere Segenssprüche, die nur bei einer Versammlung, wenn mindestens 10 erwachsene Männer, die älter als 13 Jahre sind, in einem Raume zusammen beten, herzusagen sind. Diese, wie alle Anordnungsn des hohen Rates sind nach Gebot 92 und Verbot 195 für jeden bindend und stehen den übrigen Thoragesetzen gleich. Nach den Thoragesetzen aber ist, wie gesagt, das Beten an nichts gebunden, es braucht keine bestimmte Form, keinen bestimmten Ort, keine festgesetzte Zeit und keine Versammlung zu haben. Dies beweist zur Genüge, dass die jüdische Religion keine menschlich begründete ist. Eine Religion, die keine Kirchen und Gebethäuser

verlangt, keine Versammlungen und Zeremonien anordnet und besitzt, ohne welche keine Religion menschlicher Herkunft lange bestehen kann, so was Grossartiges, so was Erhabenes kann nur eine Gotteslehre bieten.

Ich möchte hier ein Charakterbild anführen, das klar und deutlich beleuchtet, wie rein und erhaben der Begriff über das Beten schon in den frühesten Zeiten bei den Juden entwickelt und verstanden worden ist.

In Samuel I, 1 wird erzählt: Alljährlich ging Elkana mit seinen beiden Frauen, Peninna und Hanna, nach Silo, wo dann der Tempel war, hinauf. Hanna, die keine Kinder hatte, und darüber sehr betrübt war, ging einmal, nachdem sie gegessen und getrunken hatte, in den Tempel, um vor Gott zu beten. Sie traf den Eli, den Hohepriester, auf einem Stuhle an den Pfosten des Tempels sitzen. Hanna betete lange und weinte vor Gott, Er möge ihr einen Sohn schenken. Eli, der ihr Gebet nicht hörte, denn sie betete leise, „ihre Lippen regten sich und ihre Stimme hörte man nicht", meinte, die Frau sei betrunken, und sprach zu ihr: „Wie lange wirst du betrunken sein? Lass deinen Wein von dir kommen, den du bei dir hast." Hanna antwortete: „Nein, mein Herr, ich habe keine starken Getränke getrunken, ich bin ein betrübtes Weib, habe mein Herz vor Gott ausgeschüttet." Eli segnete sie: „Der Gott Israels wird dir geben deine Bitte, die du von ihm gebeten hast." Soweit die Geschichte.

Nun bedenke man, eine Landfrau geht betrübten Herzens nach dem Tempel, um dort ihren äussersten Wunsch, einen Sohn zu haben, zum Ausdruck zu bringen und bei Gott einen solchen zu erwirken.

Der Hohepriester, der grösste und angesehenste Mann Israels, sitzt am Eingange des Tempels. Die betrübte Frau lässt ihn ganz ausser acht, geht an ihm vorüber und bittet ihn um nichts, sondern geht gerade in den Tempel hinein, um direkt vor Gott zu beten. Leise und allein verrichtete die arme Frau ihr Gebet, niemand hörte es. Sogar auch nachdem erzählte sie ihm nicht, was ihr trauriges Herz bedrückte, und ging ihres Weges. Ist auch bei den zivilisiertesten Religionen ein solcher Fall möglich? Hätte nicht eine solche Frau, die schon das Glück hatte, ihr höchstes religiöses Oberhaupt vor sich zu treffen, knieend sich vor ihm niedergeworfen und ihn angefleht, er möge ihren Kummer und Betrübnis vor Gott vorbringen? Konnte eine solche Frau an ihrem Hohepriester unbeachtet vorübergehen und auch nachdem ihm von nichts kund tun? Nein, sowas wird sich niemand erlauben. Die jüdische Frau aber wusste, dass das Beten keinen Vermittler, keinen Vorbeter braucht, sie steht Gott eben so nahe, wie der Priester und Hohepriester. Sie braucht zum Beten keine Formen, keine Zeremonien, sondern sie wandte sich direkt an Gott, vor dem alle Menschenkinder gleich stehen.

So stand es mit dem Beten beim jüdischen Volke, als es selbständig in dem Lande seiner Väter wohnte. Es hat keine Kirchen, Bethäuser, Betgemeinden, Betformen oder Vorbeter. Auch in dieser Hinsicht ist jeder nur auf sich selbst angewiesen, niemand kann ihm dabei irgendwas helfen oder ihn unterstützen. Er und sein Gott, ganz ohne Vermittler oder Zwischenhändler, sowas kann kein Mensch angeordnet haben, nur ein Allwissender, Allmächtiger Gott.

VI. Kapitel.

Im vorigen Kapitel führten wir als Beweis für den göttlichen Ursprung der Thora das Beten an, in welchem Punkte die jüdische Religion von den anderen von Grund aus sich unterscheidet. Nun wollen wir noch einen Beweis anführen, nämlich die Stellung des Priesterstandes.

In jeder Religion nimmt der Priesterstand eine sehr bevorzugte Stellung ein. Sie sind nicht allein dazu berufen, den Glauben zu predigen, alle Fehler des einzelnen Volksgenossen und der Gesamtheit zu strafen oder wenigstens auf sie hinzuweisen, nein, sie sind vielmehr die unentbehrliche Stütze eines jeden Glaubens. Jeder Religionstifter bestimmte, ob er selbst oder seine Nachfolger und Apostel, die für die Existenz des Glaubens Sorge trugen, sozusagen eine Klasse von Männern, denen die Religionsangelegenheiten obliegen und die überhaupt die Träger und die Stütze der Religion sein sollten. Es ist auch anzunehmen, dass eine Religion ohne Priester auch nicht allzu lange Gläubige und Anhänger finden kann. Der Priester ist also der Klebstoff und das Bindeglied in jeder Religion menschlicher Herkunft. Mit jeder Religion mussten daher unbedingt auch gleichzeitig Priester aufgestellt werden,

die das Volk im Glauben erhalten sollten. Die Religion wurde so eingerichtet, dass jede wichtigere Angelegenheit die Anwesenheit des Priesters erforderte. Je schwächer eine Religion in ihren Grundideen sich fühlt und je grössere Mittel sie daher braucht, um ihre Anhänger sich zu erhalten, einen desto bedeutenderen Einfluss und ein desto höheres Ansehen muss sie den Priestern dem gemeinen Gläubigen gegenüber einräumen. Die toten Buchstaben einer Menschensatzung können nicht lange die Menschen an die Religion fesseln, wenn nicht lebende Religionswächter zu jeder Zeit dieser zur Seite stehen, ohne sie keine religiöse Handlung vorgenommen werden darf. Die Priester sind demnach die Hüter und Beschützer, die grundfesten Säulen, mit denen die Religion steht und fällt.

Auch bei den Religionen der Kulturvölker sehen wir, dass jeder, der seiner Religion nachkommen will, an seinen Priester gebunden ist. Von der Stube bis zur Grube, von der Geburt bis zum Tode, oder vielmehr bis das Grab sich über ihn geschlossen hat, spielt der Priester bei jeder Gelegenheit die Hauptrolle. Keine Taufe, keine Heirat, keine Ehescheidung, kein Sterben und kein Begräbnis ohne den Priester. Nichts darf ohne seine Einwilligung oder Anwesenheit geschehen, sonst hat die betreffende Handlung keine Gültigkeit, ja man hat sogar der Religion zuwidergehandelt, wofür auch mit jenseitiger Strafe gedroht wird. Zu bestimmten Zeiten müssen die Gläubigen vor ihm ihre Sünden beichten, denn er gilt als Vermittler zwischen Gott und dem Sünder und ohne seine Vermittelung gibt es keine Sühne. Kurz, er gilt als Stellvertreter Gottes auf Erden und ihm ist das Volk in seinen religiösen Angelegenheiten gänzlich

untergeordnet. Genügt dies nicht, so kommen die Staatsregierungen zu Hilfe, die auch bestrebt sind, das Volk an seine Religion gebunden zu halten. Auch die weltliche Macht will, dass jede Angelegenheit Religionsgemäss verrichtet werden soll, sonst will sie sie nicht als gesetzlich anerkennen. Jede Taufe, Trauung, Ehescheidung hat ohne des Priesters Anwesenheit auch staatsgesetzlich keine Gültigkeit. Wer vor seinem Seelensorger nicht zur festgesetzten Zeit beichtet, verliert das Vertrauen der weltlichen Macht und des Gerichts. Ja sogar sterben, ohne vor dem Priester gebeichtet zu haben, ist eine unsühnliche Sünde, und wird als unabwischbare Schande für ihn und seine hinterbliebene Familie betrachtet. Eingeschüchtert und furchtsam wird mancher Vernünftige, der wohl weiss, dass der Priester kein höheres Wesen, sondern ebenso Fleisch und Blut wie alle Menschen ist, äusserlich doch noch seiner Religion mit allen Zermonien nachkommen, seiner Karriere oder seiner Familie zuliebe. Jedoch ist ein solches Verfahren notwendig, das Volk muss von seinem Priester abhängig sein und dieser höher als die übrigen stehen; erst dann kann man erwarten, dass eine Religion lange wirksam sein kann.

Nun im Gegensatz aber die jüdische Religion. Eben weil sie göttlich ist, braucht sie keinem Menschen den Vorzug zu geben und sie gibt ihn auch niemandem. In keinem Falle ist einer vom andern abhängig. Jeder kann selbst seinem Gotte dienen und bedarf hierzu keines Vermittlers. Eheschliessungen und Ehescheidungen, wenn sie laut den Vorschriften, wie in den Geboten 80, 85 gesagt ist, geschehen, können von einem jeden vollzogen werden. Eine Trauung geschieht in einer ganz einfachen Form,

indem der Bräutigam in Gegenwart zweier erwachsener mit dem Brautpaare, wie mit einander in keiner verwandtschaftlicher Beziehung stehender Zeugen eine Geldmünze oder einen Gegenstand von Wert übergibt, mit den Worten: „Mit diesem Gelde (oder Gegenstand) werdest du meine Frau". In dieser einfachen Form wird die jüdische Ehe geschlossen, und doch ist die eheliche Treue stets den jüdischen Ehen eigen gewesen. Weder sind bestimmte Zeremonien noch die Anwesenheit einer geheiligten Person erforderlich.

Es ist anzunehmen, dass auch aus diesem Grunde der Trauungsakt nicht in der Synagoge, sondern draussen im Freien vollzogen wird (Schulchan Aruch, Eben Eser 61a), um damit zu bezeugen, dass keine Heiligkeit mit dem Trauungsakt verbunden ist.

In ebenso einfacher Form geht eine Ehescheidung vor sich, nachdem eine Verständigung zwischen den Eheleuten als ausgeschlossen zu betrachten ist. Der Mann gibt der Frau einen in bestimmter Form abgefassten Scheidebrief in Gegenwart zweier erwachsener, mit den Eheleuten, wie zu einander in keiner verwandschaftlicher Beziehung stehender Zeugen. Wird ein Kind geboren, so ist es Jude oder Jüdin, ohne dass irgendwelche Zeremonien zu beobachten sind. Nur hat der Vater die Pflicht, seinen acht Tage alten Sohn zu beschneiden oder beschneiden zu lassen. Ist der Vater aus irgend einer Ursache dieser Pflicht nicht nachgekommen, so hat er selbst, wenn er gross wird, die Pflicht, sich beschneiden zu lassen. Jedoch ist dieses nur ein Gebot wie viele andere. Die Beschneidung kann jeder dazu Befähigte vollziehen. Kein Priester, kein Geistlicher ist zu all diesen Handlungen erforderlich. Stirbt

jemand, so hat der Priester dabei nichts zu tun, weder vor dem Tode, noch nachher. Will der Sterbende vor seinem Tode Gott um Verzeihung seiner Sünden anflehen, so braucht er dazu keines Vermittlers, sondern es genügt, wenn er sich selbst seine Sünden gesteht und Gott um Verzeihung bittet, womit er auch einem allgemeinen Gebote nachkommt (siehe Gebot 22). Im Gegenteil, es ist wohl zu merken: die Thora hat den Priestern, die überhaupt nur als Tempeldiener gelten, ausdrücklich verboten, unter demselben Dache mit einer Leiche sich aufzuhalten, geschweige denn eine Leiche zu berühren oder eine Grabstätte zu betreten (3. B. M. 21, 1–4). Mit dem Tode hat der jüdische Priester am allerwenigsten etwas zu tun. Überhaupt sind alle Gesetze der Thora nur für den gesunden lebenden Menschen bestimmt, mit dem Tode hören sie auf. Die Seelen aller Menschen sind dann vor Gott gleichgestellt. Eine jede bekommt, was sie verdient hat. Kein Geistlicher, keine zeremonielle Handlung kann darauf irgendwie einwirken und es beeinflussen, während bei manchen anderen Religionen der Geistliche sowohl vor als auch nach dem Tode eine Hauptrolle spielt, so weit, dass demjenigen, der, ohne einen Priester vor seinem Tode um sich gehabt zu haben, gestorben ist, die Himmelstore oben und die Pforten des Friedhofes unten verschlossen bleiben. Wie sehr unterscheidet sich hierin die jüdische Religion!

Solange der Tempel bestand, bekleideten die Priester keine Ehrenämter im Volke, denn damals waren sie doch nur als Tempeldiener angestellt, Opfer darzubringen. Sie hatten mit dem Volke nichts gemein. Nach der Zerstörung des Tempels sind die Priester gänzlich ohne Amt geblieben, spielen gar

keine Rolle mehr im religiösen Volksleben, ausser einiger Ehre, die ihren laut dem Gebote 20 zukommt. Ebenso die Thoragelehrten. Es ist uns geboten worden sie zu achten und ihnen Ehre zu erweisen, und bei jedem vorkommenden Zweifel in den Thoragesetzen von ihnen Bescheid zu fragen, sie gelten als die höchst geachteten Leute im Volke. Wie weit die Thoragelehrten über den Priestern stehen, zeigt das Wort des Talmuds „Traktat Horiath 13a", wo es heisst: „Der thorakundige Bastard ist in jeder Hinsicht dem wenigwissenden Hohepriester vorzuziehen." Aber vor dem Gesetze haben auch die keinen Vorzug und sind allen anderen völlig gleichgestellt. Also, nach den Thoragesetzen gibt es keinen Vorzug unter den Menschen, vor ihnen stehen alle ohne Ausnahme als gleichwertig da. Der eine steht seinem Gotte nicht näher als der andere und niemand hat im Namen Gottes etwas zu befehlen oder sich eine Macht über seine Mitmenschen zuzuschreiben.

Die jetzigen Rabbinen sollen nur als gründliche Thoragelehrten bei vorkommenden Zweifeln dem Gesetze entsprechend entscheiden. Die Predigt ist nur soweit jüdisch, als es dem Gebote 72 entspricht, welches Gebot aber allen Juden geboten ist. Natürlich ist der thorakundige Rabbiner aber dazu am berufensten, denn die Worte des thorakundigen Rabbiners vermögen mehr als die blosse Ermahnung eines Privatmannes. Die besondere Kleidungszeremonie der modernen Prediger ist nichts mehr als ein Rest der alten Götzenkulte zu betrachten.

Durch diese Leugnung der Sonderstellung gewisser Personen oder Menschenklassen bezeugt die Thora selbst, dass sie keine blosse menschliche Gesetzgebung, sondern eine rein göttliche ist. Das

Gotteswort allein braucht keine menschliche Stütze der Geistlichen mit all den Zeremonien, die dem Volke die Religion verlockender machen. Es wird bei seinen Träger, dem Volke Israel, trotz der Verlockungen der Geistlichen anderer Religionen und trotz der Bedrückungen und Verfolgungen, die seine Bekenner zu erdulden haben, immer existieren, denn wie die Tage des Himmels auf der Erde, ist Gottes Wort ewig.

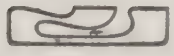

VII. Kapitel.

Wollen wir nun eine kurze Betrachtung über die jüdischen Feiertage im Vergleiche mit denen anderer Religionen anstellen. Die drei Hauptfeste, an welchen es geboten war, nach dem Vorhofe des Tempels zu pilgern, das Mazzothfest, das Wochenfest und das Hüttenfest, sind nationale Feste. Das Mazzothfest ist eine Erinnerung an den Tag der Erlösung aus der Sklaverei, aus Aegypten. Alle Gebote, die zu diesem Feste gehören, deuten auf jenes geschichtliche Ereignis, die nationale Geburt, hin. Das Essen des ungesäuerten Brotes, die bitteren Kräuter sind deutliche Zeugen für das harte Joch der Knechtschaft, in welchem sich die Kinder Israels damals befanden. Es wurde ihnen nicht Zeit gelassen, ihr Brot in die nötige Säuerung übergehen zu lassen, hinter ihnen stand der Frohnherr mit der Geissel in der Hand, sie an die Arbeit treibend, und auch beim Auszuge aus Aegypten wurde ihnen nicht die nötige Zeit gelassen, dass ihr Brot fertig werden konnte. Das Passahopfer zur Zeit der Tempelbestehung mit seinen Bestimmungen deutet auf die Befreiung und die daraus hervorgehende Selbständigkeit, auf das Auftreten der jüdischen Nation als gottdienendes Volk. Das Wochenfest, das zwar in der Hauptsache der Tag der Gesetzgebung ist, ist gleichzeitig der Tag des Schnittes (2. B. M. 23, 16), ebenso hängt das Hüttenfest mit der Landwirtschaft zusammen, als das Fest der Ernte (dortselbst), also alle sind ganz

erklärliche Feste eines Ackerbau treibenden Volkes; denn es ist ja nichts natürlicher, als dass sich der Landmann an diesen Tagen der Ernte vor Gott freut. Auch das Sitzen in der Szukkoh „Hütte“ ist eine nationale Erinnerung. „Damit es eure Nachkommen „wissen, dass in Hütten ich Israels Söhne habe „wohnen lassen, als ich sie aus dem Lande Mizrajim „führte, ich, der Ewige, euer Gott (3. B. M. 23, 43).“ Der Neujahrstag ist ein Tag, an welchem alljährlich über das Schicksal des einzelnen Menschen und der gesamten Menschheit geurteilt wird. Es wurde uns geboten, an diesem Tage mit einem „Schofar“, einem hierzu verfertigten Horn, erschütternde Töne zu blasen, und dieselbe Verordnung finden wir, wenn das Land in Not war (4. B. M. 10, 9—10). Das Schofarblasen ist also ein an Gott, den wir als Weltrichter und Regierer anerkennen, gerichteter Hilferuf, eine Bitte um Erbarmung anzusehen. Der 10. Tischrei ist ein Sühnetag. Es ist uns die Versicherung gegeben, dass, wer sich an diesem Tage vor Gott reinigt, seine Missetat bereut und aus vollem Herzen künftighin zu bessern sich vornimmt, auch dieser Versöhnungstag ihm Sühne bringen wird, wenn er sich seinerseits mit seinen Nächsten und mit seinen Mitmenschen ausgesöhnt hat. (3. B. M. 16, 30.)

Dies sind alle jüdischen Feste. Vergleicht man sie mit den Festen der anderen Religionen, so findet man, dass keine so wenige Feste feiert, wie die jüdische. Bei den wenig vorhandenen ist der Grund auch kein rein religiöser. Nicht zur Erinnerung an die 40-jährige Wüstenwanderung sind die Feste verordnet, nicht zum Andenken an das Manna und die anderen Wunder in der Wüste. Keinem grossen Manne zu Ehren feiert das Judentum seine Feste,

weder den Todes- oder Geburtstag eines Führers wie Mose oder eines Herrschers wie David, dessen Psalmen bei allen Gelegenheiten gesungen werden, wenn auch diese genauen Daten bekannt sind. Ebensowenig feiert es seine Feiertage, um das Andenken der Patriarchen zu ehren. Besässen andere Nationen solche Persönlichkeiten, welche Denkmäler und wie viele Feste würden das Andenken an ihr Leben und Wirken wachzuhalten haben! Und haben denn nicht andere Nationen auch in Wirklichkeit genugsam derartige Feste zum Andenken an heiliggesprochene Menschenkinder. Es ist überflüssig, darauf näher einzugehen; jeder Einsichtige wird es einsehen und anerkennen. Ganz anders aber das Judentum. Ja, es ist ein direktes Verbot der Thora, die Zahl der Feste zu vergrösseren, als sie von ihr festgesetzt ist; wie überhaupt zu den göttlichen Geboten und Verboten nichts hinzugefügt werden und ihnen nichts genommen werden darf. Erst nach vielen Mühen und Unterhandlungen gelang es, laut talmudischer Überlieferung, der Königin Esther und dem Mardechai, die Zustimmung der Weisen zu erlangen, dass das Buch Esther in die Zahl der Schriften aufgenommen werden sollte, bis sie einen Anhaltspunkt dafür gefunden haben, diesem Wunsche nachkommen zu können, und eine derartige Erzählung von der Errettung Israels aus grosser Not durch Gottes Hilfe der Nachwelt nicht vorzuenthalten. Dieser Tag ist als Halbfeiertag erklärt worden, d. h. man darf seinen täglichen Beschäftigungen nachgehen, jede Arbeit ist erlaubt, das Feiern des Festes besteht nur darin, dass man diese Erzählung öffentlich vorliest, dass jeder dem Feste zu Ehren im Kreise seiner Familie ein Festmahl bereitet, dass einer dem anderen Ge-

schenke schickt, dass man der Armen gedenkt. Es ist leicht einzusehen, warum das Judentum keine Feste zum Andenken an seine grossen Männer angeordnet hat. Die Verehrung von Menschen kann leicht in Götzendienst ausarten; Menschen, mögen sie auch noch so gross und erhaben sein, bleiben eben immer unvollkommene Geschöpfe, die anzubeten eben Götzendienst ist. Bei allen Feiertagen besteht die Verordnung „und du freiest dich an deinem Feste, „du, dein Sohn und deine Tochter, dein Knecht und „deine Magd, der Fremdling, der Waise und die „Witwe.“ Die Feste mahnen uns also auch an unsere Pflichten den Armen und Bedrückten gegenüber.

An den drei Hauptfesten müssen alle Männer aus dem Volke nach der von Gott auserwählten Stätte pilgern; dadurch sollte die Einigkeit im Volke gestärkt, das Nationalgefühl wach gehalten werden. Die Volksgenossen sollten hier, wo das ganze Volk sich versammelte, von den hohen Gelehrten die Gotteslehre vernehmen, sie sollten Gemeinde- und Städteordnung kennen lernen und überhaupt alles, was zum Wohle des Volkes beitragen könnte, erfahren und Interesse für das gemeinsame Wohl empfinden lernen und dergl. mehr.

Ich glaube, auch hierin einen Beweis für den Gottesursprung der Thora gefunden zu haben, wenn die jüdische Religion keinen einzigen Festtag besitzt, der zum Andenken an ein Menschenkind angeordnet ist, wie sie andere Religionen aufweisen. Wie hätte ein menschlicher Gesetzgeber nicht zu diesem Mittel gegriffen, um sein Andenken beim Volke wach zu erhalten? Aber die Thora ist eben göttlichen Ursprungs und verbietet solche an Götzendienst grenzende Feste.

VIII. Kapitel.

Untersuchen wir die sozialen Gesetze der Thora, die das gesellschaftliche Leben regeln und sicherstellen und die das Eigentum des Einzelnen gegen Raub und Diebstahl sichern sollen, so werden wir auch hierin den Gottesursprung der Thora erkennen. Nimmermehr hätte derartige Verordnungen, wie die Thora sie gibt, einem normalen Gehirn eines Menschen entspringen können; ein Mensch musste viel strengere Gesetze erlassen, um seinen Zweck erreichen zu können. — Jeder Staat hat seine Gesetze, um das Leben und das Gut seiner Bürger sicherzustellen. Sind diese Gesetze auch unter den einzelnen Völkern ihrer Strenge nach verschieden, so sind sie doch im allgemeinen ihrer Form nach und der Art ihrer Anwendung überall gleich. Wenn also z. B. jemandem vor Gericht ein Diebstahl nachgewiesen worden ist, so wird bei der Festsetzung der Strafe es zunächst darauf ankommen, ob der Betreffende nicht schon vorbestraft ist, ob ferner das gestohlene Gut nicht einen bestimmten Wert übersteigt, ob er beim Diebstahl auch Gewalttaten verübt und Schlösser erbrochen hat und dergl. mehr. In dem einen Falle geschieht seine Verurteilung vor einem Gericht niederer Instanz, das nur über geringere Verbrechen

zu urteilen befugt ist und dem entsprechend auch nur eine leichtere Strafe verhängen darf. Im anderen Falle, wenn der Dieb schon wegen Diebstahl vorbestraft ist, oder er bei der Ausübung seiner Tat Schlösser erbrochen hat und die gestohlene Summe gross ist, so geschieht seine Verurteilung bei einem Gerichtshof höherer Instanz, vor dessen Tribunal schwere Verbrechen mit entsprechend grösseren Strafen gesühnt werden. Eigentlich würde man eine gerade entgegengesetzte Steigerung der Strafe erwarten. Wenn jemand sich so wenig beherrschen kann und wenn er seinen Gelüsten nicht Halt gebieten kann, wo es sich um einen Gegenstand von geringem Werte handelt, so verdient er eine strengere Strafe als der, der eine grosse Summe sich aneignet, wozu doch der Reiz und die Begierde grösser ist, und dem gegenüber dann der Dieb doch eines festeren sittlichen Haltes bedarf. Wenn er gewerbsmässiger Dieb ist, sei ihn als sittenkrank, mit schlechten Eigenschaften erblich belastet, zu erkennen, und verdient eine mildere Behandlung, als jener, der einer kleinen, zufälligen Begierde so wenig inneren Widerstand entgegensetzt; damit er daher nicht auch wertvollere Gegenstände fremden Gutes sich aneignen und sich zum Diebe ausbilden soll, müsste ihn eine strenge Strafe treffen. — Dem ist aber nicht so, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Die menschliche Gesellschaft bestraft den Verbrecher weniger um seine Missetat zu sühnen, als vielmehr um s i c h vor fernerem Schaden zu schützen und um andere abzuschrecken. Demnach ist die Grösse des Schadens und die Gefährlichkeit des Verbrechers der Massstab für die Strafe. Der Dieb, der nach grösseren Dingen Begierde gezeigt hat, will der menschlichen Gesell-

schaft grösseren Schaden zufügen als derjenige, der nur geringfügigere Dinge sich aneignet. Ihn erwartet daher eine grössere Strafe als jenen, der vom sittlichen Standpunkte vielleicht schuldiger als er ist. Also nicht nach der Schuld des Verbrechers, sondern aus dem Bestreben der Menschen, sich zu schützen, sind die Gesetze menschlicher Herkunft festgesetzt worden.

Wie eigenartig muss uns da der Standpunkt der Thora derartigen Verbrechen und der Art ihrer Bestrafungen gegenüber vorkommen. Ist jemand durch die Aussage zweier Zeugen des Diebstahls überführt, mag die gestohlene Summe gross oder klein sein, mag der Dieb schon vorbestraft sein oder nicht, mag er bei der Ausübung der Tat Schlösser erbrochen und andere Gewalttätigkeiten verübt haben, für seine Bestrafung kommt nichts in Betracht als die Tat allein, dass er gestohlen hat, und in allen Fällen gibt es nur eine Strafe, die Bezahlung des doppelten Wertes des gestohlenen Gutes an den Geschädigten. 2. B. M. 22, 6. Jedoch tritt diese Bestrafung der Doppelzahlung auch nicht immer in Kraft; es gibt Fälle, wo sich der Dieb leicht von ihr befreien kann: Stellt er sich nämlich selbst dem Gerichte, noch bevor die Augenzeugen über seine Tat vor Gericht ausgesagt haben, so kann das Gericht von ihm nur die Zurückerstattung des gestohlenen Gegenstandes oder dessen Wert verlangen, mögen nacher auch noch so viele anklagende Zeugen vor Gericht erscheinen. Bei Selbstanklage gibt es nur eine einfache Ersatzpflicht; erst wenn er auf die Aussage zweier Augenzeugen hin vom Gerichte verurteilt ist, hat er das Doppelte des gestohlenen Gutes zu ersetzen.

Freiheitsstrafen, mit all der Verzweiflung und sittlichen Verschlechterung, die hinter den Kerkermauern wohnen, mit dem Jammer und Elend, die sie über Weib und Kind des Gefangenen bringen, kennt das göttliche Gesetz nicht. In dem Umkreis seines Reiches sind die traurigen Zwingerwohnungen des Verbrechens fremd. Es kennt nur eine Untersuchungshaft, und auch die konnte nach der ganzen vorgeschriebenen Gerichtsprozedur, und namentlich bei der völligen Zurückweisung eines jeden Inizienbeweises, nur von kurzer Dauer sein (siehe Hirsch, 2. B. M. 21, 6). Man wird zugeben müssen, dass derartige Strafbestimmungen jetzt wohl kaum imstande sein dürften. Diebstahl zu verhindern; im Gegenteil, jede Ordnung, jede Sicherheit des Eigentums würde schwinden. Denn wenn schon anzunehmen ist, dass der grösste Teil der Diebstähle ja ohne Augenzeugen geschieht, die also ungesühnt bleiben müssen, so wird auch den auf frischer Tat von zwei Zeugen ertappten Dieb nie eine Strafe treffen. Er wird so schnell wie möglich sich selbst dem Gerichte stellen, seine Tat freiwillig gestehen, noch bevor die Zeugen des Klägers erscheinen können, und dann wieder an sein Diebeshandwerk gehen, froh darüber, so glücklich davon gekommen zu sein, in der Hoffung, das nächste Mal durch Zeugen nicht ertappt zu werden.

Das von Gott am Sinai gegebene Gesetz geht noch weiter. Räuber, Wegelagerer erfahren noch eine mildere Behandlung. In keinem Falle kann das Gericht sie zu einer Doppelzahlung verurteilen. Dass ein derartiger Verbrecher sich jemals freiwillig dem Gerichte stellen wird, ist wohl ausgeschlossen, denn er wird ja erst abwarten, ob auf die Aussage

zweier Zeugen hin das Gericht ihn rufen wird, wobei er dann im schlimmsten Falle das geraubte Gut zurückgeben wird. Stellen wir uns vor, einem Stadtvorsteher wurde berichtet, auf der Landstrasse trieben Wegelagerer ihr Unwesen und machten die Landstrasse unsicher. Jeder vorübergehende werde geplündert, die ganze Umgegend sei in Schrecken und Aufregung versetzt. Man entsendet Militär, um die Räuber zu ergreifen, es gelingt auch, alle lebendig zu ergreifen und sie werden vors Gericht gestellt. Da die Ankläger wohl wissen, dass ohne Zeugen nichts zu erreichen ist, sind auch diese gleich mitgebracht worden, die jeden einzelnen der Angeklagten als den Räuber erkennen und ihm ins Gesicht sagen, wo, wann, wie und wieviel und von wem er geraubt hat. Der Gerichtshof soll nun sein Urteil sprechen. Da nun durch glaubwürdige Zeugen festgestellt ist, dass der Angeklagte so und soviel geraubt hat, so wird er verurteilt, dem geschädigten N. N. das geraubte Gut wieder zu ersetzen.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Räuber frohen Herzens es tun werden und dann wieder an ihre frühere Beschäftigung gehen werden, bei der sie nichts verlieren, aber viel verdienen können. Mancher Raub wird ja unentdeckt bleiben und ist als Gewinn zu betrachten.

Dabei ist noch wohl zu merken, dass das Gesetz keinen Unterschied macht, ob das geraubte Gut Privateigentum ist oder der Allgemeinheit gehört, ob der Räuber ein einzelner ist oder einer wohlorganisierten Bande angehört, ob die Tat auf dem freien Felde oder in der Stadt geschieht. Erweist der verurteilte Verbrecher sich als unfähig, den Raub zu ersetzen, so wird er als ein Schuldner des Beraubten betrachtet

und wie bei jenem wird der Schadenersatz gerichtlich durch Pfändung seines Eigentums beigetrieben. Hierbei bestimmt noch das Gesetz, dass das Notwendigste für seine Verpflegung auf einen Monat, Kleidung auf ein Jahr, ebenso wie seine Handwerkzeuge ihm zu lassen sind.

So behandelt die Thora die Verbrecher. Nicht genug, dass solche Gesetze scheinbar nicht die Ordnung sicherstellen konnten, müsste denn die milde Behandlung nicht die Diebe und Verbrecher immer zu neuen Verbrechen verlocken? Konnte also je ein Gesetzgeber es wagen, solche Gesetze vorzuschreiben, ohne Gefahr zu laufen, von seinen Volksgenossen verhöhnt zu werden? Allerdings, ein Mensch zwar konnte es nicht, wohl aber der Ewige, der allmächtige Weltenlenker und ewige Weltregierer.

Im 2. B. M. 6, 7 heisst es: „Und ich werde euch mir zum Volke nehmen!“ Gott nahm uns zu seinem Volke, d. h. nicht wie bei den anderen Religionen, wo Gott sich nur mit Tempeln, Kirchen und Priestern zu begnügen hatte und hat, sondern unser ganzes Leben ist Gottesdienst und wird durch die Einsicht des ewig einigen Gottes geleitet. In allen unseren Handlungen im Hause sowohl wie in der Öffentlichkeit, in allen Wechselfällen unseres Lebens haben wir uns nur nach den göttlichen Vorschriften zu richten, die uns am Sinai mit den darauf mündlich überlieferten Erklärungen gegeben sind. Bei einem Volke, das von der Allmacht des allwissenden Gottes so überzeugt und sich dessen so bewusst ist, wie das jüdische, das mit eigenen Augen die Offenbarung am Sinai miterlebt, Wunder und Zeichen gesehen, die Gottesworte vom Feuer gehört hat, bedarf es nicht der Drohungen, um Übertretungen

des Gesetzes zu verhindern. Das Bewusstsein, das Gotteswort: „du sollst nicht stehlen“, übertreten zu haben, ist für den Dieb Strafe genug. Es genügt, dass für jedes Verbrechen in der Thora ein Verbot da ist, dessen Übertretung mit grösseren Strafen als mit körperlichen gesühnt werden wird. — Auch ist die Sicherheit des Eigentums und die öffentliche Ordnung keineswegs gefährdet. Liegt es doch in der Macht des Spenders aller Gaben, Überfluss zu gewähren und Mangel schwinden zu lassen; und was dem einzelnen Menschen an irdischem Gut bestimmt ist, wird ihm trotz aller Diebe und Verbrecher nicht fehlen.

Auch trifft den Verbrecher die Strafe nicht wegen der Tat an und für sich, sondern dass er dabei den allsehenden und allwissenden Gott vergessen hat. Aus diesem Grunde wird auch der geheime Dieb härter bestraft als der öffentliche Räuber. Während nämlich der letztere sich auch vor Menschen nicht scheut, will der erstere zwar dem Menschenauge sich entziehen, scheuet sich aber nicht vor dem Gottesauge, das alles sieht und vor dem es kein Geheimnis gibt. In diesem Sinne zeichnet der Talmud (Baba Kama 79, b.) das Verhältnis dieser wie folgt: Der Räuber hat das Auge Gottes dem Menschenauge gleich gestellt, während der Dieb sich vor den Menschen verbirgt und dabei glaubt, er könnte auch vor Gott seine Tat verbergen.

Solange also das jüdische Volk an seiner Religion festhält, solange es von Gottvertrauen durchdrungen ist, nach dem Gottesworte sein Leben einrichtet, so dass sich das Wort 2. B. M. 19, 6 bewahrheitet: „Und ihr sollt mir ein Reich von Priestern und ein heilig Volk sein“, solange wacht

auch das Gottesauge über ihm. Seine individuelle, soziale und politische Existenz unterstehen dann der göttlichen Führung und es genügten dann solche milde Gesetze, um die Ordnung sicherzustellen, da das blosse Vorhandensein der Verbote schon das Verbrechen verhindert.

Solche milde Gesetzanordnungen, wie die Thora sie vorgeschrieben hat, können nur von Gott angeordnet worden sein, aber niemals einem menschlichen Gehirn entspringen. Daraus ist wohl ein Beweis für den göttlichen Ursprung der Thora erbracht und bewiesen.

IX. Kapitel.

Wir führen nun noch manches an, was unseres Erachtens zum Beweise dienen kann, dass die Thora von Gott gegeben ist.

Das Gebot, dreimal im Jahre vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen, ist mehrmals in der Thora erwähnt und verpflichtet jeden männlichen Volksangehörigen von 13 Jahren und darüber, an den drei Festen, Ostern, Pfingsten und Laubhüttenfest, nach dem von Gott auserwählten Orte, später Jerusalem, zu wandern. Nur Kranke und Greise waren von dieser Verpflichtung befreit. Wenn auch Frauen hierzu nicht verpflichtet waren, so ist es dennoch ausser Zweifel, dass viele Frauen ihre Männer freiwillig begleiteten, denn es war eine Art Vergnügungsreise nach der Hauptstadt des Landes, wo sich das ganze Volk zusammenfand. So finden wir, dass mit Elkanah auch seine beiden Frauen Chana, wie auch Peninah mit ihren Kindern nach Schilah zogen (Samuel I, 1). Jedenfalls musste das männliche Geschlecht diesem Gebote nachkommen, Haus und Hof verlassen, um vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen. Stellen wir uns ein solches Gesetz in der Gegenwart vor! Das ganze Land werde nur von Frauen und Kindern, von Greisen und Kranken, von

fremden Knechten und Mägden bewohnt, keine Wächter, kein Militär schützte das Land. Ich glaube kaum, ob manches Nachbarvolk nicht die Gelegenheit benutzen würde, um in das Land einzufallen und in Besitz zu nehmen, was ihm lieb ist. Wie könnte ein Gesetzgeber es wagen, solche Bestimmungen zu erlassen, ohne sein Volk ins Unglück zu stürzen? Welches Volk wollte solche Gesetze annehmen, die seine Habe und Heimat dreimal jährlich den feindlichen Gelüsten freigibt? Kein Mensch würde es wagen können, ein solches Verlangen an das Volk zu stellen, kein Volk würde es von einem Menschen anhören. Aber nicht ein Mensch hat die Versicherung den Juden gegeben: „Wenn ich Völker vor dir vertreibe und dein Gebiet ein weites sein lasse, so wird dort niemand nach deinem Lande gelüsten noch es antasten, wenn du hinaufziehst, um unmittelbar vor dem Angesichte Gottes, deines Gottes, dreimal im Jahre zu erscheinen.“ (2. B. M. 34, 24.)

Da das jüdische Volk von der Wahrheit der Thora überzeugt war, so war es ihm ausser Zweifel, dass nichts seine Habe während seiner Abwesenheit gefährden wird. Mochten die vertriebenen Völker Kanaans noch so erbitterte Feinde Israels sein, die nur noch einer Gelegenheit suchten, um sich zu rächen, ruhig folgte es dem Rufe seines Gottes und überliess dem Ewigen die Sorge für die Sicherheit der Habe und der Heimat. Nach der Überlieferung (Pessachim 8, b.) war die Versicherung Gottes: deine Kuh wird weiden und kein Raubtier wird ihr Schaden zufügen, dein Geflügel wird frei umhergehen und kein Wiesel ihm schaden. Das nach Jerusalem pilgernde Volk war fest davon überzeugt, dass in seiner Abwesenheit sein Haus und Hof keinen Schaden er-

leiden würde und gern kamen alle ihrer Pflicht, nach dem Tempel zu wandern, nach. Durch eine Reihe von Jahrhunderten konnte das jüdische Volk erfahren, wie sicher und richtig das Gotteswort sich bewahrheitet. Wäre dies auch nur einmal nicht der Fall gewesen, es wäre kaum je wieder dem Gebote nachgekommen. Jedoch nirgends finden wir, dass gerade in dieser Zeit Feinde in das Land Einfälle gemacht oder dass das Volk je diese Pflicht vernachlässigt hatte. Das letztere finden wir nur, als Jerobeam sich zum König über Israel in Schomron ausrufen liess. Damals war aber das Volk mit Gewalt an seiner Pflicht, der es wie immer auch dann nachkommen wollte, gehindert und beweist also nichts.

Darin finden wir also einen unabwendbaren Beweis für den Gottesursprung der Thora.

X. Kapitel.

Die Anordnungen der Thora für den Kriegsfall, wie ein Kampf geführt wird, sind ganz unverständlich. Man muss sich fragen, wie kann ein Volk unter solchen Umständen einen Krieg führen und auf Sieg rechnen? Wir denken, auch hieraus einen Beweis dafür zu liefern, dass die Gesetze der Thora Gottesgesetze sind.

Wir führen die Bestimmungen in wortgetreuer Übersetzung an.

Beim Überschreiten der Landesgrenze ergeht an das kriegsbereite Heer folgende Aufforderung:

„Wer ein neues Haus gebaut hat und es noch nicht „eingeweiht hat, der gehe und kehre nach Hause „zurück; er könnte im Kriege sterben und ein anderer „es einweihen. — Wer einen Weinberg gepflanzt „hat und ihn noch nicht zum Genuss gebracht hat, „gehe und kehre nach Hause zurück; er könnte im „Kriege sterben und ein anderer ihn zum Genuss „bringen. Und wer sich eine Weib angetraut hat „und sie noch nicht heimgeführt hat, der gehe und „kehre nach Hause zurück; er könnte im Kriege „sterben und ein anderer sie heimführen. Und die „Amtsleute fahren fort zum Volke zu sprechen und „sagen: wer sich fürchtet und zaghaften Herzens ist,

„der gehe und kehre nach Hause zurück und mache „nicht das Herz seiner Brüder feige gleich dem „seinigen“ (5. B. M. 20. 5—9).

Diese, obwohl vom Kriegsdienste befreit, mussten das Heer mit all den nötigen Lebensmitteln und Kriegsmaterialtransport versorgen. Jedoch gibt es manche, die auch hierzu nicht herangezogen werden dürfen. Kap. 24, 5 heisst es: „Wenn jemand eine „Frau sich aneignet, soll er nicht mit dem Heere „ins Feld ziehen und nichts soll über ihn ergehen; „frei soll er ein Jahr in seinem Hause verbleiben „und seine Frau erfreuen, die er gefreit.“ Die Überlieferung lehrt, auch wer ein neues Haus bezogen, wer ein neuen Weinberg in Gebrauch genommen hat, darf ein Jahr lang zu keinerlei persönlicher Arbeit verpflichtet werden. Laut Maimonides (Melachim 7, 10) bezieht sich dies auf staatliche und kommunale persönliche Verpflichtungen. Nun denken wir uns, der König eines Landes gerate in einen Wortwechsel mit seinem Nachbarherrscher; ein gütlicher Vergleich ist unmöglich, so dass das Schwert die Entscheidung bringen muss. Bevor aber das Krieg erklärt wird, wird jeder, der beiden Gegner aufs genaueste die Chancen des Erfolges prüfen, er wird seine Streitkräfte berechnen und ihnen die des Feindes gegenüberstellen, um zu sehen, ob er auf Sieg rechnen kann oder nicht, ob er als der Stärkere auf seine Forderungen mit Nachdruck bestehen kann oder seine Schwäche ihn zwinge nachzugeben. Kann aber ein Volk einem anderen je Krieg erklären oder irgendwelche Forderungen stellen, wenn es nicht einmal die Zahl der Streiter, über die es verfügt, auch nur ungefähr kennt? Wie lange kann es seine Selbstständigkeit wahren, wie schnell muss es der Willkür

der benachbarter Völker anheimfallen! Ein solches Volk war das jüdische. Eine genaue Bestimmung der Streitkräfte bei Beginn des Krieges ist also unmöglich. Ein Beispiel erläutere es. Man denke sich, das jüdische Volk hat den Krieg erklärt. Ein Erlass des Feldherrn ruft alle streitfähigen Männer unter die Waffen. Ein stattliches Heer rückt auch bis zur Grenze vor. Da wird bekannt gegeben: „wer ein neues Haus gebaut und es noch nicht bezogen hat, der kehre nach Hause zurück, ebenso wer ein neues Haus bezogen und noch nicht ein Jahr darin gewohnt hat". Ein grosser Teil des Heeres verlässt die Reihen. Nun ergeht ein zweiter Ruf: „wer einen Weinberg gepflanzt und ihn noch nicht zum Genusse gebracht hat oder nicht ein volles Jahr von ihm geniessbaren Ertrag geerntet hat, der kehre nach Hause zurück." Daraufhin entwaffnet sich wieder eine ganze Anzahl. Jetzt ertönt es zum dritten Male: „wer sich eine Frau angetraut und sie noch nicht heimgeführt, oder sie noch nicht ein Jahr lang, von der Hochzeit gerechnet, erfreut hat, der kehre nach Hause zurück." Wieder tritt ein Teil aus den Reihen. Nun sprechen die Amtsleute zum Volke weiter: „wer sich fürchtet und schwachen Herzens ist, der kehre nach Hause zurück". In hellen Haufen wirft der Rest die Waffen von sich. Nur schwerlich wird man mit dem so zusammengeschmolzenen Heere etwas gegen den Feind ausrichten können. Und wie kann man schon im voraus wissen, wieviel Zaghafte sich unter dem ausrückenden Heere befinden.

Im Talmud (Sota 44a) wird die Ansicht geäussert dass nicht nur Mangel an Mut, sondern auch die Verzagtheit als Folge des Bewusstseins noch ungesühnter Schuld zum Kriegdienste un-

tauglich macht, denn in der Thora ist ja nicht gesagt, worin die Ursache der Zaghaftigkeit bestehen müsse. Wollen diese alle auch freiwillig in den Krieg ziehen, so dürfen sie es nicht. Sie müssen nach Hause zurückkehren, im anderen Falle erwartet sie der sichere Tod im Kampfe. Ein Volk, das nach solchen Gesetzen Krieg führen will, sollte lieber ruhig zu Hause bleiben. Schwerlich wird es jemals siegen, geschweige denn, dass es noch Eroberungen wird machen können.

Wie konnte nun Moses dem jüdischen Volke solche Gesetze geben, wo es sich mit der Absicht trug, einst als selbständiges Volk zu existieren?

Ja, er tat es mit ruhigem Gewissen; denn Gott, der Verleiher des Sieges, hat es ihm befohlen und ihm dabei versichert, dass das jüdische Volk auf Sieg rechnen kann, wenn es diese Anordnungen befolgt, wie es dortselbst (V. 4) heisst:

„Denn Gott, euer Gott, ist es, der mit euch gehet „und für euch mit euren Feinden streitet, um euch „den Sieg zu verleihen."

XI. Kapitel.

Als Vernunftsbeweis für den Gottesursprung der Thora kann auch das Weitergesagte gelten.

Wer das 19. Kapitel des 4. B. M., welches das Unreinwerden von Gegenständen und von Menschen durch die Berührung an Leichen behandelt, genau liest, und dem die dazu mündlich überlieferten Erklärungen bekannt sind, wird leicht ersehen, dass es fast unmöglich ist, dass ein menschlicher Geist solche Verordnungen jemals hat ausdenken können. Wollen wir die Reinheitsgesetze genauer betrachten. Wer die Leiche eines Menschen berührt, wird für einen Zeitraum von sieben Tagen unrein. Stirbt ein Mensch in einem Zimmer, so ist alles, ob Mensch oder Geräte, was sich unter einem Dache mit dem Toten befindet oder was in denselben Raum auch nur für eine kurze Zeit kommt, sieben Tage lang unrein. Alle Metallgeräte, die mit der Leiche selbst oder mit dem, was die Leiche direkt berührt hat, in Berührung kommen, nehmen den Charakter dessen an, was es berührt hat, und es ist in diesem Falle unrein, gleichsam als ob es ohne ein Medium mit dem Toten in Berührung gekommen ist, beziehungsweise mit ihm unter einem Dache geweilt hat. Sie gelten dann solange als unrein, bis sie nach Ablauf der sieben Tage mit

dem Entfernungswasser besprengt sind, dessen Hauptbestandteil die Asche der roten Kuh, die nach Vorschrift (4. B. M. 39, 2—10) verbrannt worden ist. Diese Reinheitsgesetze werden sehr streng durchgeführt. Die als unrein gelten, dürfen das Heiligtum nicht betreten. Sind sie Priester, so dürfen sie weder am Tempeldienste teilnehmen noch von den Opfern und von der Hebe geniessen: Berühren sie dieselben, so verunreinigen sie auch diese und machen sie dadurch für den Genuss unerlaubt. Ist die Mehrheit des Volkes unrein, werden zwar die allgemeinen Opfer dargebracht, aber sie dürfen nicht genossen werden. Einzelopfer dürfen auch nicht dargebracht werden. Trat ein solcher Fall ein, dass ein grosser Teil vom Volke und von den Priestern unrein sein sollte, so war Gefahr vorhanden, dass der ganze Tempeldienst ins Stocken geriet. Die Priester durften von den alltäglichen Opfern nicht essen. Auch durften sie keine Hebe und keinen Zehnten von dem Anteil der Leviten essen, und darauf beruhte doch ihre ganze Existenz. Da das Betreten des Tempels für Unreine verboten war, konnte auch das übrige Volk nicht nach Jerusalem pilgern, da sie nicht in den Tempel hineingehen durften, und die Folge konnte eine Entfremdung des Volkes vom Tempel sein, wodurch auch die Einheit des Volkes bedroht war.

Wie mehrmals in der Thora erwähnt ist, war die Zahl der Juden, die aus Aegypten zogen, 600,000 Mann im Alter von 20 bis 60 Jahren. Rechnen wir, wie es gewöhnlich geschieht, die Familie mit 5 Personen, so kommen auf die 600,000 Mann drei Millionen Seelen, abgesehen von denen, die noch älter als 60 Jahre waren, und dass es wohl zweifelsohne sein darf, dass auch Jüngere als 20 Jahre eine

Familie bildeten. Wie man zu rechnen pflegt, starben jährlich, auch bei guten hygienischen Zuständen, 20 per Mille, also 2% der Bevölkerung, demnach kommen auf eine Zahl von drei Millionen Menschen 60,000 Todesfälle jährlich. Bei jedem Todesfalle wurden nicht allein die Familienmitglieder unrein, sondern es ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, dass mindestens noch soviel durch Berührung sich verunreinigt haben. So waren im Volke jährlich zirka eine halbe Million Menschen unrein, die rein werden konnten nur mittelst Besprengung mit dem obengesagten Entfernungswasser, was die Herstellung desselben äusserst schwierig machte. Angenommen, es vergehen fünf Jahre, in welchen keine vorschriftsmässig rote Kuh zu bekommen ist, während dieser Zeit aber sind schon beinahe dreiviertel des Volkes unrein geworden, wie auch die Priester. In solchem Falle bricht, wie gesagt, der Tempeldienst gänzlich zusammen, die Opfer werden nicht dargebracht und die Priester werden einfach dem Hunger preisgegeben, da ihnen jedes Einkommen, in diesem Falle, entzogen wurde. Man würde nun erwarten, dass die Bedingungen, unter denen man wieder rein werden konnte, wenigstens leicht waren. Im Gegenteil. Die Kuh, welche nach den gesetzmässigen Anordnungen verbrannt wurde und deren Asche den Hauptbestandteil des Entfernungswassers bildete, musste ganz fehlerfrei sein. Kein Joch durfte auf sie gekommen sein, auch nichts, was nur irgendwie als Joch aufgefasst werden kann. War einmal mit dem Tiere eine Arbeit verrichtet worden, so war es zu diesem Zwecke unbrauchbar. Aber nicht genug. Die Kuh musste v o l l k o m m e n r o t sein, auch nur z w e i H a a r e von einer anderen Farbe machten

sie unbrauchbar. Der oberste Gerichtshof, die Sanhedrin, sind verpflichtet, die zum Opfer bestimmte rote Kuh zu untersuchen, ob sie auch allen Anforderungen genügt.

Wie konnte und durfte Moses nun den ganzen Tempeldienst, die Existenz des Priesterstandes, die Einheit des Volkes von dem Vorhandensein eines solchen ganz ungewöhnlichen Tieres abhängig machen, eines Tieres, das wohl unter Tausenden noch eine Seltenheit sein dürfte. Muss es nicht absurd erscheinen, dass Moses aus eigenem Geiste solche Verordnungen erlassen haben sollte. Allein, nicht er, sondern Gott hat sie erlassen und nur er war dazu berechtigt. Ist er allein doch nur imstande, dafür zu sorgen, dass ein solches Tier zur rechten Zeit zur Stelle sein soll. Und in der Tat, niemals hat es an einer roten Kuh gefehlt. Zur rechten Zeit fand sich stets ein fehlerfreies Tier, denn Gott hatte es versprochen und es war da.

XII. Kapitel.

„Denn frage doch die vergangenen Tage, die „vor dir gewesen, von dem Tage an, da Gott Menschen „geschaffen auf der Erde, und von einem Ende des „Himmels bis zum andern, ob etwas wie dieses Grosse „je sich schon ereignet, oder ob dergleichen je gehört „worden! (5. B. M. 4, 32).

Dazu heisst es im Talmud (Chagiga 12a): „Da könnte ich glauben, der menschliche Forscher solle nach dem fragen, was vor der Weltschöpfung war, um darüber nachzudenken und glauben, es zu erforschen? Nein, da es heisst nur: „Von dem Tage, da Gott den Menschen geschaffen auf der Erde.“ Da könnte ich glauben, der Mensch dürfe auch nicht nach dem fragen, was seit den sechs Tagen der Schöpfung gewesen? Nein, darum heisst es: „Frage doch nach den früheren Tagen, die vor dir gewesen.“ Da könnte ich glauben, es sei erlaubt zu fragen, was oben und was unten, was vorher und was nachher war? Nein, darum heisst es: „Und von einem Ende des Himmels bis zum andern,“ was sagen will: Von dem einen Ende des Himmels bis zum andern darfst du forschen, aber nicht darfst du forschen, was oben und was unten, was vorher und was nachher ist.“ Das Gebiet unserer Forschung ist demnach sowohl zeitlich als auch räumlich beschränkt und erstreckt sich auf die in dem geschaffenen Weltall vorhandenen Dinge und auf die Zeit von der Erschaffung der

Welt an. Was vorher geschehen und was jenseits der irdischen Dinge liegt, ist dem menschlichen Wissen versagt.

Als dieses Gebot erlassen wurde, hat man sich darüber wundern können. Warum sollte denn eigentlich das menschliche Wissen und Denken so begrenzt sein? Warum sollte es verboten sein, auch das zu erforschen, was vor der Welterschaffung geschehen und was Zweck und Ende der Schöpfung ist, ja die Gottheit selbst zu erklären? Nun, deshalb sagte Moses: „Forschet nicht nach dem, was höher und tiefer, was früher und später ist, denn es wird ja doch niemandem gelingen, niemand wird es erforschen können.“ Wie aber konnte Moses es im voraus schon wissen? Vielleicht gelingt es doch einem grossen Geiste, etwas von der Gottheit und seiner Weltregierung zu erforschen. Wir, die wir 3221 Jahre nach Erlass dieses Gebotes leben, erkennen erst, wie nützlich und wie wahr ein solches Gebot ist. Fast Unglaubliches hat die menschliche Vernunft seit jener Zeit geleistet. Die Wissenschaften haben eine hohen Grad der Entwickelung erreicht. Da fanden sich auch viele Geister, von den Philosophen Griechenlands bis zu den Forschern der Neuzeit, die es sich zur Aufgabe stellten, auch diese verbotenen Fragen zu beantworten und auch damit ihre Tage und Jahre zubrachten. Aber wir sind auf diesem Gebiete nicht um einen Schritt vorwärts gekommen. Was der eine für feste und unumstössliche Wahrheit erklärte, stürzte ein zweiter wieder um, um auf dessen Trümmern ein anderes System aufzustellen, dem kein längeres Bestehen bestimmt ist. So ging es durch alle Jahrhunderte, und so geht es jetzt noch. Wir wissen von der Gottheit ebensoviel, als wir anfangs gewusst

haben und sind in dieser Beziehung nicht klüger als unsere Ahnen. Die Gottheit ist für den menschlichen Geist unerforschlich und sie ist mehr, als die beschränkte menschliche Vernunft fassen kann.

Hierin liegt auch der Grund, dass die Wissenschaften auf allen Gebieten erst in später Zeit sich zu heben begannen, obwohl doch anzunehmen ist, dass die früheren Gelehrten den späteren an Geist nicht nachstanden. Aber die ersten Philosophen suchten nicht nur die Natur zu erklären, sondern strebten auch danach, die Gottheit selbst zu erklären, und sie widmeten ihr Leben ganz der Erforschung, der Entstehung, des Zweckes und Endzieles der Schöpfung. Natürlich, ohne Erfolg, denn es ist nicht die Aufgabe des Menschen, Unerforschlichem nachzugrübeln. Erst spät sah man ein, dass solches Bemühen zwecklos sei und begann, sich dem Realen, der vorhandenen Welt mit allen ihren Kräften zuzuwenden. Und siehe, Unglaubliches wurde da geleistet und wird noch geleistet werden. Manche Erfindung wird der Forscher innerhalb der erlaubten Grenzen machen. Er wird aber Schiffbruch erleiden und von der richtigen Wahrheit abweichen, sobald er diese Grenzen des Denkens überschreitet. Der Ewige, der den Menschen mit seiner Vernunft und seinem Forschungstrieb erschaffen hat, hat diese Grenze gezeichnet und sie schon vor 3221 Jahren seinem Volke vorgezeichnet und anbefohlen, der ganzen Menscheit zu verkünden, dass es zwecklos sei, über Dinge nachzudenken, die höher als ihre Vernunft sind, sie mögen ihre Zeit zu Zweckmässigem verwenden.

Gottes Wort hat sich bis zur Gegenwart als richtig erwiesen. Und es kann nicht anders kommen, denn Gottes Wort besteht ewig.

XIII. Kapitel.

Im 5. B. M. 1,38 und 3,28 wiederholte Moses das an ihn von Gott ergangene Wort:

„Verpflichte Josua, festige ihn und stärke ihn, denn er soll vor diesem Volke herziehen und das Land in Besitz nehmen lassen, welches du siehst“. Josua selbst rief er zu sich und sagte zu ihm: „Sei fest und stark, denn du sollst mit diesem Volke nach dem Lande kommen, dass Gott ihren Vätern zugeschworen hat, es ihnen zu geben, du sollst es sie als Erbteil in Besitz nehmen lassen. „(Daselbst 31, 7,23) 4. B. M. 34, 19—29. sind die Namen der Stammesältesten aufgezählt, die Josua und dem Hohepriester Eleasar zur Seite stehen sollten, wenn sie die Söhne Israels in ihr Besitz im Lande Kanaan einsetzen. Dortselbst Kap. 14, 24 versichert Mose den Kaleb, dass er in das Land kommen würde und im 5. B. 1, 36 wiederholte er diese Versicherung, ins Land hineinzukommen. Wie wir in Josua (Kap. 14, 6—14) lesen, geschah es auch so. Trotz seines hohen Alters, er war damals 85 Jahre alt, kam er in das Land und bat um das ihm versprochene Erbteil am Lande, wobei er seine Körperkräfte und Jugendfrische betont, dass er sich jetzt als 85-jähriger Greis noch derselben Kräfte erfreue wie damals, als ihm, dem 40-jährigen Manne, die Zusicherung gemacht wurde.

Wie konnte nun Moses dem Josua und dem Kaleb solche Versprechungen machen, und warum hätte er sie machen sollen, da er doch leicht zum Erzlügner und Verführer für alle Zeiten hätte gestempelt werden können? Wie konnte er öffentlich bestimmen, dass Josua sein Nachfolger sein sollte, und dass ihm es bestimmt sei, das Volk nach Kanaan zu führen? Wer garantierte denn für dessen Leben? Wie leicht konnte doch Josua als sterblicher Mensch sterben oder als Befehlshaber auf dem Schlachtfelde fallen. Würde dann nicht das Volk Israel den Gottesursprung der Thora, wie Moses ihn angab, zu bezweifeln anfangen? Wer versicherte den Mose dessen, dass Kaleb die ganze Zeit der 40-jährigen Wanderung mitmachen und noch ungeschwächt als 85-jähriger Greis das Land in Besitzt nehmen würde? Wie waghalsig muss Mose da gewesen sein, wenn er die 10 Stammesältesten namentlich bezeichnet, die dem Josua und Eleasar bei der Verteilung des Landes zur Seite stehen sollten, ohne zu fürchten, dass der Tod eines einzigen von ihnen auf seine ganze von ihm erdachte Thora einen trübenden Schatten werfen würde!

In Josua werden zwar nicht die Namen der Stammesältesten wiederholt, sondern nur einfach Stammesältesten erwähnt; aber die Kinder Israel wussten doch ganz genau, welche von Mose als solche bestimmt waren und konnten ja prüfen, ob die Worte Moses sich bewahrheiteten oder nicht. In Josua 24, 31 wird auch gesagt, dass die Stammesältesten auch nach dem Tode Josuas noch lebten.

Wer anders konnte solche Zusicherungen machen, als der Ewige allein; nur die Thorheit kann so etwas noch ableugnen. Ebenso wunderbar ist die genaue

Angabe der zukünftigen Grenzen des Landes nach allen Seiten hin, wie es im 4. B. M. 34,3—12 angegeben ist, bevor das Land in Besitz genommen war, ja bevor Mose das Land noch je gesehen hat; denn in Ägypten geboren und erzogen, konnte er nur eine ungenaue Kenntnis von der Beschaffenheit Kanaans haben. Wie konnte er es nun dem Volke Israel mit genauer Angabe der zukünftigen Grenzen zusprechen, während doch noch mächtige Völker darauf sassen, die starke Herrscher an ihrer Spitze hatten? Die sieben Völker Kanaans galten damals als die gefürchtesten aller Nationen. So werden sie auch von den Kundschaftern, die Moses vor dem Einzug ins Land schickt, wie folgt geschildert: „Allein das Volk, das im Lande wohnt, ist zu stark, und die Städte sind überaus starke Festungen, auch haben wir da Riesen gesehen.“ 4. B. M. 13, 28. Daselbst V. 33 heisst es: „Wir waren wie Heuschrecken in unseren Augen und als solche waren wir auch in ihren Augen.“ Moses selbst stellt die Bewohner als mächtige Völker dar: „Höre, Israel, du überschreitest jetzt den Jarden, „dahin zu gelangen, Völker auszutreiben, die grösser „und mächtiger sind als du, Städte zu besetzen, die „gross und befestigt sind bis in den Himmel. Eine „grosse und hohe Bevölkerung, Söhne von Riesen, „von denen du selbst weisst und gehört hast: Wer „kann standhalten vor den Kindern der Riesen? So „wisse denn heute, dass Gott, dein Gott es ist, der „vor dir herzieht, ein verzehrendes Feuer, er wird „sie vertilgen, darum beugt er sie vor dir, so dass „du sie vertreiben und vernichten wirst, wie Gott es „dir verheissen hat.“ (5. B. M. 9, 1—3.)

Nun, mit solcher Zuversicht versprach Moses den Kindern Israels die Eroberung eines Landes, dessen

Bewohner nach seinen eigenen Angaben so stark und zahlreich waren, und so genau bezeichnete er im voraus noch die Grenzen des Landes. Nein, ein Mensch kann es nicht voraus bestimmen. Mose aber versprach den Israeliten das, was Gott ihm in den Mund gelegt, der das von ihm Geschaffene auch dem geben kann, wem er will. Nur er kennt die Zukunft und nur er kann im voraus Versprechungen machen, wie diese, die auch so sicher eintreffen.

Bezeichnend ist, dass die Segnungen Jakobs vor seinem Tode an seine Söhne (1. B. M. 49), wie auch die Segnungen der Stämme von Moses vor seinem Tode (5. B. M. 33) auch den Eigenschaften und Eigentümlichkeiten der Landstriche entsprachen, die jedem Stamme nachher durch das Los zufielen, so dass alles harmonisch einander entsprach.

Auch dieses oben Erwähnte ist also ein unabwendbarer Beweis für den Gottesursprung der Thora.

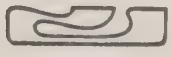

XIV. Kapitel.

Wie zu ersehen ist, habe ich zuerst die Offensive ergriffen und das vorausgeschickt, was meiner Ansicht als Beweise für den göttlichen Ursprung der Thora gelten kann, während die Regeln der Rhetorik wohl zunächst die Defensive vorschreiben, nach denen ich also zuerst alle Fragen hätte beantworten und zurechtstellen müssen, die von verschiedenen Seiten gegen die Lehre des Judentums geltend gemacht worden sind. Allein, ich tat es absichtlich, erstens weil eine genaue Beantwortung einer jeden der zahlreichen Fragen nicht in meiner Absicht liegt und auch den Rahmen des vorliegenden Werkes überschreitet; dann auch, wie ich in früheren Kapiteln erwähnt, weil für uns Juden, die wir die Thora und deren göttlichen Ursprung nicht bezweifeln, alle Fragen schon von selbst fortfallen. Übrigens sind meines Erachtens die meisten solcher Fragen zumeist eine Folge mangelhafter Kenntnis des Stoffes einerseits oder blosser Fragelust andererseits. Meinte der Fragende ernst damit, der Wahrheit zu dienen, so würde eine tieferes, genaueres Studium des Gegenstandes und ein unparteiliches Urteil ihn die richtige Answort schon finden lassen. (Siehe mein Werkchen „Babel, der echte Kommentar der Bibel.“) Es lohnt sich daher

in den meisten Fällen nicht, die vermeintlichen Fragen anzuführen und ins rechte Licht zu setzen. Für den Fragelustigen ferner genügt überhaupt keine Antwort. Für den echten Wahrheitssuchenden mögen einige allgemeine Bemerkungen, die ich hier anführen will, genügen:

Unter den zahllosen Fragen gibt es solche, die sich nicht speziell gegen die jüdische Lehre und die Satzungen der Thora richten, sondern überhaupt gegen das göttliche Weltregiment. Den Fragenden scheint es, als regiere Gott die Welt nicht so, wie es nach seiner Meinung einzig richtig ist. Es wird der Sache förderlich sein, diese Frage im Lichte der jüdischen Lehre zu betrachten. Das Judentum lehrt: Der Zweck der gesamten Schöpfung ist der Mensch, oder, wie man zu sagen pflegt, der Mensch ist die Krone der Schöpfung. Alle anderen Geschöpfe sind von vornherein in gewissen Rahmen gestellt, arbeiten instinktiv und können daher auch nicht als das Ziel der Schöpfung angesehen werden. Nur der Mensch ist mit freiem Willen ausgestattet. Er soll durch nichts dazu bewogen, in den von Gott ihm vorgeschriebenen Wegen freiwillig wandeln, und nur hierdurch wird er die Krone der Schöpfung. Auf die Frage: Wie wird man eine Fabrik, die Millionen wert ist, erbauen, um eine einzige, fast wertlose Nadel herzustellen, antwortet das Judentum mit einem Gleichniss: Ein Kind bittet seinen Vater um etwas Wertvolles und Grosses, so kann es vorkommen, dass der Vater seinem Kinde die Bitte abschlagen wird, aus dem einfachen Grunde, weil er sie zu erfüllen nicht imstande ist. Das Kind gebe aber seinem Vater ein Stück Papier, er möchte ihm daraus ein Spielzeug herstellen, gerne wird der Vater seinem

Kinde die Freude bereiten, wenn er nur Zeit dazu hat. Für die Gottheit ist das ganze Weltuniversum gleich Null. In einer Sekunde, menschlich gesprochen, stellt er ihrer Millionen her und vernichtet sie. Der Gottheit eine solche Frage zu stellen, ist lächerlich. Der Mensch also ist das Endziel der Schöpfung, weil nur er die freie Wahl hat, Böses und Gutes zu tun.

Wenn viele fragen, was für einen Zweck hat die Schöpfung, so ist dies eine von jenen Fragen, deren Antwort nur die Gottheit allein weiss: Da wir ja von der Gottheit selbst gar keinen Begriff haben, so wissen wir auch ebenso wenig von den Beweggründen seiner Taten. Wir können nur behaupten, wir sehen die Werke Gottes, dass sie so sind und das sagen, was uns die Vernunft, der Thora entsprechend, lehrt. Das göttliche Weltregiment ist, dass der Mensch immerwährend im Besitze seines freien Willens bei all seinen Handlungen bleibt und ihn nichts beeinträchtige. Aus diesem Grunde kann Gott unmöglich schon im Diesseits den Guten belohnen und den Bösen bestrafen; denn hierdurch wäre der freie Wille des Menschen ja beeinflusst oder vielmehr schon ganz aufgehoben, und dass soll ja nicht sein. Etwas gemeinverständlicher ausgedrückt: Angenommen, Gott hätte seine Weltregierung so eingeordnet, wie der Fragesteller es haben will, nämlich, der guten Tat folge sogleich die Belohnung, ebenso wie den Frevler gleich seine Strafe treffe. Nun ist es doch selbstverständlich, dass derjenige, der mehr Gutes tut, auch grösseren Lohn erhalten muss als der, nur wenig Gutes geleistet. Ebenso müsste ein Unterschied gemacht werden, zwischen dem grossen und dem kleinen Verbrecher, denn ebenso ungerecht

wäre es ja, dass alle Verbrecher dieselbe Strafe erleiden sollen und für alle guten Taten nur eine Belohnung gäbe, ohne Rücksicht, wieviel Gutes er gewirkt hat. Wieviel Stufen der Schlechtigkeit einerseits und der Frömmigkeit andererseits, ebensoviele Stufen der Strafe und der Belohnung gäbe es. Es ist klar, dass dann jeder freie Wille aufhört. Wer wäre so dumm, dass er nicht das Schlechte unterlasse, da doch die Strafe unverzüglich folgt; wer so töricht, dass er das Gute nicht tue, das doch so reichlich belohnt wird? Alle Menschen wären Fromme, aber nicht aus freier Wahl, sondern gezwungen durch die Furcht vor Strafe und die Hoffnung auf Belohnung. Dies aber liegt nicht in der Absicht der Gottheit. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte die Gottheit ja Geschöpfe geschaffen, die instinktiv das Gute tun, wie die Engel. Gott aber wollte ein Wesen schaffen, dass das Gute erstrebt, weil es Gottes Wille ist, und das Schlechte unterlässt, weil Gott es verboten hat. Daher verlegte er die Hauptbestrafung und den Hauptlohn in das Jenseits. Sie sollten von den Lebenden nicht genau gesehen werden und der Mensch sollte sich erst zum Guten durch dessen Erkenntnis mit Hilfe seines freien Willens durchringen.

Für den, der an das Dasein Gottes glaubt, ist also die Unsterblichkeit der Seele und eine Belohnung im Jenseits eine unbedingte Konsequenz. Wenn wir nämlich von einem Gotte sprechen, so kann nur von einem die Rede sein, der auch jetzt und immer die Welt regiert und lenkt. „Von einer Gottheit aber, die sich nach der Welterschaffung im majestätischen Stolze zurückgezogen hat und das geschaffene Weltall sich selbst überlassen hat, verlohnt es sich garnicht

zu sprechen; denn es bleibt sich ja dann gleich, ob sie einmal überhaupt existiert hat oder nicht.“

Das von ihm Geschaffene steht also unter seiner beständigen Aufsicht und Leitung. Da wir Menschen die Handlungen Gottes nicht erkennen und auch keine Belohnung der Guten ebensowenig wie eine Bestrafung der Bösen im Diesseits sehen, so herrscht für uns kein Zweifel mehr für ein jenseitiges Straf- und Belohnungsgericht der unsterbliche Seele.

XV. Kapitel.

Wie wir im Vorigen klargelegt haben, ist der Mensch der Zweck der gesamten Schöpfung und sein freier Wille in allen seinen Taten und Handlungen deren Endziel, jedoch gibt es einen Fall, wo der freie Wille begrenzt und eingeschränkt ist, nämlich beim jüdischen Volke als Gesamtheit. Das jüdische Volk ist in seiner Willensfreiheit insofern eingeschränkt, als es bis zum letzten Grade von Verderbtheit nicht hinuntersinken kann. Damit unterscheidet sich das jüdische Volk von den übrigen, während alle Völker auch für die Gesamtheit die Willensfreiheit im weitesten Sinne des Wortes haben, hat Gott das Judentum, als den Empfänger und Träger der Thora, insofern bevorzugt, dass seine Gesamtheit nicht ganz vom göttlichem Wege abweichen kann. Manches Volk sank so tief, dass die Strafe Gottes es vom Erdboden hat verschwinden lassen müssen; dies aber kann nie beim jüdischen Volke der Fall sein. Denn der Ewige hat es schon dem Erzvater Abraham versprochen, wie es heisst: „Und „ich werde meinen Bund zwischen mir und dir und „deinen Nackommen nach dir für ihre Ge„schlechter zum ewigen Bunde aufrecht halten, „dir und deinen Nachkommen nach dir ein Gott

zu sein.“ (1. B. M. 17, 7.) Die Nachkommen Abrahams, als Gesamtheit, müssen Gott anerkennen, ob sie wollen oder nicht. (Siehe Midrasch Raba zum 2. B. M. 3, 14.) Darin liegt das Geheimnis der Unsterblichkeit des Volkes Israel. Das jüdische Volk kann nicht so schlecht werden, dass es von Gott mit gänzlicher Vernichtung bestraft werden muss; bevor das Sündemass des gesamten Volkes voll ist, straft es Gott, so dass es wieder sich seinem Gotte zuwendet. Dem Allmächtigen fehlt es nicht an Mitteln, um Israel wieder in die richtige Bahn zu bringen. So sagt auch der Prophet Ezechiel (Kap. 20, 23—33): „Und was ihr euch in den Sinn kommen „lässt, das soll nicht geschehen, dass ihr sprechet: „Wir werden sein wie alle Völker, wie die Ge„schlechter der anderen Länder, Holz und Stein zu „dienen.“ So gewiss ich lebe, spricht Gott, ob ich „nicht mit starker Hand und mit ausgestrecktem „Arm und mit überströmendem Grimm über euch „König sein werde.

Es können also zwar Fälle vorkommen, wo es im Plane Gottes ist, schon im Diesseits zu strafen wie auch in manchen Fällen zu lohnen, aber da sie wohl nur selten, und auch dann in einer Form, die das menschliche Auge nicht anmerken kann, um dadurch beeinflusst zu werden, kommen sie für unsere Betrachtung nicht in Betracht. Den Nationen der Erde droht also nur dann völliger Untergang, wenn sie sittlich und moralisch ganz verderbt sind. Der Untergang der Kanaanitischen Völker wird mehrmals als Strafe für ihre Schlechtigkeit bezeichnet (siehe 1. B. M. 15, 16, 3. B. 18, 25—28; 20, 23.). Ebenso sind die übrigen Völker nur so lange ihres Bestehens sicher, so lange sie Moral und Gerechtigkeit pflegen.

Die Strafen, die in der Thora für die einzelnen Verbrechen bestimmt werden, ebenso auch die Belohnungen, die für gute Taten versprochen sind, sind daher so zu vestehen, dass die Strafe oder Belohnung dem betreffenden Menschen gesetzlich zukommen, ob er sie auch im Diesseits tatsächlich erhält, bleibt dahingestellt, schon deshalb, weil, wie oben erwähnt, Lohn und Strafe endgültig erst im Jenseits ausgesteilt wird. Wenn ferner auch mitunter die Vergeltung schon auf Erden zu vollziehen wäre, so kann sie doch nicht immer zur Ausführung gelangen. Nehmen wir als Beispiel, eine und dieselbe Person habe eine gute Tat, deren Lohn in der Thora langes Leben ist, und auch ein Verbrechen begangen, das mit dem Tode gesühnt werden muss. Wie kann nun der menschliche Richter eine gerechte Vergeltung für Gutes und Böses üben?

In diesem Falle tritt die göttliche Gerechtigkeit ein; denn nur der allwissende Hort der Gerechtigkeit hält die richtige Wage, um Gutes und Böses zu messen und auszugleichen, dem Diesseits mit dem Jenseits.

In diesem Sinne müssen auch die in der Thora und im Talmud angegebenen Strafen und Belohnungen angesehen werden.

Würden alle Menschen die göttliche Weltregierung von diesem Standpunkte aus betrachten, manche Frage könnte erspart werden und als richtig würde man die Worte der Thora erkennen:

„Der Hort vollkommen ist sein Wirken, denn „alle seine Wege sind recht; ein Gott des Vertrauens, „sonder Gewalt, gerecht und grad ist er.“ (5. B. M. 32,4).

XVI. Kapitel.

Die Thora ist zwar nicht gegeben, um den Menschen metaphysische Lehren zu geben oder die Weltschöpfung klar zu legen. Damit beschäftigt sich die Thora nicht und nicht zu diesem Zwecke hat sich Gott am Sinai offenbart. Vielmehr sehen wir das Gegenteil. Wie im Kap. XII erwähnt ist, lehrt die Überlieferung, dass alles Forschen und Nachgrübeln über die Zeit vor Erschaffung der Welt untersagt ist. Gott hat ja mit dem Menschen auch dessen Verstand geschaffen, und weiss, dass dieser nicht ausreicht, um seine Taten zu ergründen.

Dennoch halte ich es für nötig, auch ein etwas hierüber zu sprechen, da manche glauben, darin eine Unrichtigkeit der Thora gefunden zu haben. Sie fragen nämlich, wie soll übereinstimmen die Meinung der Geologen, dass unser Erdball schon Millionen von Jahren besteht mit der Schöpfungsgeschichte der Thora? Über diese Frage möchte hier einiges sprechen.

In der jüdischen Thora, d. h. in den 5 Büchern Mosis, ist auch nicht ein Wort darüber geäussert, wie lange das Weltall schon besteht. Das einzige, woraus man einen Schluss ziehen kann, ist, dass man die in 1. B. M. genannten Geschlechter und ihre Lebensjahre zählt, dann erhält man die Zahl 5669! Ist nun

auch die Behauptung der Geologen richtig, so muss man diese Zahl mit der Zeitrechnung der Thora in Einklang bringen. Wir wenden uns an eine jüdische Agada, die uns die Wahrheit sagen wird. Diese lehrt uns, dass unsere Erdkugel vor der Sintflut keineswegs ebenso gestaltet war, wie wir sie jetzt kennen. Ewiger Frühling herrschte auf der Erde. Einmal in 40 Jahren brauchte man nur das Feld zu bestellen. Auch existierte damals noch nicht die Zerklüftung und Gliederung des Kontinents. Der ganze Kontinent bildete eine kompakte Landmasse, die man ohne Unterbrechung von einem Ende bis zum anderen bereisen konnte: Der Wechsel der Jahreszeiten, wie er im 1. B. M. 3, 22 angegeben ist, begann erst nach der Sintflut. Diese Annahme, dass früher der Erdball anders gestaltet und beschaffen war und nach klimatischen Verhältnissen sich gänzlich von unserer jetzigen Erde unterschied, stimmt auch in einer Beziehung mit den geologischen Forschungen überein. Die Fundorte sogenannter vorsintflutlicher Reste weisen auch ihrerseits darauf hin, dass auch früher die Verteilung der Jahreszeiten und Klima eine ganz andere gewesen ist und dass die Zerklüftung und Gestaltung der Erde in Flüsse, Ozeane, Berge, Wüsten u. s. w. jüngeren Datums ist. Somit sind alle Schlüsse von der allmählichen Bildung der einzelnen Erdkrusten und der verschiedenen Perioden dieser Bildung nicht massgebend. Wir können nicht wissen, welche Erdevolutionen die Sintflut verursacht hat und wie sich durch sie die Erde gestaltet hat. (Siehe Midrasch Raba zum 1. B. M. 34.)

Zweitens, die Meinung, dass die 6 Tage der Schöpfung nicht unseren 24stündigen Tagen entsprechen, sondern dass vielmehr jeder Schöpfungstag eine lange Zeit-

periode darstellt und dass jede Epoche Zehntausende und noch mehr Jahre enthalten mag, bis der Mensch erschaffen wurde, von wo dann unsere Zeitrechnung beginnt, findet in der Thora, wie auch in den überlieferten Erklärungen zu den Ge- und Verboten keinen Widerspruch. Die Thora mag kurz die verschiedenen Perioden, in Tagen ausgedrückt, bezeichnen, bis zur Erschaffung des Menschen, die Krone und Endziel der ganzen Schöpfung, von dem unsere übliche Zeitrechnung anfängt.

Drittens, viele jüdische Gelehrten äussern über die jetzige Weltentstehung, sich auf agadischen Gelehrten in Midrasch Raba stützend, folgendes: Schon vor viel zehntausend Jahren ist die gegenwärtige Erdkugel erschaffen worden. Da war der Wille Gottes, dass die Absonderung des Wassers von dem Festlande aufhören sollte, dass das Wasser das Festland bedecken sollte. Die Erde verschwand im Meere. Die Ausdünstung des Wassers war so stark, dass die ganze Atmosphäre von ihr erfüllt wurde, so dass kein Lichtstrahl die dunkle Erde treffen konnte. Auf der Erde herrschte eine tiefe Finsternis, nichts war auf ihr sichtbar, weder vom Lichte noch von der Wirkung der Kometen und Sterne. In diesem Zustande der Erde, meinen jene Agadagelehrten, begann eine neue Weltschöpfung mit all den Geschöpfen und Dingen in sechs Tagen, wie sie die Thora erzählt. So berichtet die Thora in den ersten 3 Versen von jener ersten Urschöpfung und dann erst folgt die Erzählung von der zweiten, erst lange nachher erfolgten Schöpfung. Nach ihrer Erklärung lauten die Verse: Vers 1. Am Anfange schuf Gott Himmel und Erde, d. h. am Anfang wurden von Gott Himmel und Erde mit all den vorhandenen

Stoffen und Kräften geschaffen. Eine wie lange Zeit mit diesem Anfange gemeint ist, ist unbekannt. Möglich, dass auch Millionen Jahre verstrichen sind. Dann (V. 2) auf Gottes Geheiss ward die Erde Unklar und ungeschieden und Finsternis herrschte auf dem Gewoge, Gottes Odem schwebte über den Wassern, d. h. nachher wurde auf Befehl Gottes alles, wüst und leer, finster, die Erde wurde gänzlich vom Wasser überschwemmt. Da kommt V. 3: Da sprach Gott: Es werde Licht! und es ward Licht. Hiermit setzt die Erzählung der neuen Schöpfung ein, mit der die Thora ihre Zeitrechnung beginnt, seit der bis heute 5669 Jahre verflossen sind.

Diese Meinung stützt sich auf folgende talmudische Agada im Midrasch Raba: Rabbi Jehuda sagt: „Schon vor der Schöpfung gab es Zeitordnungen". Rabbi Abuha sagt: „Gott hat mehrere Welten geschaffen, sie aber vernichtet, bis er die jetzt existierende erschaffen hat, indem er sagte: Diese gefällt mir, jene aber gefallen mir nicht." Rabbi Pinchas sagt: „dass die Meinung Rabbi Abuhas auch mit Vers 31 übereinstimmt: Gott sah alles, was er geschaffen, und es war gut." (Midrasch Raba, Kap. 3. 2. B. M.) Auch die Erschaffung des Lichtes soll danach bloss eine Erneuerung des Lichtes heissen, das mit der Erde keinen Zusammenhang mehr gehabt hatte. So finden wir schon in der Agada die Behauptung aufgestellt, dass vor der Schöpfung schon die Welt vorhanden gewesen, aber wieder vernichtet worden ist.

Auch Targum Jonathan und Jeruschalmi scheinen derselben Meinung zu sein. Ich meine damit zu beweisen, dass schon vor ca. 1400 Jahren im „Midrasch Raba" solche Meinungen geäussert wurden und sie

somit auch der Erzählung der Thora nicht widersprechen.

Diese Ansicht vertreten unter anderen: Rabbi Gedalja Lipschütz (lebte vor 300 Jahreu) in seinem Kommentar zu Ikrim 2. Abteilung Kap. 18, und zitierte diese Meinung im Namen des Rabbi Bchai (lebte vor 600 Jahren). Rabbi Israel Lipschütz in seinem Kommentar zu Mischnajoth 4. Teil, im Anhange „Or Hachajim" genannt, auch im Namen der Kabbalisten. Absichtlich erwähne ich die Lebenszeit dieser Gelehrten und die von ihnen zitierten Midraschim, damit jeder einsehe, dass nicht die Beweise der Geologie uns bewogen hat, derartige Ansichten in die Thora hinein zu interpolieren, denn zur Zeit der genannten Gelehrten und noch weniger zur Zeit der Agadah war von einer Geologie noch kaum zu sprechen. Was jene zu ihrer Zeit geschrieben, geschah nur, um der Wahrheit zu dienen, um zu belehren, wie die talmudisch agadischen Erzählungen richtig verstanden werden sollen. Und wie sie erklären, ist dieselbe Meinung schon damals, also vor 1400 Jahren, ausgesprochen. Mag man nun von den 3 obengesagten Ansichten, welche man will, als richtig ansehen; jedenfalls kann man hierin keinen Beweis mehr gegen die Echtheit der Thora finden. Alle Erfolge der richtigen Forschungen auf dem Gebiete der Geologie stimmen vollkommen mit der Erzählung in der Thora überein. Mögen auch noch so viele Entdeckungen und Erklärungen der Geologie und der übrigen Wissenschaften gemacht werden. Moses und seine göttliche Thora wird immer und ewig als reine absolute Wahrheit existieren.

XVII. Kapitel.

Wenn auch der wichtigste Grundsatz des Judentums der ist, „dass man an die Thora, d. h. die fünf Bücher Mosis, die von Gott dem Volke Israel gegeben sind, vom ersten bis zum letzten Worte glaubt“, worin schon alles enthalten ist, so gibt dennoch **Maimonides** dreizehn Glaubenssätze, die er als die wichtigsten Grundsätze der jüdischen Religion ansieht. Wer einen von ihnen ableugnet oder bezweifelt, der verleugnet nach seiner Meinung das Judentum. Ich will sie hier anführen:

1) Dass Gott der Schöpfer und Regierer alles Erschaffenen ist, dass er allein alles schaffet und wirket, was war, ist und sein wird.
2) Dass Gott einig und einzig ist und dass keine Einheit in irgend einer Art wie die seinige existiert; dass er allein war, ist und sein wird.
3) Dass Gott kein körperliches Wesen ist und dass Körperliches ihn nicht fassen und begreifen kann; dass nichts vorhanden ist, was mit ihm zu vergleichen wäre.
4) Dass Gott der Erste und der Letzte ist (in der Zeit und Ewigkeit).
5) Dass Gott allein würdig ist, dass man zu ihm betet und dass nichts ausser ihm der Anbetung wert und würdig ist.

6) Dass alle Worte der Propheten wahr und treu sind.

7) Dass die Lehren und Weissagungen unseres Lehrers Mose wahr und wahrhaftig sind, dass er der grösste aller Propheten, die vor ihm waren und die nach ihm sein werden, ist.

8) Dass die ganze jetzt in unseren Händen befindliche Thora dieselbe ist, die unserem Lehrer Mose von Gott gegeben worden ist.

9) Dass die Thora nicht verändert wird und dass eine andere Thora von Gott nie gegeben worden ist und nie gegeben werden wird.

10) Dass Gott das Tun aller Menschen kennt und weiss, und dass er all ihre Gedanken und Gesinnungen kennt.

11) Dass Gott allen denen Gutes tut, die da seine Gebote beobachten, und alle strafet, die da seine Gebote übertreten.

12) Dass bestimmt einst Messias kommen wird, wenn er auch säumt, so wird er doch sicherlich kommen.

13) Dass die Toten wiederbelebt auferstehen werden einst, wenn es Gottes Wille bestimmen wird.

Diese 13 Glaubensartikel bilden eine geschlossene Einheit, sie bedingen oder ergänzen einander. Artikel 1 bis 5 und auch 10 sind schon in dem Namen Gott enthalten, denn wer an Gott glaubt, der wird nach einiger Überlegung auch zugeben müssen, dass die Gottheit die in den obenerwähnten Glaubenssätzen genannten Eigenschaften besitzen muss. Er muss der Einzige Allerhöchste, Allmächtige, Allgütige, Allwissende und der Weltschöpfer, Regierer und

Lenker derselben sein, er muss in allem unbegrenzt, unbeschränkt sein.

Die übrigen Glaubensartikel sind eine logische Konsequenz der obenerwähnten.

Denn, da Gott allgütig ist, muss er doch, abgesehen von unserer Überlieferung, Überzeugung in der Wahrheit der Thora, ein für allemal die von ihm geschaffenen Menschen belehrt haben, was gut und schlecht ist, was sie auf Erden zu tun und was sie zu unterlassen haben. Hierdurch steht der Satz also fest, dass Gott einmal sich offenbart und den Menschen eine Thora, eine „Lehre“ gegeben hat, nach der sie sich zu ihrer eigenen ewigen Seligkeit und ihrem wahren Glück zu richten haben. Ferner, eine göttliche Thora kann und darf nie und nimmer geändert werden, denn Gottes Wort unterliegt keiner Veränderung, sondern soll ewig bestehen. Der allwissende Gott hätte sonst in seiner Thora doch irgendwie angedeutet, dass mitunter dieses oder jenes abgeändert werden soll; da wir aber nichts derartiges in der Thora finden und das jüdische Volk keine andere als die sinaitische Gesetzgebung je gesehen hat, so ist eine Änderung der Thora unmöglich und unzulässig. Wie im 5. B. M. 13, 1 gesagt ist und die Überlieferung lehrt, dass nie und nimmer wird ein Thoragesetz abgeändert werden. Die Thora wurde durch Mose in Gegenwart des ganzen Volkes, von 3 Millionen Menschen, die alle mit eigenen Augen die Wunder Gottes in Aegypten und in der Wüste mit angesehen haben, vom Sinai von Gott in Empfang genommen und ist daher als göttlich nicht zu bezweifeln.

So ist Satz 8 und 9 eine Folge von 1—5 und 10. Da diese Thora nun ausdrücklich hervorhebt (5. B.

M. 34, 10), dass kein Prophet wie Mose je erstehen wird und da auch in der Thora das Prophetentum sich findet, so sind hierdurch die Glaubenssätze 6 und 7 festgelegt. Durch die unmittelbare Selbsterfahrung des gesamten Volkes bei der göttlichen Gesetzesoffenbarung am Sinai steht die Sendung Moses und das durch ihn überbrachte Gesetz in der Nation hoch über allen künftigen Propheten. Nur innerhalb des dem göttlichen Gesetze entsprechendem und für die Aufrechterhaltung desselben hat das Wort eines bewährten, durch Zeichen und Überzeugungsbeweise legimitierten Propheten Geltung. Gegen das göttliche Gesetz ist ein jedes Wort und selbst des hervorragendsten Mannes hinfällig. Ein Wort, das uns zum Abfall von seinen Gesetzen auffordert, das auch nur ein einziges Gesetz im Namen Gottes für aufgehoben erklärte, erwiese sich ja durch seinen Inhalt selbst als Lüge und machte den, der es spräche, und stände er als Prophet im vollsten Sinne beglaubigt da, des gerichtlichen Todes schuldig. Nur ein zeitliches, momentanes Zuwiderhandeln gegen eine Vorschrift des göttlichen Gesetzes, im Interesse des Gesetzes ist, mit Ausnahme des Götzendienstes, durch einen bereits bewährten Propheten gesetzlich möglich. (5. B. M. 13, 2—8: 18; 15—19. Talmud Jebamoth 90 b; Sanhedrin 89 b.)

Der 11. Grundsatz bedarf keiner Erklärung, denn Gebote und Verbote bedingen auch das Vorhandensein von einer Belohnung für die Befolger und einer Bestrafung für die Übertreter des Gesetzes. Der Satz 12 findet sich im 5. B. M. 30, 1—6 als eine Zusicherung Gottes, wie auch andere Propheten unzählige Male im Namen Gottes dasselbe versichert

haben. Die Überlieferung wie auch Maimonides geben gewisse Merkmale, an welchen der Messias von allen Völkern der Erde als der wahre anerkannt werden wird.

Der 13. Glaubensartikel ist im 5. B. M. 32, 39 enthalten, wo im Namen Gottes gesagt ist: „Ich töte und belebe, ich habe verwundet und heile wieder.“ Nach der Überlieferung deuten noch mehrere Stellen die Zusicherung Gottes auf Wiederlebung der Toten an. Eine deutliche Prophezeihung in diesem Sinne ist in Daniel 12, 2 zu lesen. Der Prophet Ezechiel (Kap. 37, 1—5) belebt auf Gottes Geheiss einen Haufen trockener Gebeine, die als lebende Menschen aufstanden, zum Zeichen der künftigen gesamten Auferstehung. Auch andere Propheten haben diese göttliche Zusicherung mehrmals wiederholt.

Damit sind wir mit den von Maimonides angeführten Glaubenssätzen zu Ende.

Wir hoffen, dass jeder unbefangene Leser ihre Wahrheit und Richtigkeit leicht erkennen und ohne Zweifel sie auch annehmen wird.

XVIII. Kapitel.

Im Vordergrunde sämtlicher Religionen aller Zeiten und Völker steht der Glaube an ein Jenseits. Das Hauptdogma ist die Bestrafung und die Belohnung nach dem Tode für die Befolgung und Nichtbefolgung der gegebenen Ge- und Verbote. Und die Religionsstifter haben recht getan, wenn sie auf diesen Glauben das Hauptgewicht legten, ohne den ihre Lehren im Volk keine Wurzel hätte schlagen können. Kein Mensch würde je sich angenehme Vergnügen versagen, religiöse Pflichten auf sich nehmen, wenn er nicht wüsste, welchen Lohn er dafür bekommen würde. Die Religionsstifter konnten ja nicht von einer Belohnung oder Bestrafung im Dieseits, bei Lebzeiten, sprechen. Denn sie selbst wussten ja am sichersten, dass derartige Versprechungen ihrerseits gar keinen Wert haben, und die Belohnung für die Befolgung ihrer erdachten Gebote, wie die Bestrafung für die Nichtbefolgung ihrer erfundenen Verbote ohne Zweifel ausbleiben werden, vielmehr konnte das Gegenteil eintreffen. So blieb ihnen nichts anderes übrig, um die Masse verführen und sie für ihre Glaubenssatzungen gewinnen zu können, als die Belohnung wie die Bestrafung in das Jenseits, nach dem Tode zu verlegen, wo kein Mensch die

Richtigkeit ihrer Versprechungen kontrollieren kann. Kein anderes Mittel stand ihnen zur Verfügung, wodurch sie Anhänger ihrer Lehren sich erwerben konnten. Wie erstaunt muss man sein, wenn man in der jüdischen Thora sowas nicht findet. Von allen Religionen und Lehren ist sie die einzige, die von der jenseitigen Belohnung und Bestrafung am wenigsten spricht. Wodurch glaubte nun Mose seinen vielen und strengen Gesetzen beim Volk Eingang zu verschaffen? War er denn nicht klug genug, um, wie alle anderen, seine Versprechungen auf nach dem Tode zu verschieben, und den Lohn wie die Strafe nur für die Seele zu bestimmen, wie jene es getan haben?

Die Antwort liegt auf der Hand. Ein Volk, das mit seinen Augen die Wunder Gottes und seine Allmacht, sowie die Offenbarung am Sinai gesehen und von seiner Güte und Fürsorge sich überzeugt hat, so dass es mit voller Freude seine Anordnungen zu erfüllen sich übernommen hat, und mit lauter Stimme rief es: „wir werden tun und wir werden hören" entgegen, so ein Volk braucht an das Jenseits gar nicht erinnert zu werden. Ihm war es schon klar genug, dass nur das jenseitige Leben das wahre und richtige Leben ist. Es braucht keine Verlockungen und Drohungen, um die göttlichen Anordnungen, die es mit eigenen Ohren vernommen hat, zu befolgen und dadurch zum ewigen Glücke und zur ewigen Seligkeit zu gelangen.

Die Verheissungen der Thora im 3. B. M. 26, 3—46 und im 5. B. M. 28, 1—69 sind nach der Überlieferung so zu verstehen: Gott verspricht dem jüdischen Volke, wenn es die Satzungen der Thora befolgt, Wohlstand, Glück und Frieden, damit die Erfüllung aller Gesetzen der Thora möglich sein wird

und es in Ruhe dem Studium der Thora und der Weisheit obliegen kann. Befolgt das Judentum aber nicht die Thora, so würde es der göttlichen Fürsorge verlustig gehen, so dass die Erfüllung dieser Gesetze schwierig werden wird, Krieg und Verfolgung es vom Studium der Thora und der Beschäftigung mit den geistigen Wissenschaften fernhalten werden.

Nach der Ansicht der Thora ist d e r der Glücklichste auf Erden, wer nach deren Vorschriften, Moral- und Sittenlehren lebt und die göttlichen Anordnungen befolgt.

Doch finden wir in der Thora von einem jenseitigen Leben, aber nicht direkt als Platz, wo Belohnung und Bestrafung stattfindet, angewiesen, sondern vorübergehend, als eine selbstverständliche, allgemein bekannte Sache. Im 1. B. M. 15, 15. Du wirst zu deinen Vätern in Frieden kommen, wirst in gutem hohen Alter begraben werden. Das will sagen: D u, der wirklich wahre ewiglebende Mensch, die Seele, wirst zu deinen Vätern, die schon im Jenseits leben, in Frieden kommen, dein Körper wird in gutem hohen Alter begraben werden. Ebenso dortselbst Kap. 25, 8; 48, 30; 49, 33 und dgl. mehr. Der Thora erwähnt immer bei den Verstorbenen zuerst, dass sie zu ihren Vätern hinkamen, zu ihren Genossen versammelt wurden und erst nachher folgt das Begräbnis des irdischen Körpers. Die Unsterblichkeit der Seele wird in den heiligen Schriften mehrmals erwähnt. (Siehe Samuel I. 25, 29. Prediger 12, 7 und dgl. mehr.) Das ist aber in keinem Falle als Lehre anzusehen, als Dogma hingestellt. Das jüdische Volk braucht nicht darüber belehrt zu werden, es w u s s t e, es erkannte es, wie es sich selbst kennt.

Die einstige Auferstehung der Toten, die als Glaubensgrundsatz im Judentum gilt (siehe Kap. 16, 13. Glaubensgrundsatz), verspricht sogar die Wiederkehr der Seelen hinieden. Jeder Rechtdenkende wird von dem obengesagten einen Beweis ersehen, dass die Thora nur von Gott gegeben worden ist.

Noch eine beachtenswerte Bemerkung über den Charakter der jüdischen Religion möchte ich hier anführen.

Von den alten Glaubensbegründern und Priestern bis zur letzteren Zeit wurden immer ihre Glaubenslehren und ihre heiligen Schriften geheim gehalten, kein fremdes Auge durfte und konnte darin Einblick bekommen. Nur ein kleiner Kreis wurde in ihre Geheimnisse eingeweiht und nur wenigen war es gestattet, sich näher damit zu beschäftigen. Man suchte zu vermeiden, dass jeder Einsicht in die Schriften erhielt. So musste es auch sein. Solche Religionen menschlicher Herkunft müssen Änderungen unterliegen, nach der Zeit und nach dem Orte reformiert werden, ja manchmal nach der Willkür des Religionsoberhauptes. Diese Reformen und Änderungen müssen aber im Namen Gottes vorgenommen werden, der d a s sprach, was man wollte, was denen beliebt ist, die in seinen Namen tun und handeln. Bei solchen Religionen muss das Volk von den schriftlichen Lehren und Glaubenssatzungen ferngehalten werden, sonst konnten keine Reformen und Änderungen, ohne Kritik und Aufruhr nach sich zu ziehen, vorgenommen werden, was den völligen Untergang solcher Religionen bedeutet.

Die jüdische Thora aber wurde von vornherein öffentlich, allen Volksgenossen gleich gegeben, und ist zugleich aufgeschrieben worden. Vielmehr erging

ein direktes Gebot, Nr. 16 der Gebote, dass jeder einzelne eine Abschrift der Thora besitzen sollte, und ein Verbot, dass der Thora nichts hinzugefügt und nichts ihr genommen werden darf. Alle sollen in gleicher Weise Träger der Thora sein. Jeder soll sich mit ihr beschäftigen. Die Thora ist göttlich und wird darum niemals geändert werden, denn sie ist ewig, wie Gott, der sie gegeben hat, ewig ist.

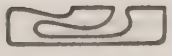

Gebote und Verbote.

An die jüdischen Leser!

Wie in der Einleitung gesagt ist, habe in dieses Werk die Gebote und Verbote aufgenommen, die auf Gottes Geheiss auf die Steine jenseits des Jordans aufgeschrieben worden sind, um der gesamten Menschheit die göttlichen Thoragesetze mit ihren Kommentaren laut mündlicher Überlieferung zu bekunden. Selbstverständlich konnten hier nur die Platz finden, die in der Bibel zu finden sind, denn auch dort auf den Steinen war nur eine kurze Abschrift der Bibelgesetze. Die Anordnungen und Anweisungen aber, die vom hohen Rate „Knesseth hagdauloh“ oder von dem Sanhedrin, wie auch die von den talmudischen oder noch spätern Hochgelehrten herstammen, konnten hier keine Aufnahme finden. Der Zweck dieses Werkes ist, nicht das massgebende Gesetzbuch des jüdischen Volkes „Schulchan aruch“ zu übersetzen, sondern nur die Gesetze, die schriftlich in der Bibel sich findenden Ge- und Verbote, wodurch nach göttlichem Wissen die gesamte Menschheit zum ewigen Glück und Seligkeit gelangen kann.

Für uns Juden aber ist der „Schulchan aruch“ das massgebendste Gesetzbuch, denn auch die Anordnungen der obengenannten Gelehrten sind meistens laut Gebot 92 und Verbot 195 Thoragesetz geworden und kommen den übrigen Thoragesetzen gleich. Auch alle Gelehrten und Grossen Israels zusammen besitzen keine Kraft, irgendwelche Weisenanordnung abzuändern. Nur allein, wenn wir wieder in unserem Lande ein Sanhedrin aufstellen können sollten, wird dieses unter gewissen Bedingungen Änderungen in manchen Weisenanordnungen vornehmen können, bis dahin bleiben diese alle für uns bindend und unabänderlich.

Für Nichtjuden haben die Weisen nichts angeordnet, für sie ist nur das massgebend, was hier gesagt ist, die reinen geschriebenen Thoragesetze mit ihren Erklärungen laut mündlicher Überlieferung.

Die Überlieferung lehrt uns, dass 248 Gebote von Gott durch Moses an das Volk Israel ergangen sind.

Von diesen Geboten ist aber der grössere Teil an die Selbständigkeit des jüdischen Volkes gebunden und die hörten auf, als der Tempel zerstört wurde und das Volk Israel seine Selbständigkeit und sein Land verlor. Auch von den übrigen, die jetzt noch bindend sind, gibt es manche, die sich nur auf die Gesamtheit, nicht aber auf den Einzelnen, andere, die sich auf den Priesterstamm, nicht auf das übrige Volk beziehen. Andere Gebote treffen nur zufällig und unter ganz besonderen Umständen ein, so dass sie nicht unbedingt immer erfüllt zu werden brauchen. Wenn ich in diesem Werke mir die Aufzählung der Gebote zur Aufgabe gemacht habe, so übergehe ich diejenigen Satzungen, die jetzt für die Juden nicht mehr Pflicht sind, da sie, wie für die Juden, so auch für die ganze Menschheit nicht von derselben Wichtigkeit sind, wie diejenigen, deren Erfüllung uns eine Pflicht ist, die ich daher auch an den Anfang setzte. Die übrigen Gebote folgen dann in der Reihenfolge, wie sie Maimonides in seinem umfassenden Werke „Das Buch der Gebote“ gegeben hat. Wo die übrigen Gelehrten von Maimonides abweichen, wird auch deren Ansicht vermerkt werden. Der Leser wird neben den Geboten auch die überlieferten Erklärungen und Anweisungen, wie sie

zu erfüllen sind, finden. Jedoch übergebe ich die Anordnungen der Gelehrten, die sie, um die Gesetzeserfüllung zu stützen und zu fördern, als „Zäune für das Gesetz“ angeordnet und festgesetzt haben, denn diese sind zwar für das jüdische Volk bindend und kein Jude darf zu irgend einer Zeit von ihnen abweichen, belanglos aber sind sie für die gesamte Menschheit, für die ich auch dieses Werk geschrieben habe. Der Zweck der Arbeit ist nämlich, der ganzen Menschheit zu zeigen, was das jüdische Volk schon mehr als 3200 Jahre besitzt, mit dem Hinweis allen zu belehren, während über alles Finsternis herrschte, hatte schon das jüdische Volk eine Gesetzgebung, die auch noch jetzt als Zierde der Menschheit gelten kann.

Gebote.

1. Es ist geboten, an einen Gott zu glauben, dass es ein Urwesen gibt, das sämtliche Geschöpfe nur mit und durch seinen Willen geschaffen hat; dass bloss durch die Wahrheit seines Daseins die Existenz aller Geschöpfe möglich ist. 2. B. M 20,2.

2. Es ist geboten, an die Einheit dieses Gottes zu glauben, dass er eineinzig ist, und es gibt keine Einheit in jeglicher Art und Form, wie die der Seinen. Er allein war, ist und wird sein. 5. B. M. 6,4.

3. Es ist geboten, Gott zu lieben. Diese Liebe besteht darin, dass man seine Gebote und Verbote genau befolgt, so auch, wenn man sich in die göttliche Lehre vertieft, über die wundervolle Schöpfung nachdenkt, die Vielfältigkeit des so harmonisch zu einander geschaffenen Weltalls betrachtet und Vergnügen an allem hat. Hieraus entsteht jene Liebe zu dem Schöpfer, dem einzigen Gotte. 5. B. M. 6, 5.

In diesem Gebote ist der Überlieferung nach auch die Verpflichtung enthalten, dass man Gott bei allen Menschen beliebt machen soll, indem man seine „Lehre“ zu verbreiten und alle Menschen über die Einheit Gottes zu belehren sucht, wie es der Erzvater Abraham getan hat. Von ihm heisst es, dass er überall Altäre gebaut, die Einheit Gottes gepredigt hat, so dass Gott ihn seinen Liebling genannt hat.

4. Es ist geboten, Gott zu fürchten und vor

ihm Ehrfurcht zu haben d. h. zu glauben, dass er die Guten belohnt und die Bösen bestraft, ohne Rücksicht darauf, ob die Belohnung im Diesseits oder Jenseits stattfindet, denn dies bleibt seinem göttlichen Ratschlusse überlassen. Vielmehr soll die Ehrfurcht vor Gott uns von der Übertretung der Verbote abhalten, wie die Liebe zu Gott seine Gebote erfüllen lässt. 5. B. M. 10, 20.

5. Es ist geboten, einmal täglich zu Gott zu beten, in welcher Form und Sprache ein jeder will. Zugleich ist geboten, jedesmal, wenn man sich in Not oder Mangel befindet, oder etwas zu wünschen hat, Gott um Hilfe und Erlösung zu bitten, und damit zu bezeugen sein festes Gottvertrauen, dass nur Er imstande ist, ihm zu helfen und seinem Wunsche nachzukommen.

Da aber nicht jeder so beredt ist, dass er seine Gefühle in Worte kleiden könnte, hat, hierauf fussend, der hohe Rat „Knesseth hagdauloh“, vor Erbauung des 2. Tempels, Gebete in Pluralform abgefasst, deren Hauptteil die Segenssprüche v o r und n a c h dem „Schma“ lesen und die „Schmauno essrei“, d. h. 18 Segenssprüche und Gebete, wozu später noch eins hinzugesetzt wurde, sind. Diese Gebete enthalten für alle Wünsche und Hilferufe, die ein jeder und die Gesamtheit zu jeder Zeit gebrauchen kann, die passende Form. Ausserdem steht jedem frei, in den 15. resp. 16. Segensspruch alle seine Bitten und Wünsche in individueller Form hineinzuschalten. Die „Schmauno essrei“ wird morgens und abends nach dem Schmalesen, am Nachmittage allein gebetet. Die meisten Gebete an den Wochen-, Sabbat- und Feiertagen stammen von jener Zeit her. Wie schon mehrmals erwähnt, sind die Anordnungen des hohen

Rates und des Sanhedrins bindend und müssen gleich als ein Thoragesetz beachtet werden.

Spätere Gelehrte haben zum eigentlichen Gebete noch Lobgesänge, Psalmen und poetische Gebete, die unter „Piutim“ bekannt sind und an den Feiertagen gesagt werden, hinzugegeben, die den Zweck haben, bei den Betenden göttliche Liebe und Ehrfurcht zu erwecken. (Siehe hierzu Kap. 5.) 2. B. M. 23, 25.

6. Es ist geboten, zweimal täglich, morgens und abends den Vers (5. B. M. 6, 4) zu sprechen: „Höre, Israel, Gott unser Gott ist der einzig Eine.“ Nacht ist die Zeit, wo drei nebeneinanderstehende mittelgrosse Sterne am Himmel sichtbar sind bis zum Aufgange des Morgensterns. Ausser dieser Zeit ist es Tag. Der Zeitpunkt für das Sprechen dieses Verses morgens ist, bis ein viertel des Tages vorüber ist. Andere berechnen die Länge des Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, dessen erstes Viertel dann der Zeitpunkt ist, während dessen man den besagten Vers sprechen soll. Auch dieser Vers kann in jeder beliebigen, ihm verständlichen Sprache gesprochen werden. Ob auch im Anschlusse an den obigen Vers die damit zusammenhängenden Bibelstellen gesagt werden müssen, darüber gehen die Ansichten der verschiedenen Gelehrten auseinander.

Während die einen behaupten, dass der ganze Abschnitt bis zum Ende des 9. Verses geboten ist, fügen andere noch die Verse im 5. B. M. 11, 13—22 hinzu. Wieder andere halten das Sprechen dieses Verses überhaupt für kein Gebot, während einige das Lesen am Morgen wie am Abend für je ein besonderes Gebot ansehen. Frauen sind von diesem Gebote befreit, wie überhaupt von allen übrigen, deren Erfüllung an eine bestimmte Zeit gebunden ist.

Über die beiden obengenannten Thoraabschnitte siehe Gebot 8, wo sie als die beiden letzten Röllchen in den Tefillingehäusen wiedergegeben sind.

Derselbe Hohe Rat hat angeordnet, dass man zwei Segenssprüche, die er dazu verfasst hat, vor dem Lesen dieser Abschnitte morgens und einen nach dem, und wieder zwei vor und zwei nach dem Lesen abends sagen soll. Seine Anordnungen sind, wie mehrmals wiederholt, Thorapflicht eines jeden Juden. 5. B. M. 6, 7.

7. Es ist geboten, einmal täglich um den linken Oberarm die Tefillin anzulegen.

8. Es ist geboten, einmal täglich über der Stirn sich die Tefillin anzulegen.

Über die Art der Herstellung und ihres Gebrauches lehrt uns die Überlieferung wie folgt:

Die später angeführten Thoraabschnitte werden auf Pergament, das aus dem Felle der zum Genusse erlaubten Tiere und eigens zu diesem Zwecke hergestellt ist, geschrieben. Für die Tefillin des Oberarmes werden die vier Abschnitte auf einen Pergamentstreifen in einem Fache und Gehäuse, für die des Vorderhauptes jedoch auf vier besondere Pergamentstreifen geschrieben, die dann in vier Fächer des Gehäuses gelegt werden. Die Scheidewand zwischen den einzelnen Fächern muss von aussen sichtbar sein. Beide Gehäuse, sowohl bei den Tefillin des Vorderhauptes als auch des Oberarmes, ruhen auf je einer Basis, ebenfalls aus Pergament, die in eine Öse enden zum Durchziehen der ledernen Riemen. Die Gehäuse müssen die Quadratform haben. In den Gehäusenwänden der Kopftefillin muss durch Zusammenzwängen des Pergaments an der linken Seite ein dreiköpfiges „Schin“ ש, an der

rechten Seite ein vierköpfiges Schin, von aussen sichtbar, gebildet werden. Die beiden Enden der Riemen, die an der Aussenseite geschwärzt sein müssen, werden bei den Kopftefillin am Hinterkopfe zu einem Knoten in der Form eines „Daless“ ד geschürzt, an den Handtefillin zu einem Knoten in der Form eines „Jud“ י. Die beschriebenen Pergamentstreifen werden, nachdem sie zusammengerollt und mit einem Pergamentfaden und mit Haaren umwickelt sind, in die Gehäuse gelegt und diese dann mit Sehnen festgenäht, doch so, dass bei den Kopftefillin die Haare von aussen sichtbar sind.

Die zur Herstellung der Tefillin notwendigen Stoffe, wie Pergament, Haare und Sehnen, sowie auch das Leder der Riemen dürfen nur von solchen Tieren genommen werden, die zum Genusse erlaubt sind.

Die Thoraabschnitte müssen von einem erwachsenen Juden mit ausdrücklicher Absicht zum Zwecke der Tefillin und mit guter Tinte geschrieben werden, und zwar nur in hebräischer Sprache nach der uns überlieferten Form der Buchstaben.

Wie gesagt, müssen die Tefillin alltäglich, mit Ausnahme des Sabbats und der Feiertage, angelegt werden und in ihnen wird das Schmagebet mit den vor- und nachdem angeordneten Segenssprüchen, wie auch die „Schmauno esserei“ gewöhnlich jeden Morgen gesagt.

Die beiden Tefillin sind von einander unabhängig, sodass, wenn man nur eine von den beiden zur Verfügung hat, man diese eine anlegen soll und so das Gebot für diese Tefillin erfüllen. Das Anlegen der Tefillin geschieht in der Weise, dass man zuerst die Handtefillin in den inneren Beugmuskel des linken

Oberarmes anlegt, den Knoten festzieht und mit dem Lederriemen den Unterarm umwickelt bis zum Mittelfinger hinunter, wo der Riemen dann festgemacht wird. Dann werden die Kopftefillin am Vorderhaupte angelegt, perpendikulär über dem Zwischenraum zwischen beiden Augen, da, wo der Haarwuchs beginnt, und zwar soll der untere Rand des Gehäuses nicht tiefer hinunterreichen. Die Grenze nach oben ist einschliesslich die Stelle, wo der Kinderschädel noch weich ist, die Fantanelle.

Frauen sind von der Pflicht der Tefillin befreit.

Die vier folgenden Thoraabschnitte, die die Tefillin ausmachen, enthalten die Grundsätze des einzig wahren Glaubens, die Einheit Gottes, die Gebote, ihn zu lieben, seinen Worten zu gehorchen, ihn als Lenker der Geschicke anzuerkennen. Daneben wird die Wohltat Gottes an uns erwähnt, indem er uns die nationale Freiheit durch die Erlösung aus Aegypten gegeben hat. Diese Wahrheiten soll der Jude stets vor Augen haben, denn sie allein sind imstande, ihn zur ewigen Glückseligkeit zu führen.

Hier lasse ich die Übersetzung der 4 Abschnitte folgen, und zwar in der Reihenfolge, in der sie in dem Tefillingehäuse aneinandergereiht sind.

Erster Abschnitt, 2. B. M. 13, 1—11.

1. Da sprach Gott zu Mose also:

2. Heilige mir jeden Erstgeborenen, was den Mutterleib erschliesst, bei den Kindern Israel, beim Menschen wie beim Vieh, mein ist er.

3. Da sprach Mose zum Volke: Bleibet dieses Tages eingedenk, an welchem ihr aus Mizrajim, dem Lande der Sklaverei gezogen seid, denn mit gewaltiger

Hand hat euch Gott von dort herausgeführt, und es werde darum kein gesäuertes Brot gegessen.

4. Heute ziehet ihr hinaus, im Monat der Ahrenreife.

5. Und es geschehe, wenn dich Gott bringet in das Land des Kanaani, des Chitti, des Emori, des Chiwi und des Jebusi, das er deinen Vätern geschworen hat, dir zu geben, ein Land, das von Milch und Honig fliesst; so sollst du diesen Dienst tun in diesem Monat.

6. Sieben Tage sollst du ungesäuertes Brot essen, und am siebenten Tage ist dann ein Gott geweihtes Fest.

7. Ungesäuertes Brot soll diese sieben Tage gegessen werden, und kein gesäuertes Brot soll bei dir gesehen werden, und nicht werde Sauerteig in deinem ganzen Gebiete gesehen.

8. Und du erzählest dann deinem Kinde an jenem Tage wie folgt: „Um dessentwillen hat Gott für mich gehandelt, als ich aus Mizrajim zog.

9. Und das soll dir zum Wahrzeichen sein an deiner Hand und zum Gedächtnis zwischen deinen Augen, damit Gottes Lehre in deinem Munde sei, dass mit gewaltiger Hand Gott dich aus Mizrajim geführt hat.

10. Und du sollst dieses Gesetz beobachten zu seiner bestimmten Zeit von Jahr zu Jahr.“

Zweiter Abschnitt, 2. B. M. 13, 11—16.

11. Und nun sei es, wenn dich Gott in das Land Kanaan bringen wird, wie er es dir und deinen Vätern zugeschworen hat, und es dir gegeben haben wird.

12. So sollst du jedes, was den Mutterleib erschliesst, Gott zuführen, und alles zuerst geworfene von Vieh, das dir gehören wird, die männlichen seien für Gott.

13. Jedes Erstgeborene eines Esels lösest du mit einem Lamme aus; lösest du es nicht aus, so musst du es durch Genickschlag töten; auch jede Menschenerstgeburt unter deinen Söhnen lösest du aus.

14. Und wenn dich dann dein Sohn künftig fragen wird: Was bedeutet das? so sollst du ihm sagen: „Mit starker Hand führte mich Gott aus Mizrajim, dem Lande der Sklaven.“

15. Da geschah es, als Pharao hartnäckig war, als er uns nicht ziehen lassen wollte, erschlug Gott jede Erstgeburt im Lande Mizrajim, von der Erstgeburt der Menschen bis zur Erstgeburt des Viehes. Deshalb opfere ich jedes männliche, das den Mutterleib erschliesst, Gott und löse den Erstgeborenen unter meinen Söhnen aus.

16. So sei es auch zum Wahrzeichen an deiner Hand und zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen, dass Gott mit starker Hand uns aus Mizrajim geführt hat.

Dritter Abschnitt, 5. B. M. 6, 4—9.

4. Höre, Israel: Gott, unser Gott, ist der einzig Eine.

5. Und du sollst Gott, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Vermögen.

6. Und es sollen diese Worte, die ich dir heute gebiete, dir auf deinem Herzen sein.

7. Und schärfe sie deinen Söhnen ein und sprich davon, wenn du in deinem Hause sitzest und wenn

du auf dem Wege wanderst, wenn du liegst und wenn du aufstehst.

8. Und binde sie zum Zeichen an deine Hand und sie seien zum Hauptschmucke zwischen deinen Augen.

9. Und schreibe sie an die Pfosten deines Hauses und an deine Thore.

Vierter Abschnitt, 5. B. M. 11, 13—21.

13. Und so sei es denn, wenn ihr hören, immer ernster hören werdet auf meine Gebote, die ich euch heute gebiete, so dass ihr Gott, euren Gott, liebet und ihm dienet mit eurem ganzen Herzen und mit eurer ganzen Seele.

14. So werde ich den Regen eures Landes in seiner Zeit geben, den Früh- und Spätregen, so dass du dein Korn, deinen Most und dein Öl einsammelst.

15. Und werde Kraut auf deinem Felde deinem Vieh geben; du issest davon und du sättigst dich.

16. Hütet euch aber, dass nicht euer Herz sich der Verführung öffne und ihr abweichet und fremden Göttern dienet und ihnen euch niederwerfet.

17. Dann wird der Zorn Gottes wider euch erglühen, er wird den Himmel zurückhalten, dass kein Regen kommet, und der Boden wird seinen Ertrag nicht geben; und ihr werdet rasch von dem guten Lande fortkommen, welches Gott euch gibt.

18. Und ihr sollt diese meine Worte euch zu Herzen nehmen und an eure Seele legen, und knüpfet sie zum Zeichen an eure Hand und sie seien zum Hauptschmucke zwischen euren Augen.

19. Und lehret sie eure Söhne von ihnen zu sprechen, wenn du in deinem Hause sitzest und wenn

du auf dem Wege wanderst, wenn du liegst und wenn du aufstehst.

20. Und schreibe sie an die Pfosten deines Hauses und an deine Tore.

21. Damit eure Tage und die Tage eurer Kinder lange dauern auf dem Boden, den Gott euren Vätern ihnen zu geben geschworen, wie die Tage des Himmels auf der Erde. 2. B. M. 13, 9. 5. B. M. 6, 8; 11, 18.

---

9. Es ist geboten, an jede Ecke eines viereckigen Gewandes Fädensprossen „Ziziss“ anzulegen. Nur ein viereckiges Gewand aus Wolle oder Leinwand ist zizisspflichtig, und zwar geschieht das Einlegen dieser Schaufäden in der Weise, dass in jeder Ecke in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Daumenbreiten und nicht weniger als die Länge des oberen Daumengliedes vom Saume, vier Fäden durch ein Loch gezogen werden, so dass 8 Fäden herabhängen. Diese werden nun fest zusammengeknotet und mit einem von den 8 Fäden, der länger ist, mehrmals umwickelt. Die Länge der Fäden muss noch so gross sein, dass man eine Schleife schlingen kann.

Die vier Schaufäden bilden eine sich gegenseitig bedingende Einheit, so dass das Fehlen eines von ihnen oder dessen Untauglichkeit das Tragen des Gewandes unerlaubt macht, bis die Schaufäden in dieser Ecke des Gewandes wieder in Ordnung sind. Die ganze Herstellung der Ziziss vom Spinnen bis zum Anknüpfen an das Gewand muss durch einen erwachsenen Juden nur mit der Absicht zu diesem Zwecke, geschehen.

Nach einer anderen Auffassung sind nicht nur Wollen- und Flachsgewänder zizisspflichtig, sondern

auch die aus jeglichem Stoffe hergestellten; doch können bei solchen Gewändern die Schaufäden aus den nämlichen Stoffen verfertigt sein. Wollene und leinene Fäden sind bei allen Gewändern zu gebrauchen, Seide, Baumwolle u. s. w. ist erlaubt, nur an Gewändern von gleichem Stoff zu gebrauchen. Das zizisspflichtige Gewand muss wenigstens so gross sein, dass ein 6- bis 7-jähriges Kind mit ihm seinen Kopf und Oberkörper verhüllen kann; erst dann ist man verpflichtet, Zizess an das Gewand zu binden. Auch darüber gehen die Ansichten der Gelehrten auseinander, welche Arten von Gewändern diesem Gebote unterworfen sind. Der eine meint, nur solche Kleider, die am Tage getragen zu werden bestimmt sind, Solche Kleider sind dann auch zizisspflichtig, wenn man sie Nachts anlegt, während die Gewänder, die nur Nachts getragen werden, auch dann frei von diesem Gebote sind, wenn man sie ausnahmsweise am Tage angelegt hat. Die anderen Gelehrten halten für die Verpflichtung der Ziziss nur die Zeit massgebend, ohne Rücksicht auf das Gewand und seine Bestimmung. Sobald man ein Gewand, gleichviel welcher Art es ist, am Tage auch nur einen Moment anlegt, ist man verpflichtet, daran Schaufäden zu tragen, während man des Nachts bei keinem Gewande dazu verpflichtet ist. Jedenfalls tritt die Bestimmung nur dann in Kraft, wenn man die Kleider am Leibe trägt. Frauen sind von diesem Gebote befreit. 4. B. M. 15, 38.

10. Es ist geboten, an den rechten Pfosten einer jeden Türe eine „Mesusa“ anzubringen. Auf Pergament, das aus dem Felle der zum Essen erlaubten Tiere hergestellt ist, werden von einem erwachsenen Juden, zu diesem Zwecke die 2 Thoraabschnitte,

5. B. M. 6, 4—10 und 11, 13—21 in hebräischen Lettern aufgeschrieben. Sie wird von links zu rechts aufgerollt und wird an den Türpfosten, der dem Eintretenden zur rechten Seite ist, innerhalb der Türhöhlung befestigt, in einer Höhe von mindestens 10 Tephachim (40 Zoll), oder am Anfange des oberen Drittels des Pfosten, gegen die Mannesschulter.

Jeder Raum, der für den Menschen und seinen Gebrauch bestimmt ist und zu reinen Verrichtungen benutzt wird, ist mesusaplichtig, wie Wohnhäuser, Magazine und ähnliche. Der Raum muss jedoch mindestens eine Grundfläche von 16 Quadratellen umfassen, von Wänden umgeben und mit einer Decke versehen sein; ebenso muss die Türöffnung 2 Seitenpfosten oder Mauervorsprünge und Oberschwelle haben. Die Türöffnung selbst muss eine Höhe von mindestens 10 Tephachim haben. Mesusapflichtig sind auch die Tore von Höfen, Städten und ähnl. Ob das Gebot auch auf gemietete Räume bezug hat, gehen die Meinungen der Gelehrten auseinander, so auch, ob es eine blosse Bestimmung der Weisen ist, dass gemietete Räume vom 30ten Tage an diesem Gebote unterworfen sind. Strittig ist auch die Frage in bezug auf Öffnungen ohne Türen. 5. B. M. 6, 9; 11, 20. Detailiert „Jore Doe“ 285, 91.

11. Es ist geboten, stets sich in Gesellschaft von Weisen und Gelehrten zu befinden und den Umgang mit solchen Männern zu suchen, damit ihr Lebenswandel uns ein Vorbild sei von Sittlichkeit und Frömmigkeit. 2. B. M. 11, 22.

12. Es ist geboten, bei ernster Gelegenheit durch einen Schwur bei Gottes Namen der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Ein solcher Schwur bei Gottes

Namen soll jeden Zweifel der Wahrhaftigkeit des Wortes beseitigen. Jedoch ist es nicht erlaubt, bei einer anderen Erscheinung oder Kraft, wie Engeln oder Himmelsgestirnen und ähnlichem zu schwören. 5. B. M. 10, 20.

Nach anderen Gelehrten ist dies kein Gebot, sondern es ist vorkommenden Falls erlaubt, bei Gottes Namen zu schwören, den man sonst unnütz nicht aussprechen soll.

13. Es ist geboten, nach der Gottesähnlichkeit zu streben „Und du sollst in seinen Wegen wandeln." Wir sollen uns bemühen, das Gute, das wir von Gott und über ihn finden, zu betätigen und danach zu handeln, indem wir sittlich und human leben, wie es von Gott 2. B. M. 34, 6–7 heisst. Dieses Gebot soll der Massstab für die menschliche Sittlichkeit und Moral sein, jedes Gute sich anzueignen, das Böse aber zu verurteilen, kurz, das moralische Losungswort der Thora lautet: Gottähnlich sein. 5. B. M. 26, 17.

14. Es ist geboten, den Namen Gottes zu heiligen und zu verherrlichen, indem man selbst trotz der Androhung des Todes nicht vom Gesetze abweicht.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen gilt dies nur für diejenigen Verbote, die zur Kategorie des Götzendienstes, der Unkeuschheit und des Mordes gehören. In diesen drei Fällen soll man lieber sein Leben hingeben, als vom Gesetze abweichen. Jedoch zur Zeit von Verfolgungen, wo die Völker es auf die Vernichtung der jüdischen Religion abgesehen haben, gleicht auch die geringfügigste religiöse Gewohnheit und Sitte jenen drei grossen Verboten. Auch wenn ein Vergehen gegen das jüdische Gesetz öffentlich inmitten eines Gesamtkreises von mindestens 10 erwachsenen Juden unter Androhung des Todes er-

zwungen werden soll, so soll man den Namen Gottes heiligen und die Gesetzestreue mit dem Tode besiegeln. Wer diesem lezteren Gebote aber zuwider handelt, übertritt es zwar, ist aber nicht strafbar, weil er es gezwungen getan hat. 3. B. M. 22, 32.

15. Es ist geboten, die Thora, d. h. die 5 Bücher Mosis mit den überlieferten Kommentaren zu lernen und auch andere über sie zu belehren. Wiewohl dieses Gebot an verschiedenen Stellen der Thora wiederholt ist, so wird es doch nur als ein Gebot gerechnet. Eine Zeit und ein Mass für Thoralernen gibt es nicht, und in jeder Sekunde, die man für Thoralernen opfert, hat man das Gebot erfüllt. In welcher Sprache es geschieht, ist gleichgültig. Frauen sind von diesem Gebote befreit. 5. B. M. 11, 19.

16. Es ist geboten, dass Jeder sich eine Thorarolle in hebräischer Schrift und Sprache schreibt oder sich schreiben lässt, d. h. eine ganz korrekte Abschrift der 5 Bücher Mosis, so dass auch nicht ein einziger Buchstabe fehlt. Das Material ist dasselbe wie das zu den Tefillin und der Mesusa erforderliche. Die einzelnen Absätze und Abschnitte müssen der Überlieferung gemäss eingeteilt sein, muss ausdrücklich zu diesem Zwecke geschrieben sein und jeder Gottesname noch mit besonderer Absicht zur Heiligung desselben. Das letztere gilt auch für die Herstellung der Tefillin und der Mesusa. Das Zusammenheften der einzelnen Pergamentrollen geschieht mittels Sehnen der reinen Tiere.

In diesem Gebote ist auch die Verpflichtung enthalten, die früher geschriebenen, jetzt gedruckten, uns überlieferten Gesetzerklärungen und Erläuterungen zu kaufen, wie den Talmud und dessen Kommentare

und die kanonischen Bücher. Frauen sind von diesem Gebote befreit. 5. B. M. 31, 19.

17. Es ist geboten, dass nach dem Genusse von Brot jeder seinen Segensspruch sagt. Wer sich gesättigt hat mit dem Brote, das aus den 5 Getreidearten: Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Spelt mit Wasser zubereitet und gebacken, ist verpflichtet, nach dem Essen Gott dafür zu danken, und zwar in 3 besonderen Segenssprüchen, von denen der erste, nach der Überlieferung, von Moses selbst verfasst sein soll. Der lautet: „Gelobt seist du Gott, unser Gott, König „der Welt, der du die Welt in Güte, Huld, Gnade „und Barmherzigkeit speist, der jeder Kreatur ihren „Unterhalt gibt, ewig währt seine Huld. In seiner „grossen Güte hat er es uns an nichts fehlen lassen „und wird uns auch niemals an Speise fehlen lassen, „um seines grossen Namens willen; denn er ist all-„mächtig, speiset und ernährt alles; tut allen Gutes „und bereitet vor Speise für alle seine Geschöpfe, „die er geschaffen. Gelobt seist du, Gott, der alles speiset".

Der zweite Segensspruch enthält eine Danksagung für die Verheissung und Erteilung des jüdischen Landes, wie auch für die einzig wahre Thora an das jüdische Volk für ewige Zeiten, uud der dritte für die heiligste Stätte, später Jerusalem, im jüdischen Lande. Einige Weisen behaupten, dass man schon durch den Genuss von Brot in der Grösse eines Hühnereies, zum Sprechen der Segenssprüche verpflichtet ist. Manche vermindern diese Norm bis zur Grösse einer Ölbeere. Eine andere Auffassung dieses Gebotes will schon nach dem Genuss der aus Mehl bereiteten, nicht unter den Begriff Brot gehörenden Speisen, und nach dem Genuss des Weines, der Feige, des Granatapfels,

der Olive und der Dattel dieses Gebot, in kürzerer Form, in Kraft treten lassen.

Diese Segenssprüche können in jeder beliebigen Sprache und Form gesprochen werden, nur sollen darin die Worte: „Gott, König der Welt," vorkommen. 5. B. M. 8, 10.

18. Es ist geboten, Gottes Heiligtum, d. h. den Tempel zu ehren als den Ort, wo der Name Gottes ruhte und geheiligt wurde. Deshalb ist es nicht erlaubt, den Tempelberg mit Schuhen oder bestäubten Füssen zu betreten, und jetzt ist das Betreten des Tempelberges gänzlich verboten, da wir nach der Zerstörung des Tempels als unrein betrachtet werden, bis man sich gesetzlich reinigt. 3. B. M. 26, 2.

19. Es ist geboten, dass die Priester, wenn 10 Israeliten sich zum Schma- und Schmauno-essrei-gebet versammelt haben, über sie den Priestersegen sprechen. Er hat den Wortlaut der Bibelverse 4. B. M. 6, 23—26: „Es segne dich Gott und er behüte dich, Gott lasse „dir sein Angesicht leuchten und sei dir gnädig; „er wende sein Angesicht dir zu und schenke dir „Frieden". Dieses Gebot ist jetzt nur auf bestimmte Festtage beschränkt worden. Jedoch gibt es Gebrechen und Fehler, wie auch andere Ursachen, die einen Priester zum Segen unfähig machen, die meisten jedoch hatten nur Geltung zur Zeit der Tempelbestehung. 4. B. M. 6, 23.

20. Es ist geboten, die Nachkommen Arons, die Priester, zu ehren. So soll man sie bei der Vorlesung der Thora zuerst aufrufen; beim Gastmahl, beim Tischgebet soll ihnen stets der Vorrang gelassen werden, solange sie fromme und sittliche Juden sind. 3. B. M. 21, 8.

21. Es ist geboten, an den Feiertagen froh zu sein. Deshalb ist jeder verpflichtet, an den Festtagen sich Freude zu verschaffen; nicht nur Freude an Essen, Trinken und Kleidung, sondern vielmehr auch Freude des Geistes und der Seele. Aber nicht nur allein mit den Seinen geniesse man sie, sondern man lasse auch die Dienerschaft, die Fremden, Wittwen und Waisen an ihnen teilnehmen. Festesfreude soll in den Grenzen des gesitteten Anstandes bleiben und keine Veranlassung zur Ausschweifung geben. 5. B. M. 16, 4.

22. Es ist geboten, über seine Vergehen Reue zu empfinden. Man soll sie sich gestehen und Gott um Vergebung anflehen, sei es, dass man sie unabsichtlich oder beabsichtigt und freiwillig begangen hat. Seine Reue lautet ungefähr: „Ich bitte dich, Gott, ich habe gegen dich gesündigt, bin vom rechten Wege abgekommen und habe böswillig gehandelt; ich habe dies oder jenes Verbot übertreten, dies oder jenes Gebot ausser acht gelassen, verzeihe mir meine Sünde, die ich aus vollem Herzen bereue, und ich verspreche, nie wieder diese Sünde zu begehen.“ Ist die Reue ernst gemeint, so wird Gott ihm sicherlich verzeihen. Auch braucht er dies nicht in Gegenwart anderer zu sprechen, ja es ist sogar verboten, eine unbewusste Sünde einem zweiten zu erzählen. Jeder macht seine Sache leise allein mit Gott ab, er bedarf dazu keines Vermittlers, denn alle sind vor Gott gleich. Hat er sich aber gegen einer seinen Mitmenschen vergangen, so muss er erst die Aussöhnung mit diesem suchen, denn es gibt keine Verzeihung göttlicherseits, bevor die Angelegenheit unter den Beteiligten friedlich geschlichtet ist. Ja, selbst der Versöhnungstag ver-

gibt die Vergehen gegen Mitmenschen erst, nachdem sie friedlich unter sich ausgesöhnt sind. 4. B. M. 5, 7.

23. Es ist geboten, dass die Priester sich an den Leichnamen ihrer nächsten Verwandten verunreinigen, d. h. sich mit ihrer Bestattung zu beschäftigen, ungeachtet dessen, dass sie sonst an keinem Leichnam sich verunreinigen dürfen. Zu den nächsten Verwandten gehören: Vater, Mutter, Frau, Söhne, Töchter, Brüder und unverheiratete Schwestern. 3. B. M. 21, 2—3.

Findet ein Priester eine Leiche an einem Orte, wo kein anderer zur Stelle ist, der ihn beerdigt, so ist er ebenfalls verpflichtet, die Bestattung zu vollziehen.

24. Es ist geboten, alle männlichen Erstgeburten der reinen, zum Essen erlaubten Tiere als heilig zu betrachten, d. h. sie abzusondern. Man darf sie weder zu irgend einer Arbeit verwenden, noch sie zum Essen schlachten. Dieses Gebot tritt ausser Kraft, sobald das Tier einen, nach der Überlieferung massgebenden, Fehler bekommt und es dann den übrigen reinen Tieren gleichgestellt ist. 2. B. M. 13, 2.

25. Es ist geboten, dass der Vater seinen erstgeborenen Sohn auslöst, sobald dieser 30 Tage alt geworden ist und somit seine Lebensfähigkeit als sicher erscheint. Das Lösegeld im Betrage von 5 Schekel = $5\frac{1}{2}$ Lot feinen Silbers erhält ein Priester. Priester und Leviten sind von dem Gebote befreit, ebenso auch der israelitische Vater, wenn die Mutter dem Stamme Levi entsprossen ist. Auch bezieht sich die Pflicht der Auslösung nur auf den israelitischen Vater, nicht aber auf die Mutter. 2. B. M. 22, 28.

26. Es ist geboten, die männliche Erstgeburt eines Esels mit einem Lamme oder dem Werte eines Lammes auszulösen, welches Lösegeld der Priester erhält. Priester und Leviten sind hiervon befreit. 2. B. M. 34, 20.

27. Es ist geboten, die Erstgeburt eines Esels durch Nackenschlag zu töten, wenn sie nicht vorschriftsmässig ausgelöst ist. Stirbt das auszulösende Tier, so ist jede Nutzeniessung untersagt. Daselbst.

28. Es ist geboten, sich das Haar wachsen zu lassen, wenn man das Nasirgelübde getan hat. Hat der Nasir keine bestimmte Dauer des Gelübdes angegeben, so sei er 30 Tage lang Nasir. Nach Verlauf dieser Zeit hat er dann die im 4. B. M. 6, 1—21 erwähnten Verordnungen zu erfüllen. Da die Entlastung vom Nasirgelübde ein Opfer im Tempel erfordet, wir aber ein solches nicht bringen können, so ist derjenige, der heute das Nasirgelübde tut, sein Lebelang Nasir. Das Nasirgelübde ist nur ein für Juden bestimmtes Gesetz. Über Befreiung vom Nasirgelübde siehe Gebot 30. 4. B. M. 6, 5.

29. Es ist geboten, ein getanes Gelübde oder einen geleisteten Eid zu erfüllen. 5. B. M. 23, 24.

30. Es ist geboten, zu untersuchen, ob das Gelübde nicht durch gesetzmässigen Widerruf aufzuheben ist. Wann dies der Fall ist, lehrt uns 4. B. M. 30, 2—17. Nach jener Bibelstelle ist der Vater berechtigt, die Gelübde seiner noch unter seiner Obhut stehenden Tochter, d. h. bis nach zurückgelegten zwölf Jahren und 6 Monaten, aufzulösen, sobald er von ihnen Kunde erhält. Dasselbe Recht ist auch dem Manne den Gelübden seiner Frau gegenüber zuerkannt. Das letztere ist jedoch nur der Fall, wenn die Durchführung des Gelübdes eine Ver-

nachlässigung für die Gesundheit oder eine Beeinträchtigung der notwendigen Lebensbedingungen zur Folge haben kann oder wenn das Gelübde das Verhältnis der Gatten zu einander betrifft. Will jemand selbst seine freiwillig sich auferlegte Verpflichtung rückgängig machen, so muss er vor einem gerichtsfähigen Kollegium sein Gelübde widerrufen. Das Kollegium ist berechtigt, wenn das Gelübde keine andere Person irgendwie betrifft, ihn von der Verpflichtung zu befreien. 4. B. M. 30, 6.

31. Es ist geboten, dass jede Frau während des monatlichen Abflusses sieben Tage als unrein gelten soll. Sie ist dann eine Niddah. Sie wird erst als rein wieder betrachtet, wenn sie nach Ablauf dieser Frist in einem vom Gesetze in seiner Grösse und Art genau bestimmten Wasserbassin sich gesetzmässig untertaucht. (Siehe unter Verbot 180 und Gebot 33.) 3. B. M. 15, 19.

32. Es ist geboten, dass die Mutter nach der Geburt eines Kindes männlichen Geschlechts 7 Tage als unrein gelten soll, bei einem Kinde weiblichen Geschlechts 14 Tage. Am Abend zum achten bezw. fünfzehnten Tage soll sie in einem vorschriftsmässigen Wasserbassin sich gesetzmässig untertauchen. Ein Blutfluss in dem darauffolgenden Zeitraum von 33 Tagen bei einem männlichen Kinde und 66 Tagen bei einem weiblichen verunreinigt sie nicht. Nach 40 bezw. 80 Tagen tritt sie wieder in den gewöhnlichen Frauenzustand zurück und etwaige Blutungen machen sie dann zur „Niddah“. Hierüber Gebot 31 und Verbot 180. Ist bei einem Abortus das Geschlecht nicht zu erkennen, so ist sie zunächst 14 Tage unrein, dann aber bloss 26 Tage in dem Zu-

stande, wo sie durch Blutungen nicht unrein wird. Ein Abortus in den ersten 40 Tagen der Schwangerschaft wird als gewöhnlicher Abfluss betrachtet. 3. B. M. 12, 2—5.

33. Es ist geboten, wenn man unrein ist, sich in einem Wasserbassin „Mikwoh“ unterzutauchen, um wieder rein zu werden. In der Art und Weise, wie so eine „Mikwoh“ hergestellt sein muss, welches Wasser dazu gebraucht werden kann, ebenso wie die Untertauchung geschehen darf, gibt es viele Verzweigungen und Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten, dass es zu weit führen würde, hier alles wiederzugeben, und ein Laie darf von diesen Dingen sich fern halten, hierzu ist erforderlich gründliche Gelehrsamkeit und Spezailität. Nur ein tüchtiger Gesetzesgelehrter, ein gut talmudisch gelehrter Rabbiner kann hier entscheiden und aufklären.

Jedenfalls ist's ein göttliches Gesetz, dass nur, wenn man sich in einem gesetzmässig hergestellten Wasserbassin „Mikwoh“ vorschriftsmässig untertaucht, rein wird, sonst aber, möge man alle Reinigungsmittel anwenden, verschiedene Bäder benutzen, es hilft nichts, man ist gesetzlich unrein. So dass bei einer Niddah nur dann die Entwurzelungsstrafe aufgehoben ist, wenn sie gesetzlich rein wird. 3. B. M. 15, 21.

34. Es ist geboten, von den **Götzendienern** die Schulden einzukassieren. Dieses Gebot ist ein gerechtes Mittel, die Götzendiener fühlen zu lassen, dass sie nicht auf Mitleid ihrer Mitmenschen rechnen können, solange sie nicht den sieben noachidischen Geboten sich unterziehen, denn ohne diese können sie nicht als zur menschlichen Gesellschaft gehörig betrachtet werden. 5. B. M. 15, 3.

35. Es ist geboten, bei jedem Darlehen von einem **Götzendiener** Zinsen zu verlangen, und zwar aus demselben Grunde, wie im vorigen Gebot. Einige Gelehrte halten es für kein direktes Gebot, sondern nur in diesem Falle für etwas Erlaubtes, was sonst untersagt ist. Nach dieser Ansicht sagt die Bibelstelle: „Von einem Juden, der ja von dir keine Zinsen nehmen darf, darfst du auch keine Zinsen nehmen. Wer aber von dir Zinsen verlangt, von dem darfst du auch Zinsen verlangen.“ 5. B. M. 23, 21.

36. Es ist geboten, jedes reine, zum Genusse erlaubte Feld- oder Haustier oder Geflügel vor dem Genusse zu schächten. Das Schächtmesser muss äusserst scharf und glatt sein, so dass man keine Scharte fühlt, wenn man über die Schneide mit dem Nagel bedachtsam dahinfährt. Das Schächten muss von einem dazu Verpfiichteten, einem Juden also, mittels eines mobilen Schneideinstrumentes vollzogen werden. Es muss die Luft- und Speiseröhre quer durchschnitten werden, und zwar ohne während des Schächtens innezuhalten, ohne mit dem Messer aufzudrücken, ohne das Messer zu verdecken, ohne auszuweichen und ohne die Röhren zu reissen. Der Schnitt soll nicht höher als bis zum Kehlkopf und Schlund, nicht tiefer als die Stelle gemacht werden, welche schon als zur Lunge und Magen gehörig betrachtet werden kann. Bei den Säugetieren muss wenigstens die grössere Hälfte der beiden genannten Röhren durchschnitten werden; beim Geflügel genügt auch das Durchschneiden der grössern Hälfte einer von beiden. Jede andere Tötungsart macht die Tiere und Geflügel zum Essen unbrauchbar. 5. B. M. 12, 21.

37. Es ist geboten, das Blut der geschächteten Feldtiere und Geflügel mit Erde oder Sand zu bedecken. Das Schächten geschieht ebenfalls über Sand oder aufgeweichter Erde, sodass sowohl unter als auch über dem Blute sich Erde befindet. 3. B. M. 17, 13.

38. Es ist geboten, vor dem Genusse der Vierfüssler ihre Merkmale zu untersuchen, die sie als zum Essen erlaubt kennzeichnen. Sie müssen Wiederkäuer sein und gespaltene Hufe haben. Haben sie diese Merkmale nicht, so sind sie zum Genusse verboten.

Bemerkt man an einem Tiere eines der beiden Merkmale, so besitzt es auch das andere. Nur drei wiederkäuende Tiere, das Kamel, Schafan und Arneweht haben keine gespaltene Hufe und nur das Schwein ist, obwohl es gespaltene Hufe hat, nicht wiederkäuend (siehe I. Kapitel). 3. B. M. 11, 3.

39. Es ist geboten, die Merkmale der Vögel vor ihrem Genusse zu untersuchen, durch die sie als zum Essen erlaubt erkannt werden. Die überlieferten Merkmale sind vier an der Zahl. Nur die Taube besitzt alle 4 Merkmale. Es sind folgende: 1) Die leichte Ablöslichkeit der inneren Magenhaut, 2) das Vorhandensein eines Kropfes, 3) das Vorhandensein einer übrigen Zehe an den Füssen und 4) die Art ihres Nahrungsfanges.

Nach der Überlieferung sind nicht alle diese Merkmale erforderlich, um einen Vogel für zum Genusse erlaubt zu erklären. Zwar sind im Talmud viele erlaubte Vogelarten mit Namen angegeben; allein, da man die Arten ihrem Namen nach nicht mehr kennt, so sind nur solche Vogelarten zu geniessen, die laut spezieller Überlieferung für erlaubt gelten. 5. B. M. 14. 11.

40. Es ist geboten, die Merkmale der zum Essen erlaubten Springheuschrecken vor ihrem Genusse zu untersuchen. Die Merkmale sind: 1) Vier oder mehr Springfüsse, 2) vier Flügel, die den grösseren Teil des Körpers sowohl der Länge als auch der Breite nach decken; auch soll der Name „Chogow“ für die betreffende Art anwendbar sein.

Jetzt werden sie nur da gegessen, wo eine spezielle Überlieferung sie gestattet. 3. B. M. 11, 22.

41. Es ist geboten, die Merkmale der zum Essen erlaubten Fische vor ihrem Genusse zu untersuchen. Die Merkmale sind: Flossen und Schuppen. Findet man bei einem Fische auch nur eine Schuppe, sei sie auch noch so klein, so ist der Fisch zum Genusse erlaubt. Auch solche Fische dürfen gegessen werden, die ihre Schuppen nur im Wasser behalten, sie aber verlieren, sobald sie aus dem Wasser kommen.

Die Regel lautet: Alles, was Schuppen hat, hat auch Flossen. Das Vorhandensein der Flossen zeugt aber nicht für das Vorhandensein von Schuppen. 3. B. M. 11, 9.

42. Es ist geboten, am Sabbat jegliche Arbeit ruhen zu lassen. Auch Knechte, Mägde, ja selbst das Vieh sollen an der Ruhe Teil haben. Über den Begriff „Arbeit“ siehe Verbot 153. 2. B. M. 34, 21.

43. Es ist geboten, den Sabbat zu heiligen. Sowohl bei Sabbatanfang, als auch bei Sabbatausgang soll man die Heiligkeit des Sabbats und was ihn von den Wochentagen unterscheidet, aussprechen. Bei seiner Ankunft soll man auch des Auszugs aus Ägypten Erwähnung tun. 2. B. M. 20, 8.

44—49. Es ist geboten, an den folgenden sechs Feiertagen jede Arbeit ruhen zu lassen: am ersten und siebenten Tag des Pesachfestes, am Tage des

Wochenfestes, am Neujahrstage, d. i. am ersten Tag des Monats Tischreï, am ersten und achten Tage des Laubhüttenfestes. Jede produzierende Arbeit, die am Sabbat verboten ist, ist auch an diesen Tagen verboten, nur jede den Genuss und die Nahrung betreffende Arbeit darf verrichtet werden. (Siehe im Anschluss an Verbot 153.) Für jeden Feiertag erging ein besonderes Gebot. 3. B. M. 23, 1—44.

50. Es ist geboten, am zehnten Tage des Monats Tischreï jegliche Werktagsarbeit ruhen zu lassen. Jede Arbeit, die am Sabbat verboten ist, ist auch am Versöhnungstage unter Androhung der Entwurzellungsstrafe verboten. 3. B. M. 23, 28.

51. Es ist geboten, bis Mittag des 14. Tages des Monats Nissan jedes gesäuerte Brot aus den Häusern und aus dem ganzen Gebiete des Besitzers während des Osterfestes fortzuschaffen. Die Einzelheiten hierüber siehe Verbot 89 und 90. 2. B. M. 12, 15.

52. Es ist geboten, am Abend zum 15. Nissan die Geschichte des Auszugs aus Ägypten zu erzählen. Je mehr man über diese Begebenheit spricht, desto besser erfüllt man das Gebot. Nach Überlieferung verpflichtet dieses Gebot auch zweimal täglich, morgens und abends, des Auszugs aus Ägypten Erwähnung zu tun. 2. B. M. 13, 8.

53. Es ist geboten, am Abend zum 15. Nissan Mazzoh zu essen, und zwar muss wie ein halbes Ei grosses Stück ohne Zögern aufgegessen werden. Mazzoh heisst gänzlich ungesäuertes Brot, welches aus einer der 5 Getreidearten: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelt, mit Wasser gemischt, geknetet und dann sofort gebacken worden ist. Es muss von einem Gesetzpflichtigen, also einem Juden, mit der Absicht für Mazzoh hergestellt werden, wobei man

achten muss, dass der Teig nicht vor dem Backen noch in Gärung übergeht oder säuert. 2. B. M. 12, 18.

54. Es ist geboten, vom zweiten Tage des Pessachfestes 49 Tage lang das „Omer“ zu zählen. Auch soll stets die Anzahl der verschiedenen Wochen erwähnt werden. Nach Ablauf von 7 Wochen, also am 50ten Tage, ist dann das Wochenfest. 3. B. M. 23, 15.

55. Es ist geboten, am ersten Tage des Monats Tischrei, am Neujahrstage, den Schofar zu vernehmen. Das Schofar wird aus dem Horn einer Ziege oder eines Schafes hergestellt. Die Art der Töne war anfangs eine bestimmt feststehende und bekannte. Da aber in späterer Zeit Zweifel hierüber entstanden sind, werden jetzt drei Arten von Tönen in verschiedenen Zusammensetzungen geblasen, und zwar sind es im ganzen 30 Töne. Frauen sind von diesem Gebote befreit. 4. B. M. 29, 1.

56. Es ist geboten, am 10. Tage des Monats Tischreï zu fasten. Von vor Sonnenuntergang des 9. Tischreï bis zur völligen Nacht des 10. Tischreï darf nichts gegessen oder getrunken werden. Ebenfalls verboten ist während dieser Zeit jedes Vergnügungswaschen, das Salben mit Öl, der Beischlaf und das Tragen von Lederschuhen. 3. B. M. 16, 29.

57. Es ist geboten, vom Abend zum 15. Tischreï bis Ende des 22. desselben Monats, also volle 7 Tage, in einer Hütte „Szuckoh“ zu sitzen. Das Dach, das eigentlich den Hauptbestandteil des Szuckoh ausmacht, muss aus Gewächsstoffen, Laub oder Gras, auch gewöhnlichen Brettern, bestehen, die nicht mehr mit dem Boden in Verbindung stehen, und auch nicht gesetzlich unrein werden können. Durch Menschenhand muss soviel aufgedeckt werden, dass in der Szuckoh

durchs Dach weniger Sonne oder Tageslicht als Schatten eindringen kann. Die Wände sollen mindestens 10 Tephachim (= 40 Zoll) hoch sein, sie dürfen aber auch nicht höher als 20 Ellen sein. Sie müssen einen Raum einschliessen, der den grösseren Teil des Körpers des darin Sitzenden und seines mahltragenden Tisches aufnehmen kann. Im übrigen sind zu einer Szuckoh nicht 4 vollständige Wände erforderlich, sondern es genügt, wenn an zwei zusammenlaufenden Wänden sich eine dritte von mindestens einem Tephach Breite, in der Entfernung von weniger als 3 Tephachim, anschliesst.

Am Abend des 14. zum 15. Tischreï ist es Pflicht, in der Szuckoh wenigstens ein halbes Ei grosses Stück Brot zu essen. An den übrigen Tagen des Festes ist der Aufenthalt in der Szuckoh nur dann geboten, wenn man ein festes Mahl abhält. Zufälliges Essen, wenn auch wie ein ganzes Ei grosses Stück Brot, ebenso der Genuss von Früchten und Getränken bedürfen nicht der Szuckoh. Nach der Überlieferung soll die Hütte für die Zeit des Laubhüttenfestes als die eigentliche Wohnung gelten, und demnach ist auch das Schlafen in der Szuckoh geboten. Jedoch ist dies letztere in unseren kälteren Zonen wenig gebräuchlich. Auch dann ist man von der Szuckoh befreit, wenn es so kalt ist oder wenn es so sehr in der Szuckoh regnet, dass man unter denselben Umständen auch ein Wohnzimmer verlassen würde. Von diesem Gebote sind Frauen befreit, weil es an eine bestimmte Zeit gebunden ist. 3. B. M. 23, 42.

58. Es ist geboten, am ersten Tage des Szuckohfestes die 4 folgenden Pflanzenarten zu einem Feststrausse zu vereinen: einen Palmenzweig, Zweige

einer Myrte, Bachweiden und die Frucht eines Prachtbaumes. Laut Überlieferung ist unter dem letzteren der Paradiesapfel „Ethrog“ gemeint. Für gewöhnlich werden zum Feststrausse ein Ethrog, ein Palmzweig, drei Myrten, und zwei Bachweiden genommen. Für jede der 4 Pflanzen gibt es der Überlieferung nach bestimmte Merkmale und Bedingungen, von denen ich die hauptsächlichsten anführe: Der Ethrog darf nicht kleiner als ein Ei sein; er muss ganz und fehlerfrei, frisch, die Frucht des letzten Jahres und nicht vertrocknet sein. Je schöner er ist, desto besser.

Der Palmzweig „Lulaw“ muss ebenfalls ganz sein. Besonders ist zu achten, dass das oberste Blatt nicht gespalten ist. Der Lulaw darf nicht kleiner als 13⅓ Zoll, auch nicht gebogen sein. Jedoch darf man mehrere Jahre ein und denselben Lulaw benutzen, was beim Ethrog unzulässig ist. Die Myrte soll dreiblättrig sein und nicht kleiner als 10 Zoll.

Die Bachweiden sollen rötliche Stengel haben oder wenigstens solche, die rötlich hätten werden können. Die Blätter müssen länglich, nicht rund sein, glatt, auch einseitig scharfschartig ist zulässig. Frauen sind von diesem Gebote befreit. 3. B. M. 23, 40.

59. Es ist geboten, dem Propheton, der sich als echter und wahrer Prophet bewahrheitet hat, zu gehorchen, selbst wenn er in einem bestimmten Falle das Übertreten eines göttlichen Gebotes fordert. In keinem Falle darf er jedoch einen der Glaubensgrundsätze antasten, geschweige denn, dass seine Worte den Schein einer Begünstigung des Götzendienstes, auch nur im weitesten Sinne enthalten dürfen. Wenn ein Prophet auch nur das kleinste

Gebot für dauernd beseitigen will oder etwas, was den jüdischen Glaubensgrundsätzen widerspricht, anordnet oder gar den Götzendienst im Namen Gottes zu verkünden den Anschein erregt, so bezeugt er selbst dadurch, dass er ein falscher Prophet ist und ihn erwartet der gerichtliche Tod durch Erwürgen, mit welcher Strafe alle der falschen Prophetie Überführten zu belegen sind. 5. B. M. 18, 15.

60. Es ist geboten, in zweifelhaften Fällen des Gesetzes nach der Majorität des Gerichtskollegiums zu entscheiden. Diese Bestimmung, dass eine Minorität in der Majorität aufgeht, deren Entscheidung dann das Gerichtsvotum wird, findet auf den verschiedensten Gebieten fruchtbare Anwendung. In den verschiedensten Beziehungen richtet sich die gesetzliche Beurteilung nach der Majorität. Das Ganze trägt hiernach den Charakter der Mehrzahl seiner Glieder und die Eigentümlichkeit der Minderheit verschwindet im Ganzen. 2. B. M. 23, 2.

61. Es ist Geboten, beim Bau eines Hauses auf dem Dache ein Gelände zu machen, um keine Veranlassung zu Unfällen zu geben, wodurch Menschenleben gefährdet werden können. Ebenso soll man im voraus verhüten, dass in irgend einer Hinsicht durch Unvorsichtigkeit jemandem Schaden zugefügt wird. 5. B. M. 22, 8.

62. Es ist geboten, dessen zu gedenken, was Amalek uns beim Auszuge aus Aegypten zugefügt hat, und es auch auszusprechen. Da für dieses Gebot keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, so genügt vielleicht auch ein einmaliges Erwähnen für das ganze Leben. Einige Gelehrte jedoch halten es für eine Pflicht, dessen täglich zu gedenken. 5. B. M. 25, 17.

63. Es ist geboten, das geraubte Gut zurückzuerstatten. Ist das Geraubte noch in unverändertem Zustande, so ist man verpflichtet, es in natura zurückzugeben. Hat es aber eine wesentliche und dauernde Veränderung erlitten, so muss der volle Wert in Geld ersetzt werden. 3. B. M. 5, 23.

64. Es ist geboten, Notdürftigen zu helfen, Armen soviel zu geben, als sie nötig haben, Kranke zu heilen, Alte und Schwache zu unterstützen. Auch der Arme, der von Almosen lebt, muss, soviel er kann, dem noch Unglücklicheren und Ärmeren helfen und ihn unterstützen. 5. B. M. 15, 11.

65. Es ist geboten, demjenigen, der sich in Geldverlegenheit findet, Geld zu leihen, um sein Los zu erleichtern und ihm seine Existenz zu ermöglichen. 2. B. M. 22, 24.

66. Es ist geboten, das gerichtlich eingezogene Pfand zeitweilig dem Schuldner zurück zu erstatten, wenn es noch nicht durch das Gericht zur Tilgung der Schuld verkauft ist. Tagsüber gebe man dem Schuldner die Gebrauchsgegenstände des Tages zurück, für die Nacht die Gebrauchsgegenstände der Nacht. 2. B. M. 22, 25.

67. Es ist geboten, dem Tagelöhner seinen Lohn innerhalb des fälligen Tages auszuzahlen. Der bis zum Abend verpflichtete Tagelöhner soll bis zum nächsten Morgen, der bis zum nächsten Morgen verpflichtete Tagelöhner bis zum nächsten Abend seinen Lohn in Händen haben. Ebensowenig darf dem Akkordarbeiter der Lohn vorenthalten werden. Sobald er seine Arbeit abgeliefert hat, hat er seinen Lohn zu bekommen. Hierbei wird kein Unterschied gemacht zwischen jüdischen und nichtjüdischen Arbeitern. Dasselbe Gebot gilt

auch für das gemietete Vieh oder für gemietete Geräte. 5. B. M. 24, 15.

68. Es ist geboten, dem Feldarbeiter zu gestatten, von den Früchten zu essen, bei denen er arbeitet. Jedoch darf er von den noch auf dem Felde stehenden und noch nicht gepflückten Früchten nur dann essen, wenn er eine Arbeit beendet hat und bevor er eine zweite in Angriff nimmt, oder wenn er von einem Baume zum andern geht. Während der Arbeit bei abgelesenen Früchten und Erdgewächsen darf er essen von denen, die nicht mehr mit dem Erdboden in Verbindung stehen. Ein Wächter ist nicht als Feldarbeiter zu betrachten und nicht auf ihn bezieht sich dieses Gebot. 5. B. M. 23, 25—26.

69. Es ist geboten, einem überlasteten Tiere, das unter allzu schwerer Last erliegt, die Last zu erleichtern, auch wenn der Besitzer in rechtswidriger Weise müssig dabei steht. Es ist ein göttliches Gebot, die Qualen des lebenden Tieres zu erleichtern. 2. B. M. 22, 5.

70. Es ist geboten, beim Wiederaufladen einer Last, die unterwegs liegen geblieben ist, behilflich zu sein. 5. B. M. 22, 4.

71. Es ist geboten, das gefundene Gut des Nächsten dem Eigentümer zurückzugeben, wenn er durch Zeugen oder durch besondere Merkmale sein Besitzrecht nachweisen kann. Jetzt werden derartige Gesetze nach den üblichen Gesetzen der einzelnen Länder entschieden. Über Einzelheiten siehe Schulchan Aruch, Choschan Mischpat 259 — 271. 2. B. M. 23, 4. 5. B. M. 22, 1.

72. Es ist geboten, wenn jemand Unrecht tut, ihn zurechtzuweisen, sowohl wenn er gegen die göttlichen Ge- und Verbote gehandelt, als auch wenn

er die menschlichen Grundsätze vernachlässigt hat. So soll man auch seinen Nächsten zur Rede stellen, wenn er Groll gegen Mitmenschen im Herzen trägt, ihm aber auch Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen und sein Versehen wieder gut zu machen. Diese Zurechtweisung ist solange Pflicht, als man es tun kann, ohne befürchten zu müssen, dass er seinerseits, durch Ermahnung gereizt, ihm Schaden zufügen würde. Bei wichtigeren Fällen soll man auch hiervon nicht zurückschrecken. Die Zurechtweisung soll in der schonendsten Weise und nur unter vier Augen geschehen. 3. B. M. 19, 17.

73. Es ist geboten, den Nächsten wie sich selbst zu lieben. Sein Wohlergehen soll uns ebenso wie das unsrige am Herzen liegen. Sein Glück soll uns Freude bereiten, ebenso wie sein Leid uns betrüben muss, als hätte es uns betroffen. 3. B. M. 19, 18.

74. Es ist geboten, den Fremden, der zum Judentum übergetreten, zu lieben. Dies ist noch ein besonderes Gebot, das die Liebe gegen den Fremden befiehlt, abgesehen von der Liebe, von der das vorige Gebot spricht. 5. B. M. 10, 19.

75. Es ist geboten, nur echte und richtige Wagen, Gewichte und Masse zu gebrauchen und nur solche darf man im Handel zum Wiegen und Messen verwenden. 3. B. M. 19, 36.

76. Es ist geboten, die Weisen und Gelehrten zu ehren. So soll man z. B. sich erheben, wenn sie vorbeigehen. Dasselbe Verhalten ist auch Greisen gegenüber geboten. 3. B. M. 19, 32.

77. Es ist geboten, Vater und Mutter zu ehren, So ist es Pflicht, sie zu ernähren und zu bedienen. ihnen je nach den herrschenden Sitten, Anschauungen und Gebräuchen Ehre zu erweisen. Ihren Namen

sollen die Kinder nur mit Liebe erwähnen, wenn sie dadurch in irgend einer Weise geehrt werden. 2. B. M. 20, 12.

78. Es ist geboten, Vater und Mutter zu fürchten, wie man etwa vor seinen Vorgesetzten und seinem Könige Furcht empfindet. Man soll ihnen nie widersprechen und in ihrer Gegenwart nur mit einer gewissen Ehrfurcht sprechen. Auch soll man die für sie bestimmten Sitze nicht einnehmen. 3. B. M. 19, 3.

79. Es ist geboten, ein Weib zu heiraten, um Kinder zu erzeugen. Man hat das Gebot erfüllt, wenn man einen Sohn und eine Tochter hat, sofern diese nicht unfruchtbar sind. Sterben die Kinder ohne Nachkommen, so ist vom Vater das Gebot ebenfalls nicht erfüllt. Dieses Gebot bezieht sich nur auf den Mann, nicht aber auf die Frau. 1. B. M. 9, 7.

80. Es ist geboten, auf eine der 3 folgenden Arten sich eine Frau zu nehmen:

1) Er gibt der Frau in Gegenwart von 2 erwachsenen, mit dem Brautpaare, auch mit einander in keiner verwandtschaftlichen Beziehung stehenden Zeugen eine Münze oder einen Wertgegenstand, (sogar von einer Peruta Wert) und spricht dabei aus, dass sie dadurch seine Ehefrau werden soll.

2) Er übergibt ihr in Gegenwart zweier Zeugen einen schriftlichen Ehebrief, auf welchem geschrieben steht, dass er sie dadurch zur Frau nimmt.

3) Er erklärt vor 2 Zeugen, dass er sie durch den Akt des Beischlafes als seine rechtmässige Gattin anerkennt. 5. B. M. 24, 1.

81. Es ist geboten, ein Jahr lang nach der Heirat in der Nähe der Frau zu sein. Ohne ihre Erlaubnis darf der junge Gatte keine weite Reise unternehmen. Er darf weder zum Militärdienst einberufen

noch zu Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber herangezogen werden. Während dieser Zeit soll er ganz seiner Gattin gehören, die zu erfreuen seine Pflicht ist. 5. B. M. 24, 5.

82. Es ist geboten, den Sohn, wenn er gesund ist, am 8. Tage nach der Geburt zu beschneiden. Zu diesem Gebote ist nur der Vater verpflichtet, nicht aber die Mutter. Ist das Kind ohne Vater, so ist die Beschneidung Pflicht der Gemeinde. Ist er unbeschnitten grossgewachsen, so ist er selbst verpflichtet, sich beschneiden zu lassen. 1. B. M. 17, 10.

83. Es ist geboten, die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders (von demselben Vater) zu ehelichen. Dieses Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn die Verbote 162—178 keine Anwendung finden, nach denen ihre Verehelichung ihm verboten sein kann. Dieses Gebot hat noch spezielle überlieferte Verordnungen und Bedingungen; da es aber nur selten in Anwendung kommt, so soll bei jedem Falle ein Gelehrter befragt werden. 5. B. M. 25, 5.

84. Es ist geboten, wenn jemand sich weigert, die Frau seines kinderlos verstorbenen Bruders zu ehelichen, dass er und die Frau vor ein Gerichtskollegium erscheinen. Beharrt er noch bei seiner Weigerung, so ziehe sie ihm seinen Schuh aus und speie vor ihm aus, da er sich geweigert, den Namen seines Bruders weiterleben zu lassen. Hierbei spricht sie in einem festgesetzten Verse die gleiche Verachtung gegen alle aus, die solche Gesinnungen hegen. Dann ist es ihr erlaubt, jeden anderen zu heiraten. 5. B. M. 25, 7—11.

85. Es ist geboten, einen Scheidebrief zu schreiben, oder schreiben zu lassen, wenn jemand das Ehebündnis mit einer Frau auflösen will. Dieser

Scheidebrief muss neben dem eigentlichen Inhalte, dass er sie hierdurch scheidet, noch den Namen des Mannes, der Frau und auch das genaue Datum enthalten. Gewöhnlich unterschreiben auch zwei Zeugen. Dieses Schriftstück übergibt er ihr eigenhändig oder er lässt es durch einen Boten aushändigen, durchaus aber in Gegenwart von zwei Zeugen. Auch genügt es, wenn er es in ihr Besitztum hinlegt. Hierauf kann sie jeden andern Mann heiraten. Die Anordnungen, die zu diesem Gebote gehören, können wegen ihrer Anzahl hier nicht ausführlich angeführt werden. Gewöhnlich soll man eine Ehescheidung bei einem sachkundigen Rabbiner vollziehen. 5. B. M. 24, 1.

86. Es ist geboten, wenn man in einem herrenlosen Vogelneste die Vogelmutter auf ihren Jungen oder den Eiern findet, die Vogelmutter fortzuschicken. Erst dann darf man die Jungen oder die Eier für sich nehmen. 5. B. M. 22, 7.

Dieses Gebot hat Geltung nur bei reinen Vogelgattungen.

87. Es ist geboten, einen Verstorbenen, sobald man von seinem Tode überzeugt ist, an demselben Tage zu beerdigen. Eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn es geschieht, um dem Toten mehr Ehre zu erweisen, damit z. B. sich mehr Menschen zu seiner Beerdigung sollen versammeln können, u. dgl. Die Pflicht der Beerdigung liegt zunächst auf den Verwandten und Freunden des Toten, die ihn beerben. Sind solche nicht vorhanden, so ist Pflicht eines jeden Juden, den Toten zu bestatten. Selbst der Hohepriester muss, wenn kein anderer da ist, eine unversorgt liegende Leiche beerdigen, ohne Rücksicht darauf, dass er dadurch unrein wird. Die Überlieferung beruht auf 5. B. M. 21, 23.

88. Es ist geboten, einen Bedrängten aus der Todesgefahr zu erretten. Wird jemand verfolgt, so soll man zuerst den Verfolger durch Körperverletzung unschädlich machen; erst wenn dieses Mittel nicht ausreicht, ein Menschenleben zu retten, darf man dem Verfolger auch töten. Das Gebot findet auch Anwendung, wenn jemand eine Frau, der zu nahen ihm mit der Ausrottungs- oder Todesstrafe verboten ist, verfolgt, um sie zu vergewaltigen, so darf man ihn töten, wenn man ihn durch kein anderes Mittel an der Ausführung seines Verbrechens hindern kann. Dies sind die einzigen Fälle, wo jemand getötet werden darf, bevor er sein Verbrechen begangen hat, wenn er ohne diese Mittel sein Verbrechen sicher ausführen würde. In allen anderen Fällen muss der Bestrafung durch das Gericht erst die Tat vorausgehen. 5. B. M. 25, 12.

89. Es ist geboten, Erbschaftsangelegenheiten nach den gesetzlichen Vorschriften des Judentums zu schlichten. Der erstgeborene Sohn (väterlicherseits) erhält von der Erbschaft das Doppelte als jeder der übrigen Söhne. 5. B. M. 27, 8—12.

90. Es ist geboten, einmal täglich über die Thora den Segensspruch zu sprechen, der da lautet: Gelobt bist du Gott, unser Gott, König der Welt, der du uns durch deine Gebote geheiligt hast und der uns befohlen hat, uns mit der Thora zu beschäftigen. Der Segensspruch soll vor dem Schmagebet (siehe Gebot 6) gesprochen werden. 5. B. M. 32, 3.

91. Es ist geboten, einen „Ger Toschew“ zu ernähren und ihn von jedem ihm zugefügten Leiden zu befreien. „Ger Toschew“ heisst jeder Nichtjude, der sich verpflichtet hat, die sieben noachidi-

schen Gesetze zu befolgen. Wenn er krank ist, soll man sich mit seiner Heilung beschäftigen, u. s. w., kurz, ihn wie einen Juden in solchen Fällen behandeln. 3. B. M. 25, 35.

92. Es ist geboten, alle Entscheidungen des höchsten Gesetzestribunals „Knesseth hagdauloh“ oder „Sanhedrin“ zu befolgen und ihren Anordnungen und Verpflichtungen zu gehorchen. 5. B. M. 17, 11.

Die Überlieferung lehrt uns, dass 365 Verbote von Gott durch Mose an das Volk Israel ergangen sind.

Von diesen Verboten kommen bei der jetzigen Zeit, nachdem das Volk sein Land, seinen Tempel und seine Selbständigkeit verloren hat,, nur 195 in Betracht, die ich hier aufzähle, dass die Beachtung derselben noch jetzt für das jüdische Volk Pflicht, wie von der gesamten Menschheit zu ihrem Heil und Glück, zu wissen ist.

Was ich dazu noch zu bemerken habe, sind:

1) Es gibt Verbote, die eigentlich von den Geboten schon zu verstehen sind, da beide eine und dieselbe Anordnung treffen, z. B. im Gebote 51 ist gesagt, dass während des Mazzohfestes jedes gesäuerte Brot aus dem ganzen Besitze fortgeschafft sein muss, dieselbe Anordnung ist im Verbote 93 zu finden. Der Grund dafür ist uns unbewusst, so wurde Mose von Gott belehrt, dass, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, zugleich ein Gebot wie ein Verbot übertritt. Ebenso sind 2 Verbote für eine und dieselbe Sache zu finden, was auch so zu verstehen ist, dass der Übertreter 2 Verbote übertreten hat und somit einer doppelten, zweifachen Strafe sich schuldig gemacht hat.

2) Jedes Verbot hat seine Norm, ein gewisses Quantum, wodurch man sich erst die darauf gesagte Strafe zuzieht. Für die meisten Speiseverbote ist die Grösse einer Ölbeere, Olive, das ist die Hälfte eines

mittelgrossen Hühnereies festgesetzt, jedoch gibt es auch eine Ausnahme, die zur Stelle angegeben werden wird. Verboten aber ist auch des kleinste Teil unerlaubter Speisen.

3) Bei Mischungen von unerlaubten Speisen in erlaubten, kommt es darauf an, ob die Mischung aus durchdringenden, nassen Stoffen, oder undurchdringenden, trockenen, besteht und noch mehrere Bedingungen. Jeder Fall muss besonders behandelt und von einem fachgelehrten Rabbiner entschieden werden. Ebenso beim Eindringen unerlaubter Speisen in Geräte.

4) Wo hier „Nichtjude“ erwähnt wird, ist darunter n u r derjenige zu verstehen, der die sieben noachidischen Gesetze nicht beachtet und ihnen zuwider handelt, diejenigen aber, die sich diesen Gesetzen unterworfen haben und sie befolgen, tragen den Namen „Ger Toschew“, diese müssen in jeder Hinsicht brüderlich behandelt werden und geniessen volle Bürgerrechte im jüdischen Lande und in allen gegenseitigen wohltätigen Behandlungen.

Verbote.

1. Es ist verboten, an irgend ein Wesen ausser Gott, als an ein unbedingt existierendes Wesen, zu glauben, wie es gesagt ist: „Es soll dir nicht ein anderer Gott sein vor meinem Angesicht. 2. B. M. 20, 3.

2. Es ist verboten, einen Götzen zu machen oder machen zu lassen, um ihm zu dienen; schon das Machen selbst, auch ohne dass man ihm diene, ist strafbar. 2. B. M. 20, 4.

3. Es ist verboten, einen Götzen für einen andern, der ihm dienen will, anzufertigen, auch nicht für einen Götzendiener. Wer sie für sich selbst anfertigt, hat zweimal ein göttliches Verbot übertreten: durch das Anfertigen und durch das Bewahren im Hause. 2. B. M. 34, 17. 3. B. M. 19, 4.

4. Es ist verboten, die Gestalt eines Menschen, eines Mannes oder eines Weibes aus Holz, Stein oder Guss und dgl. zu machen, wenn sie auch nicht zum Dienen bestimmt sein soll.

In bezug auf 2. B. M. 20, 29 lehrt die Überlieferung: man darf keinerlei Gestalt aus irgend einem Stoffe geschnitzt oder ausgehauen so anfertigen, dass sie eine ganze Menschenfigur darstellt. Auch einen Engel darzustellen oder die Vision des Ezechiel (Kap. 1.), die Gestalt von Mensch, Löwe, Adler und Ochs in einer

Gruppe nachzubilden, ist verboten. Auch wenn sie nur als Zierrat fürs Haus bestimmt, ist ihre Herstellung verboten und darf keineswegs im Hause gehalten werden. Ebenso ist es verboten, die Gestalt eines Himmelskörpers zu machen; nur zum Studium der astronomischen Wissenschaft ist es erlaubt, sie nachzubilden. 2. B. M. 20, 20.

5. Es ist verboten, vor einem Götzen oder seiner Darstellung sich zu bücken, sich niederzuwerfen.

Die Überlieferung in bezug auf 2. B. M. 20, 5, lehrt, dass eine der Handlungen, die zum Ausdruck der Huldigung des Einig Einzigen in seinem Heiligtume vorgeschrieben sind, wie das Opfern, Räuchern und Giessen des Opferblutes und des Opferweines, ebenso das Sichniederwerfen oder Bücken, obgleich diese letztere zu den vorgeschriebenen Huldigungen des Einig Einzigen nicht gehört, bei Todesstrafe keinem anderen vergötterten Wesen erwiesen werden darf, selbst wenn es nicht auf diese Weise verehrt wird. Solche Verehrungen kommen nur dem Einig Einzigen, dem wahren Gotte zu, dürfen aber keinem fremden Götzen gezollt werden. 2. B. M. 20, 5; 22, 19.

6. Es ist verboten, irgend einem vergötterten Wesen mit seinem gewöhnlichen Kulte zu dienen, so wie es sonst von seinen Anhängern verehrt wird, z. B. wenn man einem Abgott mit Steinewerfen dient, so ist auch dieser Kult, wie die 4 vorhergenannten bei Todesstrafe verboten, wenn man ihm aber mit Singen, Springen und andern ungewöhnlichen Verehrungen dient, so sind alle diese gleichfalls verboten, wenn auch nicht Todesstrafe drauf steht. 2. B. M. 20, 5.

7. Es ist verboten, einen Denkstein aufzustellen. oder ihn zu verehren, wen er auch ursprünglich zu göttlicher Ehre aufgestellt worden ist. 5. B. M. 16, 22.

8. Es ist verboten, Bäume neben den Altar oder im Vorhofe des Tempels zu pflanzen; auch jetzt darf im ganzen Raume des zerstörten Tempels und seiner Vorhöfe kein Baum gepflanzt werden. 5. B. M. 16, 21.

9. Es ist verboten, einen Stein in den Erdboden einzulegen und darauf sich mit ganzem, ausgestrecktem Körper niederzuwerfen, auch nicht zur Verehrung des wahren Gottes darf es geschehen. Nur im Tempel war dieses Sichniederwerfen vor Gott auf den mit Steinen gepflasterten Boden erlaubt. 3. B. M. 26, 1.

10. Es ist verboten, mit den Erzählungen über die vorschiedenen Kulte des Götzendienstes sich zu beschäftigen, irgendwelche Neigung zu ihnen zu zeigen. Man soll sich keine Vorstellung von den Götzen machen, noch in Gedanken ihnen Eingang gewähren, die Idee ihrer Existenz darf nicht aufkommen. Solche Vorstellungen, Erwägungen, Besprechungen veranlassen Hinneigung, oder gar Verführung zu heidnischen Wahnideen. Ebenso ist es verboten, Götterbilder zu betrachten oder über sie nachzudenken. 3. B. M. 19, 4. 5. B. M. 11, 16.

11. Es ist verboten, eins oder einige von den Kindern, oder überhaupt von der Nachkommenschaft durchs Feuer zu führen, wie es die Verehrer des Götzen Moloch zu tun pflegten; darauf ist die schwerste Todesstrafe gesetzt. 3. B. M. 18, 21.

12. Es ist verboten, im Namen anderer Götter zu schwören. Man soll auch einen Nichtjuden zu einer Eidesleistung bei dem Namen eines Abgottes nicht veranlassen, nicht einmal zum Behufe einer Ortsbezeichnung soll der Name der Götzen erwähnt werden. 2. B. M. 23, 13.

13. Es ist verboten, jemanden durch verlockende Reden zum Götzendienste zu verführen. Zur Steinigung wird der Verführer verurteilt; der, den er zu verführen suchte, soll als erster die Strafe an ihm vollziehen. 5. B. M. 13, 11.

14. Es ist verboten, als besonderes Verbot, den grösseren Teil einer städtischen Gemeinde zum Götzendienste zu verleiten; der Verführer wird ebenfalls zur Todesstrafe durch Steinigung verurteilt. 5. B. M. 13, 14.

15. Es ist verboten, den Verführer anzuhören, geschweige denn ihn zu lieben oder zu achten. 5. B. M. 13, 9.

16. Es ist verboten, dem Verführer Liebe zu bezeugen; er soll stets als Feind betrachtet und verachtet werden. Daselbst.

17. Es ist verboten, irgendwelche Schonung mit dem Verführer zu üben; wenn er ins Unglück gestürzt ist, soll er nicht gerettet werden. Eben daselbst.

18. Es ist verboten, über einen Verführer sich zu erbarmen. Es soll für ihn keine Verteidigung gesucht werden, auch selbst, wenn man etwas zu seiner Rechtfertigung anführen könnte, darf man es nicht, denn es darf für ihn keine Verteidigung geben. Eben daselbst.

19. Es ist verboten, die Schuldbeweise des Verführers zu verschweigen. Wenn etwas zu seiner Belastung bewiesen werden kann, darf es nicht verschwiegen werden. Eben daselbst.

Diese 5 Verbote, von 15—19, haben nur Bezug auf den, den er zu verführen suchte, es ist zweifelhaft, ob auch andere drin verstanden werden sollen.

20. Es ist verboten, irgendwelchen Genuss zu haben von den Dingen, die sich an den Götzen oder

bei ihnen befinden, was zu ihrem Schmucke oder ihrer Verherrlichung dient, was zu ihrem Kulte gebraucht wird, was ihnen als Opfer dargebracht worden ist. Wenn die göttliche Verehrung einem Berg gezollt wird, der selbst nicht dem Bann verfallen kann, „denn nur einen durch Menschenhand gefertigten Abgott muss man vernichten“, so ist alles, was zu seiner Verherrlichung dient, zu jeglichem Genusse verboten. 5. B. M. 7, 25.

21. Es ist verboten, von all dem oben Erwähnten etwas ins Haus zu bringen, selbst wer nur etwas zum Götzendienste Gehöriges in sein Haus bringt, wenn er auch keinerlei Genuss davon sonst hat, macht sich schuldig; benutzt er es aber gar, so hat er zweifach ein göttliches Gebot übertreten: durch das Aufbewahren in seinem Hause und durch den Genuss, den er sich davon verschafft hat. Es ist einerlei, ob das Götzenbild von einem abtrünnigen Juden oder von einem Heiden verfertigt ist; nur insofern ist ein Unterschied vorhanden, dass das von einem Heiden hergestellte Bild, und alles was zu ihm gehörig, sofort ohne weiteres vernichtet werden muss, das von einem Juden angefertigte erst dann, wenn ihm göttliche Verehrung erwiesen worden ist. 5. B. M. 7, 26.

22. Es ist verboten, als Prophet aufzutreten und zu sagen, dass Gott selbst den Götzendienst befohlen habe, oder auch im Namen der Götzen solches zu sagen. Wenn er auch Wahres und Richtiges, nur im Namen der heidnischen Gottheiten spricht, ist er zur Todesstrafe zu verurteilen. 5. B. M. 18, 20.

23. Es ist verboten, unbeauftragt im Namen Gottes zu sprechen, oder auch was nicht ihm, sondern einen andern Propheten aufgetragen ist, zu

sprechen; wenn er es aber spricht, heisst er ebenso falscher Prophet und ist des Todes schuldig. Daselbst

24. Es ist verboten, sich vor einem falschen Propheten zu scheuen und ihn nicht der verwirkten Strafe zu überweisen, nachdem seine Falschheit bewiesen wurde. 5. B. M. 18, 22.

25. Es ist verboten, auf die Worte eines falschen Propheten, der im Namen der Abgötter redet, zu hören; man soll sogar über die Echtheit seiner Worte nicht nachforschen, von ihm keinen Überzeugungsbeweis und kein Zeichen verlangen, er soll sogleich bei seinen Reden von zwei Zeugen mit der ihm zukommenden Strafe bedroht werden, dass er nicht Falsches prophezeien darf; hört er nicht auf diese Warnung, so soll er dem Tode durchs Gericht überliefert werden. 5. B. M. 13, 4.

26. Es ist verboten, den Satzungen und den Sitten der Heiden, ebenso ihrer Kleidungsart, ihrem Benehmen nachzuahmen; ihren Versammlungen und Sitzungen beizuwohnen. Die Überlieferung kennt viele von den Gebräuchen, die zur Zeit des Götzendienstes üblich waren, anzugeben. 3. B. M. 20, 23.

27. Es ist verboten, mit den Götzendienern ein Bündnis zu schliessen. 5. B. M. 7, 2.

28. Es ist verboten, mit den Götzendienern sich zu verschwägern. Es soll mit ihnen keine eheliche Verbindung stattfinden, weder von männlicher noch von weiblicher Seite. Wer ohne Heirat einer Götzendienerin beiwohnt, ist wenn er es öffentlich tut, der Gefahr ausgesetzt „in flagranti“ von den Eiferern für Gott und seine Gesetze getötet zu werden, und wer ihn im Momente des Verbrechens erschlägt in seinem Eifer, wird „Gerechter“ genannt. Wenn es aber nicht öffentlich geschieht, so hat er ein Verbot

der Propheten übertreten. Ob darauf eine gerichtliche Strafe erfolgt, gibt es verschiedene Meinungen. 5. B. M. 7, 3.

29. Es ist verboten, die Götzendiener, wenn sie sich nicht vom Götzendienst losgesagt, im jüdischen Lande wohnen zu lassen, ihnen Land zu verkaufen, oder uns mit ihnen zu vermischen, damit wir uns von ihren Verdorbenheiten nichts aneignen. 2. B. M. 23, 33.

30. Es ist verboten, jemanden von den sieben Völkern Palästinas im Lande leben zu lassen. Nur unter der Bedingung der Lossagung vom Götzendienste und der Rückkehr zu den allgemeinen menschlichen Rechtspflichten, den sieben noachidischen Gesetzen, dürfen sie als vollberechtigte Bürger auf ihrem Grund und Boden im Lande verbleiben, dann ist ihnen sogar brüderliche Behandlung zugesichert. Sonst aber können sie das Land freiwillig verlassen; aber kein Lebender soll von ihnen im Lande bleiben, solange sie ihre heidnische Lebensweise beibehalten. 5. B. M. 20, 16.

31. Es ist verboten, den Götzendienern Gunst zuzuwenden, die Schönheit der ihnen gehörigen Diener oder sie selbst zu bewundern, oder sich darüber zu äussern. 5. B. M. 7, 2.

32. Es ist verboten, mit dem Ob-Orakel sich zu beschäftigen, sowas selbst zu tun. Das Wesen des Ob-Orakels erklärt man so; es ist eine Art Sinnestäuschung, dass durch heftige Körperbewegung, narkotische Dämpfe eine Stimme des Orakels unter den Armen her hörbar sei. Die Strafe ist Steinigung. 3. B. M. 19, 31.

33. Es ist verboten, mit dem Jidoni-Orakel sich zu beschäftigen, sowas selbst zu machen. Dies ge-

schieht gewöhnlich so, dass jemand einen Knochen eines bestimmten Vogels, „Jodua“ genannt, in den Mund nimmt und durch verschiedene heftige Körperbewegungen sich soweit bringt, dass er aller Sinnes- und Denkmächtigkeit beraubt wird, und hält dann Reden für Orakelsprüche. Die Strafe ist ebenfalls Steinigung. Daselbst.

34. Es ist verboten, etwas bei dem Ob-Orakel zu erfragen. 5. B. M. 18, 11.

35. Es ist verboten, etwas bei dem Jidoni-Orakel zu erfragen. Daselbst.

36. Es ist verboten, jegliche Art Wahrsagerei zu treiben. Das Wesen der Wahrsagerei erklärt Maimonides so: Es gibt Menschen, die so eine Kraft besitzen, all ihre Gedanken auf einen Punkt zu richten, und andere geheimnisvolle Mitteln anzuwenden, wodurch sie oftmals das Zukünftige voraussagen. 5. B. M. 18, 10.

37. Es ist verboten, auf Zeitwahl zu halten. Es sei dies, der Zeiten und Stunden berechnet und spricht: der heutige Tag ist gut, einen Weg anzutreten, der morgige, um einen Kauf zu machen; er meint, dass die Sterne das menschliche Geschick beeinflussen. Der sich nach solchen Torheiten richtet, macht sich schuldig. 3. B. M. 19, 26. 5. B. M. 18, 10.

38. Es ist verboten, auf Ahnungen zu halten, z. B. ein Rabe habe ihm zugerufen; ein Hirsch habe seinen Weg gekreuzt, oder an andern Zeichen eine Ahnung anzuknüpfen, um daraus Glück oder Unglück vorauszusehen. Daselbst.

39. Es ist verboten, Zauberei zu treiben. 2. B. M. 22, 17. 5. B. M. 18, 10.

40. Es ist verboten, Bann zu üben, durch Zauberworte etwas helfen zu wollen; eine Schlange

zum Gehorsam zu bringen, die Schmerzen seines Bisses zu lindern u. dgl. 5. B. M. 18, 11.

41. Es ist verboten, an die Toten Fragen zu richten. Dies bezeichnet Vorgänge, die die Meinung voraussetzen, dass die befragten Toten, irgend wie und wann, über Fragen Bescheid geben können. 5. B. M. 18, 11.

42. Es ist verboten, dass Männer Frauenkleider anziehen, nach Weiberart sich schmücken und zieren. 5. B. M. 22, 5.

43. Es ist verboten, dass Frauen Männerkleider anziehen, Mannesgeräte benutzen, um in einem nur zur männlichen Natur passenden Beruf aufzutreten. Daselbst.

44. Es ist verboten, eine Schrift in die Haut durch Nadel- oder Messerstiche einzuritzen und dieselbe mit einem Farbstoff auszufüllen, damit sie für immer bleibe. 3. B. M. 19, 28.

45. Es ist verboten, eine Ritze sich in den Leib zu machen um eines Toten willen, eine Verwundung um einen Verstorbenen, sei es mit der Hand oder mit einem Instrument. Fünf Ritzen um einen Toten oder eine Ritze um fünf Tote ist beides eine fünfmalige Übertretung des Verbots. Auch durch Kratzungen mit einem Instrumente als Kulthandlung der heidnischen Abgötter ist dasselbe Verbot übertreten. 3. B. M. 19, 28. 5. B. M. 14, 1.

46. Es ist verboten, eine Glatzstelle im Kopfe um eines Toten willen sich zu machen, sei es mit der Hand oder auf andere Weise. Fünf Glatzmale um einen Toten oder ein Glatzmal um fünf Tote ist beides eine fünfmalige Übertretung des Verbots. Doch ist es nur strafbar, wenn es um eines Ver-

storbenen willen gemacht worden ist, sonst heisst es keine Übertretung. 5. B. M. 14, 1.

47. Es ist verboten, die Ecke des Haupthaares abzurunden, d. h. die Ausläufer des Kopfhaares auf den Schläfen, das Schläfenhaar mit dem Haare der Stirn und hinter dem Ohr gleichzumachen. Manche meinen, dass das Abschneiden des Schläfenhaares nur mit dem Schermesser, das Rasieren also verboten sei, aber andere behaupten, dass das gründliche Entfernen jeder Art, auch mit der Schere, darunter begriffen sei. Jede Seite ist besonders verboten. Frauen sind nicht im Verbot mit inbegriffen, aber auch sie dürfen den Männern das Schläfenhaar nicht abschneiden. 40 Haare sollen auf jeder Schläfe bleiben, nach anderen jedoch genügen 4. 3. B. M. 19, 27.

48. Es ist verboten, die Haare des Bartes glatt zu scheren. Die Überlieferung lehrt und bezeichnet fünf Stellen des Backen- und Kinnbartes, auf jeder Seite zwei und eine unten, wo das Haarabnehmen untersagt ist, für jede Stelle ist man besonders strafbar. Genauer werden diese Stellen bezeichnet, die Anschlüsse des oberen und unteren Kiefers, und die fünfte Stelle ganz unten, in der Mitte des Unterkiefers, also das Abrasieren des ganzen Bartes ist fünfmal strafbar, aber nur das Abnehmen mit einem Rasiermesser ist verboten, das einfache Scheren aber, oder das Gebrauch von Haarausfallmitteln ist nicht verboten. 3. B. M. 19, 27.

49. Es ist verboten, im Ägyptenlande besitzhaftig zu wohnen, geschäftshalber oder das Land hindurch zu fahren ist nicht verboten. Manche meinen dass nachdem Sancherib die asiatischen Völker mit einander vermischt hat, ist es auch möglich, dass

Ägypten nicht mehr von den Agyptern bewohnt wird. Manche meinen, dass nur von Palästina aus es verboten sei, nach Ägypten zu wandern. Auch gibt es eine Meinung, dass seit dem Untergang des jüdischen Staates eine Rückehr der jüdischen Exulanten nach Ägypten nicht verboten ist. 5. B. M. 17, 16.

50. Es ist verboten, auf sich ein Gewand aus Gattungsmischung „Schaatnes“, Schafwolle und Flachs zusammen, kommen zu lassen. Dieses Verbot hat Geltung, wenn entweder Wolle und Flachs zusammen gekrempelt, gesponnen und gewebt, oder einzeln gekrempelte, gesponnene und gedrehte Wolle mit einzeln verarbeitetem, gesponnem und gedrehtem Flachs durch Weben, Nähen, Knüpfen u, s. w. fest verbunden werden. Maimonides meint, dass jede Verbindungsweise schon verboten ist, wonach auch zum Filz verarbeitete Mischung verboten ist. Wenn auch nur ein Flachsfaden im wollenen Gewand sich findet oder umgekehrt, ist das Gewand als Schaatnes zu betrachten. Nicht nur eigentliches Bekleiden, sondern auch blosses Bedecken des Körpers mit Schaatnes ist verboten, dagegen darauf zu liegen ist nicht verboten. Andere meinen, dass bei harten Gewändern, die zur Körperbedeckung nicht geeignet sind, dieses Verbot keine Geltung habe. 3. B. M. 19, 19. 5. B. M. 22, 11.

51. Es ist verboten, einen Ammoniter oder Moabiter, selbst nach seinem Übertritt zum Judentume, in allen Folgegesschlechten, zu heiraten, die Frauen dieser Stämme sind jedoch sofort nach ihrem Übertritt zum Judentum zur Ehe gestattet. 5. B. M. 23, 4.

Jetzt hat dieses Verbot keine Geltung, da uns die Nachkommen dieser Stämme unbewusst sind.

52. Es ist verboten, die Edomiter, die Nachkommen Esaus, ganz zurückzuweisen, dem dritten Geschlecht, dem Enkel und der Enkelin eines zum Judentum übergetretenen Edomiters ist der Eintritt in die jüdische Gemeinschaft gestattet, sie dürfen sich mit Juden verheiraten. 5. B. M. 23, 8—9.

53. Es ist verboten, den Ägypter gänzlich zurückzuweisen, dem dritten Geschlechte, dem Enkel und der Enkelin eines zum Judentum übertretenen Ägypters ist die Heirat mit Juden gestattet. Daselbst.

54. Es ist verboten, das Herz sündhaften Wahngedanken frei nachdenken zu lassen, welche wider die uns geoffenbarten Wahrheiten sind. Wer dem Herzen und den Augen nachgeht, bricht Gott die Treue, wir müssen uns stets bewusst sein, dass der begrenzte menschliche Verstand viel zu kurz und zu klein ist, um aus sich heraus etwas über Gott und seine Weltenwaltung erforschen zu können. Ebenso ist in dieses Verbot auch das Denken über etwas Sündhaftes mit inbegriffen. 4. B. M. 15, 39.

55. Es ist verboten, über uns schon als bewährt bekannte Propheten wieder Prüfungen anzustellen, oder in ihre Verheissungen und Prophezeiungen Zweifel zu setzen. 5. B. M. 6, 16.

56. Es ist verboten, Gott zu lästern. Lästert jemand Gott mit seinem Eigennamen, dem persönlichen Namen, so wird er gesteinigt, lästert er mit Nennung eines Beinamens, eines allgemeinen Gottesnamens, wird er nicht zum Tode verurteilt.

Dieses Verbot ist eines von den 7 noachidischen Gesetzen, worauf die gesamte Menschheit verpflichtet ist. 2. B. M. 22, 27.

57. Es ist verboten, Gottes Namen zu entweihen; selbst das höchste irdische Gut, das Leben, soll um

der Heiligung des göttlichen Namens willen hingeopfert werden. Die Überlieferung lehrt, dass die Verbote des Götzentums, der Unkeuschheit und des Mordes selbst den Wert des Lebens überwiegen, von ihnen heisst es, auch unter gewöhnlichen Verhältnissen, unbedingt: lasse man sich töten und übertrete nicht das Gesetz. Wenn öffentlich, inmitten einer jüdischen Gemeinde, von mindestens zehn Erwachsenen, „die überall eine Gemeinde repräsentieren", die Verletzung des Gesetzes mit Todesdrohung von uns erzwungen werden soll, oder zu Zeiten der Judenverfolgungen, wo die Verfolgungswut der Völker dem Judentum wie der Judenheit den Vernichtungskrieg angekündigt hat, da tritt selbst das geringste Gesetz, und gelte es auch nur eine Abweichung von jüdischer Sitte in betreff eines Schuhriemens, nicht vor dem Werte des Lebens zurück, do heisst es wiederum, es ist die Heiligung des göttlichen Namens durch jüdische Gesetzestreue selbst mit dem Tode zu besiegeln. Wer dieses Verbot übertritt, kann zwar durch Menschengericht nicht zur Verantwortung gezogen werden, da es doch unter Androhung des Todes geschah, aber für diese Entweihung des göttlichen Namens erfolgt göttliche Bestrafung.

In dieses Verbot ist mitinbegriffen, wenn jemand ein Gesetz übertritt, mit vollem Bewusstsein, nicht um sinnlicher Genüsse willen, sondern aus Empörung gegen Gott, so hat er den göttlichen Namen entweiht, ausserdem hat er das betreffende Verbot übertreten. — Jeder einzelne soll nach seiner Kenntnis des Gotteswortes mit seiner ganzen Würde und seiner Ehre in seinem Kreise eintreten für die Heiligung des göttlichen Namens. Je höher er im Leben dasteht, um so strenger und gewissenhafter

muss er dieses Verbotes sich stets bewusst sein, jede geistig und sittlich höhere Stufe verpflichtet zu erhöhter Vorsicht, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit. 3. B. M. 22, 32.

58. Es ist verboten, das geringste von allem, was den Namen Gottes trägt, ausdrückt oder dem Ewigen geweiht ist, zu verderben, das Auslöschen eines Gottesnamens oder auch nur eines Buchstabens von einem solchen. Hierunter fallen sieben als Eigennamen zu begreifenden Bezeichnungen, die „Nebennamen", die allgemeineren, attributiven Bezeichnungen unterliegen diesem Verbote nicht. Ebenso ist auch nur die geringste bauliche Beschädigung an dem Tempelheiligtum oder dem Altare verboten, und ist, dem Zusammenhange gemäss, jede Zerstörung oder Beschädigung der Gott heiligen Stätten, Heiligtümer, Prophetenbücher auch im Verbote mit inbegriffen. Das Auslöschen der Gottesnamen steht nur dann unter diesem Verbote, wenn sie ein pflichttreuer Jude aufgeschrieben hat; sind sie von einem abtrünnigen Juden geschrieben, so müssen sie verbrannt werden; von einem Heiden herrührend, so sollen sie für immer verwahrt, aber versteckt bleiben. 5. B. M. 12, 4.

59. Es ist verboten, beim Namen Gottes falsch zu schwören, z. B. man schwört es sei etwas geschehen, was nicht geschehen ist, oder dass etwas erst geschehen werde und nicht geschah. Einen geleisteten Schwur, etwas zu tun, soll man unbedingt erfüllen, ganz wie man geschworen hat. Nur wenn man sich zu etwas moralisch Unmöglichem verpflichtet hat, etwa ein Gebot oder Verbot der Thora zu übertreten, hat dies keine Gültigkeit. Ein Schwur hat nur dann Gültigkeit, wenn man freiwillig und

mit vollem Bewusstsein geschworen hat, ein aufgezwungener oder irrtümlicher Schwur hat keine bindende Kraft. 3. B. M. 19, 12.

60. Es ist verboten, zwecklos, erfolglos zu schwören, einen Eid, der an sich keine Wirkung hat und haben kann, einen Eid, der die bekannte Wirklichkeit verneint, z. B. dass Stein Gold sei; der die bekannte Wirklichkeit bejaht, dass z. B. Gold Gold ist; der sich zu physisch Unmöglichem verpflichtet, wie z. B. einige Wochen nicht zu essen oder nicht zu schlafen, was unmöglich ist; der sich zu moralisch Unmöglichem verpflichtet, wie z. B. ein Gebot oder Verbot zu übertreten, in allen diesen Fällen ist der Eid entweder unnütz, überflüssig, oder zwecklos, der Eid hat keine Folge, der Schwörende aber ist strafbar. 2. B. M. 20, 7.

61. Es ist verboten zu vergessen, was Amalek dir einst getan hat, als du umherwandernd in der Wüste warest; er hat dich räuberisch und hinterlistig überfallen; höre nie auf, ihn zu befeinden und zu hassen. 5. B. M. 25, 19.

62. Es ist verboten, von den reinen Tieren das Muttertier und sein Junges an einem Tage zu schächten. Ist das Muttertier geschächtet, so darf das Junge nicht an demselben Tage geschächtet werden, und umgekehrt. Dieses Verbot gilt auch bei Opfertieren. Aber nur die gesetzliche Tötungsart, die das Tier zum Essen erlaubt macht, ist verboten, jede andere Tötungsart und das fehlerhaft ausgeführte Schächten sind nicht in das Verbot miteinbegriffen. Ist das eine rituell geschlachtet worden, darf das zweite noch auf andere Weise getötet werden, und umgekehrt. Kennt man das Vater-

tier genau, gilt auch bei ihm und seinen Jungen dasselbe Gesetz. 3. B. M. 22, 28.

63. Es ist verboten, auch jetzt das männliche Erstgeborene von den reinen Haustieren mit Geld auszulösen; man warte, bis es einen unheilbaren Fehler bekomme, der es zum Opfer unfähig macht, dann kann es, bei der jetztigen Zeit einfach rituell, wie jedes andere Tier, geschlachtet und gegessen werden. Die unheilbaren Fehler sind bei Maimonides „Tempeleingang“ Kap. 7 angegeben. 4. B. M. 18, 17.

64. Es ist verboten, mit den männlichen Erstgeborenen von den reinen Haustieren irgendwelche Arbeit zu verrichten; ebenso ist jegliche Arbeit verboten mit Tieren, die zum Opfer bestimmt wurden. 5. B. M. 15, 19.

65. Es ist verboten, die Wolle der männlichen Erstgeborenen von den reinen Haustieren zu scheren, ebenso die zum Opfer bestimmten Tiere. Daselbst.

66. Es ist verboten, zu verschieben die Erfüllung eines Gelübdes oder einer freiwilligen Weihung zum Tempel oder zu einem andern heiligen oder humanen Zwecke. Z. B. wenn jemand etwas für Arme spendet, und Arme am Platze da sind, die dieser Spende bedürftig sind, so muss er gleich seine Spende entrichten. Wann dieses Verbot als übertreten gilt, gibt es Meinungsverschiedenheiten, die einen behaupten, dass man sogleich das Verbot übertrete, andere aber meinen, die Übertretung erfolgt erst dann, wenn drei Feste vorüber sind und die Zusage noch nicht erfüllt wurde. 5. B. M. 23, 22.

67. Es ist verboten, eine Gelübde oder eine Weihung eines Gegenstandes zum Opfer oder zum Tempeleigentum unerfüllt zu lassen. 4. B. M. 30, 3.

68. Es ist verboten, ein unreines Tier zu essen. Die Merkmale der reinen Tiere sind im Gebote 38 angegeben. 3. B. M. 11, 4.

69. Es ist verboten, unreine Fische zu essen. Die Merkmale der reinen sind im Gebote 41 angegeben. 3. B. M. 11, 11.

70. Es ist verboten, unreines Geflügel zu essen. Die Merkmale der reinen Vögel sind im Gebote 39 angegeben. 3. B. M. 11, 13.

71. Es ist verboten, ein geflügeltes Kriechtier oder ein geflügeltes Insekt zu essen, wie Fliegen, Bienen u. dgl. Wenn man ein Stück, in der Grösse einer Ölbeere (ein Sajis) gegessen, oder das ganze Tier, auch wenn es im ganzen kleiner als diese Norm ist, gegessen hat, so hat man dieses Verbot übertreten und ist strafbar. 5. B. M. 14, 19.

72. Es ist verboten, zu essen irgend ein Kriechtier, das auf der Erde kriecht, alle ungeflügelten Insekten und Würmer. Die Norm ist, wenn nicht ein ganzes verzehrt wird, die Grösse einer Ölbeere; ein ganzes Tierchen hat keine Norm, es mag noch so klein sein, einer Nadelspitze gleich, wer es aufisst, übertritt dieses Verbot und ist strafbar; jedoch sind in der Thora acht Kriechtiere aufgezählt, die als Minimalnorm die Grösse einer Linse haben, hat man einen Teil von denen in dieser Grösse verzehrt, so ist das Verbot übertreten. Die Übersetzung dieser acht steht nicht ganz fest, man pflegt sie so zu übersetzen: das Wiesel, die Maus, die Kröte, der Igel, der Koach (unbekannt), die Eidechse, der Chomet (unbekannt), der Maulwurf. 3. B. M. 11, 41.

73. Es ist verboten, Kriechtiere, die auf der Erde aus verdorbener Luft entstehen, zu essen, gleich-

viel welcher Gattung sie sind und welche Benennung sie haben. 3. B. M. 11, 44.

74. Es ist verboten, alle in Früchten am Baume oder am Halme enthaltenden Würmer zu essen, sobald sie aus ihrem Entstehungsorte sich fortbewegt haben, wenn sie auch zurück hingekrochen sind. Andere meinen auch, dass wenn sie in der Frucht oder im Halm entstanden sind, während diese noch mit dem Boden verwachsen waren, sie verboten sind, auch wenn sie sich nicht fortbewegt haben. Die Würmer aber, die in der Frucht oder in den Getreidekörnern entstehen, wenn sie schon vom Boden abgepflückt und losgetrennt sind, sind nicht in dieses Verbot mitinbegriffen. Würmer, die sich in den Eingeweiden der Fische befinden, sind verboten, denn diese entstehen nicht vom Fische selbst; solche aber, die zwischen Haut und Fleisch des Fisches sich finden und ebenso die im Fleische anderer Tiere und im Käse entstehen, sind nicht verboten, für jemand, der keine Ekel dabei empfindet. Würmer, die im geschlachteten Tiere sich finden, sind auch für Nichtjuden verboten, als „Glied von einem lebenden Tiere;“ für jeden Wurm, den er verzehrt, trifft ihn besondere Strafe. 3. B. M. 11. 42.

75. Es ist verboten, Insekten, die sich im Wasser befinden, zu essen; ebenso jedes schuppenlose Wassertier. 3. B. M. 11, 10—11.

76. Es ist verboten, Aas zu essen. Unter Aas versteht man ein reines Tier oder einen reinen Vogel, die nicht durch pflichtgemässes Schächten, sondern auf andere Weise gestorben sind. Auch wenn in der Luft- oder Speiseröhre an der Stelle, wo man den Schächtakt vollziehen kann, sich eine Spaltung bezw. Löcherung fand, so ist dieses Tier, selbst nach

der Schächtung, als Aas zu betrachten. 5. B. M. 14, 21.

77. Es ist verboten, von einem Tiere zu essen, dessen Fleisch zerrissen ist. Unter zerrissen versteht man eine Verletzung am Organismus eines reines Tieres. Nach der Überlieferung wurden an Mose am Sinai 70 Verletzungen mitgeteilt, die das Tier zum Genusse unerlaubt machen, beim Geflügel noch zwei weitere. Wenn eine dieser Verletzungen bei einem geschlachteten Tiere vorgefunden wird, muss man darüber einen Thoragelehrten befragen, ob es noch zum Genusse erlaubt ist oder nicht. Denn bei jeder einzelnen gibt es soviele Verzweigungen, welche nur diejenigen zu beurteilen wissen, die sich damit befasst und die Gesetze gründlich studiert haben. Darum bemerken wir, bevor wir die 70 Verletzungen aufzählen, dass wir nicht jede einzelne zergliedern und klarlegen können. Dies würde den Umfang des Werkes unliebsam viel erweitern und könnte auch jemanden zu dem Irrtum verleiten, sich selbst auf Grund dieser Ausführungen für kompetent zur Entscheidung dieser Fälle zu halten. Wir zählen deshalb die Verletzungen nur im gesamten kurz auf, ohne aufs einzelne näher einzugehen.

Jedes Tier, das gesetzmässig geschächtet worden ist, kann zum Genusse gebraucht werden, solange über dasselbe nichts besonderes wahrgenommen, ohne nach all den Verletzungen nachsehen zu dürfen; nur wenn zufällig eine von den Verletzungen bemerkt wird, oder schon beim Leben des Tieres etwas Aussergewöhnliches, Anormales zu bemerken war, so darf man es nicht essen, bevor es gründlich nachgesehen, und man einen Thoragelehrten darüber befragt hat. Diese siebzig Verletzungen gruppieren sich unter

acht Hauptverletzungsarten, und 18 organische Störungen.

1. Tatzenschlag. Wenn ein Haustier oder Geflügel von einem Raubtiere oder einem Raubvogel einen Tatzenhieb bekommt, wenn es auch noch lebt, muss das Geschlagene nach dem Schächten genau untersucht werden, ob es durch den Hieb etwas Giftiges, Verderbendes bekommen hat. Die Namen der einzelnen Raubtiere und Raubvögel, wie die Art und Weise des Hiebes u. s. w. muss jedes Mal von einem Thorakundigen befragt werden. Auch wenn es zweifelhaft ist, ob das Tier oder Geflügel einen Tatzenschlag bekommen hat, darf es nicht gegessen werden, bis es ganz genau untersucht worden ist.

2. Gelöcherte Speiseröhre, an der Stelle, wo sie am Kinne angewachsen ist.

3. Eine Löcherung der Gehirnhaut.

4. Gehirnerweichung.

5. Gelöchertes Herz bis zu dessen Höhlung.

6. Gelöchertes Herzrohr.

7. Gelöcherte Galle.

8. Gelöcherte Leberröhre.

9. Löcherung des Labmagens.

10. Löcherung des Blättermagens.

11. Löcherung der Haube.

12. Löcherung des Pansens.

13. Löcherung der Gedärme.

14. Wen die Gedärme irgendwie hinausgekommen waren und nicht wieder an der richtige Stelle und in richtiger Ordnung zurückgebracht sind.

15. Eine Löcherung der Milz an der dicken Seite.

16. Mangel der Galle.

17. Doppelte Galle (d. h. zwei Gallen).

18. Mangel des Labmagens.

19. Doppelter Labmagen.
20. Mangel des Pansens.
21. Doppelte Pansen.
22. Mangel des Blättermagens.
23. Doppelter Blättermagen.
24. Mangel der Haube.
25. Doppelte Haube.
26. Mangel eines Teiles der Gedärme.
27. Eine Verdoppelung eines Teiles der Gedärme.
28. Eine Löcherung der Lunge.
29. Eine Löcherung der Luftröhre, an einer Stelle, an der der Schächtschnitt nicht vollzogen werden darf.
30. Löcherung einer der Lungenröhre bis zum nächsten Röhrchen.
31. Eine Verstopfung in der Lunge.
32. Erweichung einer der Lungenröhrchen.
33. Übelriechender Eiter in der Lunge.
34. Dumpfes Wasser in der Lunge, wenn auch ohne besondern Geruch.
35. Übelriechendes Wasser in der Lunge, wenn es auch klar ist.
36. Zergangene, wässerige Lunge.
37. Aussergewöhnliche Farbe der Lunge.
38. Wenn die Farbe der beiden Häute der Speiseröhre umgekehrt ist, indem die innere rot und die äussere weiss ist.
39. Das Fehlen eines der Lungenflügel.
40. Wenn die Anzahl der Lungenflügel umgekehrt ist und die rechte nur 2 Flügel hat, während bei der linken sich drei finden.
41. Eine Vermehrung der Lungenflügelzahl an der obern Seite.
42. Eine unregelmässige Anziehung zweier Lungenflügel an einander, mittelst eines Häutchens.

43. Wenn die Lunge ohne Flügelform ist.
44. Wenn ein Teil der Lunge fehlt.
45. Wenn ein Teil der Lunge abgetrocknet ist.
46. Wenn die Lunge mit Luft vollgefüllt ist.
47. Zusammenschrumpfen der Lunge, durch Beängstigung vor Menschen.
48. Mangel eines Hinterfusses, der abgeschnitten wurde oder von Natur fehlt.
49. Ein dritter Hinterfuss.
50. Mangel des Sehnenbundes an den Knien der Hinterfüsse.
51. Mangel der Leber.
52. Mangel des Oberkniees.
53. Verkleinerung einer Niere.
54. Entstellung einer Niere (durch Krankheit).
55. Vereiterung einer Niere.
56. Wenn eine Niere dumpfes Wasser, auch ohne besondern Geruch, enthält.
57. Wenn eine Niere übelriechendes Wasser, selbst auch durchsichtiges, enthält.
58. Spaltung des Rückenmarkes.
59. Fäulnis des Rückenmarkes.
60. Wenn das Fleisch, das den grössern Teil des Pansens bedeckte, aufgerissen ist.
61. Mangel des Felles.
62. Gliedererschütterung durch Fallen.
63. Wenn Luft- und Speiseröhre aus ihrer normalen, festen Lage gerissen sind.
64. Bruch mehrerer Rippen.
65. Wenn mehrere Rippen der Wirbelsäule entrissen sind.
66. Wenn eine Rippe aus der Wirbelsäule gerissen mitsamt dem Ringe, durch den sie daran befestigt ist.

67. Entreissen eines Ringes aus der Wirbelsäule.

68. Wenn eine Hüfte aus ihrem Sitze sich verrückt hat.

69. Wenn im Schädel soviel fehlt, wie die Grösse eines Thalers beträgt.

70. Wenn der Schädel zerquetscht oder zerschmettert ist.

Bei Geflügel kommen noch in Betracht:

1) Bei Wassergeflügel, wie Gans und Ente, wenn der Schädel auch nur etwas gelöchert ist.
2) Wenn der Vogel ins Feuer gekommen ist und dadurch die Gedärme eine andere Farbe bekommen haben. Dagegen haben Geflügel die Verletzungen der Lunge, der Milz und Nieren nicht, nur Löcherung der Lunge macht auch sie verboten.

Alle diese hier aufgezählten Verletzungen sind im Sinne und nach der Ordnung des Maimonides wiedergegeben, über manche von ihnen gibt es auch andere Meinungen, welche gleichfalls als Gesetze akzeptiert sind, und bei jeder von diesen gibt es besondere Bedingungen, wann nur das Gesetz Anwendung findet, z. B. die hier unter Nr. 37 angegebene aussergewöhnliche Farbe der Lunge, aber nicht alle Farben machen das Fleisch unbrauchbar, nur einzelne, wie Tintenschwarz, Fleischfarbe, Eigelb oder Hopfengelb, und auch diese, wenn sie durch Händedrücken vergehen und das gewöhnliche Ansehen annehmen sind erlaubt, und ähnliches. So auch jede Löcherung der inneren Glieder, die „treipha“ — unbrauchbar — macht, wenn sie auch mit einer Haut oder schwachem Fleisch überzogen ist, dass der Arzt, der es heilen will, diese erst ent-

fernen muss, ist es nicht als geheilt anzusehen. Bei Geflügel kommt es häufig vor, dass die Gedärme mit Geschwüren besetzt sind, in die häufiger sich Würmer finden. Wenn diese Geschwüre mit ungewöhnlicher Haut überzogen sind, so ist das Geflügel doch zum Essen verboten. Wenn irgend etwas, eine Nadel oder dergleichen in der Körperhöhle gefunden wird, ist es ebenfalls Treipha, denn es kann nicht anders dahinkommen, als durch die Därme oder den Magen, und muss also eines von diesen gelöchert haben. Aber über alle diese und ähnliche Fälle muss ein Thoragelehrter und praktisch Kundiger sein Urteil fällen. Jede jüdische Gemeinde hat auch einen angestellten Rabbiner, der die Gesetzlehre studiert hat und über jede vorkommende Frage Bescheid zu geben weiss. Unsere Angaben hier sollen nur zur allgemeinen Orientierung dienen.

Noch etwas sei hier bemerkt, die Überlieferung lehrt, dass bei jedem vorkommenden Zweifel an der Gesetzmässigkeit der Schächtvollziehung das Tier als Aas angesehen werden soll, denn so ist die Regel: Das lebende Vieh ist zum Genusse verboten, dieses Verbot hat Geltung, bis man sicher weiss, dass es vorschriftsgemäss geschlachtet wurde; ist es aber gesetzmässig geschlachtet worden, so ist es zum Essen brauchbar gemacht, bis man weiss, dass es eine treiphamachende Verletzung hat. Nach dieser Regel wird auch jede unklare Frage, jeder Zweifel beurteilt. 2. B. M. 22, 30.

78. Es ist verboten, einem lebendigen Tierleibe entnommenes Fleisch oder Glied zu geniessen. Die Überlieferung lehrt, dass man nicht von einem lebendigen, reinen Tiere oder Geflügel ein Glied oder ein Stück Fleisch abschneiden und essen

darf, die Normo ist wie bei allen Speisegesetzen: die Grösse einer Ölbeere, allein wenn ein Glied entnommen wurde, ein ganzes Organ, wenn auch das Fleisch nebst seinen, ihm gehörenden Sehnen und Knochen diese Grösse noch nicht ausmacht, und man es aufisst, so ist es strafbar. Glieder, die keinen Knochen haben, wie Zunge, Milz u. a., unterliegen gleichfalls dieser Norm. Ebenso wenn ein Glied beim Leben des Tieres bereits gebrochen, jedoch noch nicht völlig getrennt war und noch mit dem lebendigen Körper zusammenhing, wenn es nicht wieder gesund werden kann, ist dieses Glied zum Genusse verboten, auch wenn das Tier getötet wird. Nur wenn das Tier vorschriftsmässig geschächtet wird, ist das Glied nur verboten, aber der Genuss nicht strafbar. Dieses Verbot ist eines von den sieben, die für alle Nachkommen des Noah bindend sind. 5. B. M. 12, 23.

79. Es ist verboten zu essen die Sehne, die am Hüftballen ist. Von jedem reinen Tier müssen von beiden Hüften die inneren Sehnen, die auf den Ballen liegen und am Knochen angeheftet sind, vom Knochen gänzlich abgetrennt werden, und ausserdem an der Stelle, wo die Sehnen mit dem Fleisch zusammenhängen, 4 Finger breit beim grossen Tiere und 2 Finger breit beim kleinen Tier abgetrennt werden. 1 Finger = 1 Zoll. Wer eine dieser Sehnen, selbst wenn sie die bestimmte Saithnorm nicht hat, oder davon diese Norm, wenn auch nicht das Ganze, isst, ist strafbar. Vögel haben gewöhnlich keinen runden Hüftballen, aber wenn es einmal bei ihnen vorkommen sollte, müssen ebenfalls diese Sehnen entfernt werden. 1. B. M. 32, 33.

80. Es ist verboten, Blut zu essen. Dieses Verbot ist mehrmals wiederholt; jedes Blut von Tier

und Geflügel ist zu essen und zu trinken verboten. Die Strafen für die Übertretung dieses Verbotes sind verschieden, je nach den Blutarten: Das Blut, das beim Schächten oder Töten des Tieres strömend hinausfliesst, solange es seine gewönliche Farbe hat, ebenso das Blut, das in den Herzkammern sich findet; das Blut, das beim Aderlassen hinausfliesst, alle diese ziehen bei Übertretung die Strafe der Entwurzelung nach sich. Das Blut aber, das nach der Tötung des Tieres ohne Strahl hinausfliesst oder hinausgedrängt wird, ebenso in Gefässen enthaltenes Muskelblut, wie es in der Milz oder in den Nieren sich findet, oder das Blut, das im ganzen Tierkörper da ist, sobald es einmal ausgetreten ist, ist es verboten; ist es aber vom Fleische nicht ausgetreten, ist es nicht verboten. Über gekochtes Blut gibt es Meinungsverschiedenheiten, während einige Gesetzesgelehrte meinen, das Gesetz behandele dieses genau wie das Ungekochte, sind andere der Ansicht, gekochtes Blut sei nur verboten, aber nicht strafbar. Darum muss das Fleisch vor dem Kochen mit nicht ganz dünnem Salze auf allen Seiten bis 22 Minuten gesalzen und nachdem wieder reingewaschen und dann gekocht werden. Wenn das Fleisch auf Kohlen gebraten werden soll, braucht man es nicht zu salzen. 3. B. M. 7, 26.

81. Es ist verboten, einen Teil des Fettes von reinem Vieh, d. h. Rinder, Schafen und Ziegen, zu essen. Das Fett der reinen Feldtiere und Geflügel ist erlaubt.

Die Merkmale der erlaubten und unerlaubten Fette sind viele und verschiedene, die hier nicht angegeben werden können, dies soll man von Sachkundigen erfahren. 3. B. M. 7, 23.

82. Es ist verboten, Fleisch mit Milch zu kochen. Die Überlieferung lehrt, dass nur Fleisch von reinen Haustieren mit Milch von reinen Haustieren zusammen zu kochen verboten ist, also Ochsen-, Schaf- und Ziegenfleisch mit Kuh-, Schaf- oder Ziegenmilch zu kochen, und zwar ist schon die Herstellung dieser Mischung durch Kochen verboten, auch wenn man nicht davon isst. 2. B. M. 23, 19; 34, 26. 5. B. M. 14, 21.

83. Es ist verboten, die Mischung von Fleisch und Milch, wenn man sie zusammen gekocht hat, zu essen; ebenso ist es verboten, sie sonst irgendwie zu benutzen (zum Verkauf, zum Verschenken oder sonst wie). Ebendaselbst.

84—86. Es ist verboten zu essen die fünf Getreidearten: Weizen, Gerste, Hafer, Spelt und Roggen in jeglicher Gestalt: Brot, durch Rösten gewonnenes Mehl und grüne Körner (für jedes ein besonderes Verbot) von der frischen Ernte bis zum Abend des 16. Nissan. In Palästina ist dieses Verbot auch jetzt noch giltig; darüber, ob es auch ausserhalb Palästinas in jetztiger Zeit Gültigkeit hat, sind die Meinungen geteilt. Wenn auch die meisten Gelehrten diese Frage bejahen, sind doch manche grade der späteren Gesetzeslehrer entgegengesetzter Ansicht, dass heute, nach Auflösung des jüdischen Staates, dieses Gebot ausserhalb Palästinas nicht mehr bindend ist. Jedoch die Frommen geniessen auch jetzt nichts von der frischen Ernte bis zum 16. Nissan abends. 3. B. M. 23, 14.

87. Es ist verboten, von dem Wein, der den Götzen als Gussopfer dargebracht wurde, zu trinken oder ihn irgendwie zu benutzen, gleichviel ob ein

Götzendiener oder ein abtrünniger Jude ihn zum Opfer gebracht hat. 5. B. M. 32, 38.

88. Es ist verboten, am Versöhnungstage zu essen. Die darüber verhängte Strafe hat man verwirkt, wenn man soviel gegessen hat, wie die Grösse eines mittelgrossen Hühnereies ohne Schale, und zwar, wenn man dieses Quantum verzehrt hat innerhalb der Zeit, die man brauchen würde, um 3—4 Hühnereier zu essen.

Dieses Verbot gilt auch fürs Trinken. Das strafbare Mass ist hier eine Backe voll, das ist soviel, wie die Backe eines Menschen -- bei jedem nach seinem Masse — fassen kann, wenn er dieses Quantum in der obengesagten Zeit getrunken hat, andere meinen, um Flüssiges im Masse von anderthalb Hühnereiern auszutrinken. 3. B. M. 23, 29.

89. Es ist verboten, zu essen Brot, das gesäuert ist, an den sieben Ostertagen. Wenn jemand eine von den fünf Getreidearten mit Wasser anknetet und dann den Teig solange liegen lässt, bis sich Zeichen von Gärung oder Säuern einstellen, so darf er nicht mehr zum Pessachfeste gegessen werden. Unter dieses Verbot sind nicht einbegriffen: Mehl von andern Getreidearten, oder auch solches von diesen fünf Arten, falls es nicht mit Wasser, sondern mit einer anderen Flüssigkeit geknetet wurde. 2. B. M. 13, 3.

90. Es ist verboten, am Pessach zu essen, was drin gesäuertes Brot sich vermischt hat. Wieviel diese Mischung vom gesäuerten Brote enthalten muss, um das Ganze unbrauchbar zu machen, ebenso die Vermischung von anderen unerlaubten in erlaubten Speisen, erfordert eine ausführliche Besprechung, was hier des Raumes wegen nicht erklärt werden kann.

Darum soll man bei jedem einzelnen Falle sich an einen tüchtigen Thoragelehrten, einen gelehrten Rabbiner wenden, der über derartig vorkommende Fälle klaren Bescheid geben wird. 2. B. M. 12, 20.

91. Es ist verboten, gesäuertes Brott zu essen schon vom Mittag des 14. Nissan, also des Tages vor dem Pessachfeste, an, ebenso ist verboten, irgend welchen Genuss davon zu haben. Alle Gesetze über Chomez beginnen schon um Mittagszeit des 14. Nissan, denn zu dieser Zeit begann die Darbringung des Pessachopfers im Tempel, und es heisst: Es soll zur Zeit der Darbringung des Opfers kein Gesäuertes gegessen werden. 5. B. M. 16, 3.

92. Es soll weder gegorenes Brot noch Sauerteig in jemandes Hause oder in seinem ganzen Gebiete gesehen werden während des ganzen Osterfestes.

93. Ebenso darf es auch nicht bei ihm sich befinden.

Wenn jemand etwas Gesäuertes in seinem Besitze hat, auch wenn es nicht in seinem Gebiete ist, muss er es vor dem Feste wegräumen, vernichten oder gesetzmässig verkaufen. Auch das Chomez anderer, das in seinem Gebiete aufbewahrt wurde, muss er entfernen; es sei denn, er habe dafür keinerlei Verantwortung. Ist nämlich alles Chomez vor Pessach rechtmässig an einen Nichtjuden verkauft, gemäss den jüdischen Verkaufsgesetzen, so geht dies alles nach den Thoragesetzen an den Käufer über, für das Chomez eines Nichtjuden gilt das Verbot nicht, auch nicht, wenn jenes sich im Gebiete eines Juden befindet, der dafür keine Verantwortung hat. Noch besser ist es, wenn er auch den Raum, in dem dies Chomez sich findet, für die Zeit einem Nichtjuden vermietet. So soll es auch gemacht werden. Auch was man besitzlos erklärt, indem man sein Eigentumsrecht

daran aufgibt, und auch das, was in früherenZeiten dem Tempel gehörte, fallen nicht unter die genannten Verbote. 2. B. M. 12, 19; 13, 7.

94. Es ist verboten, dem Nasir (siehe Gebot 28) irgen dwelchen Wein, ob stark ob schwach, zu trinken; auch Weinessig ist ihm verboten. 4. B. M. 6, 3.

Ebenso ist es dem Nasir verboten:

95. Frische Weintrauben zu essen. Ebendaselbst.

96. Getrocknete Trauben zu essen. Ebendaselbst.

97. Traubenkerne zu essen. 4. B. M. 6, 4.

98. Traubenhülsen zu essen. Ebendaselbst.

99. Einen Gestorbenen zu berühren. 4. B. M. 6, 7.

100. Mit einem Gestorbenen in einem Raume zu sein. 4. B. M. 6, 6.

101. Sein Haupthaar zu entfernen, gleichviel auf welche Weise, selbst wenn er mit den Händen ein einziges Haar nebst seiner Wurzel entfernt, hat er das Verbot übertreten. Wenn er keine bestimmte Zeit für die Dauer seines Nasirgelübdes angegeben, so tritt die geringste Frist, die von 30 Tagen, für ihn in Geltung. Da ein Nasir nach Beendigung des Gelübdes verschiedene Opfer zu bringen hat, so müsste jetzt, da der Tempel nicht mehr besteht, jeder, der das Nasirgelübde auf sich nimmt, lebenslänglich ein Nasir bleiben, er könnte nur nach Gebot 30 sich seiner Gelübde entledigen. 4. B. M. 6. 5.

Die sämtlichen Nasirgesetze sind nur für Juden bestimmt.

102. Es ist verboten, verschiedene Baumarten aufeinander zu propfen, z. B. den Zweig eines Apfelbaumes auf den Paradiesapfelbaum. Ebenso darf man nicht eine Grasgattung auf einen Baum oder umgekehrt, propfen. Selbst wenn die Bäume in Blatt oder Frucht gleich sind, so ist das Propfen

doch verboten, wenn sie verschiedener Gattung sind. In Mischnaioth, Abt. Sraim Trakt. Kilaim, werden die damals bekannten Baumgattungen aufgezählt. Diese Aufzählung reicht für uns jedoch heute nicht mehr aus; wir müssen uns deshalb an die Regel halten, das Propfen ungleicher Baumarten aufeinander ist verboten. Auch ein unfruchtbare Baum auf einen fruchtbaren Baum oder umgekehrt darf nicht gepropft werden. Nach Maimonides, Absch. Könige 10, 6 sind auch Nichtjuden in diesem Verbote mit inbegriffen, aber ihnen ist es nur verboten.

In Palästina ist auch das Zusammensäen zweier Saatgattungen verboten. Ebenso ist das Jäten und Miterdebedecken solcher Mischungen verboten. 3. B. M. 19, 19.

103. Es ist verboten, zwei verschiedene Tierarten zu begatten. Nach Maimonides, zur Stelle, gilt dieses Verbot auch für Nichtjuden, aber ihnen ist es nur verboten. Ebendaselbst.

104. Es ist verboten, zwei Tiere von verschiedener Gattung, d. h. ein reines (zum Genusse erlaubtes) und ein unreines zu irgend einer gemeinsamen Arbeitsleistung (etwa Pflügen oder Wagenziehen) zu verbinden. Schon das Antreiben eines solchen Tierpaares durch Zuruf ist verboten. 5. B. M. 22, 10.

105. Es ist verboten, das Tier irgendwie zu hindern, von den Nahrungsmitteln, an denen es jetzt eine Arbeit tut, zu fressen (etwa durch abschreckenden Zuruf). Wenn es drischt oder einen Wagen Stroh oder Gras schleppt, soll es, wenn es davon isst, durch nichts gehindert werden. 5. B. M. 25, 4.

106. Es ist verboten, sich von Armen abzuwenden, ohne ihnen Hülfe zu gewähren. Jedem liegt die Pflicht ob, nach Möglichkeit für sie zu sorgen.

Man soll darnach streben, ihnen aus allem Mangel zu helfen, ja auch Rücksicht nehmen auf ihre einstige Lage und alles, was ihnen damals zur unentbehrlichen Lebensgewohnheit wurde, selbst ein Reitpferd und Dienerschaft, strebe man, ihnen zu verschaffen.

Dieses Verbot warnt zugleich vor Lastern, wie Hartherzigkeit und Geiz. 5. B. M. 15, 7.

107. Es ist verboten, dass der Gläubiger die Schuld einverlange vom Schuldner, falls er weiss, dieser könne sie jetzt nicht tilgen. Ja, der Gläubiger soll sogar, nach dem Worte unserer Weisen, es vermeiden, dem Schuldner zu begegnen, um ihm das schmerzliche Gefühl der Beschämung zu ersparen. 2. B. M. 22, 24.

108. Es ist verboten jedes Darlehen auf Zins, sowohl beim Leihen von Geld als auch bei dem anderer Gegenstände; der Gläubiger übertritt bei jedem derartigen Darlehen zwei Verbote. Hat der Gläubiger den beim Lehen festgesetzten Zins genommen, so soll es ihm durch Gericht wieder abgenommen und dem Schuldner zurückgegeben werden. 3. B. M. 25, 37.

109. Es ist verboten, dem Gläubiger für das Entleihen Zins zu geben, und zwar ist der Leiher dann schuldig sowohl dafür, dass er Zins gegeben hat, wie auch dafür, dass er den Gläubiger veranlasst hat, Zins su nehmen. Er hat somit zwei Verbote übertreten. 3. B. M. 19, 14. 5. B. M. 23, 20.

110. Es ist verboten, bei einem Zinsdarlehen irgendwie mitzuwirken, sei es als Bürge oder als Zeuge für den Schuldbrief oder als Schreiber desselben. Auch dieses Verbot gilt für Gläubiger und Schuldner ebenfalls. 2. B. M. 22, 24.

111. Es ist verboten, den Lohn eines Tagelöhners diesem vorzuenthalten, es soll der Lohn innerhalb der Tageszeit, in welcher er fällig geworden, ausgezahlt werden. Also für den bis zum Abend verpflichteten Tagesarbeiter bis zum nächsten Morgen, für den bis zum Morgen verpflichteten Nachtarbeiter bis zum nächsten Abend, für den Stundenarbeiter bis zum Ende der Tageszeit, in welcher er die Arbeit beendet hat; dasselbe gilt für einen Wochen-, Monats- und Jahresarbeiter. Sie alle, ebenso der auf Akkord arbeitende, müssen ihren Arbeitslohn, wenn sie ihn einfordern und der Arbeitgeber zu zahlen imstande ist, bis zum Ende der Tageszeit, in der ihre Arbeit vollendet ist, erhalten. Wer dieses Verbot übertritt, hat nach der Überlieferung damit zugleich die Verbote 118 und 119 wie das Gebot 67 übertreten. 3. B. M. 19, 13.

112. Es ist verboten, dass der Gläubiger selbst eine Pfändung zur Sicherstellung einer verfallenen Darlehensschuld vollzieht, er darf nicht das Haus des Schuldners betreten, sondern er muss dazu die Vermittlung des Gerichfs in Anspruch nehmen. 5. B. M. 24, 10.

113. Es ist verboten, das Pfand zu behalten, wenn der Schuldner es braucht; es soll ihm dann zeitweilig zurückgegeben werden. Ist das genommene Pfand ein Tageskleid, so soll er es bis zum Sonnenuntergange zurückgeben und erst abends wieder genommen werden, ist es ein Nachtgewand, dessen er mit Sonnenuntergang bedarf, muss man es dem Schuldner dann zurückgeben und erst morgens wiedernehmen. Diese Gesetzbestimmung gilt nur, wenn das Pfand durchs Gericht erhoben wurde zur Sicherstellung einer fällig gewordenen Schuld, so-

lange es noch nicht gerichtlich verkauft worden ist, spricht aber nicht von einem Sicherungspfand, das im Momente des Darlehens gegeben wurde. 2. B. M. 22, 25. 5. B. M. 24, 12.

114. Es ist verboten, eine Witwe zu pfänden, ob sie reich oder arm sei. 5. B. M. 24, 17.

115. Es ist verboten, Geräte zu pfänden, die zur Speisebereitung dienen, z. B. Geräte die zum Mahlen, Kneten, Kochen, oder zum Schlachten der Tiere nötig sind. 5. B. M. 24, 6.

116. Es ist verboten, einen Menschen zu stehlen, wer einen Menschen stiehlt und sich seiner bedient hat, wenn auch nur zur geringsten Tätigkeit, und hat ihn nachher einem Fremden, also nicht seinen Eltern und Brüdern, verkauft, so verfällt er dem Tode durchs Gericht. Laut Überlieferung behandelt das Verbot in den zehn Geboten „du sollst nicht stehlen!“ ausschliesslich den Menschendiebstahl. 2. B. M. 20, 15.

117. Es ist verboten, zu stehlen Geld oder Geldeswert, auch nur von einer Peruta, etwa einem Heller (dem Gewichte nach ½ Gerstenkorn Silber). Das Wort der Weisen erläutert zur Stelle: selbst zum Scherz soll man sich eine solche Entwendung nicht erlauben, selbst nicht, um den Bestohlenen dadurch den doppelten, den vier- und fünffachen Ersatzvorteil zukommen zu lassen. 3. B. M. 19, 11.

118. Es ist verboten, jemandem mit Gewalt etwas zu entreissen, wer seinem Nächsten Geld oder Geldeswert einer Peruta mit Gewalt entreisst, hat ein Verbot übertreten, ausserdem muss das Geraubte zurückgegeben werden. 3. B. M. 19, 13.

119. Es ist verboten, etwas vorzuenthalten, was einem anderen gebührt. Jedes Vorenthalten des dem

Nächsten Gebührenden, wie die Nichtzahlung des Lohnes an den Arbeiter, ist eine Übertretung dieses Verbotes. Ebendaselbst.

120. Es ist verboten, etwas abzuleugnen, was rechtsgemäss von ihm gefordert werden kann, seien es Schulden oder ein anvertrautes Gut oder ähnliches. 3. B. M. 19, 11.

121. Es ist verboten, mit einem Schwur dieses Leugnen zu bestätigen. Mit dem Leugnen ist ein Verbot übertreten, mit dem Schwur auf das Geleugnete ein zweites, und zugleich das Verbot 59, also insgesamt drei Verbote. Ebendaselbst.

122. Es ist verboten, jemanden zu übervorteilen im Handelsverkehr. Laut Überlieferung unterscheidet das Gesetz Benachteiligung im Objekte selbst und Benachteiligung im Werte desselben. Zur ersten, der objektiven Übervorteilung, gehört jede Veränderung in der qualitativen oder quantitativen Beschaffenheit des Verkaufsgegenstandes, die diesen minderwertig macht, also auch jede Unrichtigkeit in Mass, Gewicht oder Zahl. Die zweite Art umfasst die Benachteiligung im Preise, und ist es diese, die im engeren Sinne im Gesetze gemeinhin unter Übervorteilen verstanden wird. Das Verbot der Übervorteilung erstreckt sich auf jede Art der Benachteiligung und verbietet dieselbe selbst im kleinsten Masse bei Gegenständen aller Art. Hinsichtlich der Wirkung des Übervorteilens auf die Gültigkeit des vollzogenen Geschäfts und auf den Ersatzanspruch unterscheiden sich die Arten und Gegenstände. Die erste Art, das Übervorteilen im Objekt, hat in jedem Falle und bei allen Gegenständen die Ungültigkeit des Geschäfts oder doch den Ersatzanspruch des Benachteiligten zur Folge. In der zweiten Art, die

Benachteiligung im Preise, sei sie zum Nachteil des Käufers oder des Verkäufers, unterscheidet man drei Stufen: 1) Verzichtleistung; 2) Geschäftsgültigkeit mit Ersatzpflicht; 3) Ungültigkeit des Geschäfts. Beträgt die Übervorteilung im Preise nicht mehr und nicht weniger als ein Sechstel, sei es nun vom Werte oder von dem gezahlten Preise, so hat der Kauf Gültigkeit, der Benachteiligte hat aber den Anspruch auf Ersatz der Übervorteilung; bei weniger als einem Sechstel kann keine Ersatzforderung erhoben werden. Bei mehr als einem Sechstel ist der ganze Kauf ungültig. Dieses Gesetz, dass bei einer Preisübervorteilung ein Sechstel zur Ersatzforderung berechtigt und mehr als ein Sechstel den Kauf ungültig macht, findet nur bei Mobilien statt; hinsichtlich liegender Güter tritt nur bei einer Preisübervorteilung um die Hälfte Geschäftsungültigkeit ein. Bei Wertpapiergeschäften kann keine Ersatzforderung erhoben werden. Die Zeit, bis zu welcher der Käufer Ersatzanspruch geltend machen kann, ist bestimmt, bis er von seinem Nachteil durch Erfragen bei Sachkennern erfahren haben kann, nach gesagter Zeit kann er keine Ersatzforderung mehr erheben; für den Verkäufer gibt keine bestimmte Zeit, er kann immer die Ersatzforderung erheben, wenn er Nachteil erlitt. Siehe Schulchan Aruch, Choschen Mischpat 227—241. 3. B. M. 25, 14.

123. Es ist verboten, jemanden mit Worten zu kränken; jede Art des Verletzens mit Worten, indem man etwa sittlicher Schattenseiten des Nächsten oder seiner Eltern ihm gegenüber erwähnt, oder ihn öffentlich beschämt, oder ihn mit einem Spottnamen belegt, ist verboten. Ebenso das Erteilen eines schlechten oder auch nur neckischen Rates, ja auch

das mutwillige Erwecken einer falschen Hoffnung gehört hierher (etwa einen Verkäufer nach dem Preise einer Ware zu fragen, ohne überhaupt die Absicht zu haben, sie zu kaufen und ähnliches). 3. B. M. 25, 17.

124. Es ist verboten, den durch Anerkennung des jüdischen Grundbekenntnisses zum Judentume übergetretenen Fremden im Geschäftsverkehr zu übervorteilen. 2. B. M. 22, 20.

125. Es ist verboten, einen zum Judentume übergetretenen Fremdling mit Worten zu kränken, ebenso ist ihm gegenüber alles verboten, was in den Verboten 122—123 gesagt ist. Bei dem Fremdlingen jedoch sind diese Verbote besonders zur strengster Beachtung anbefohlen worden. 2. B. M. 22, 20.

126. Es ist verboten, die Schwäche und Schutzlosigkeit einer Witwe oder eines Waisen zu missbrauchen, sie ihre Abhängigkeit fühlen zu lassen. Nicht einmal mit Worten, geschweige denn mit Handlungen soll man einer Witwe oder einem Waisen zu nahe treten und sie ihre Schwäche fühlen lassen. Man soll mit ihnen mit Milde und Erbarmen umgehen, ihnen stets Hilfe leisten und für ihre Ernährung Sorge tragen. Auch der Lehrer, der sonst seinen Schüler zum Lernen zwingen darf, soll mit dem verwaisten Schüler sanfter umgehen, als mit den andern Kindern. 2. B. M. 22, 21.

127. Es ist verboten, darnach zu streben, das Besitztum oder das Gut eines anderen zu erlangen; man darf keinerlei Mittel anwenden (wie etwa durch Freunde auf ihn einreden lassen oder ähnliches), um den Gegenstand zu erhalten, selbst nicht, wenn man viel Geld dafür bieten will. 2. B. M. 20, 17.

128. Es ist verboten, nach einer dem Nächsten gehörenden Sache zu gelüsten. Schon das blosse

Überlegen, wie man sie erlangen könnte, ist untersagt, denn das Gelüsten bringt leicht dazu, Mittel zu suchen und dann auch sie zu ergreifen, wie das Gelüste erfüllt werden könnte. 5. B. M. 5, 18.

129. Es ist verboten dem Ackerarbeiter zu essen, solange er beschäftigt ist bei noch im Feld und Acker stehender Frucht, nur während des Gehens von Baum zu Baum oder ähnliches in dieser Zeit mag er auch von stehenden Früchten essen. Arbeitet er bei abgelesenen, mag er auch während der Arbeit essen. 5. B. M. 23, 26.

130. Es ist verboten dem Arbeiter zu nehmen von den Früchten, an denen er arbeitet, mehr als er sogleich isset; in sein Geräte darf er nichts legen, um es nach Hause zu nehmen. 5. B. M. 23, 26.

131. Es ist verboten, es zu unterlassen, das Gut des Nächsten, das man gefunden, an sich zu nehmen und aufzubewahren, bis der Besitzer sich herausgestellt hat und man ihm das Verlorene zurückgeben kann. Dieses Gesetz ist kein absolut geltendes, sondern ein durch die Persönlichkeit des Findenden und die Natur des gefundenen Gegenstandes bedingtes. Ein angesehener Mann etwa, der sein eigenes Vieh nicht heimtreiben und seinen eigenen Sack nicht nach Hause tragen würde, ist dazu auch bei einem Funde nicht verpflichtet. Wenn andererseits der Finder dabei Verlust erleiden würde, falls er den Fund zu sich nimmt, so fällt ihm die Pflicht nicht zu. Kurz, wie er bei seinem eigenen Gute handeln würde, so muss er auch mit dem Gute des Nächsten umgehen. Als verlorenes gilt, was man gleich als solches erkennt. Siehe Schulchan Aruch, Choschan Mischpat 259—272. 5. B. M. 22, 3.

132. Es ist verboten, wenn man einen Menschen oder ein Tier unter der Last erliegen sieht, ohne Hilfeleistung vorüber zu gehen, man muss ihm abladen und wiederum aufladen helfen und die Last aufrichten, ob ein Mensch sie auf der Schulter trägt oder ob sein Vieh sie zu tragen oder zu ziehen hat. Mit der Übertretung dieses Verbotes macht man sich zugleich der Verletzung der Gebote 69, 70 schuldig. 2. B. M. 23, 5. 5. B. M. 22, 4.

133. Es ist verboten, Unrecht zu begehen im Längenmass, im Gewicht und im Umfangsmass, wenn etwa zwischen Erben oder beim Kaufe etwas geteilt werden soll, sei es nach Längenmass, Gewicht oder Umfangsmass, so soll redlich und richtig geteilt werden. Ebenso im Handel soll mit gewissenhafter, ängstlicher Sorgfalt die Richtigkeit der verschiedenen üblichen Masse und Gewichte beachtet werden. 3. B. M. 19, 35.

134. Es ist verboten, unechtes Gewicht oder Mass im Besitze zu haben, obwohl sie zum Gebrauch nicht benutzt werden. Der blosse Besitz eines nicht vollkommenen Masses oder Gewichtes ist verboten und gilt als Übertretung des Verbotes. Die Übertretung wiederholt sich jede Zeit, wo er es entfernen konnte und es nicht wegräumte. 5. B. M. 25, 13—14.

135. Es ist verboten, Erbarmen zu erzeugen dem, der bei der Ausführung eines Mordes betroffen wird. Falls der Bedrohte nicht anders gerettet werden kann als durch den Tod des blutdürstigen Verfolgers, so ist es für jeden eine Pflicht, die Lebensrettung des Bedrohten durch Tötung des Angreifers zu versuchen. Ebenso darf, wer einer ihm mit Ausrottungsstrafe verbotenen Frau nachstellt, um ihr Gewalt anzutun, von jedem getötet werden, bevor

er die Sünde vollführen kann, wenn keine andere Mittel ihn von seinem Vorhaben abbringen können. Aber nur bei diesen beiden, bei Mord und bei Unkeuschheit, hat diese Verordnung Geltung, bei anderen Ge- oder Verboten jedoch nicht. Die Überlieferung hierüber stützt sich auf 5. B. M. 25, 12.

136. Es ist verboten, müssig zu stehen, wo wir die Wohlfahrt des Nächsten gefährdet sehen, ob seine Person oder sein Gut in Gefahr seien. Was nur möglich ist, soll getan werden, um den Nächsten vor Unglück und Schaden zu bewahren. Darin ist auch die Verpflichtung zur richtigen Zeugenaussage u. dgl. miteinbegriffen. 3. B. M. 19, 16.

137. Es ist verboten, im Lande, in seinem Besitze, seinem Hause oder Hofe irgend etwas zu haben, wodurch er Blutschuld auf sich laden könnte, z. B. eine gebrechliche Leiter oder eine schwache Brücke, einen bissigen Hund, eine offene Grube und dergleichen. 5. B. M. 22, 8.

138. Es ist verboten, dem, der um Rat fragt, einen unrechten Rat zu erteilen, sondern man muss ihm gewissenhaft ganz nach seiner Überzeugung und seinem besten Wissen antworten. Es ist in dieses Verbot mit inbegriffen Mittel darzureichen, oder Wege zu bahnen, die zum Unrecht gegen göttliche Anordnungen gebraucht werden könnten, oder zu verursachen, dass jemand unbewusst dadurch zur Gesetzübertretung kommen könnte. 3. B. M. 19, 14.

139. Es ist verboten, Herumträger zu sein, irgend etwas von den nicht bekannten Verhältnissen jemandes einem mitzuteilen, selbst wenn es auf Wahrheit beruht, solange nicht die sichere Überzeugung vorwaltet, dass die Mitteilung dem Betroffenen angenehm ist. Ebenso ist die böse Rede, die

Nachteiliges über Charakter und Handlungsweise des anderen mitteilt, verboten. Die Lehre der Weisen zählt das Herumtragen und die böse Rede zu den grössten und verderblichsten Verbrechen. 3. B. M. 19, 17.

140. Es ist verboten, jemanden im Herzen zu hassen, ohne also den Gehassten seine Gesinnungen gegen ihn wissen zu lassen. Wenn er ihm zu erkennen gibt, dass er ihm feindlich gesonnen sei, so übertritt er zwar dieses Verbot nicht, wohl aber, wenn die dort angegebenen Bedingungen zutreffen, die beiden folgenden Verbote 142—143 und ausserdem das Gebot 73. Ebendaselbst.

141. Es ist verboten, jemand in irgend einer Weise zu beschämen. Auch eine gerechte Zurückweisung, wenn man etwa jemandem ein von ihm getanes Unrecht oder sonst eine unliebsame Erkenntnis zum Bewusstsein bringen muss, soll ohne Beschämung geschehen. Um so mehr ist jede unnötige Beschämung ein schweres Unrecht, insbesondere wenn sie öffentlich geschieht. 3. B. M. 19, 17.

142. Es ist verboten, Rache zu suchen, jedes Rachegefühl soll unterdrückt und getilgt werden, man darf sogar nicht sagen: „Ich leihe dir nichts, so gut wie du mir nicht geliehen.“ 3. B. M. 19, 18.

143. Es ist verboten, jemandem zu grollen, das Andenken an das erlittene Unrecht soll aus dem Gemüte getilgt werden; „ich leihe dir, ich bin nicht so wie du, der du mir das Leihen versagt hast“, so soll man nicht sprechen, das Erwähnen des erlittenen Unrechts im Momente des Wohltuns seinem Gegner gegenüber ist Übertretung dieses Verbotes. Ebendaselbst.

144. Es ist verboten, die Vogelmutter aus einem vorgefundenen herrenlosen Neste zu nehmen, während sie auf den Jungen oder auf den Eiern sitzt. Dieses Verbot hat Gültigkeit nur bei den reinen, zum Genuss erlaubten Vögeln. Ob die Übertretung schon mit dem Nehmen der Vogelmutter, auch ohne die Jungen, vorhanden ist, ist unklar. 5. B. M. 22, 6.

145. Es ist verboten, einen Zauberer leben zu lassen. 2. B. M. 22, 17.

146. Es ist verboten, etwas zu der schriftlichen oder mündlichen Lehre hinzuzufügen; wer etwas hinzutut, wie z. B. zwei rechtsmässig geschriebene Tefillin sich zusammen mit einem Male aufsetzt, oder zwei Palmen, statt einer, am Laubhüttenfeste nimmt, der übertritt dieses Verbot. Ebenso wenn jemand behauptet, dass das Kochen von Feldtierefleisch in Milch ein Thoraverbot ist, so hat er auch dieses Verbot übertreten, denn dieses ist nur eine Anordnung der Weisen und Gelehrten, um die Gesetzerfüllung zu schützen, wie viele andere Anordnungen, die sie als Pflicht für jeden Juden angeordnet haben. 5. B. M. 13, 1.

147. Es ist verboten, etwas von der schriftlichen oder mündlichen Lehre abzunehmen, z. B. zu behaupten, dass die Tefillin nur 3 Abschnitte enthalten u. a. Wer solche Tefillin anlegt übertritt dieses Verbot (siehe Gebot 7—8). Ebenso der weniger als 3 Pflanzenarten im Lulab nimmt (siehe Gebot 58) u. drgl. Jedes uns von Gott erteilte Gebot soll von uns in seiner Integrität zur Ausführung gebracht werden; wir sollen dabei keinerlei Willkür, keinem subjektiven beliebigen Gutdünken im Hinzutun oder Weglassen Raum geben. Die schriftlichen und mündlich überlieferten göttlichen Gesetze können und

werden niemals um das geringste geändert werden. Gottes Worte sind für die Ewigkeit gesagt. Ebendaselbst.

148. Es ist verboten, einem Richter zu fluchen; mit der Übertretung dieses Verbotes übertritt man zugleich Verbot 151. 2. B. M. 22, 27.

149. Es ist verboten, zu fluchen einem Ältesten, sei er König oder Fürst, oder Vorsitzender des Sanhedrium-Kollegiums, Haupt der bürgerlichen oder geistigen Stände. Wer diesem zuwider handelt, übertritt ausser diesem Verbot auch Verbot 148 und 151. Ebendaselbst.

150. Es ist verboten, zu fluchen seinem Vater oder seiner Mutter. Diese Sünde hat die Strafe der Steinigung zur Folge. 2. B. M. 21, 17. 3. B. M. 20, 9.

151. Es ist verboten, irgend welchem Menschen zu fluchen. Wenn es auch im Schriftwort lautet; „einem Tauben sollst du nicht fluchen“, so lehrt die mündliche Überlieferung, dass diese Beifügung keine Beschränkung ist, sondern eine Erweiterung des Verbotes. Selbst wenn der andere es nicht hört, somit das fluchende Wort nicht einmal die Wirkung hat, ein schmerzliches, kränkendes Gefühl in demjenigen hervorzurufen, dem es gilt, geht das Verbot an. Strafbar ist er allerdings nur, wenn er mit dem Namen Gottes flucht. Nicht minder ist das gegen sich selbst gerichtete Fluchen untersagt. 3. B. M. 19, 14.

152. Es ist verboten, Vater oder Mutter zu schlagen; wenn eine Verwundung stattgefunden hat, erfolgt die Todesstrafe durch Erwürgen. 2. B. M. 21, 15.

153. Es ist verboten, am Sabbattage irgendwelche Arbeit zu verrichten, es soll keinerlei Werk

geschaffen werden. Bei mutwilliger Übertretung dieses Verbots, nachdem zwei Zeugen davor warnten, erfolgt die Todesstrafe durch Steinigung. Ohne Verwarnung durch Zeugen — die Ausrottung, ein unbeabsichtigtes Übertreten hat das Darbringen eines Sündopfers zur Folge.

Die Strafe kann nur dann vollzogen werden, wenn bei der Arbeitsverrichtung nachfolgende sechs Bedingungen vorhanden sind. Wenn aber auch nur eine von ihnen ausbleibt, ist der Täter nicht strafbar, nämlich:

1. Jede Arbeit hat die für sie bestimmte Norm, wenn sie in diesem Masse gaschaffen wird, erst dann kann der Täter zur Strafe gezogen werden, wurde aber die Arbeit nicht in der für sie bestimmten Norm getan, oder wenn die ganze Arbeit in rechter Norm durch zwei zusammen verrichtet wurde und jeder von diesen beiden diese Arbeit selbst, ohne Hilfe des zweiten verrichten könnte, so sind beide von der Strafe frei. Wenn aber die Arbeit eine schwere war, dass zwei oder mehr Menschen zum Bewerkstelligen nötig sind, z. B. eine schwere Last von einem Raume in den zweiten zu bringen, dann sind alle, die daran sich beteiligen mussten und beteiligten, als Schuldige zu erklären. Bei einer Arbeit, die einer von den beiden Beteiligten allein bewerkstelligen könnte, der zweite aber, der nicht so kräftig ist, sie ohne Hilfe des zweiten nicht hätte verrichten können, so ist der Starke strafbar, der Zweite frei.

2. Es muss das eigentliche Produkt der produzierenden Tätigkeit in der Absicht liegen, z. B. graben, um eine Grube zu haben, nicht aber, um nur die herausgehobene Erde zu benutzen. Löschen, um nur das Licht nicht im ganzen ausbrennen zu lassen,

dies sei nicht strafpflichtig, nach Maimonides jedoch ist diese Bedingung nicht unumgänglich.

3. Die Ausführung muss auch kunstgerecht sein, keine Änderung aufzuweisen haben, z. B. Spinnen vom Körper des Schafes; eine leichte Last, die gewöhnlich in der Hand getragen wird, auf dem Kopfe tragen, mit der linken Hand schreiben usw., ist nicht strafbar.

4. Die Tätigkeit muss beabsichtigt sein, in dieser Arbeit, mit diesem Produkte, in bestimmter Ordnung, in einer verbotener Form. Wenn auch nur eine von diesen vier Bedingungen fehlt, bleibt die Strafe aus. Beabsichtigte jemand etwa ein schon vom Boden getrenntes Produkt zu beschneiden, irrtümlich hatte er aber ein noch am Boden haftendes beschnitten, ja sogar wollte er eine bestimmte verbotene Arbeit tun, hat aber eine andere verbotene Arbeit ausgeführt, z. B. er hat ins Feuer geblasen, und wollte dadurch das Feuer auslöschen, das Feuer glühte aber dadurch noch mehr auf, so darf er nicht bestraft werden. Und noch mehr, jemand wollte ein Licht löschen, löschte aber unwillkürlich statt dessen ein zweites aus, dann behaupten viele, dass er keiner Strafe sich schuldig macht, nur manche meinen, da einmal in diesem Falle doch seine beabsichtigte Tätigkeit geschehen ist, sei er strafwürdig. Ebenso wenn er glaubte, ein vom Boden getrenntes Produkt abzuschneiden, nachdem aber wurde ihm bewusst, dass dasselbe Produkt noch am Boden haftete, sind verschiedenlautende Meinungen zu finden. Standen vor ihm zwei Lichter, eins im brennenden Zustande, das zweite nicht brennend, und er gedachte zuerst das zweite anzuzünden, und erst nachdem das brennende zu löschen, unwillkürlich aber hat sich

die Ordnung vertauscht, oder er wollte zwei vor ihm stehende Lichter anzünden, nur die Reihenfolge vertauschte sich, und er entzündete nicht, wie er beabsichtigt hatte, sind auch in solchen Fällen verschiedene Meinungen, ob er strafbar sei oder nicht, da einmal seine Absicht nicht ausgeführt wurde. Wenn er eine ihm gestattete Tätigkeit vollzieht, und ohne irgendwelche Absicht geschah dadurch eine verbotene, hat er keine Strafe, aber wenn er im voraus wissen konnte, dass diese Tätigkeit eine verbotene Arbeit zur Folge haben muss, z. B. er giesst ein wenig Wasser auf die Blumen des Gartens, wenn er auch nicht die Absicht dabei hatte, den Garten zu bewässern, dennoch, da es unausbleiblich ist, dass die Gewächse dadurch ihren Trieb beschleunigen, so sei er strafbar.

5. Die am Sabbat verbotene Tätigkeit muss produzierend, schaffend, nicht zerstörend sein, sobald aber die zerstörende Werktätigkeit selbst Mittel zu neuem Schaffen ist, z. B. ein Haus einreissen, um auf dessen Stelle ein neues zu bauen; ein Wort auslöschen, um auf dessen Stelle ein neues zu schreiben, heisst auch dies eine schaffende Werktätigkeit und wird damit strafpflichtig. Durch das Schächten eines Tieres, obgleich er das Tier damit verdirbt, da aber dadurch das Fleisch zum Genusse erlaubt wird, so ist er der dafür bestimmten Strafe schuldig, wenn auch dies nicht in seiner Absicht war, da es dies zur unausbleiblichen Folge haben muss.

6. Die Werktätigkeit soll eine haltbare sein, wenn einer z. B. schreibt mit Wasser, oder im Staube, kann es keine haltbare Tätigkeit heissen, und er ist von der Strafe frei.

Also wurde Mose am Berge Sinai neununddreissig produktive Werktätigkeiten von Gott anbefohlen, die zu verrichten am Sabbattage verboten und mit Todesstrafe bedroht sind. Alle diese verbotenen Tätigkeiten waren bei dem Bau der Stiftshütte erforderlich und sind dort verrichtet worden.

Jede beim Tempelbau zur Anwendung gekommene produktive Tätigkeit bildet eine Produktionskategorie, die viele unter denselben Begriff fallende Tätigkeiten, die dasselbe Ziel verfolgen, als Ableitungen unter sich begreifen. Wenn z. B. Säen und Pflanzen eine Produktionskategorie bildet, so ordnet sich dieser das Beschneiden der Bäume, und so auch das Begiessen der Pflanzen, überhaupt jede Wachstumsforderung als Ableitung unter. Unter Mahlen sind auch das Zerschneiden eines Gemüses, um es zum Kochen vorzubereiten, das Zerreiben eines Metallstückes, um dessen Staub zu benutzen, zu verstehen, denn diese verfolgen denselben Zweck wie Mahlen und haben dasselbe Ziel, einen ganzen Körper in viele kleine Teilchen zu zerlegen.

Die Produktionskategorie unterscheidet sich von ihren Ableitungen dadurch, dass, während die erste eine direkte Tätigkeit an dem in Betracht kommenden Körper bedeutet, bezeichnen die untergeordneten nur eine mittelbare indirekte Tätigkeit an demselben, z. B. Beschneiden der Bäume ist inbegriffen in der Kategorie Säen und steht ihm gleich zur Seite, denn diese beiden werden direkt am wachsenden Produkt verübt und fördern somit sein Wachstum; das Begiessen der Pflanzen aber gilt nur als eine untergeordnete Tätigkeit, denn wenn sie auch die Wachstumförderung mit sich bringt, so geschieht es doch nicht

an der Pflanze selbst, sondern vermittelst eines anderen Gegenstandes.

In der Strafe der beiden Kategorien gibt es jetzt keinen Unterschied; nur als der Tempel bestand, war der Unterschied zu verzeichnen, dass, wenn jemand mehrere verschiedenartige verbotene Hauptkategorien in Unbedachtsamkeit verübt hatte, eben so viele Sabbatverletzungen als verschiedene Tätigkeiten geübt worden, zu sühnen sind und, der Zahl der Irrtümer entsprechend, eben so viele Sündopfer zu bringen sind. Hätte z. B. jemand geackert, gesäet und geschnitten am Sabbat, so hat er für jede Produktionskategorie ein Sündopfer, somit also drei Sündopfer zu bringen, aber wenn er hingegen eine Kategorie und die von ihr abgeleiteten Tätigkeiten verübt, so ist er nur zu einem Sündopfer verpflichtet. Mit einem Worte, jede Produktionskategorie nebst allen ihren Ableitungen bringt nur eine Verpflichtung zu einem Sündopfer, natürlich nur, wenn sie in Fahrlässigkeit und aus Unachtsamkeit verübt wurde. Sonst ist kein Unterschied zwischen den Haupttätigkeiten und deren Ableitungen zu verzeichnen: eine gleiche Strafe für beide, Todesstrafe wie Opferdarbringung, ist für Haupttätigkeit wie Ableitung gleich.

Die sich durch den Hinweis auf den Bau der Stiftshütte ergebenden verbotenen neununddreissig Produktionstätigkeiten sind:

Säen, Pflügen, Kornschneiden, Auflesen, Dreschen, Schwingen, Lesen, Mahlen, Sieben, Kneten, Backen; — Scheren, Waschen, Krempeln, Färben, Spinnen, Ketten aufspannen, Litzmaschen machen, Weben, Fadenspalten, Knüpfen, Lösen, Nähen, Reissen, um zu nähen; — Fangen, Töten, Fellabziehen, Gerben,

Liniieren, Glätten, Schneiden, Schreiben, Auslöschen, um zu schreiben; — Bauen, Einreissen, um zu bauen, Anzünden, Löschen; — letzter Hammerschlag (Ausdruck für jede Werkvollendung); — Hinaustragen aus einem Raume in den andern.

Wir wollen hier diese alle genauer betrachten, gesetzmässig klarlegen, nach der Reihenfolge erklären.

1. Säen hat keine Norm, wenn auch nur etwas gesäet wird, gilt das Verbot als übertreten, auch nur etwas pflanzen, propfen, die Bäume beschneiden usw., jede und die geringste Wachstumsförderung ist verboten. Ebenso einen gelöcherten Gewächstopf auf die Erde hinstellen, ist verboten. Als Ableitungen gelten: das Begiessen der Pflanzen, das Jäten, das untaugliche Gras herausnehmen, um das gute mehr gedeihen zu lassen; das Räuchern der Bäume, um die drin sich findenden Würmer zu vernichten, ebenso die Würmer vom Baume mit den Händen zu entfernen, kurz, jede Tätigkeit, deren Zweck ist, das Wachstum zu fördern, ist verboten. Saat im Wasser zu erweichen, um sie zum Säen zu bereiten, ist am Sabbat verboten.

2. Pflügen, auch nur etwas die Erde aufgraben; eine Ritze machen; eine Ritze ausfüllen; eine Erhöhung abgraben, um sie mit der Erde gleich zu machen; wenn dies alles im Feld getan wird, hat der Täter die Strafe zu erleiden. Das Feld bedüngen; aussteinern; Erdblöcke zerreiben; Tiere aufs Feld stellen, um es zu düngen; trocknes Gras von dem wachsenden abzuschneiden, feuchte Zweige vom Stamme zu nehmen, um dadurch die Erde zu verschönern. Alle diese sind vom Pflügenverbote

abgeleitet, denn mit allen diesen ist bezweckt, die Erde weich, zum Wachsen geeignet zu machen.

3. Schneiden von etwas, das noch am Boden steht, in dem Mass von einem, Drittel eines mittleren Hühnereis, ist strafpflichtig, andere stellen die Norm von 4/9 eines Hühnereis auf. Gras, das schon bis zur Wurzel getrocknet ist, heisst schon vom Boden getrennt und ebenso von einem Zweig, der schon vor Sabbat vom Baume vollständig gelöst ist, nur noch dran hängt, wenn die drauf sich findenden Früchte abgeschnitten werden, sind unstrafbar. Als Ableitung gilt: mit der Hand abpflücken, mit dem Munde abbeissen, — hierüber gibt es verschiedene Meinungen, ob es strafbar sei oder nicht. Gewächse, die vom Holz herausgewachsen sind; Zwiebeln, deren Lauch eingewurzelt ist; von einem gelöcherten Blumentopfe, durch dessen Loch Wasser eindringen kann, abschneiden, alles dieses ist im Verbote mit inbegriffen, ebenso ist verboten, Schwämme, die in Gefässen wachsen, abzuschneiden, ebenso ist jemand strafbar, der das Holz mit den darauf wachsenden Gräsern oder einen gelöcherten Blumentopf von der Erde aufhebt und sie auf ein Brett oder einen Tisch hinstellt. Von einem lebendigen Organismus etwas pflücken, ist eine Ableitung vom Schneiden.

4. Auflesen, abgeschnittene Erdgewächse im Felde auf einer Stelle sammeln, wenn sie für Menschen bestimmt sind, ist die Norm die eines Grogroth (d. i. 1/3, nach anderer Meinung 4/9 eines Hühnereis), wenn es Viehnahrung sein soll, ein Ziegenmaul voll. Holz sammeln am Platze, wo es gewachsen ist, soviel wie es nötig ist, um 1/3 resp. 4/9 Hühnerei zu kochen. Ableitungen sind: aus mehreren Früchten durch Zusammenkneten eine Masse zu machen, wenn auch

nicht an der Stelle ihres Wachsens; Früchte auf eine Schnur aufzuziehen, um sie zu trocknen.

5. Dreschen, Erdgewächse oder Getreide oder Früchte in der Grösse einer Grogroth, oder Flachsstangen zermalmen. Ableitungen davon sind: man darf nicht Getreidekörner von ihrem Halm, Erbsen aus den trockenen Schoten herausnehmen, Mohn aus den Köpfen; dies alles ist nur dann verboten, wenn man viele auf einmal herausnimmt, einzelne aber herauszunehmen und ein jedes sogleich aufzuessen, ist nicht unter Strafe verboten. Weintrauben oder Ölbeeren auszudrücken, um ihren Inhalt zu bekommen, ist strafpflichtig, andere wollen sogar auch andere Früchte unter dieses Verbot stellen. Dies alles ist nur dann verboten, wenn man sie ausdrückt um ihrer Säfte willen; wenn man die Säfte direkt in die Speisen hinein auspresst, ebenso das Melken der Haustiere in die Speisen hinein ist nicht strafbar, ebenso ist erlaubt, mit dem Munde die Früchte auszusaugen oder die Milch zu melken. Wer eine Wunde einem Tier macht, ausser den acht bestimmten Kriechtieren, woraus Blut herausströmt, oder unter der Haut sich Blut sammelt in der Grösse einer Grogroth, ist strafpflichtig. Aber wenn der Täter dabei keine andere Absicht hatte, als das Tier zu schädigen, und zwar nicht aus Rache, so hat er keine Strafe zu erleiden, weil es dann nur eine zerstörende Tätigkeit ist.

6. Schwingen in der Grösse einer Grogroth ist strafbar.

7. Lesen das Untaugliche von den Speisen, in der Grösse einer Grogroth, ist auf jede Weise strafbar, umgekehrt aber das Brauchbare aus dem Unbrauchbaren herauslesen, ist nur dann strafbar, wenn

es mittelst eines Siebes geschieht, denn, so pflegte man zu lesen, mittelst andere Instrumente aber ist nicht strafbar, geschweige denn wenn mit der Hand gelesen wird, aber in diesem Falle ist es nur dann nicht verboten, wenn das Ausgelesene zum baldigen Essen gebraucht wird, aber wenn es auch nur für die zweite Mahlzeit weggelegt wird, ist es verboten, sogar am selben Tage zu verbrauchen. Geniessbares von Geniessbarem auszulesen, sei auch nur dann gestattet, wenn es zum baldigen Essen benutzt werden soll. Andere wollen dies Verbot auch auf andere Gegenstände, nicht nur auf Speisearten, anwenden. Durchseihen einer Flüssigkeit mittelst eines Filtriergefässes, einer Seihe, ist eine Ableitung von Lesen. Eine Flüssigkeit, die ohne Filtrieren nicht benutzt werden kann, ist das Filtrieren in jeder Weise verboten. Butter von Milch absondern, oder etwas in die Milch zugeben, um sie hart zu machen, daraus Käse herzustellen, ist ebenfalls eine Ableitung von Lesen.

8. Mahlen in der Grösse einer Grogroth mittelst einer Handmühle, ebenso Gewürze mahlen, zerreiben oder in einen Mörser stossen, dies alles heisst mahlen. Gemüse ganz dünn zerschneiden, wenn man es nicht gleich gebraucht, wenn es auch für Tiere bestimmt ist, gilt als eine Ableitung von mahlen. Zucker, Salz oder Gewürze zerstossen mit einem Messerstiel, oder irgend wie anders, als wie es gewöhnlich gestossen wird, ist erlaubt, wenn es bald verbraucht werden soll. Manche Gelehrte behaupten, dass auf Gegenstände, die keine Erdgewächse sind, dieses Verbot überhaupt keinen Bezug hat. Metallstücke feilen, Holz sägen, wenn man dessen Abfall braucht, sind Ableitungen von mahlen. Ebenso Erdblöcke zerreiben.

9. Sieben in der Grösse einer Grogroth ist strafbar, dabei sind alle Vorschriften gültig wie beim Lesen. Hefe durch eine Seihe durchlassen, ist eine Ableitung von Sieben. Schwingen, Lesen und Sieben sind fast dieselbe Tätigkeiten, nur so ist die Überlieferung, dass jede von ihnen besonders aufzunehmen ist.

10. Kneten harten Teig in der Grösse einer Grogroth, kneten Erde oder Mörtel gilt als Ableitung. Alles, was vermischt und geknetet werden kann, wie z. B. Mehl, Kleien, Ton, gestossener Senf u. s. w., ist nur dann die Strafe anzuwenden, wenn sie wirklich geknetet worden sind, wenn darauf aber nur Wasser gegossen worden ist, ohne zu kneten, ist das Verbot nicht übertreten. Über Asche und groben Sand, die nicht geknetet werden können, herrscht Meinungsverschiedenheit, während einige meinen, bei diesen sei schon das Verbot übertreten, wenn nur darauf Wasser gegossen wurde, meinen andere dagegen, bei diesen kann überhaupt das Verbot und die Strafe für dessen Übertretung keine Anwendung finden. Mohn und Leinsaat werden gleich eine Masse, sowie darauf Wasser kommt, also schon damit allein ist das Verbot übertreten.

11. Aufbacken so gross wie ein Grogroth, sei es im Feuer, im geheizten Ofen, oder auf irgend einem durch Feuer erhitzten Gegenstand, erfolgt die bestimmte Strafe. Kochen, Braten, Mettalstücke zerschmelzen oder sie durch Feuer erweichen, Butter zerschmelzen, Talg, Pech u. d. gl., Lehmgeschirre in einem Kalkofen härten, kurz, alles, was von Natur hart ist, durch Feuer erweichen, oder was weich ist, durch Feuer härten, kommt dem Kochen gleich. Gewürze oder was anderes, was leicht gar gekocht

wird, darf nicht ins Kochgeschirr hineingegeben werden, während es kochend heiss ist. Ein feuchter Holzblock darf nicht in einen warmen Ofen hineingelegt werden. Wenn man gekochte heisse Flüssigkeit aus dem Geschirre, worin sie gekocht wurde, auf eine harte ungekochte Speise giesst, so muss von der letzten wenigstens wie ein Zwiebelschale dünn abgekocht werden, folglich, wenn man so was tut, übertritt man das Verbot. Was schon fertig gekocht ist, darf nicht wieder gekocht werden, wenn es kalt geworden ist, aber nur dann, wenn es eine Flüssigkeit ist, harte Speise dagegen, die wieder gekocht wird, hat keine Strafe zur Folge; was nicht fertig gekocht ist, darf in keinem Falle gekocht werden; manche Gelehrte meinen, wenn es schon soweit gekocht ist, dass es doch irgendwie gegessen werden kann, d. i. ein Drittel vom reifen fertigen Kochen, heisst es schon fertig gekocht, und der später Kochende sei nicht strafbar. Gebackenes und Gebratenes, wenn es wieder gekocht wird, bringt keine Strafe. Das Durchmischen eines kochenden Gerätes mit einem Kochlöffel ist verboten. Gesalzene Fische darf man in warmes Wasser nicht hineinlegen, denn dadurch werden sie zum Essen bereitet und es heisst dann gekocht.

Diese 11 Tätigkeiten sind bei der Speisebereitung verboten.

12. Scheren Haare oder Wolle von einem lebendigen oder toten Körper, auch von einem schon abgezogenen Felle, heisst das Verbot übertreten, wofür die bestimmte Strafe erfolgt. Die Norm dafür ist, dass man daraus ein vier Tephachim — zirka 15 Zoll — langen Faden feinster Qualität ausspinnen könne. Ableitungen von diesem Verbote

sind: Federn abrupfen von lebendigem Geflügel; mit einem Instrument einen Nagel oder zwei Haare abschneiden, gleichviel ob sich selbst oder einem anderen; ein weisses Haar aus den schwarzen herausschneiden. Wenn ein Nagel oder ein Häutchen nur noch sehr lose am Körper hängen, darf man es abnehmen.

13. Bleichen Wolle, Flachs oder irgend etwas, das man zu bleichen pflegt, um es weiss zu machen, zieht die bestimmte Strafe nach sich. Die Norm ist ebenso wie beim Scheren, ein dünner Faden, der die Länge von vier Tephachim — 15 Zoll — hat, ebenso ist verboten mit den Händen oder Mangelholz mangeln; Wasser aufgiessen und vor der Sonne bleichen. Ableitungen sind: etwas in Wasser oder weissem Weine zu waschen, gleichviel ob man es in Wasser tut, oder Wasser darauf giesst; das Wasser von einem Gegenstand ausdrücken; beschmutztes Leder mit Wasser waschen und aneinander reiben, um es zu reinigen, ist strafbar. Andere behaupten, dass auch ein ganz reines Kleid nicht gewaschen werden darf.

14. Krempeln Wolle, Flachs u. drgl. oder sie mit einem Kamm durchkämmen in obengesagter Norm, ist strafbar. Sehnen durch Schläge wollartig machen, oder Gras so behandeln, gelten als Ableitungen von diesem Verbote.

15. Färben Wolle, Flachs u. drgl. in dem Masse, dass daraus ein 15 Zoll langer Faden gewonnen werden kann, ebenso färben ein Kleid, Geschirr oder Holz, hat die Strafe zur Folge, aber nur dann, wenn sie mit einer haltbaren Farbe gefärbt worden sind. Farbe in Wasser aufzulösen, ist strafbar, wenn das Wasser zu färben damit bestrebt wird. Ist aber nur

beabsichtigt, die Farbe zum Färben anzufertigen, so gibt es darüber Meinungsverschiedenheiten, ebenso sind die Meinungen geteilt darüber, ob eine Frau sich schminken dürfe oder nicht.

16. Spinnen einen 15 Zoll langen Faden, ist strafbar. Einen schon gesponnenen Faden zusammendrehen, gilt als Ableitung davon. Filze einwälzen, ist ebenfalls verboten.

17. Ketten ausspannen, einen Faden vom Kettenbaume zum Zeugbaume aufziehen, anzetteln, ist strafbar. Als Ableitung davon gilt das Zuschlagen des Aufzuges, um die Fäden gerade zu machen.

18. Litzmaschen machen, die Anbringung von zwei Litzen in den Schäften, die zwischen dem Kettenbaum und dem Zeugbaum sich finden, ist strafbar. Die Ableitungen sind flechten eines Siebes, eines Korbes, eines Netzes, oder ein Bett mit Stricken oder Stroh flechten und jegliche andere Art von Flechten.

19. Weben, wenn man das Einschlaggarn zweimal zwischen das obere und untere Ketten- oder Aufzuggarn durchwirft, in der Breite von zwei Fingern, ist man der Strafe schuldig, wenn schon mit einmaligem Durchwurf ein Kleid fertiggestellt wird, ist man ebenfalls strafbar. Die Fäden auseinander nehmen, um sie zum Weben zu bereiten, gilt als Ableitung von diesem Verbote.

20. Fadenspalten, wenn man zwei Einschlagfäden in der Breite von zwei Fingern — ca. 2 Zoll — aus den Aufzugsfäden herauszieht, um das Gewand dadurch zu verbessern, zu verschönern, ist man strafbar, ebenso abschneiden das Gewand vom Kettenbaume. Andere behaupten, dass das Verfeinern zweier Fäden, wenn die gerissen sind, und nachdem sie

wieder zusammendrehen, wie man gewöhnlich in solchem Falle zu tun pflegt, ist am Sabbat strafbar. Ableitung davon ist, wenn man in ein fertiges Gewand Fäden, in der Breite von 2 Fingern, wieder auseinandernimmt, um es dadurch zu verschönern.

21. Knüpfen einen haltbaren Knoten, ist strafbar.

22. Lösen einen haltbaren Knoten, ist strafbar. Was versteht man unter haltbar? Manche meinen den Knoten, der künstlich, meisterhaft gemacht worden ist, andere meinen, dass jeder Knoten, der für eine unbestimmte Zeit gemacht worden ist, haltbar heisst. Knüpfen heisst, wenn man die beiden Enden zuzieht und zweimal miteinander verbindet; wenn man zwei Fäden zusammenlegt und sie zusammen verbindet, oder einen einzigen Faden verbindet, ist man auch mit dem einmaligen Verbinden strafpflichtig. Eine Ableitung davon ist die Seilenmacherei. Das Drehen und Auflösen von Seilen. Die Norm dafür ist, wenn das Seil so lang ist, dass es auch, ohne es festzubinden, haltbar ist und von selbst sich nicht auflöst. Verschleifungen sind gestattet. Bei Stroh, Gras und jeglicher Tiernahrung haben die Verbote vom Zusammenknoten und Auflösen behufs Zusammenknotens keine Geltung.

23. Nähen, wenn man mit einem Faden zweimal das Gewand oder irgend etwas anderes zusammennäht, durchsticht und den Faden beiderseits zuknüpft, damit er nicht auseinander gehe, oder die beiden Enden des Fadens zusammenbindet, oder dreimal durchnäht, auch ganz ohne die Enden des Fadens zu verbinden, so ist es strafbar. Als Ableitungen gelten: das Zusammenkleben von Papieren oder Lederstücken; Anziehen des Nahtfadens, der lose geworden ist, um die Teile des Gewandes oder Kleides

wieder an einander zu heften; das Anziehen des Fadens vor den Nähten, damit er nicht einschrumpfe, alle diese sind unter Strafe verboten.

24. Reissen, das nicht Zerstörung bezweckt, wie um zu nähen, ist unter Strafe verboten. Jedes Reissen, womit beabsichtigt wird den Gegenstand zu verschönern, verbessern oder nachdem wieder besser zusammennähen zu können, ist strafbar. Reissen, um etwas herausnehmen zu können, ist nicht verboten. Diese 13 Werktätigkeiten sind bei der Kleiderbereitung verboten.

25. Ein Tier, ein Vieh oder einen Vogel fangen, wenn sie auch selbst blind sind oder schlafen, ist unter Strafe verboten. Wenn sie selbst in einen engen Raum hineingegangen sind, wo man sie nur mit einer Köperbiegung ergreifen kann, wer die Tür in diesem Raume festmacht, ist strafbar, denn dadurch heisst es gefangen; ebenso wenn ein kleiner Vogel in einen Schrank hineingeflogen ist, wenn man den Schrank schliesst, so heisst das gefangen. Ein altes, krankes oder hinkendes Tier, das von seinem Orte nicht fortkommen kann, ist zu ergreifen erlaubt; ebenso sind Haustiere, die abends heimkommen, und ohne Seheu sich ergreifen lassen, oder solche, die man gewöhnlich nicht fängt, wie Fliegen u. drgl., nicht im Verbote mit inbegriffen. Fische aus dem Wasser ziehen, ist in jeder Weise strafbar, wenn sie im Wasser bleiben, nur in manchen Fällen unterliegt man keiner Strafe, jedenfalls darf man keine Fische fangen.

Als Ableitung gilt, wenn man Hunde aufreizt, das Tier zu fangen, und dabei auch behilflich ist, oder während des Ausbreitens des Netzes ein Tier

eingefangen wird. Dem Menschen gefährliche bissige Tiere darf man fangen auch totschlagen.

26. Töten ein lebendiges Wesen, das aus geschlechtlicher Paarung entstanden, ist strafbar. Abgeleitet davon sind: einen Fisch aus dem Wasser ziehen und ihn solange über Wasser halten, bis er zwischen den Flossen, ungefähr etwas über einen Zoll breit, ganz trocken wird, ist strafbar, wenn er auch nachdem ihn ins Wasser zurücklegt. Aderlassen oder Blutegel aufsetzen, ohne dass Krankheit vorliegt, einen Menschen, ein Tier, Geflügel, oder eins von den 8 in 3. B. M. 11, 29—30 aufgezählten Kriechtieren so sehr schlagen, dass unter der Haut ein Blutfleck sich bildet, bei den Kriechtieren, wenn das Blut herausgeflossen ist — ist strafbar. Wenn das Schlagen nur aus Rache war, meinen andere, dass es von diesem Verbote ausgeschlossen ist, denn nur, wenn er des Blutes bedarf, sei es verboten.

27. Fellabziehen von einem toten Tiere, ist strafbar. Als Ableitung gilt: vom Pergament die nachgebliebenen Fäden abziehen. Als Norm ist gestellt die Grösse, worauf man eine Komea aufschreiben kann, was jetzt nicht klar ist, also soll sowas auch im kleinsten Masse nicht getan werden.

28. Mit Kalk oder Golesch gerben, oder Leder in Salz hineinlegen, ist strafbar. Die Ableitungen sind: wenn man aufs Fell solange tritt, bis es hart wird; ziehen, bis es gerade wird; mit den Händen das Fell erweichen, es mit Fett einschmieren.

29. Irgend etwas liniieren mit Farbe oder etwas anderem, damit es zu erkennen sei, soviel, dass man darauf zwei Buchstaben aufschreiben kann, oder um es nachher gerade abschneiden zu können, ist strafbar.

30. Glätten mit einem scharfen Instrument auf Fell, um die Wolle oder das Haar abzunehmen, oder von einem toten Tiere das Haar oder die Wolle abnehmen, ist strafbar. Ableitungen sind: aus einem Flederwisch eine Fose zu reissen; ein Geschirr ausschaben, um es glatt und glänzend zu machen; ein Pflaster auf etwas aufschmieren; Schuhe mit Wichse abwichsen. Bei Speisen hat dieses Verbot keine Geltung. Die Norm ist soviel, dass man eine Kamea damit bedecken könnte.

31. Schneiden oder Reissen ein Stückchen Fell oder Papier, in der Grösse, um eine Kamea zu bedecken; eine Feder zu beschneiden, um sie zum Schreiben anzufertigen; abschneiden, abbrechen oder absägen irgend was, seiner Absicht und dem bestimmten Masse entsprechend, ist strafbar; ebenso ist strafbar, wenn man ein Stückchen Brot schneidet, um daraus einen Kork zu einer Flasche zu machen. Ein Stückchen Holz oder eine Rute abbrechen, um ein Kind zu bestrafen, oder zu einem anderen Zwecke, ist strafbar.

32. Schreiben in jeder Schrift, in jeder Sprache zwei Buchstaben, auch gleichlautende, wenn sie ein Wort bedeuten, oder zwei Ziffern, oder auch einen Buchstaben, wenn damit ein Buch beendet wird, ist strafpflichtig. Die Schrift muss eine haltbare sein, wie Tinte oder Farbe und auch auf einen haltbaren Gegenstand geschrieben sein. Ebenso das Aufschreiben zweier Buchstaben auf einen Körper, einerlei ob auf seinen oder den eines andern, ist strafbar. Schreibt man einen Buchstaben am Sabbat Morgen und den zweiten abends, sogar auf ein anderes Papier, ist dies strafbar. Wenn es einmal mit Schminke geschrieben und jemand überzieht es am

Sabbat mit Tinte, so ist dies zweifach strafbar: 1) fürs Schreiben und 2) fürs Auslöschen der unteren Schrift. Tinte auf Tintenschrift, Schminke auf Schminke, Schminke auf Tinte, ist nicht strafbar. Wer den oberen Anschluss des assyrischen Buchstaben „Ch“ 𐡇 auslöscht und dadurch entstehen zwei „S“ 𐡎 Buchstaben, ist strafbar. Ableitungen davon sind: jegliches Bezeichnen von Gegenständen durch Malen, Zeichnen aller Art, Drucken, Buchstaben oder irgend ein Bild auschneiden. Schreiben mit der linken Hand, oder für den Linkshändigen mit der rechten Hand, ist nicht strafbar.

33. Auslöschen, um auf diese Stelle zwei Buchstaben oder Ziffern zu schreiben, ist strafbar; auch selbst wenn man nur einen Tintenfleck auslöscht, um auf diese Stelle zwei Buchstaben oder Ziffern zu schreiben, ist es strafbar.

Diese 9 Werktätigkeiten bei Pergamentanfertigung und dem Schreiben auf solchen.

34. Bauen auch nur etwas, ist unter Strafe verboten. Wenn man nur in der Erde mit Steinen oder Holz baut, wenn man eine Wirkung auf die Erde selbst, oder in dem es unmittelbar an ihr befestigt ist bewirkt, mit dem Zwecke zu bauen ist strafbar. Im Hause oder im Hofe graben, oder eine Grube verschütten; eine Höhe in der Stube oder im Hofe abgraben, um den Boden gerade zu machen; in der Wand oder im Fussboden ein Loch zu bohren, damit Wasser abfliesse; einen Nagel in die Wand hineinschlagen; eine Tür oder ein Fenster in die Angeln zurückbringen, sei es im Hause oder im Keller, ist strafbar. Ableitungen sind: ein Häuschen, das auch nur 4 Kubikzoll im Umfange hat; Ineinanderfügen von Hölzern und dgl. mit oder ohne Nägel; Erd-

oder Lehmgeschirre machen; einen Stiel an einem Beile anbringen; Käse machen oder andere Speise in der Grösse einer Grogroth zusammenpressen, alle diese sind strafbar. Alles, was nagelfest an der Erde befestigt ist, sei jede Zulage, sogar ein Stückchen Papier an die Wand kleben, als eine Ableitung von Bauen anzusehen und ist strafbar. Scheiben einsetzen; festgemachte Türen aufbrechen; eine immer feststehende Tür wegschieben — ist strafbar. Ein aufgestelltes Zelt, das für nicht weniger als acht Tage bestimmt ist, wenn es auch nicht an der Erde selbst befestigt ist, hat dieselben Rechte wie ein an der Erde befestigtes Gebäude, aber, wie gesagt, muss es eine Haltbarkeit von acht Tagen, auch drei Wände und Dach haben, oder vom Dache des Hauses weniger als 12 Zoll entfernt sein, der innere Raum muss mindestens 4 Kubikzoll sein, sodann heisst es ein vollständiges Gebäude.

35. Einreissen, behufs Wiederbaues, auch nur etwas, ist strafbar. Alle Verbote, die beim Bauen angegeben sind, sind strafbar, wenn man einreisst um wieder zu bauen. Alle Geschirre, die kleiner sind als eine Quadratelle im Raume und drei Ellen in der Höhe mit deren Wänden, sind vom Bau- und Einreissverbot ausgeschlossen.

36. Löschen ein Licht oder eine brennende Holzkohle, ist strafpflichtig, aber nur dann, wenn man es tut behufs Holzkohlenbereitens. Es ist ganz gleich, ob man mit dem Munde, den Händen oder durch Festmachen der Ofentür löscht.

37. Anzünden irgend etwas, ist strafbar, ob nun sich daran zu erwärmen oder zum Kochen, Rauchen, Beleuchten oder zu einem anderen Zwecke, bleibt

sich gleich, nur wenn man damit den angezündeten Gegenstand vernichten, aus der Welt schaffen will, ist Strafe nicht angängig. Wenn man aber aus Rache etwas anzündet, um es zu verderben und dadurch sich an jemandem zu rächen, ist strafbar, nach Meinung mancher Gelehrten. Wer brennende Kohlen durcheinander mischt, wird zweifach bestraft, denn dadurch wird gelöscht und angezündet. Wenn man Oel, Petroleum oder andere Brennstoffe in eine brennende Lampe giesst, oder man hält die Lampe schief, damit es besser und länger brenne, ist es strafbar. Brennstoffe abnehmen ist eine Ableitung von Löschen. Die Türe von einem geheizten Ofen öffnen, wenn die darin befindliche Kohlen glühen, ist strafbar, gleich als ob man anzündet.

38. Letzter Hammerschlag ist ein Ausdruck für jede Werkvollendung. Wenn man auch nur einen Hammerschlag auf ein Geschirr tut, um es auszugleichen, oder wenn man auf einen Ziegel schlägt, um ihn mit den übrigen in eine Reihe zu bringen, wie es bei Gebäuden vorkommt — ist man strafbar; alles, was man tut, um dadurch eine Arbeit, ein Werk zu vollenden — hat die dafür bestimmte Strafe zur Folge, wie z. B. ein Glasgeschirr durch Blasen verfertigen; eine Gemälde auf ein Geschirr machen; von einem Geschirre etwas abkratzen, um es gerade zu machen; ein noch so kleines Loch zu einem bestimmten Zwecke in Holz, Metall, in Geschirren oder Gebäuden zu machen — ist strafbar. Als Ableitung vom letzten Hammerschlag: ebenso jegliches Reissen, Schneiden oder Brechen u. dgl. zur Formvollendung; einen nachgelassenen Heftfaden aus einem Kleide herausziehen; Knoten abpflücken vom Kleide; die Naht eines zum Anziehen be-

stimmten Kleides durch Reissen oder Schneiden öffnen, das Loch erweitern, die Öffnung vergrössern, dieses alles sind Ableitungen des Werkvollendung-Verbotes und sind zugleich strafbar.

39. Hinaustragen, Werfen oder Reichen irgend was aus einem Besitzraume in den andern allgemeinen, oder umgekehrt — ist strafbar. Alle Räume sind für dieses Verbot in zwei Kategorien geteilt, in eingezäunte, eingeschlossene Räume und in uneingezäunte, offene allgemeine Räume. Das Hinaustragen von einem der einen Kategorie in den anderen ist strafbar, ebenso Werfen, Übergeben von einem in den zweiten Raum. Innerhalb uneingezäunter Räume selbst darf kein Gegenstand vier Ellen weit getragen, geworfen oder hinübergegeben werden, auch dafür erfolgt die bestimmte Strafe. Innerhalb gezäunten Räume selbst ist erlaubt. Gezäunter Raum heisst jeder Raum, der mit einem zehn Tephachim — 40 Zoll — hohen Zaune umgeben ist; möge er noch so gross sein, sobald er von so einem Zaun eingeschlossen ist, heisst er besonderer Besitzraum. Ferner eine Fläche, die nur 16 □ Tephachim enthält, und hoch oder tief 40 Zoll über resp. unter der nebengrenzenden Fläche ist, z. B. ein Schrank oder ein Wagen, der 40 Zoll hoch ist und 16 Qu.- Tephachim im Raume besitzt, oder eine Erhöhung, die dieses Mass besitzt, ebenso eine Grube oder ein Tal, die bei einer Tiefe von 40 Zoll einen Rauminhalt von 16 Qu.-Tephachim haben. Selbst wenn die Tiefe oder Höhe nur langsam auf- und niedersteigen und nur in einer Weite von vier Ellen der Berg oder das Tal seine Höhenorm von 40 erreichen, heisst es immer noch ein gezäunter Raum. Ein Schrank, der selbst nur etwas mehr als 7 Tephachim — 28 Zoll — in

seiner Höhe hat, aber auf Füssen oder auf etwas anderem, das weniger als 3 Tephachim hoch ist, steht, heisst es auch nach der Überlieferung ein gezäunter Raum, denn was niedriger als 3 Tephachim — 12 Zoll — ist, ist als angefüllt, d. h. garnicht als Hohlraum, freier Raum zu betrachten.

Ungezäunte Räume sind: Wege, Strassen, Märkte, die an beiden Seiten offen, 16 Ellen breit sind. Ob auch eine Menschenmenge von sechsmalhunderttausend täglich sich in dieser Strasse bewegen müssen, um als ungezäunter Raum betrachtet zu werden, darüber gibt es verschiedene Meinungen, die meisten behaupten, wenn die Strasse die anderen Bedingungen aufzuweisen hat, komme es darauf nicht an. Also, eine Strasse, die 16 Ellen breit ist und die Stadt durchläuft ohne Umgrenzung, wenn auch an beiden Enden der Stadt sich Tore finden, die aber nachts nicht geschlossen werden, heisst ein ungezäunter Raum. Räume, die höher sind als 10 Tephachim — 40 Zoll — gehören nicht mehr zu den ungezäunten Räumen. Erhöhung von 4 Tephachim breit und weniger als 10 hoch, und alles, was niedriger als 3 Tephachim ist, im ungezäunten Raum, gehört, zu diesem.

Ausser den zwei genannten Räumen gibt es deren noch zwei Zwischenräume, die weder den Bedingungen des ersten noch des zweiten ganz entsprechen.

Die Überlieferung lehrt, wenn man von einem ungezäunten Raum in einen gezäunten, oder umgekehrt, einen Gegenstand, in seiner bestimmten Norm, versetzt, es strafbar ist. In ungezäunten Räumen selbst darf kein Gegenstand 4 Ellen — etwa 96 Zoll — weit versetzt werden. Strafbar ist nur der, der den Gegenstand nimmt und ihn selbst an eine

verbotene Stelle hinlegt, aber wenn ein Zweiter von ihm entnimmt und hinlegt, sind beide nicht strafbar. In den sogenannten Zwischenräumen ist das Herein- und Hinaustragen nicht strafbar. Die Norm der Dinge, die strafbar sind, wenn man sie in verbotene Räume trägt, ist so verschiedenartig, dass hier ausführlich zu berichten unmöglich ist.

Damit seien abgeschlossen die uns von Gott durch Mose überlieferten neununddreissig Hauptwerktätigkeiten und deren Ableitungen. Es ist möglich, dass manche Ableitungen, manche Einzelheiten hier noch fehlen, die können mit den hier angegebenen leicht verglichen werden.

Diese neununddreissig Produktionstätigkeiten sind beim Erbauen der Stiftshütte angeführt worden und unter der allgemeinen Bezeichnung A r b e i t von Mose angegeben, als am Sabattage verboten. Zur Herstellung der Stiftshütte, der Vorhänge, der Priesterkleider, der Felldecken und Teppiche, des Salböls, der Gewürze, der Schaubrodte auf dem heiligen Tische, sind die 39 Arbeiten erforderlich.

Dies alles ist Mose anbefohlen und ganzgenau gezeigt worden, wenn diese Arbeitstätigkeiten oder deren Ableitungen von irgend wem getan werden, unter den hier im Anfange angegebenen 6 Bedingungen, ist er strafbar.

Es ist wunderbar, dass, wenn jemand am Sabbat ein Streichhölzchen entzündet, oder mit der Hand zwei gesetzwidrige Buchstaben aufschreibt (durch Zeugen voraus die Strafe angedroht wird u. s. w.), er mit dem Tode bestraft wird. Wenn die Todesstrafe nicht ausgeführt werden kann, weil nicht die Zeugenbedingungen erfüllt sind, wird er göttlicherseits

mit Ausrottung bestraft (siehe oben Kapitel XV), während wenn man in gezäunten Räumen selbst schwere Lasten auch den ganzen Tag umherträgt u. d. g., dies nicht strafbar ist. Man hat dann nur das Gebot des Ruhens am Sabbat übertreten (siehe Gebot 42). Dies bleibt ein Wunder für alle. Allein da dem Moses so von Gott anbefohlen wurde, musste er es genau so überliefern an das jüdische Volk, und so geht die Überlieferung an Jehoschno u. s. w.

Und allen Gottsuchenden von allen Völkern soll die Wahrheit der Überlieferung gelehrt werden, falls sie forschen nach der Erklärung der Ge- nnd Verbote, die auf Gottes Befehl auf die Steine, jenseits des Jordans, aufgeschrieben wurden.

Die alle hier gesagten Werktätigkeiten und deren Ableitungen sind auch an allen Feiertagen verboten, aber nur unter gewöhnlicher Strafe. Nur was zum menschlichen Genusse gemacht wird, ist gestattet, aber nur, wenn es für solche bereitet wird, die die Feiertage zu hüten verpflichtet sind.

Alle Haustiere und alles Geflügel, die im Besitze von Juden sind, müssen am Sabbattage ruhen und dürfen von den Gesagten nichts tun. Ausserdem ist verboten ein Vieh anzutreiben, um eine Arbeit zu tun, auch ein fremdes, nicht jüdisches Vieh. Andere meinen, fremdes Vieh ist nicht mitbegriffen, jedenfalls folgt keine Strafe dafür; ob auch an den Feiertagen dieses Verbot giltig ist, ist zweifelhaft. Das Hinaufführen des Viehs auf Gras ist erlaubt.

154. Es ist verboten, sich am Sabbat zu entfernen aus dem mit Eintritt des Sabbats innegehabten Wohnkreise, weiter als vierundzwanzigtausend Ellen hinaus. Häuser, Gärten und Zäune, wenn kein Raum von mehr als 70 Ellen als leerer Platz zwischen

ihnen da ist, wird als sein Wohnkreis betrachtet. Dieses Verbot hat keine Todesstrafe zur Folge. Die meisten Decisoren behaupten, dass dieses Verbot nur eine Weisenanordnung ist. 2. B. M. 16, 29.

155, 56, 57, 58, 59, 160. Es ist verboten, irgend welche Arbeit in den folgenden sechs Feiertagen zu tun: am ersten und siebenten Tage des Pessachfestes; am Tage des Wochenfestes; am Neujahrstage; am ersten und achten Tage des Laubhüttenfestes. Alle produzierende Arbeit, die am Sabbat verboten ist, ist auch an diesen Festtagen verboten, nur ein die menschliche Nahrung bezweckendes Werk, das für alle Menschen zum Genusse dienen kann, das allein darf geschaffen werden; auf die Übertretung dieses Verbotes erfolgt nur eine gewöhnliche Strafe. 2. B. M. 12, 16; 3. B. M. 23, V. 7, 8, 21, 25. 35, 36.

161. Es ist verboten jegliche Arbeit am Tage der Versöhnung, dem zehnten Tag im Monat Tischrei; die Arbeiten, die am Sabbat verboten sind, dürfen auch an diesem Tage nicht verrichtet werden. 3. B. M. 23, 28; 31.

162—178. Es ist verboten, folgenden Frauen, 16, sage sechzehn, an der Zahl, beizuwohnen. Nachdem im allgemeinen gewarnt ist: „Ein jeder von euch soll zu aller Verwandtschaft seines Fleisches sich nicht nähern, um die Blösse zu enthüllen," werden diese sechzehn Frauen hintereinander aufgezählt, bei jeder ein besonderes Verbot: 1) Mutter; 2) Frau des Vaters, wenn sie auch keine Mutter ist; 3) Schwester; 4) Tochter; 5) Tochter der Tochter; 6) Tochter des Sohnes; 7) Tochter der Frau; 8) die Enkelin der Frau von ihrem Sohne; 9) die Enkelin der Frau von ihrer Tochter; 10) Schwester des Vaters; 11) Schwester

der Mutter; 12) die Tante, d. h. die Frau des Bruders des Vaters; 13) Schwiegertochter; 14) die Frau des Bruders; 15) die Schwester der Frau, solange die Frau am Leben ist. 16) Auf die Tochter der Frau des Vaters steht ein doppeltes Verbot. 3. B. M. 18, 7—19.

179. Es ist verboten, dem Weibe des Nächsten beizuwohnen. 3. B. M. 18, 20.

180. Es ist verboten, eine Frau in der Entfernungszeit ihrer Unreinheit beizuwohnen, d. h. wenn sie ihren monatlichen Fluss hat, bis sie wieder gesetzmässig „rein“ heisst. Laut mündlicher Überlieferung sind die Gesetze der Frauenunreinheit folgende: eine Frau heisst dann unrein, wenn aus der Gebärmutter Blut herausfliesst, wenn es auch noch nicht zum äussern Vorschein gekommen ist, nur wenn sie den Ausfluss gefühlt hat, durch körperliche Erschütterung oder durch Öffnung der Gebärmutter und Abfluss einer Flüssigkeit; andere meinen, das Fühlen eines Abflusses genügt, um sie schon als unrein zu betrachten.

Ein jeder Abfluss, der rotähnliche oder tiefschwarze, wie dicke Tinte, Farbe hat, ist unrein, andersfarbige Abflüsse sind nicht unrein, wenn aber nach dem Fühlen sie sich untersucht hat und kein rotes oder schwarzes Blut vorgefunden hat, bleibt sie rein, der Abfluss hat keine Normo, schon das kleinste Körnchen, wenn es nur die obengesagte Farbe hat, verursacht die Unreinheit. Die Dauer der Unreinheit ist sieben Tage, wenn bei einer Frau nachts zu einem Sonntage, z. B. bis Sonnenuntergang desselben Tages ein Blutausfluss eintritt, so ist sie sieben Tage, d. h. bis Sonnabend nachts unrein; ob im Verlauf der sieben Tage nur einmal

oder mehreremal, ja sogar die ganzen sieben Tage Blutungen vorgekommen sind, bleibt sich gleich, wenn die Frau nur am siebenten Tage vor Sonnenuntergang durch genaue Untersuchung sich überzeugte, dass keine Blutung mehr da ist, soll sie am Abend desselben Tages, also nach unserem Beispiele Sonnabend nachts, in einem nach dem Gesetze in Nr. 33 der Gebote angegebenen Tauchbad sich untertauchen und dadurch wird sie rein bis zum folgenden Monatsabfluss. Es gibt aber viele Fälle, wonach die Frau nur dann rein heisst, wenn sie sieben ganze reine Tage ohne Blutungen überlassen hatte, dann reinigt sie die genannte Untertauchung. Die Fälle sind so mannigfaltig und so verzweigt, dass einen grösseren Raum erfordert, alle Fälle klarzulegen, deshalb sind die genauen Gesetzordnungen nur bei einem tüchtigen Thora-Gelehrten zu erfragen. 3. B. M. 18, 19; 3. B. M. 15, 19, 33.

181. Es ist verboten, sich mit einem Tiere zu begatten, dafür erfolgt Todesstrafe. 3. B. M. 18, 23.

182. Es ist Frauen verboten, sich vor ein Tier zur Begattung zu stellen, darauf steht die gleiche Todesstrafe. Ebendaselbst.

183. Es ist verboten, einem Männlichen beizuwohnen, wie man einem Weibe beiwohnt. Dafür folgt Todesstrafe beider, wenn es mit freiem Willen des Begatteten geschah, wurde dieser jedoch dazu gezwungen, dann wird nur der Begatter getötet. 3. B. M. 18, 22.

184. Es ist verboten, den Vater zu begatten, also, wer dieses Verbot übertritt, übertritt zugleich auch das vorige, wenn auch dieselbe Strafe, der Tod durch Steinigung, ihn trifft. Dennoch ist bei diesem

Verbot besonders gesagt worden, dass den Übertreter einst im Jenseits die gebührende Strafe treffen werde. 3. B. M. 18, 7.

185. Es ist verboten, zu begatten den Bruder des Vaters, auch hier ist das Vorhergesagte zu bemerken. 3. B. M. 18, 14.

186. Es ist verboten, sich zu nähern den obengenannten (162—177) fünfzehn Frauen, auch ohne Begattung, man soll mit ihnen in keine körperliche Berührung genusseshalber kommen, wie Küssen, Umarmungen u. drgl. 3. B. M. 18, 1.

Andere meinen, dass solche Annäherungen, ausser Begattung, nur durch ein Verbot der Weisen untersagt seien.

187. Es ist verboten, sich mit einem männlichen oder weiblichen Bastard zu begatten; die meisten Gelehrten meinen, dass nur dann das Verbot übertreten und Strafe stattfindet, wenn ein Eheabschluss vorangegangen ist. Bastard heisst nur ein solches Kind, das von solcher Begattung entsprossen ist, die nach dem Gesetze mit Todes- oder Entwurzelungsstrafe verpönt ist. 5. B. M. 23, 3.

188. Es ist verboten, jede Begattung, solange nicht ein gesetzmässiger Trauungsakt vorangegangen ist (siehe Gebote 80). 5. B. M. 23, 18.

Andere Gelehrten behaupten, dass Begattung einer unverheirateten Frau ohne vorherige Trauung nur ein Verbot der Weisen sei.

189. Es ist verboten, seine gesetzmässige geschiedene Frau zurückzuheiraten, wenn sie inzwischen ein andern Mann geheiratet hatte. 5. B. M. 24, 4.

190. Es ist verboten, eine Witwe, deren Mann kinderlos gestorben ist, zu begatten, bevor sie von einem Bruder ihres verstorbenen Mannes gesetz-

mässig laut Gebot 83, 84 befreit worden ist. 5. B. M. 25, 5.

191. Es ist verboten, ein Mädchen, das man vergewaltigt hatte und deshalb zum Weib nehmen musste — falls sie einwilligte — je wieder zu scheiden, lebenslänglich muss er sie zur Frau behalten. 5. B. M. 22, 19.

192. Es ist verboten, seine Frau, die er fälschlich öffentlich verklagt hatte ob ihrer weiblichen Ehre, sie zu scheiden gegen ihren Willen. 5. B. M. 22, 19.

193. Es ist verboten, dass jemand, dem die Zeugungsorgane verletzt oder verstümmelt sind, eine Ehe eingehe. Einzelheiten dieses Verbots, sind in Eben Haeser Kap. 5 erläutert. 3. B. M. 23, 2.

194. Es ist verboten, Menschen oder Tiere zu kastrieren, die Geschlechtsteile der männlichen zu verletzen oder zu verstümmeln. 3. B. M. 22, 24.

195. Es ist verboten, abzuweichen von den Entscheidungen, die das höchste Gesetzestribunal erlassen hat, mag diese Entscheidung auf Überlieferung, Folgerung oder eigener Anordnung beruhen. So sind alle Anordnungen, die das grosse „Senhedrin“ getroffen hat, verpflichtende Gesetzesbestimmungen, deren Verletzung der Übertretung eines göttlichen Verbotes gleichkommt.

XIX. Kapitel.

Wer auch nur oberflächlich alle die hier aufgezählten Verbote betrachtet, wird leicht ersehen, dass darin keines zu finden ist, welches direkt der menschlichen Vernunft widersprechen würde und sich zu den modernen Wissenschaften in Gegensatz setzt. Es ist damit nicht gemeint, dass die menschliche Vernunft alle diese Verbote verstehen und rechtfertigen könne und imstande sei, ihre wahren Gründe zu erforschen, wir sind ganz fern, solches zu behaupten. Vielmehr, wie schon mehrmals hier erwähnt wurde, stehen wir unbedingt auf dem Standpunkte, dass, wie auch die in diesem Buche angeführten Überzeugungsbeweise bezeugen, die Thora von Gott durch Mose an das jüdische Volk und dadurch an die ganze Menschheit gegeben wurde, um dass diese darin einst mehr ewiges Glück und Vollkommenheit finden werden, als in den sieben noachidischen Geboten. Diese feststehende und unumstössliche Überzeugung ist eine vollkommen zufriedenstellende Erklärung, die Unerforschlichkeit der Gründe der Ge- und Verbote, denn sobald wir von Gott sprechen, hat die engbegrenzte menschliche Vernunft ihre Grenze und kann auf tieferes Eindringen in die Probleme des göttlichen Wesens nicht hoffen. Wir wollen nur damit sagen, dass diese Ge- und Verbote an und für sich keine gegen Sittlichkeit und

Humanität verstossenden Lehren enthalten und auch nicht der Vernunft zuwiderzuhandeln gebieten. Nur verstehen wir sie nicht völlig in ihrem tiefern Wesen, aber in keinem Falle sind sie abstossend. Sei jeder Mensch sittlich und human, wie er nur sein mag, in keinem von diesen wird er einen Anstoss gegen seine Gefühle und edlen Gesinnungen finden, er wird vielmehr in der Thora eine Quelle edelster Sittlichkeit und Humanität entdecken.

Wie wir sehen, sind viele Verbote, über vierzig an der Zahl, dahin gerichtet, dass wir kein Wesen, ausser dem ein einzigen Gott, vergöttern sollen, und ist mit aller Strenge und allem Nachdruck gefordert, vom Götzendienste und allem daran Grenzenden sich zu entfernen.

Nicht nur in den zehn Geboten ist uns streng untersagt worden: „Es soll dir nicht ein anderer Gott sein vor meinem Angesichte. Mache dir nicht in Bild, nicht in irgend einer Darstellung von dem, was im Himmel in der Höhe, was auf Erden in der Tiefe, oder was im Wasser ist, tief unter der Erde; wirf dich ihnen nicht hin, und diene ihnen nicht“ u. s. w. 2 B. M. 20, 3—6. Wir finden ähnliches in der Thora mehrmals wiederholt, im 5. B. M. 4, 35 sei gesagt: „Du bist durch Sehen zum Wissen gebracht worden, dass Gott allein Gott ist, nichts sonst ausser Ihm.“ „Die Bilder ihrer Götter sollt ihr in Feuer verbrennen, gelüste nicht nach dem Silber und Gold, das an ihnen ist, dass du es dir nehmst, sonst wirst du dadurch zu Falle geraten; denn ein Abscheu des Ewigen, deines Gottes, ist es. Bringe nichts, was Abscheu ist in dein Haus, du würdest bannverfallen ihm gleich werden. Widerwillen sollst du daran haben und verabscheuen sollst du es,

denn bannverfallen ist es". 5. B. M. 7, 25, 27. Diese ist die hauptsächlichste und allererste Lehre, die Gott für gut und recht fand, den Menschen zu lehren, dass es kein anderes Wesen, keine andere Kraft gäbe, ausser Ihm, der einzig und allein über die ganze Schöpfung schaltet und waltet. „Denn ihr habt keinerlei Gestalt gesehen an dem Tage, da Gott zu euch am Choreb mitten aus dem Feuer sprach. 5. B. M. 4, 15. Damit ist gesagt, dass wir uns Gott in keinerlei Form, Bild, Gestalt oder Körper vorstellen sollen. Er ist kein Körper, jeder körperliche Begriff ist bei ihm ausgeschlossen, über jeden Körper erhaben. Der Allschöpfer bestimmte, dass wenn die Menschen von diesem Punkte auch nur etwas abweichen und glauben würden, Gott habe die Weltwaltung einem Stellvertreter oder irgend einer anderen Kraft überlassen, so sind sie schon in Götzendienst verfallen. Die menschlichen Verirrungen und falschen Vorstellungen kennen keine Grenze, sobald sie auch nur mit einem Schritte von der reinen unverfälschten Wahrheit abweichen.

Im 5. B. M. 4, 15, 21 wiederholt Mose mehrmals im Namen Gottes, dass man von keinerlei Götzendienst sich darf hinreissen lassen, und spricht dortselbst weiter: „Und Gott zürnte mir um euretwillen und schwur, dass ich den Jordan nicht überschreiten soll, und nicht in das gute Land kommen soll, welches Gott, dein Gott, dir zum Erbe gibt. Denn ich sterbe in diesem Lande; ich überschreite den Jordan nicht. Ihr aber ziehet hinüber und nehmet dieses gute Land in Besitz." V. 21, 22. Gleich darauf sagte er weiter: „So hütet euch für euch, dass ihr das Bündnis Gottes, eures Gottes, nicht vergesset, welches er mit euch geschlossen hat."

und ihr euch ein Bild, die Darstellung von irgend etwas machet, was Gott, dein Gott dir verboten hat, V. 23 u. s. f. Jedem Leser dieser Verse wird wohl auffällig sein die Einschaltung der Verse 21, 22 zwischen den vorherstehenden und dem nachdem Gesagten. Welchen Zusammenhang haben diese Verse mit dem vorherigen und dem nachfolgenden Verse? Gerade in der Mitte seiner Warnungen und Vermahnungen von dem Götzendienste hielt er es für den geeigneten Ort, daran zu erinnern, dass Gott ihm zürnte und ihm den Jordan nicht zu überschreiten gestattete, sondern er diesseits des Jordan sterben müsse. Was eigentlich wollte er damit sagen? Es lässt sich nur dann einigermassen erklären, wenn man die Ursachen der Entstehung manchen Götzendienstes kennt. Nicht ohne allen Grund hatte Moses zu fürchten, dass nach seinem Tode er selbst als eine göttliche Kraft und als übernatürliches Wesen verehrt werden könnte. Nachdem das ganze Volk, aus Millionen Menschen bestehend, mit seinen Augen gesehen hatte die vielen Zeichen und grossen Wunder, die er ihnen vorgeführt hatte, die Taten, die er fürs Volk getan, so war es leicht möglich, dass nach einer Reihe von Jahren ihm etwas göttliches Wesen zugeschrieben werden und sein Bildnis verehrt werden würde. Dadurch aber wäre das Volk geraten in Götzendienst. So fand er hier erst recht gut die Gelegenheit, das Volk auch darauf aufmerksam zu machen. Nachdem er das Volk mit aller Strenge und allem Nachdruck ermahnt hatte, von jeglicher Art Götzendienst sich stets fern zu halten, sagte er: „Wisset Brüder, dass auch ich nur Fleisch und Blut bin, wie ihr alle, auch ich habe vor Gott gesündigt, wie jeder von euch, und Gott zürnte mir und schwur,

dass ich den Jordan nicht überschreiten soll. Also sterbe ich hier in diesem Lande, wie jeder Sterbliche, ihr sollt mir nichts Übernatürliches zuschreiben, ich lebte und sterbe, wie jeder unter euch, wie jeder sterblicher Mensch.“ So stehen denn diese zwei Verse im Einklange mit den andern. Es ist möglich, dass aus diesem Grunde niemand seine Grabstätte bis auf diesen Tag kennt. 5. B. M. 34, 6. Es soll auf seiner Grabstätte keine Abgötterei getrieben werden, wie es oft auf den Leichenhügeln geheiligter Menschen anderer Religionen geschieht. Sehr zutreffend bemerkt Rabbiner, S. R. Hirsch in seinem Kommentare zu 2. B. M. 6, 14, eine Erklärung, welche so wichtig zu sein scheint, dass ich es nicht unterlassen kann, sie wörtlich zu zitieren.

„In auffallender Weise sehen wir aber „sofort die Erzählung unterbrochen, ein „Geschlechtsregister wird in die Mitte ein„geschoben, das mit den Worten schliesst V. 26, 28. „Dies Ahron und Mose, zu denen Gott gesprochen „hatte: Führet Israels Söhne nach ihren Scharen aus „dem Lande Mizrajim. Dies, die zu Pharao, dem „Könige von Mizrajim sprachen, Israels Söhne aus „Mizrajim zu führen, dies Mose nnd Ahron. Der „war er an dem Tage, an welchem Gott zu Mose im „Lande Mizrajim gesprochen hatte“ u. s. w., als ob „das uns bisher ganz fremde Männer gewesen wären, „die wir erst hier hätten kennen zu lernen, und „erst im 29. V. wird die Erzählung rekapi„tulierend wieder aufgenommen und „weiter geführt!

„Erwägen wir jedoch, was uns in diesem Ge„schlechtsregister vorgeführt wird — es enthält nicht „bloss Moses und Ahrons Abstammung, sondern gibt

„einen kurzen Abriss der beiden ihrem Stamme „vorangehenden Stämme, und zeigt uns in diesem „Stamme nicht bloss die direkte Abstammungslinie „von Moses und Ahron, sondern auch alle Neben- „linien, ihre Oheime und Vettern, ihre Grossoheime „und Grossvettern; lässt somit ihren Stamm im „Zusammenhange mit ihren vorangehenden, ihre „Familie und ihr Haus im Zusammenhange mit „ihren vorangehenden und gleichzeitigen Familien „und Häusern ihrer Verwandtschaft erblicken; teilt „uns noch das hohe Lebensalter mit, welches Vater „und Grossvater erreichten, so dass diese noch nicht „lange gestorben gewesen sein werden, als sie auf- „traten, und weist dann in diesem ganzen Kreise „von Verwandten und Vettern auf sie beide hin und „spricht wiederholt: das, das waren Mose und Ahron, „an dem Tage, da Gott sie berief! Erwägen wir ferner „gerade die Stelle wo uns dieser die Nachweis ihrer „Abstammung und Verwandtschaft in die Hände ge- „geben wird, so dürften wir wohl zur Einsicht von „der Bedeutsamkeit und der Absicht dieser ganzen „Mitteilung gelangen.

„Bis hierher waren Moses und Ahrons Be- „mühungen völlig gescheitert, und wäre nichts weiter „geschehen, so wäre es wahrscheinlich für unnötig „erachtet worden, uns mit einem so genauen Nach- „weis ihrer Abstammung und Verwandtschaft zu „versehen. Allein von nun an beginnt ihre „siegreiche Sendung, wie sie vor ihnen und „nach ihnen von keinem Sterblichen vollbracht „worden, da mochte es zunächst ein hohes Be- „dürfnis geworden sein, ein ganz genaues Register „ihrer Abstammung und Verwandtschaft niederzu- „legen, um damit für allezeit zuerst ihren

„ganz gewöhnlichen menschlichen Ur-
„sprung und ihre ganze gewöhnliche
„Menschennatur sicher zu stellen. Auch
„im Altertum kommt es vor, dass Menschen, die sich
„ganz besonders als Wohltäter ihres Volkes erwiesen,
„mitunter noch ihres menschlichen Daseins entkleidet
„und wegen „göttlicher“ Taten, der Ehre eines gött-
„lichen“ Ursprungs gewürdigt wurden. Unser Moses
„war ein Mensch, bleibt ein Mensch und sollte ein
„Mensch bleiben. Als bereits sein Angesicht von der
„Gottesanschauung strahlend geworden, als er bereits
„das Gesetz aus den Himmeln und das Volk wunder-
„voll mit Gottessegen durch die Wüste gebracht, liess
„ihm Gott hier seinen Jichusbrief, d. h. seine Ab-
„stammung — und damit die Tatsache widerlegen,
„wie: wie am Tage, da Gott zuerst mit ihm in Miz-
„rajim sprach, man seine Eltern und Grosseltern,
„seine Onkel und Tanten, seine Vettern und Basen,
„man ihn seiner ganzen Abstammung und Verwandt-
„schaft nach, man ihn bereits achtzig Jahre lang in
„ganz gewöhnlicher Menschennatur, allen Gebrechen
„und Schwächen, allen Bekümmernissen und Bedürf-
„nissen der menschlichen Natur unterliegend, wie
„alle anderen Menschen, unter denen er geboren, auf-
„gezogen gekannt. Dies Ahron und Mose; dies, die
„zu Pharao, dem König von Mizrajim, sprachen; dies
„Mose und Ahron, Menschen, Menschen, wie alle
„andern Menschen es waren, die sich Gott zu Werk-
„zeugen seines grossen Werkes erkor, Menschen, wie
„alle anderen Menschen, die sein grosses Werk voll-
„brachten. Wenn aber dieser Abstammungsnachweis
„jeder irrtümlichen Vergötterung, jedem Wahne einer
„Inkarnation der Gottheit in menschlicher Gestalt
„von vornherein und für immer begegnen sollte,

„wenn eben er uns die Wahrheit verbrieft: Moses, „der grösste Mensch aller Zeiten, war Mensch, nichts „als Mensch, und die Stellnng, die er von Gott ein- „genommen, reicht nicht über die Sphäre sterblicher „Menschen hinaus.“ — Bis hierher die tiefsinnigen Worte des Rabbiners Hirsch. Aus dem Obengesagten wie aus vielen andern Stellen ist zu ersehen, wie auf die Absonderung des Volkes vom Götzendienste die Thora ihr ganz besonderes Augenmerk gerichtet hat.

Es ist hier der Ort zu wiederholen, was schon einmal von mir gesagt wurde, nämlich: Unter den vielen Beschuldigungen, mit denen Prof. Delitzsch in seinem bewussten Vortrage gegen die jüdische Thora aufgetreten ist, und welche ich in meinem Werkchen „Babel, der echte Kommentar der Bibel“, mit aller Schärfe und Sachlichkeit zurückgewiesen habe, finden wir eine, wodurch Delitzsch glaubt, gegen die jüdische Religion das Missgefallen sämtlicher Menschen erwecken zu können. Er will behaupten, dass die israelitische Lehre allen Völkern den wahren Gott geraubt hätte und alle Völker vom richtigen Glauben ausschliesse, denn so sagt er wörtlich:

Gott ist der alleinige wahre (bezw. höchste) Gott, aber er ist zugleich der Gott einzig und ausschliesslich Israels. Israel ist sein auserwähltes Volk und sein Erbteil, alle anderen Völker sind „Gojim“ oder Heiden, von Gott selbst der Gottlosigkeit und dem Götzendienst preisgegeben, 5. B. M. 4, 19, „damit du deine Augen nicht himmelwärts richtest und sehest die Sonne und den Mond und die Sterne, das ganze Heer des Himmels, und sie anbetest und verehrest, sie, welche Gott, dein Gott, zugeteilt hat allen Völkern unter dem ganzen Himmel, aber euch hat Gott ge-

nommen und herausgeführt aus Ägypten, ihm zu sein zu einem Volke des Eigentums.“ Der Sternen- und Götzendienst der Völker unter dem ganzen Himmel ist hier noch von Gott selbst gewollt und verordnet. soweit Delitzsch in seinem Vortrage S. 36 ff. Diesen Vorwurf habe ich schon in meinem obengenannten Werkchen zurückgewiesen, doch will ich es hier wiederholen: Im Talmud Babylon (Trakt. Megilla 9a) wird erzählt: „König Ptolemäus (lebte vor 2154 Jahren) liess eine Versammlung von 72 jüdischen weisen Lehrern einberufen, schloss jeden in einen besonderen Raum ein und befahl einem jeden von ihnen, er solle ihm die jüdische Thora aufschreiben. Ein jeder von den 72 Gelehrten schrieb die Thora auf, fand es aber dabei für nötig, an 13 Stellen Erläuterungen einzuschalten, um keine Veranlassung zum Irrtum zu geben und um einer falschen Auslegung dieser Bibelstellen vorzubeugen. Eine von diesen ist die obenangeführte Stelle, die sämtliche Gesetzeskundige in gleicher Weise erläuterten, indem sie das Wörtchen „leuchten“ hineinschalteten, so dass die Stelle folgendermassen zu lesen war: „Welche der Herr, dein Gott, zugeteilt hat zu leuchten allen Völkern unter dem Himmel“.

Um die Bedeutung dieses Wortes, das an dieser Stelle eingeschaltet ist, richtig zu verstehen, lasse ich hier einige Verse desselben Abschnittes der Reihe nach folgen.

5. B. M. 4, 15. So bewahret nun eure Seelen wohl, denn ihr habt keinerlei Gestalt gesehen an dem Tage, da Gott der Herr zu euch mitten aus dem Feuer redete auf dem Berge Horeb.

V. 16. Auf dass ihr nicht in Verderbnis geratet und euch irgend ein Bild machet, die Dar-

stellung irgend einer Form, die Gestalt eines Männlichen oder Weiblichen.

V. 17. Oder die Gestalt irgend eines Tieres auf Erden, die Gestalt irgend eines Vogels, der am Himmel fliegt.

V. 18. Oder die Gestalt irgend eines Gewürmes auf dem Boden der Erde, die Gestalt irgend eines Fisches im Wasser unterhalb der Erde.

V. 19. Auf dass du nicht deine Augen aufhebest gegen Himmel und sehest die Sonne und den Mond und die Sterne, das ganze Heer des Himmels, und du dich hinreissen lassest und abfallest und wirfst dich vor ihnen hin und dienest ihnen, welche der Herr, dein Gott, zugeteilt hat zu leuchten allen Nationen unter dem ganzen Himmel.

V. 20. Euch aber hat Gott angenommen und aus dem eisernen Ofen, aus Ägypten, geführt, dass ihr sein Erbvolk sollet bleiben, wie am heutigen Tage.

Es muss jeder einsehen, dass das im Vers 15 Gesagte: So bewahret nun eure Seelen wohl u. s. w. auf alle später bezeichneten Götzendiener sich bezieht, ebenso das im V. 16 Gesagte: auf dass ihr nicht u. s. w. Im Vers 19 kommt wieder ein „auf dass du nicht“ vor, aus dem Grunde, weil es bis zu dieser Stelle keines Beweises bedürfte, dass die angeführten Wesen keine Götter seien, da Wesen, die keine gottähnlichen Kräfte an sich trugen, selbstverständlich garnicht in Betracht kommen konnten.

Im Vers 19 aber, wo der Sonnen-, Mond- und Sternendienst vorkommt, da steht wieder ein warnendes „Auf dass du nicht“. Denn die grossen Lichter, die Sonne mit ihren segenspendenden Kräften, ohne die die Welt keine Stunde existieren konnte, dann

der Mond, dem ebenfalls so viele wirksame Kräfte zugeschrieben wurden, dann überhaupt die Gestirne, diesen allen konnte man schon göttliche Kräfte zuschreiben, sie alle konnten manchen hinreissen, sie als Gott oder Götter zu betrachten und ihnen zu dienen; deshalb mussten gleich die Beweise gegen solch eine Anschauung angeführt werden, nämlich: Diese Gestirne besitzen keine Willenskraft, sie alle müssen leuchten, wärmen, alle chemischen Prozesse in der atmosphärischen Luft ohne eigene Wahl verrichten; ob jemand sie als Götter anbetet oder nicht, sie alle müssen, ganz gleich für wen, leuchten; Gott hat sie allen Nationen in gleicher Weise zugeteilt und dieses gilt als unwiderleglicher Beweis, dass sie alle keine Götter seien, keine Götterkraft besitzen, dass sie nichts mehr als blind arbeitende Geschöpfe eines allerhöchsten Willens Gottes seien. So und nicht anders muss der Vers 19 verstanden werden. Die 72 jüdischen Gelehrten sagten sich, dass an dieser Stelle der Heidenkönig irren könnte; er könnte meinen, dass der Sonnen-, Mond- und Sternendienst anderen Nationen nicht verboten sei, deshalb schalteten sie die Worte: „zu leuchten“ im Texte ein. Dieses kann auch als einer der unzähligen Beweise gelten, dass die Bibel ohne den einzig richtigen und wahren Kommentar, den Babylonischen Talmud, ein verschlossenes Buch bleibt; und auch hier zeigt es sich deutlich, dass der Kommentar, der vor 2154 Jahren dem Bibelworte beigegeben werden musste, damit dieses von den Heiden nicht missverstanden werde, dass dieser Kommentar auch heutigen Tages zur Belehrung der Gebildeten noch unentbehrlich ist.

Ebenso steht es mit der Beschuldigung, dass die israelitische Lehre allen Völkern den wahren Gott geraubt hätte und alle Völker vom richtigen Glauben ausschliesse. Gott soll nur für die Juden da sein, alle übrigen Menschen aber seien Heiden, oder wie Delitzsch sich auszudrücken beliebt „Gojim". Kurz, er behauptet, dass die Juden den wahren Gott für sich allein in Anspruch genommen hätten, alle anderen Völker aber als „Gojim" *) ausschlossen.

Wenn Delitzsch sich die Mühe nehmen wollte, einmal ein jüdisches Gebetbuch durchzulesen, dann würde er dort ein Gebet finden, das dreimal

---

*) Ich möchte mich gern belehren lassen, was Delitzsch mit den „Gojim" meint, übersetzt er es absichtlich oder unwissend mit Heiden? Wie es scheint, hat er die Bibel nie im Urtexte gelesen. Gojim — Völker ist der Plural vom Singular, Goy = ein Volk. 1. B. M. 12, 2. Gott sprach zu Abraham: und ich will dich zum grossen Goj (= Volk) machen.

1. B. M. 17, 4. Siehe, ich bin's und habe meinen Bund mit dir, und du sollst ein Vater vieler Gojim = Völker werden.

Vers 6. Und ich will dich sehr fruchtbar machen und will aus dir Gojim (= Völker) machen, und sollen auch Könige von dir abstammen.

Vers 16. ...denn ich will sie (Sarah) segnen und Gojim (= Völker) sollen aus ihr werden und Könige der Völker werden von ihr.

1. B. M. 35, 11. Und Gott sprach zu ihm (zu Jakob): „Ich bin der allmächtige Gott, sei fruchtbar und mehre dich. Goi ukhol Gojim (= Völker und Völkerhaufen) sollen von dir stammen" usw.

Die 12 Stämme werden manchesmal als gesonderte Völker betrachtet, deshalb „Gojim" im Plural oder als ein gemeinschaftliches Volk im Singular „Goj" genannt und noch sehr oft werden Juden in der Bibel „Gojim" genannt, z. B. Goi Kodosch = heiliges Volk, Goi chote = sündiges Volk. Wie steht es nun mit Ihrer Übersetzung, Herr Professor?

täglich zum Schluss der Andacht, im Anschluss an den Bibelvers 5. B. M. 4, 39, welcher lautet: „Und du sollst heute erkennen und es dir wiederholt zu Herzen führen, dass Gott allein Gott ist, im Himmel oben und auf der Erde unten, nichts sonst," von allen Betenden mit folgenden Worten gesprochen wird:

Darum hoffen wir auf dich, Gott, unsern Gott, bald zu schauen den Glanz deiner Allmacht, dass du wegräumst die Götzen von der Erde und all die eitlen Wahngebilde gänzlich tilgest, aufzurichten die Welt durch das Walten des Allmächtigen, und dass alle Fleischgeborenen anrufen deinen Namen, dass sich dir zuwenden all die Frevler der Erde, dass dir sich beuge jedes Knie und dir schwöre jegliche Zunge. Vor dir, o Gott, mögen sie niederknien und hinsinken und der Herrlichkeit deines Namens Preis bringen, und sie alle auf sich nehmen das Joch deiner Herrschaft, auf dass du über sie herrschest auf immer und ewig. Denn dein ist die Herrschaft und in ewigen Zeiten wirst du in Ehren walten, wie geschrieben steht in deiner Lehre: „Der Ewige wird herrschen auf immer und ewig."

So betet der Jude dreimal täglich, dass die Götzen ausgerottet werden und alle Menschen die Einheit Gottes anerkennen möchten, und diese herrlichen Worte bilden einen Hauptbestandteil des Mussofgebetes am jüdischen Neujahrsfeste! In allen Gebeten für unser Neujahrsfest und unseren Versöhnungstag kommt im dritten Segen folgender Satz vor: So lasse denn kommen, Ewiger, unser Gott, ehrfürchtiges Bangen über alles, was von dir erschaffen, dass dich fürchten alle deine Ge-

schöpfe und vor dir sich bücken alle Wesen, sie alle sollen einen Bund schliessen, um mit ganzem Herzen deinen Willen zu befolgen usw.

Aus dem oben Angeführten, wie aus zahlreichen in jüdischen Gebetbüchern enthaltenen ähnlichen Stellen kann man sich die Überzeugung holen, dass das jüdische Volk Gott stets bittet, alle Menschen seine Einheit anerkennen zu lassen. Das jüdische Volk ruft der ganzen Menschheit zu: Kommet und erkennet die wahre Gottheit, und ein jeder, der die Einheit Gottes anerkennt und seine Gesetze befolgt, gehört zum Bunde. Und dennoch wagt es Professor Delitzsch öffentlich zu behaupten, dass der jüdische Gott einzig und allein der Gott Israels ist. Tut er das, weil er den wahren Sachverhalt nicht kennt, oder will er absichtlich andern solche ungeheuerliche Dinge beibringen?

Da es für jeden aus dem Obengesagten klar ist, dass es der jüdischen Lehre fern liegt, andere Völker vom richtigen Glauben auszuschliesen, wie auch aus den bekannten 7 noachidischen Geboten, die der ganzen Menschheit gegeben wurden, zu ersehen ist, denn auch dort gilt das Verbot, keinen Götzendienst zu treiben und die Einheit Gottes anzuerkennen. Was hier gesagt ist, kann auch als Beweis gelten, dass die Thora göttlichen Ursprung hat, denn ein Mensch konnte nicht so objektiv sein, dass er seine Individualität nicht in irgend welcher Form zum Vorschein kommen liesse.

XX. Kapitel.

Ich habe im Vorworte angedeutet, dass ich die Überlieferungsschriften zu besprechen beabsichtige. Wenn auch in Kürze, so will ich nun die Hauptteile der jüdisch-religiösen Literatur besprechen.

Die mündliche Überlieferung, die zu dem gesetzlichen Teil, der Halacha, gehört, ist im Talmud babli enthalten. Es gibt zwar auch einen Talmud Jeruschalmi; für das Gesetz massgebend ist jedoch nur der babylonische Talmud. Nun aber enthält jenes Riesenwerk nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und endgiltig getroffenen Entscheidungen bei zweifelhaften Fällen, sondern auch die Debatten und Verhandlungen eines jeden einzelnen Falles, die zur Entscheidung führten. Da einerseits aber nur diese allein für die Praxis erforderlich ist, andererseits aber auch nicht ein jeder so leicht im Talmud aus der Menge der verschiedenen geäusserten Ansichten die endgiltige Entscheidung finden kann, haben spätere Gelehrte, gründliche Kenner des Talmuds und erleuchtete Geister, deren hohe Begabung wir genug zu würdigen nicht imstande sind, alle jene Gesetze und sämtliche Entscheidungen der vorgekommenen Fälle gesammelt und geordnet und zu jedem Ge- oder Verbot der Thora die Überlieferung und etwaige

spätere Schwierigkeiten schon im voraus entschieden, so dass jedes Gesetz für jeden Fall leicht und kurz gefunden werden konnte. Deshalb werden sie auch „Posskim“ — Kodifikatoren genannt. Maimonides, der bedeutendste Kodifikator, stellt in seinem grossen Werke „Hajad hachsakah“ sämtliche Ge- und Verbote der Thora zusammen, auch diejenigen, welche nur im jüdischen Staate während des Bestandes des Tempels Geltung hatten, jetzt aber für uns nicht von Belang sind. Eine Sammlung der letzteren, also deren Erfüllung auch im Exile uns geboten ist, gab der letzte Kodifikator R. Joseph Caro in seinem Werke „Schulchan Aruch“, d. h. gedeckter Tisch, heraus. Die späteren Gelehrten sind nur Kommentatoren zu diesem Schulchan Aruch.

Dies über den halachischen Teil. Die Agada, das zweite Gebiet des Talmuds, behandelt die Thoraerzählungen, die Sittenlehre des Judentums und ähnliches.

Bevor ich nun in meiner Besprechung fortfahre, möchte ich noch Einiges über die Überlieferung im allgemeinen anführen.

XXI. Kapitel.

Die Überlieferungslehre enthält die Erklärung und Erläuterung der geschriebenen Thora; ohne diesen Kommentar sind fast alle der vorhandenen 248 Gebote und 365 Verbote der Thora unverständlich.

So gibt es mehrere Verbote über das zum Genusse Unerlaubte, z. B. über das Fleisch nicht rituell geschlachteter Tiere, über Sauerbrot am Pessahfeste und dergl. mehr. Nun wissen wir aber nicht, ob schon eine ganz geringe Menge zum Genusse verboten ist, oder ob erst ein gewisses Quantum die festgesetzte Strafe zur Folge hat. Dasselbe gilt von den Geboten; man soll z. B. am Abend des ersten Pessahfesttages ungesäuertes Brot „Mazzoh“ essen. Wieviel muss man gegessen haben, um dieser Pflicht nachgekommen zu sein? Genügt ein ganz geringes Quantum schon oder verlangt das Gesetz ein bestimmtes Mass und welches ist dieses Mass?

Im 5. B. M. 6, 8 ist gesagt: Und binde sie zum Zeichen an deine Hand und sie seien dir zum Hauptschmucke zwischen deinen Augen. Vers 9 heist es: Und schreibe sie an die Pfosten deines Hauses und an deine Tore. Was soll an die Hand zum Zeichen gebunden werden und was zwischen den Augen zum

Hauptschmucke sein? Was und in welcher Weise soll an die Türpfosten geschrieben werden? Ein jeder wird einsehen, dass eine Antwort auf diese Fragen einzig und allein die Überlieferung geben kann. Dort wird man finden, was Gott Mose bei der Erteilung des geschriebenen Gesetzes mündlich hinzugefügt hat. Sie gibt die Erklärung, was man sich an die Hand zu binden hat und was zwischen die Augen (siehe Gebote 7 und 8), was man an die Pfosten zu schreiben verpflichtet ist. (Siehe Gebot 10.)

Das Verbot, am Sabbat keine Arbeit zu verrichten, ist ohne die Überlieferung dunkel und unverständlich. Ohne sie wissen wir ja nicht, wie weit der Begriff „Arbeit“ zu nehmen ist. Ist darunter nur schwere Arbeit zu verstehen, oder ist auch eine geringe und leichte Arbeit verboten.

Muss es nicht Wunder nehmen, dass man für die Übertretung dieses Verbotes mit dem Tode bestraft wird, wie der Holzleser (4. B. M. 15, 32—37), wo doch nirgends in der Thora der Begriff „Arbeit“ definiert ist. Im 2. B. M. 20, 10; 31, 14—15; 35_2 ist dieses Verbot wiederholt erwähnt, aber ohne jede Präzisierung. Auch in diesem Falle kann nur die mündliche Überlieferung die richtige Auskunft geben. (siehe Verbot 153).

Oft ist ein Verbot zweimal, ja dreimal wiederholt, z. B. im 2. B. M. 23, 19 heisst es: „Du sollst nicht einen Ziegenbock in der Milch seiner Mutter kochen.“ So lautet die wörtliche Übersetzung. Kap. 34, 26 ist dasselbe Verbot nochmals erwähnt und 5. B. M. 16, 21 finden wir es in ganz demselben Wortlaut zum dritten Male. Warum dies eigentlich? Diese Beispiele liessen sich noch vermehren, aber sie genügen für das, was ich beweisen wollte. Die

5 Bücher Mosis sind ohne den richtigen Kommentar, die im Talmud aufbewahrte mündliche Überlieferung unklar, unverständlich, ein versiegeltes Buch. Ich gestehe daher, dass, wenn man die Bibel ohne die mündliche Lehre liest, man auch wirklich dahin kommen kann, an der Göttlichkeit der Thora zu zweifeln. Göttliche Ge- und Verbote müssen doch genau bestimmt sein, in der schriftlichen Thora fehlt aber die Genauigkeit gänzlich. Ja, mit der Überlieferung, dem Talmud, ist sie erst verständlich und zeugt von der göttlichen Wahrheit, die sie ausspricht.

Wozu aber denn eigentlich eine schriftliche und eine mündliche Lehre? wird mancher fragen. Könnte nicht alles in der schriftlichen Lehre Platz finden?

Bevor ich diese und ähnliche Fragen beantworte, finde ich es für richtig, eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken.

In meinem Werkchen „Babel, der echte Kommentar der Bibel“ habe ich folgendes geschrieben:

„Wir Juden und mit uns unzählige Nichtjuden „glauben, dass die Thora, d. h. die 5. Bücher Mosis, „von Gott durch Moses dem jüdischen Volke, in „hebräischer Sprache abgefasst, gegeben worden ist. „Wir Juden glauben auch, dass keine Änderung in „der Thora göttlicherseits stattgefunden hat oder „stattfinden wird. Gott ist ewiglich und unver„änderlich, und so müssen seine Lehren und Gebote „ebenso unveränderlich sein. Wenn dieser Grund„satz feststeht, so sind alle Fragen, die über die „Thora von uns gestellt werden können, eigentlich „nur direkt an Gott selbst zu richten, er möge sich „erklären, warum er verschiedene minderwertig „scheinende Gebote mit der grössten Genauigkeit

„aufzuschreiben befohlen hat, während viel wichtigere „ganz kurz abgefasst sind, und ebenso andere ähnliche „Fragen. Will es Gott nicht gefallen, den Fragenden „(durch Propheten oder durch Geisteserleuchtung) „zu antworten, so entsteht wohl für viele die Gefahr, „dass sie der Bibel ihren göttlichen Ursprung ab- „sprechen; beim Gläubigen wird dadurch der Glaube „nicht geschwächt. Auch die Naturkräfte arbeiten „fort und erleiden keinerlei Veränderung dadurch, „dass die Menschen sie nicht ergründen, dass die „Menschen in den Erscheinungen manches rätselhaft „finden und Fragen über Fragen aufstellen ... (siehe „Seite 35—36 dortselbst)."

Dennoch möchte ich m e i n e Meinung in betreff der obenerwähnten Frage äussern; möglich, dass sie auch in der Agada, die ich im nächsten Kapitel anführe, schon enthalten ist.

XXII. Kapitel.

Im 2. B. M. Kap. 34, Vers 27 heisst es: Gott sprach zu Mose: „Schreibe dir diese Worte nieder; denn über diese Worte habe ich mit dir einen Bund geschlossen und mit Israel.“ Hierzu bemerkt der Midrasch, bei Besprechung von 2. B. M. Kap. 22, dass mit diesem Verse auch die Worte des Propheten Hosea (Kap. 8, 12) im Einklange stehen: „Soll ich ihm das Meiste meiner Lehren aufschreiben, wird er wie ein Fremder geachtet werden.“ Als Gott, fährt der Midrasch dann fort, sich dem Volke Israel am Sinai offenbarte, ihm die Thora gab, übertrug er Mose die ganze Lehre, Mikra, Mischna, Halacha und Agada, d. h. die 5 Bücher Mosis mit all den dazu gehörigen Erklärungen, die Gesetze der Thora, wie auch deren Erzählungen mit allen Erläuterungen, wie es im 2. B. M. 20, 1 heisst: „Gott sprach **alle** diese Worte.“ Auch auf die Fragen, die ein Schüler seinem Lehrer in der Thora einst stellen würde, ist von Gott schon am Sinai die Antwort an Mose gegeben worden, und auch diese sollte Mose dem Volke getreulich überbringen. Als Mose nun alles aufschreiben wollte, wurde es ihm von Gott verboten. Ich will nicht, sagte Gott, dass alles dem Volke schriftlich gegeben werde, denn ich weiss, dass a)

die anderen Völker über Israel herrschen werden; b) dass jene ihm die Thora abnehmen werden, und dass er bei den Völkern wird verachtet werden. So schreibe deshalb nur die „Mikra“, das heisst die 5 Bücher Mosis, nieder; das übrige aber, die Gesetzeserklärungen und die Agada, übergib dem Volke mündlich, damit, falls es von den übrigen Völkern unterdrückt werden würde, dies eine Scheidewand bilde zwischen ihm und seinen Bedrückern. Deshalb predigt der Prophet: „Soll ich ihm das Meiste meiner Lehren aufschreiben, wird er (Israel) als ein Fremder betrachtet werden.“ So heisst es in der Thora: „Schreibe dir diese Worte, d. h. die 5 Bücher auf,“ denn durch die mündliche Lehre habe ich mit dir und mit Israel einen Bund errichtet, dass eine Scheidewand bestehe zwischen Israel und den übrigen Völkern. So weit die Agada.

Es sind in der Agada demnach drei Gründe angeführt, weshalb der Kommentar der göttlichen Lehre mündlich übertragen wurde. Jedoch sind sie unklar und für den ersten Augenblick nicht leicht verständlich, für die ich nunmehr eine nähere Erläuterung geben möchte. a. Würde die Thora mit all ihren Erklärungen aufgeschrieben worden sein, so wäre daraus ohne Zweifel ein sehr umfangreiches und reichhaltiges Werk geworden. Welche Unzahl von Büchern gibt es doch jetzt zu der Thora und deren Erklärung! Solange das jüdische Volk in Frieden auf eigenem Boden lebte, konnte eine noch so umfangreiche mit der ganzen dazu gehörigen Literatur sich wohl erhalten, ohne dass auch das geringste verloren ging. Kommt es doch bei der göttlichen Thora darauf an, dass nichts der Vergessenheit anheimfällt. Dem allwissenden Gott, der

die Zukunft ja kennt, war es aber bekannt, dass das Volk einst ins Exil wird wandern müssen, von einem Lande in das andere, wie im Pentateuch schon mehrmals angedeutet ist (siehe 5. B. M. 4, 27; 29, 27; 31, 16 und mehrere andere Stellen); da wäre es wohl äusserst schwer gewesen, die umfangreiche Sammlung der Thorawerke zu erhalten. Zeigt uns doch die Geschichte, dass während der ersten Exile die Unterdrücker Israels mit allen Mitteln versucht haben, ihm diese Thora zu entreissen, die sie als das einzige Hindernis ansahen, dass Juda mit ihrem Stamme verschmolz, die bewirkte, dass Israel stets als etwas Abgesondertes alles überdauerte. Wäre die ganze Thora nun schriftlich aufgezeichnet, so dass die mündliche Überlieferung fehlte, dass man also nicht auswendig gelernt hätte, so wäre die Lehre einer doppelten Gefahr ausgesetzt. Erstens konnte man eine so umfangreiche Thora nicht verbergen, so dass sie dem Judentum abgenommen werden konnte, die dann der Vergessenheit verfallen wäre. Wie leicht konnte das Schlimmste eintreten, dass die ganze Thora vernichtet wurde? Zweitens, ein Abschreiben der Thora musste sehr kostspielig und zeitraubend sein. Nur den Wenigsten wäre es demnach möglich gewesen, sich eine vollständige Thora anzuschaffen, während die mündliche Belehrung allen Volksgenossen, oder doch dem grössern Teile des Volkes, bekannt werden konnte ohne Abschrift und Unkosten. Diese Bedenken fielen aber fort bei den 5 Büchern Mosis. Leicht konnte man sie den Augen des Feindes verbergen, wenn sie mit kleinen Buchstaben geschrieben war. Dass es solche kleine Thorarollen gab, bezeugt der Umstand, dass nach 5. B. M. 17, 18 ja der jüdische König stets eine Thorarolle mit sich tragen musste.

Ausserdem konnte jeder sich eine Thora abschreiben und sie immer vor Augen haben, wodurch die Lehre Gottes bei allen Volksgenossen heimisch war. Die mündliche Überlieferung war es nunmehr, die nach der schriftlichen für die genaue Kenntnis der göttlichen Ge- und Verbote sorgte und die bewirkte, dass die sinaitische Gesetzgebung ewiger Besitz des Judentums blieb. Dies ist demnach der Grund, weshalb die Thora unverändert in ihrer Lebenskraft und ihrem Inhalt, trotz aller Leiden und Gefahren ihrer Träger bis zur Gegenwart erhalten geblieben ist. Auch die Feinde Judas mussten es erkennen, dass man dem Judentum seine Gotteslehre nicht rauben kann, solange diese in der Volksseele lebt, und dass man das Judentum nicht vernichten kann, solange diese Lehre bei ihm Geltung hat.

Dies meint, meines Erachtens, die Agada mit den Worten: „die anderen Völkern werden über Israel herrschen“, d. h. darum sollen die Erklärungen der Ge- und Verbote nur mündlich, aber nicht schriftlich dem Volke gegeben werden.

b. Wäre die Thora mit allen Erklärungen genau aufgeschrieben, so wäre die Gefahr vorhanden gewesen, dass man sie in andere Sprachen übersetzt hätte und dann den jüdischen Ursprung abgeleugnet hätte. Fremde Nationen konnten sich als die Thoraempfänger ausgeben, was natürlich für das jüdische Volk ein Unglück bedeutet hatte. Deshalb sagt Gott zu Hosea: „Sollte ich ihm (Israel) das Meiste meiner Lehre aufgeschrieben haben, so kann es nach einer Reihe von Jahren als fremd zu der Thora betrachtet werden, d. h. man würde den jüdischen Ursprung der Thora zu bezweifeln wagen oder gar ableugnen. Da aber das Judentum allein die mündliche Er-

klärung der Thora überliefert erhalten hat, sind derartige Behauptungen unmöglich. Ist doch die geschriebene Thora ohne diese mündliche Überlieferung etwas Unvollständiges, Unverständliches und Halbes. So ist die mündliche Überlieferung im Judentum das beste Zeugnis, dass es allein die Thora empfangen hat.

Dies will die Agada mit dem zweiten Grunde sagen: „und sie (die Völker) werden es ihm (Israel) abnehmen.“(Siehe Talmud Babli: Gitin, 60b, Tossephot). Jalkut Schimoni zu Hosea 8, 12, Anmerkung 525 heisst es: Rabbi Jehuda ben Schalom sagte: Mose wollte auch die mündliche Lehre niederschreiben, allein Gott sah, dass die Götzendiener die Thora dann übersetzen würden, dass man sie in griechischer Sprache würde lesen können; dann könnten die Griechen sagen: Wir sind Israeliten, d. h. die wahren Empfänger der Thora. Nun sagte aber der Ewige: Das soll nicht geschehen, denn ich erkenne nur die als Thoraträger an, die die Thora ganz besitzen, d. h. die die richtige Ergänzung und den wahren Kommentar zur Thora besitzen und verstehen. Solange aber nur das Judentum neben der Mikrah auch die Mischna und die Agada besitzt, kann nur es als dasjenige Volk gelten, das die wahre Thora besitzt, und es ist unmöglich, dass es als Fremder der Thora angesehen wird (siehe auch Jeruschalmi Pea 2).

c. Die mündliche Überlieferung beschäftigt sich auch an vielen Stellen mit Fragen der Wissenschaft. Wer mit dem Talmud einigermassen vertraut ist, wird oft gestaunt haben, welche umfassende Kenntnis der damaligen Wissenschaft in all ihren Zweigen die talmudischen Weisen besassen, was schon damals Aufsehen erregte. Männer, die ihr ganzes Leben mit dem Studium der Thora zubrachten, gaben auf alle

Fragen, die die damaligen Gelehrten an sie stellten, genauen Bescheid; sie wussten die Lösungen von Dingen, die jenen ihr Leben lang Rätsel geblieben waren. Und dieses Wissen schöpften sie nur aus der am Sinai erteilten Überlieferung.

Ein kleines Beispiel wird für sich sprechen.

Im Midrasch raba 1. B. M. 20 wird in bezug auf Vers 14 des Kap. 3 desselben Buches folgendes erzählt: Als einst Babbi Gamliel und Rabbi Josua in Rom waren, wurde dem Erstgenannten von einem heidnischen Gelehrten die Frage vorgelegt, wie lange die Schwangerschaft einer Schlange dauere? Rabbi Gamliel wusste keinen Bescheid, worüber er sehr betrübt war. Ihn traf Rabbi Josua und fragte ihn nach dem Grunde seines Kummers. Als Rabbi Gamliel ihm nun von der Frage erzählte, erwiderte Rabbi Josua: Die liegt auf der Hand, denn 1. B. M. 3, 14 ist angemerkt, dass die Schwangerschaft der Schlange sieben Jahre dauert, was nach den Sprachregeln aus dem genannten Verse ersichtlich ist. Am Abend übergab Rabbi Gamliel dem Heiden die Antwort. Mit Erstaunen erwiderte dieser: Was ich erst nach langjähriger Mühe habe erfahren können, deutet mir ein Jude aus einem Thoraverse (siehe Talmud babli Bchoroth 8). Solche Erzählungen findet man im Talmud, wobei natürlich nur der geringste Teil der vorgekommenen Fälle schriftlich erhalten ist. Solche Fälle haben natürlich den jüdischen Weisen viel Achtung und Ehre verschafft. Sie stützten sich nur auf die Thora und die dazu gehörige Überlieferung. So ist auch dies mit Grund, weshalb die Erklärung der Thora mündlich überliefert ist, dass man einsehe, wenn auch Israel wandere und bedrückt werde, es doch der Träger der Wahrheit in seiner

Thora und seiner Überlieferung ist. Damit schliesst die erwähnte Agadastelle: „sie werden bei den Völkern verachtet werden.“ Die Lehre und die jüdische Tradition soll dann das Ansehen Israels heben und in Gelehrtenkreisen soll es stets geachtet werden.

Ob diese Ausführungen der einzig richtige Sinn der Agada ist, mag dahingestellt sein. Jedoch werden die angeführten Gründe jedem einleuchten.

Ich möchte nun noch zwei Gründe anführen, die dazu beitragen werden, diese Frage klar zu legen.

d. Wie in dem Gebote 15 zu sehen ist, ist es ein Gebot, die Thora zu lernen, und dieses Gebot ist mehr als 40 mal in der Thora in verschiedener Form erwähnt. Der Ewige verlangt, dass man sich mit seiner Thora immer beschäftigen, sie fortwährend studieren soll. Das Studium der Lehre bewirkt Vertiefung in deren Sinn, Veredelung des Geistes, der wahren Vernunft. Wäre nun alles schriftlich vorhanden, so hätte man eine Beschäftigung mit der Thora wohl für überflüssig angesehen. Wozu sich mit dem beschäftigen, was man jeder Zeit schwarz auf weiss finden kann? Man hätte also keine Veranlassung gehabt zu lernen und der Forschungsgeist wäre erschlafft, das Streben nach dem tieferen Sinn der göttlichen Lehre wäre vernachlässigt worden. Deshalb ist die mündliche Überlieferung vorhanden. Der eigentliche Sinn und der nötige Kommentar der schriftlichen Thora erhält sich in der Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht. Nun musste jeder Jude sich notwendig mit der Thora beschäftigen. Wie er sie von seinen Eltern empfangen hat, muss er darauf bedacht sein, sie unverkürzt seinen Kindern weiter zu überliefern, und deshalb ist für jeden Juden, der dieser Pflicht genügen will, die Beschäftigung mit

der Thora die Hauptaufgabe. Auch in der Zeit der grössten Verfolgungen stand das Studium der Thora bei den Juden in Ehren und sie blieben immer ein gelehrtes und geistig hochstehendes Volk.

e. Alle menschlichen Gesetze müssen im Laufe der Zeit Veränderung erleiden. Die gerechteste und sinnreichste Gesetzgebung muss schliesslich erneuert oder ergänzt werden. Je nachdem sich die Ideen und Anschauungen der Menschen ändern, werden die Gesetze umgearbeitet. Neue Umstände rufen Zweifel im Gesetze hervor, Fragen, die man nicht vorausgesehen hat und für die eine Entscheidung nicht zu finden ist. Das oberste Tribunal ändert demnach die Gesetze ab, trifft die Entscheidung für die Präzedenzfälle, die dann ihrerseits eine zeitlang bindend sind. Ein Richter fällt ein Urteil und dieses behält seine Geltung, solange ein höheres Gericht es nicht verwirft, nicht etwa, weil es objektive Wahrheit ist — sehen wir doch oft, dass die höhere Instanz zu einem ganz entgegengesetzten Urteilsspruche gelangt, — sondern weil sonst das Fällen eines Urteils überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Selbst der Ausspruch der obersten gerichtlichen Instanz ist in keinem Falle als die reine absolute Wahrheit zu betrachten, sondern nur als die Ansicht der Richter, die ihre Zeit vertreten. Verbrechen, die mit dem Tode einst gesühnt wurden, dürften jetzt wohl milder geurteilt oder überhaupt nicht als Verbrechen angesehen werden. Für seine Zeit ist aber jeder Urteilsspruch gerecht und bindend.

Anders aber sind die Thoragesetze. Die Thora ist eine absolute, objektive Wahrheit und daher sind ihre Gesetze unveränderlich. Solche Gesetze, die die objektive Wahrheit vertreten, kann keine menschliche

Vernunft erreichen, und müssen daher nur nach der Thora geurteilt werden, da eine zweite Gesetzgebung, ausser der sinaitischen, nie und nimmer stattfinden wird. Ja, sollte jetzt eine Himmelsstimme eine Entscheidung im Gesetze treffen, sie wäre nicht massgebend (siehe Talmud babli Baba Mezia 59 b; Sanhedrin 90 a; Maimonides, Abschnitt: Grundsätze der Thora 9, 3—5). Nun, das ist eine Sache der Unmöglichkeit, jede auftauchende Frage, die je der Menschengeist ergrübeln würde, jeden vorkommenden Zweifel, den die Entwickelung der Menschheit, der Wissenschaften zu allen Zeiten mit sich bringen wird, aufzuzeichnen und darauf den richtigen wahren Bescheid vorzuschreiben. Eine paragraphenmässig geschriebene Thora, mag sie noch so breit und so gross sein, könnte niemals für die Ewigkeit genügen, immer würden Fragen auftauchen, Zweifel vorkommen, worauf in dieser Thora keine Antwort, kein Bescheid zu finden ist. Die menschliche Vernunft allein, ohne in der göttlichen Thora eine Stütze, einen Beweis zu haben, soll doch nichts Neues schaffen, kein Urteil fällen lassen, denn so etwas wäre keine absolute Wahrheit.

Diesem entgegen zu kommen, jede Frage, jeden Zweifel nach dem Gesetze der Thora entscheiden zu können, mussten alle Erklärungen und Erläuterungen der schriftlichen Gesetze und Verbote nur mündlich übergeben worden sein, wobei gewisse Regeln, in Vergleichungen, Unterschieden und Kombinationen laut gewissen festgestellten Bedingungen gelehrt worden sind. Im Rahmen dieser Regeln, soweit sie den festgesetzten Bedingungen entsprechen, wird jeder Meister der Thora imstande sein, auf die schriftlichen Gesetze sich stützend, seinen Schülern über

alles Bescheid zu geben. Durch mündliches Studium der Thora, durch die vielen Fragen und Antworten wurden diese Regeln nach allen Zweigen der Thora hin ausgebreitet, so dass jede, zu jeder Zeit vorkommende Frage aus der Thora entschieden werden kann. So hat ein Athniel ben Knas 1700 Antworten, die bald nach dem Tode Moses in Vergessenheit geraten waren, durch die gelehrten Regeln wieder aus der Thora herausgefunden und in Erinnerung gebracht (siehe Talmud babli Trakt. Tmura 16 a).

Den beiden Anforderungen nachzukommen:

1) Antworten für alle vorkommenden Fragen und Zweifel im Gesetze, und

2) dass diese Antworten und Entscheidungen nach dem Gesetze der Thora, nach der reinen absoluten göttlichen Wahrheit sein sollen, musste eine grosse Überlieferungslehre der kurzgefassten geschriebenen Thora beigegeben werden, auch wie, wo und wann jedes Gebot erfüllt werden darf, die richtige Bedeutung jedes Verbotes, wann es als übertreten heisst, mit den dazu bestimmten Regeln und Bedingungen, nach denen alles aus der Thora herauszufinden ist.

XXIII. Kapitel.

Die mündliche Lehre enthält nicht nur viel Selbständiges, sondern als Kommentar zur schriftlichen Lehre auch manche Erklärungen, die schon in der heiligen Schrift angedeutet sind. Die Schreibart der Ge- und Verbote hat oft schon die mündliche Erklärung angedeutet, an die Stellung und den Gebrauch der einzelnen Worte knüpft die Überlieferung ihren Kommentar an. Diese Art der Behandlung der Thora ist nun von vielen Seiten nur als Deutung der Talmudweisen bezeichnet worden, die nicht dem Sinne des Schriftverses entspräche. Es wäre in die Thora manches hineingedeutet, was eigentlich nicht vorhanden wäre. Hierzu möchte ich nun einiges bemerken. Die hebräische Sprache, wie sie uns jetzt erhalten ist, ist nur ein kleiner Rest der einst lebenden Sprache. Die einzige Quelle, aus der wir unsere Sprachkenntnis schöpfen, ist die heilige Schrift, die Worte und Satzbildungen, die sie uns bietet, das einzige Überbleibsel der einstigen Sprache des jüdischen Volkes. Als dieses Volk noch in seiner Sprache redete, da waren jedem Volksgenossen die Bedeutungen des einzelnen Wortes je nach seiner Stellung im Satze und nach der Art seiner Anwendung vollkommen klar und verständlich.

Für keinen Begriff oder Gegenstand fehlte die Bezeichnung. Den Gelehrten und geistig Höherstehenden waren auch die Feinheiten der Sprache, die verschiedensten Bedeutungen ein und desselben Wortes und seine Anwendung bekannt. Wir haben Grund anzunehmen, dass die hebräische Sprache eine sehr ausgedehnte, feinfühlende Sprache gewesen ist. Unter dem uns verbliebenen Wortschatz finden wir für die Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes so viele Ausdrücke, dass auch keine lebende Sprache mit der hebräischen den Vergleich aushält. So kann z. B. der Zweig im Hebräischen durch 19 verschiedene Worte ausgedrückt werden; für „Freude" gibt es 10 Ausdrücke, „Herrschen" hat mehr als 30 Bezeichnungen usw. (siehe Ozar Haschoroschim, Secher Raw u. a.). Es ist leicht verständlich, dass jedes Wort eine besondere Eigentümlichkeit des Gegenstandes zum Ausdruck bringt. Jeder Zweig hat je nach seiner Grösse, nach der Art des Baumes, nach seiner Stärke eine besondere Bezeichnung, jede Freude, je nachdem sie sich äussert, eine besondere Benennung usw. Das bezeugt zur Genüge, dass die hebräische Sprache eine der vollkommensten, reichhaltigsten war.

Jetzt, wie gesagt, haben wir einen kleinen Rest der Sprache, den nämlich die heilige Schrift uns erhalten hat, und auch bei diesem kleinen Teil wissen wir oft nicht die Bedeutung einzelner Stellen, kennen wir nicht die feinen Unterschiede der synonymen Worte, sodass jede Übersetzung nur eine ungefähre Wiedergabe des Sinnes ist. Daher erklären sich die Verschiedenheiten der Übersetzungen, so dass oft geradezu die widersprechendsten Übersetzungen für ein und dieselbe Stelle entstanden.

Mit der Grammatik der hebräischen Sprache steht es nicht besser. Eine überlieferte Grammatik besitzen wir nicht. Die vorhandene musste erst aus der biblischen Sprache gebildet werden, aus ihren Wortbiegungen und Satzgebilden neu konstruiert werden. Auch sie ist daher nur unvollkommen im Vergleich mit der einstigen, da die Sprache noch lebte. Als erster, der eine Grammatik aus der Bibel wieder bildete, gilt Rabbi Jehuda ben David, Chajug genannt (lebte vor ungefähr 900 Jahren).

Dass die Schrift auch keine Bezeichnung für die Vokale hat, musste derartige Bemühungen noch erschweren.

Dies alles beweist, dass wir die einstige Sprache nur zum Teil verstehen können, und dass unser Wissen hier nicht unanfechtbar und nur oberflächlich sein kann.

Alle schriftlichen Erklärungen der heiligen Schrift können nur dann für wahr und richtig angesehen werden, wenn sie aus jener Zeit stammen, wo die Sprache dieser Werke noch im Volksmunde lebte. Die späteren Erklärungen können nur dann gelten, wenn sie mit jenen im Einklange stehen oder jene stützen. Die Erläuterungen, die die Zeitgenossen der Sprache gegeben haben, sind die richtigen und wahren und können nicht von den späteren Forschern bezweifelt oder gar umgestossen werden, die doch nur eine geringe Kenntnis der Sprache besitzen. Die Grammatik, die erst im Jahre 4730 Rabbi Jehuda Chajug aus der Bibel geschaffen hat, kann nicht den eigentlich wahren Sinn der Bibel beeinträchtigen und man kann nicht, auf ihre Regeln sich stützend, Fragen gegen die Thora richten. Ist es doch nicht bewiesen, ob und wieviel grammatische

Regeln er der richtigen Überlieferung entnommen und wieviel er selbst gebildet. Die Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen der Philologen in bezug auf die Wörter und Satzbildungen der Thora sind nur Erörterungen über die Möglichkeit ihrer Bedeutungen, jedoch kann nichts als bestimmt angesehen werden. Dazu sind die vorhandenen Mittel zu gering, um bestimmte Behauptungen aufzustellen.*) Wenn auch diese Ausführungen klar genug sind, und Beweise eigentlich überflüssig sind, so möchte ich doch gerne noch einige Stützen meiner Behauptungen anführen. Genesis 4, 17 heisst es: „Da erkannte Kajin seine Frau.“ Einem jeden kommt die Frage auf, woher denn Kajin eine Frau hatte, da ausser Eva doch nirgends Frauen erwähnt sind, auch ist nirgends bemerkt, dass Eva eine Tochter geboren hat.

---

*) Eine Sehenswürdigkeit, die zu sehen ich Gelegenheit hatte, bot mir einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme. Als ich in Königsberg war, war es mir vergönnt, die am Zaune des Vorhofes des königlichen Schlosses zum Andenken an den 100-jährigen Geburtstag des Philosophen Kant angebrachte Tafel zu sehen. In vergoldeten Buchstaben stand der seinem berühmten Werke „Kritik der praktischen Vernunft“ entnommene Satz: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken mit ihnen beschäftigt: Der bestirnte Himmel über mir, und das moralische Gesetz in mir.“

Als ich diese Inschrift gelesen hatte, bedauerte ich es, dass der grosse Philosoph nicht die Bibelsprache nach ihrer wahren Texterklärung gekannt hatte. Sonst hätte er diesen 2 Dingen noch ein drittes hinzugefügt und den Satz vervollkommt haben. Es hätte geheissen: „Der bestirnte Himmel über mir, die Tiefe der Erde unter mir und das moralische Gesetz in mir.“ Solche Weisheit aber hat schon

Die Überlieferung sagt uns nun, dass in dem Falle, wo an die Akkusativform das Wörtchen „eth“ angehängt ist, immer n o ch etwas zu dem Gegenstande, was aber nicht direkt gesagt ist, hinzuzudenken ist. So erklärt die Überlieferung die Verse 1—2 desselben Kapitals auf folgende Weise: Sie gebar „eth Kajin“, d. h. ein Kind mit Kajin, ausser Kajin noch ein Kind. Ebenso: sie gebar „eth Ochiw eth Hebel“, also ein Drilling, bei Kajin ein Zwilling, und zwar waren dies die Schwestern Kajins und Hebels. Kajin heiratete dann seine Schwester (Midrasch Raba Genesis 22, und Talmud babli Sanhedrin 50 b).

Dies sei ein Beispiel von vielen aus der Agada. Was nun also die Gesetze der Thora anbetrifft, so wird für bestimmt angenommen, dass es spezielle überlieferte Sprachregeln gibt, nach denen alle Über-

---

König Salomo ausgesprochen, wie es heisst (Sprüche Kap. 25, 3): „Der Himmel in der Höhe, die Erde in der Tiefe und das Herz der Gesitteten sind unerforschlich.“ Darauf konnten aber diejenigen, die die Thora nach der rekonstruierten Grammatik kennen lernen, nicht kommen. So übersetzt man ja für gewöhnlich „Melech, Mlochim“ mit „König, Könige“. Nach talmudischem Kommentar aber bedeutet „Melech“ auch ein gesitteter Mensch. Der „Melech“ ist dem Volke das Symbol der Sittlichkeit, während „Mauscheil“ den Vorrang der herrschenden Macht bedeutet.

Hiernach ist der Satz Kants schon in diesem Bibelverse ausgesprochen (siehe Talmud babli, Gittin 62 a).

Rabbi Jedaja Bedarschi (lebte vor 600 Jahren) beginnt sein vortreffliches Werk „Behinath olam“ mit dem Salomonischen Satze, und zwar mit der Abänderung, dass er statt „Mlochim“ sagt „die Breite des Herzens der Verständigen“, was nach der talmudischen Erklärung auch den Sinn des Satzes wiedergibt.

lieferungen und Gesetzeserklärungen schon in der schriftlichen Thora angedeutet sind.

Vor ca. 50 Jahren, im Jahre 5620, hat ein berühmter Rabbiner M. L. Malbim aus Bukarest einen Kommentar zum 3. Buch Mosis erscheinen lassen. In diesem Werke hat er nach gründlicher Erforschung der talmudischen Literatur neue, von ihm entdeckte Sprachregeln aufgestellt, nicht weniger als 613, nach denen alle Überlieferungen, die sich im talmudischen Werke zu diesem Buche, „Sifri" genannt, finden, klar und deutlich durch Wortbiegung, Ableitungen, Umstellungen im Satze u. s. w. als schon in der heiligen Schrift angedeutet zu finden sind. Seine Regeln scheinen richtig zu sein, weil sie mit den überlieferten Gesetzen übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist ein Beweis der Richtigkeit, denn zur Zeit der Überlieferung war die Sprache der Bibel ja noch eine lebende Volkssprache.

Man hört oft von Leuten, auch von Männern der Wissenschaft, Fragen aufwerfen, sodass man nicht recht weiss, ob man sich wundern oder lachen soll über die Oberflächlichkeit, mit welcher jüdische Dinge von diesen Leuten behandelt werden. So habe ich z. B. die Behauptungen mancher Gelehrten gelesen, dass das jüdische Schächten überhaupt nicht in den 5 Büchern Mosis vorkomme und dass die bei den Juden jetzt übliche Schächtart eine spätere Anordnung, die gar nicht in den Worten der Thora „w'schochat" und „w'sowach" enthalten sei, die vielmehr jede Tötung der Tiere bedeuten.

Wie oberflächlich, ja wie sinnwidrig sind doch derartige Ansichten, was bei den Männern der Wissenschaft um so mehr Wunder nimmt. Stellen wir uns vor, ein Neger gerate mit einem Deutschen

in eine Debatte, was das deutsche Wort „schlachten“ bedeutet. Der Neger behauptet hartnäckig, dieses Wort bedeute: man schneidet dem Tiere zuerst die Beine ab, dann den Bauch auf, oder wer weiss was. Der Deutsche behauptet natürlich, das deutsche Wort schlachten bezeichne die in Deutschland übliche Art, die Tiere zu töten. Wollte der Neger nun um Beweise für die Richtigkeit der vom Deutschen aufgestellten Behauptung bitten, so würde es diesem wohl schwer fallen. Für so etwas Klares und Selbstverständliches erübrigt sich überhaupt der Beweis. Müsste man doch dann ebenso beweisen, dass Brot eben mit dem Worte Brot bezeichnet wird und dass der Himmel im Deutschen eben „Himmel“ benannt wird. Solche Fragen grenzen an Wahnsinn.

Ebenso verhält es sich mit dem jüdischen Schächten. Auch heute versteht jeder jüdische Knabe, dass Schächten nur das heisst, wenn es rituell vollzogen wird, d. h. wenn mittels eines scharfen Schächtmessers von einem erwachsenen Juden die Speise- und Luftröhre an der richtigen Stelle, in der richtigen Weise durchschnitten wird. Geschieht dies nicht, so wird der Knabe ausrufen, das Tier ist getötet, nicht geschächtet, denn nur die rituelle Tötung der Tiere kann mit dem Worte „Schächten“ bezeichnet werden Nur so konnten auch die Worte „Schochat“ und „Sowach“ aufgefasst werden, als die hebräische Sprache im jüdischen Volke noch lebte, war dies ebenso klar, wie wenn Brot mit „Lechem“ und Himmel mit „Schomajim“ bezeichnet wurde. Wenn jemand nun nach Beweisen verlangt, dass „Schochat“ oder „Sowach“ die bei den Juden übliche Tötungsart bedeutet, und jede andere Tötungsart nicht so bezeichnet werden darf, so ist es dasselbe,

als verlange er Beweise, dass Lechem = Brot ist und Schomajim = Himmel u. dgl. mehr. Ich will damit sagen, man möge nicht vergessen, dass die hebräische Sprache eine lebende Sprache einst gewesen, und dass die Bedeutungen der Wörter um so klarer waren und mehr verstanden wurden, je näher wir jener Zeit waren. Da die Überlieferung uns die Schächtungsart aus jener Zeit genau angibt, so ist sicher, dass nur das rituelle Schächten mit dem w'schohat und w'sowach in der Thora gemeint sein kann, und wie von allen Juden in allen Zeiten, in allen Ländern ihrer Zerstreuung nur derartig geschächtet wurde und wird; gleichzeitig ist uns aber auch überliefert worden, wo diese näheren Bestimmungen der Gesetze, die die Überlieferung uns bietet, in der schriftlichen Thora angemerkt sind, dass sie nur so und nicht anders zu verstehen sind. Diese Lehre ist natürlich keine notwendige, unbedingte, wir müssen alle Überlieferungen genau befolgen, wenn wir auch nicht wissen, wie sie in der Schrift angedeutet sind; wenn jemand eine Sprachregel aufweist, wonach eine oder mehrere Erklärungen der Gesetze schon in der Schrift enthalten sind, und diese Regel findet keinen Anstoss in der ganzen Überlieferungsliteratur, so bezeugt dies, dass sie richtig und zutreffend ist, aber diese Lehre hat keinen Einfluss und soll auch keinen haben auf die Ausübung der Gesetze und Verbote, laut der mündlichen Überlieferung. Die Überlieferung ist der einzig wahre Kommentar der schriftlichen Thora.

Moses hat die Gesetze mit all den genauen Anweisungen und näheren Erläuterungen dem Volke Israel getreulich übergeben, wie er sie von Gott empfangen hat. 40 Jahre lang unterwies Moses mit

den Aeltesten und Richtern, deren Zahl sich auf 78600 belief, das Volk (wie erwähnt über 3 Millionen Seelen) in den Gesetzen und Lehren Gottes. Zunächst teilte Moses das Gesetz seinem Bruder Aron mit, und in Gegenwart Arons dessen Söhnen. In deren Gegenwart wurde es auch dann den Aeltesten kund getan, dann sagte Moses in Gegenwart Arons, dessen Sohn und der Aeltesten, des gesamten Volkes wieder die Gesetze Gottes mit allen Anweisungen und Erklärungen. Die Richter wieder belehrten und unterwiesen jeden einzelnen Volksgenossen in allen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf diese Weise wurden die Gesetze mit all ihren Erklärungen und Anweisungen, d. h. die mündliche Lehre, dem Volke überliefert. Um so mehr konnte es sich dann dem Gesetze und der Erfassung der Thora widmen, als der Ewige mit Manna und dem Wasserbrunnen für Speise und Trank gesorgt hatte. So auch ging die Lehre von Geschlecht zu Geschlecht über und auch so ist die Überlieferung bis auf uns gekommen.

Treffend bemerkt Rabbiner Hirsch in seinem Kommentar zu 2. B. M. 21, 2.

„Es verhält sich die schriftliche Lehre zur mündlichen, wie die kurzen Diktate nach einer vollständig mündlich vorgetragenen Disziplin einer Wissenschaft sich zu dem mündlich Vorgetragenen verhalten. Für die Jünger der Wissenschaft, die die mündlichen Vorträge gehört haben, sind kurze Diktate vollkommen hinreichend, um zu jeder Zeit an der Hand dieser Diktate sich die ganze Wissenschaft vollständig gegenwärtig zu halten und immer aufs neue sich zu vergegenwärtigen. Für sie genügt oft ein Wort, ein beigefügtes Fragezeichen, Ausrufungs-

zeichen, ein Gedankenstrich, ein Punkt, ein Strich unter einem Worte, um eine ganze Gedankenreihe, eine Bemerkung, Beschränkung usw. wieder ins Gedächtnis zu rufen. Für diejenigen, die die mündlichen Vorträge des Meisters nicht gehört haben, werden solche Diktate völlig unbrauchbar sein. Wollten sie sich lediglich aus ihnen die Wissenschaft konstruieren, so werden sie vielfach irre gehen müssen; Worte, Zeichen usw., die den durch die mündlichen Vorträge eingeweihten Jüngern als die belehrenden Leitsterne zur Festhaltung der gelehrten und gelernten Wahrheiten dienen, starren den Uneingeweihten als nichtssagende Sphinxe entgegen, und die Wahrheiten, welche die eingeweihten Jünger nur an ihnen **reproduzieren,** nicht aber aus ihnen **produzieren,** werden die Uneingeweihten nur als bodenlose Spiele des Witzes und leere Träumereien belächeln.“

XXIV. Kapitel.

Die schriftliche Lehre mit allen ihren mündlich überlieferten Erklärungen war bis zum babylonischen Exil allen im Volke bekannt. Es konnten Meinungsverschiedenheiten über ein Gebot nicht entstehen, denn einen jedem war die ganze Lehre klar und bewusst. Anders wurde es im babylonischen Exile. Die Juden entfremdeten sich der Thora, vergassen allmählich auch ihre Muttersprache. Die Babylonier taten dabei noch das Ihrige, um den Juden die babylonische Kultur und die babylonische Sprache aufzuzwingen; sie gaben ihnen das Bürgerrecht, ja liessen sie zu den staatlichen Aemtern zu, sodass die Juden sich bald als Babylonier zu fühlen begannen. Die Folge war, dass die jüdischen Sitten und die hebräische Sprache vernachlässigt und schliesslich fast vergessen wurden. Als das Volk, nach 70 Jahren, nach seinem Mutterlande zurückkehren sollte, gab es nur wenige Gelehrte unter den Zurückkehrenden. Die Propheten Hagai, Sacharja und Maleachi, auch Esra und noch einige zehn Männer bildeten das ganze Gelehrtenkollegium der babylonischen Angekommenen. Von diesen Männern ging nun die Wiederbelebung der Thora aus. Besonders Esra und seine Anhänger strebten danach,

jüdische Kultur, Sprache und vor allem die jüdische Lehre wieder ins Leben zu rufen. Dieser Wiedergeburt des Judentums legten jedoch die Streitigkeiten mit den Samaritern viele Hindernisse in den Weg. Man beschäftigte sich nicht so eifrig mit dem Thorastudium wie ehedem. Auch hatte viel später die griechische Kultur auf die Nachbarvölker ihren Einfluss auszuüben begonnen. Die späteren Folgen waren, dass oft in betreff der mündlichen Überlieferung Meinungsverschiedenheiten vorkamen; anfangs zwar nur in einzelnen Fällen, deren Zahl sich aber immer mehr vergrösserte und Nachlässigkeit in der Befolgung der Thora, sodass die Grossen des Volkes um die Thora besorgt zu werden begannen und um den Verletzungen des Gesetzes Einhalt zu tun oder sie zu verhüten, sahen sie sich veranlasst, Vorschriften zu erlassen, Verschärfungen der Ge- und Verbote als „Zäune für das Gesetz". Bei Zweifeln des Gesetzes entschied der hohe Rat, bestehend aus 71 der gelehrtesten Männer Israels, nach den überlieferten Regeln, denn ihm stand ja nach 5. B. M. 17, 8—11 die letzte Entscheidung in allen Fragen zu und seine Anordnungen mussten ebenso wie die göttlichen Anordnungen befolgt werden.

Jedoch existierten keine Zweifel in den Hauptbedingungen und Vorschriften der Ge- und Verbote; noch lebte das Gesetz zu sehr im Volke, als dass man in irgend einem Falle über die Gebote, die man ja tagtäglich zu erfüllen hatte, im Zweifel sein konnte. Aber doch begann man zu merken, dass bei Nebenbedingungen der Gebote und bei manchem der Überlieferung sich Zweifel einstellten, so dass zu befürchten war, sie könnten einst ganz in Vergessenheit geraten. Dem musste vorgebeugt werden und

dieser Aufgabe unterzog sich Rabbi Jehuda Hanassi, der als grösster Gelehrter seiner Zeit galt, und ungefähr 150 Jahre nach der Tempelzerstörung lebte. Neben einem grossen Vermögen besass er sehr grosses Ansehen, und der römische Statthalter, mit dem er auch befreundet war, erkannte ihn als das Oberhaupt der Juden an. Dieser vielbegabte Mann berief eine grosse Versammlung aller Weisen und Gelehrten seines Volkes, um zu beraten, wie man die Überlieferung der drohenden Gefahr der Vergessenheit entreissen könnte.

Da beschloss nun jene grosse Versammlung, die Überlieferung in Kürze aufzuschreiben Zwar war es verboten, die mündliche Lehre schriftlich aufzuzeichnen, jedoch war die Gefahr, die Thora könnte in Vergessenheit geraten, zu gross.

Die Sprachregeln und Satzformen, überhaupt die ganze Kenntnis der hebräischen Sprache, worauf ein grosser Teil der Überlieferung sich stützte, war schon zum Teil vergessen worden, und wie leicht konnte mit diesem Anhaltspunkte viel von der mündlichen Lehre dem Judentum verloren gehen. Ferner waren über einzelne Fälle des Gesetzes und ihre Anwendungen manche Zweifel und Meinungsverschiedenheiten vorhanden, so dass man befürchten musste, ein Chaos von Ansichten in betreff der Ausübung der Ge- und Verbote könnte entstehen, wenn man nicht rechtzeitig dem vorbeugen würde. Diese Verschiedenheit und Zersplitterung der Ansichten musste noch vergrössert werden durch die Zerstreuung der Träger der Lehre, der Juden, und verschiedene Gesetzeserklärungen konnten ausserdem die Einheit des Judentums und seiner Lehre gefährden und es in zahlreiche Sekten spalten. Dem abzuhelfen,

wurde eine kurze Aufzeichnung der mündlichen Lehre für notwendig befunden. Man fand, dass die im Kapitel 22 angeführten Gründe für die Nichtaufzeichnung eines Teils der Gotteslehre nicht mehr stichhaltig wären; auch blieben manche von diesen Gründen ja noch unberührt, wenn man nur in Kürze die Überlieferung niederschrieb. Noch immer würde der Schüler der mündlichen Erklärungen des Lehrers bedürfen, sodass die Bedenken gegen eine Aufzeichnung in Anbetracht der grossen Gefahr, die Thora der Vergessenheit anheimzugeben, fallen gelassen wurde; es entstand die Mischna.

XXV. Kapitel.

Diese Aufzeichnung erforderte grosses Wissen einerseits und grosse Vorsicht andererseits.

Wie oben erwähnt, herrschten auch unter den Gelehrten über verschiedene Gesetze in den Nebenbedingungen und der Art ihrer Anwendung Meinungsverschiedenheiten. Diese mussten zunächst beseitigt werden. So wurde nun in dieser, von Rabbi Jehuda Hanassi einberufenen Versammlung über die verschiedenen Ansichten debattiert und die schliesslich angenommene Entscheidung als definitiv bindend niedergeschrieben. Neben jeder von diesen Entscheidungen, die nun Gesetz war, wurden noch bei der Aufzeichnung auch die übrigen Ansichten, die in der Versammlung geäussert aber nicht angenommen worden waren, weil sie nach den noch bekannten Sprachregeln der Überlieferung nicht als der Thora entsprechend angesehen wurden, oder aus anderen Gründen von der Mehrzahl der Versammelten nicht akzeptiert wurden, verzeichnet, damit auch die Späteren und auch die Kreise, in denen eine von jenen Ansichten sich etwa eingebürgert hatte, der Versammlung nicht vorwerfen konnten, sie habe nicht alle Ansichten gehört, alle Gründe geprüft, und sie hätte sich für eine andere Ansicht entschieden, wenn eine solche geäussert worden wäre.

Auf diese Weise wurde jedes Gebot und Verbot besprochen und aufgeschrieben, soweit es als notwendig erachtet wurde, das Verständnis für das Getetz aufrecht zu erhalten. Hierdurch wurden die Meinungsverschiedenheiten beseitigt und künftigen Zweifeln des Gesetzes vorgebeugt. Eine Erklärung wurde den einzelnen Ansichten nicht hinzugefügt, um dem Verbote, die mündliche Lehre aufzuschreiben, möglichst wenig Abbruch zu tun.

Das auf diese Weise entstandene Werk ist die „Mischna“ oder „Mischnaioth“. Die Mischna zerfällt in sechs Abteilungen. Der erste Teil „Sraim“ spricht von den Gesetzen, die sich auf den Ackerbau beziehen. Die Vorschriften, denen man vom Pflanzen, Säen und Ernten an bis zum Genusse der Speisen nachzukommen hat, werden in den 11 Traktaten behandelt. Der erste Traktat handelt von den Gebeten und Segenssprüchen.

Der zweite Teil „Moed“ behandelt in 12 Traktaten alle jene Pflichten, die im Laufe des Jahres die Zeit mit sich bringt, also Anordnungen über Sabbat und Festtage u. s. w. Der dritte Teil „Naschim“ behandelt die Gesetze des ehelichen Lebens, Trauung, Scheidung und alle Verpflichtungen und Beziehungen der Geschlechter zueinander, so auch die Gesetze über Gelübde, 7 Traktate. — Der vierte Teil „Nsikin“ spricht von den Gesetzen über Geldstreitigkeiten in allen vorkommenden Fällen einschliesslich der Kriminalsachen, sowie der Könige- und Richterordnung. Ein Traktat spricht über den Götzendienst, ein anderer behandelt eingehend die verschiedenen Überlieferungen, „Edioth“ genannt, ein dritter enthält ausgewählte Weisheitssprüche der Weisen, „Oboth“ genannt. Im ganzen zerfällt dieser

Teil der Mischna in 8 Traktate bezw. 10, da der erste Traktat noch in 3 besondere eingeteilt wird: Baba Kama, Mezia und Bathra, d. h. erster, mittlerer und letzter Fall. — Der fünfte Teil „Kodoschim“ behandelt die Schächtgesetze, ferner die Tempel-, Opfer- und Priestergesetze, Er enthält 11 Traktate. — Der sechste Teil der Mischna „Taharoth“ bespricht in 12 Traktaten die Reinheitsgesetze, wie sie zur Zeit des Tempelbestehens angewendet wurden. Für heute ist noch der letzte Traktat „Nidda“ von Bedeutung.

Somit zerfällt die Mischna in 6 Hauptabteilungen mit 61 Traktaten oder 523 Abschnitten.

Die Gelehrten, die bei der Abfassung tätig waren, nennt man „Tanaim“. Nach Abschluss der Mischna wurde keinem Gelehrten mehr das Prädikat „Tana“ beigelegt, mit Ausnahme der beiden bedeutendsten, direkten Schüler des Rabbi Jehuda Hanassi, die aber bei der Abfassung der Mischna noch nicht als Autoritäten galten, nämlich Rabbi Chija und Rabbi Aba oder Raw.

Schon vorher hatten einzelne Tanaim in Kommentaren zum Pentateuch die Überlieferung, wie sie bis auf sie gekommen war, und eigene Ansichten über die Gesetze niedergelegt. Zu diesen gehören: die „Mechilta“ über 2. B. M., „Szifro“ oder „Torath Kohanim“ über 3. B. M. und „Szifri“ über 4. und 5. B. M.

Nach Abschluss der Mischna verzeichneten die älteren Schüler des Rabbi Jehuda die Meinungen der Gelehrten über einzelne Fälle des Gesetzes, die unter dem Namen „Tossefta“ oder „Braitha“ bekannt sind. Massgebend ist von all diesen Aufzeichnungen der Überlieferung nur die Mischna, deren Entscheidungen nicht bestritten werden können und die für das ge-

samte Judentum bindend blieben. So wurde im Jahre 3978 seit Erschaffung der Welt, also vor 1691 Jahren, die Mischna abgeschlossen in der Hoffnung, diese kurze Niederschrift würde genügen, um die schriftliche Thora verständlich zu machen und um dazu beizutragen, dass nach ihr alle Fragen im Gesetze leicht entschieden werden können.

XXVI. Kapitel.

Bei der Abfassung der Mischna hatten, wie oben erwähnt, mehrere Gründe mitgewirkt, dass nur eine kurze Aufzeichnung der Überlieferung vorgenommen wurde. Zunächst sollte sie leicht unter dem Volke sich verbreiten können, wozu aber notwendig war, dass eine Abschrift der Mischna möglichst wenig kostete und so wenig Raum als möglich verlangte. Neben dem Verbote einer Aufzeichnung der mündlichen Lehre, dem man so wenig wie möglich Abbruch tun wollte, war es vornehmlich die Absicht, dass das Studium der Thora noch rege bleiben sollte. Es sollte nicht alles klar aufgezeichnet werden, wo es dann jeder ohne Mühe finden konnte. Noch immer sollte der Schüler seinen Lehrer um mündliche Erläuterung des Gesetzes angehen, noch immer sollte man sich in den Sinn der Thora vertiefen. Aber diese Hoffnung, wie sie die Abfasser der Mischna hegten, erfüllte sich nicht. Der immer zunehmende Druck von aussen zwang die Juden, ihr Land Palästina zu verlassen und nach Babylon zu emigrieren. Die schwere Hand des Bedrückers lastete schwer auf den Lehranstalten im Mutterlande, die immer leerer wurden. Alles strömte nach Babel, an dessen Spitze damals den Juden geneigte Herrscher standen. Auch viele Gelehrte folgten den übrigen Juden nach Babylon, so dass in kurzer Zeit das Judentum nach Babylon verpflanzt schien. Dort wurden hohe Schulen, „Jeschiboth“, errichtet, in denen Tausende von Schülern

sich dem Thorastudium widmeten. Die bekannten Hochschulen von Pumbeditha, Szura und Nhardea waren 300 Jahre hintereinander mit Thorajüngern gefüllt, wo Tausende von Schülern zu Füssen ihrer Lehrer und Meister sassen und die Erklärungen der Mischna mündlich überliefert erhielten. Hier lauschten sie den Erklärungen der Thora mit ihrer mündlichen Überlieferung und hier lernten sie, wie man bei den einzelnen Fällen des Gesetzes aus der Mischna ein Urteil fällen kann. Jedoch machte sich trotzdem infolge der äussern Umstände und der Zerstreuung der Juden ein Vergessen der Thora bemerkbar. In einer Reihe von Jahrhunderten war auch die Mischna nicht mehr allen ganz verständlich; auch hier tauchten verschiedene Ansichten auf. Jede Ansicht suchte ihre Beweise aus der Mischna zu bringen. Bei einzelnen Fällen entstand sogar die Frage, ob es nach den Thorageboten so ist oder ob es nur eine Verordnung der Weisen sei und von ihnen als Zäune für das Gesetz erlassen war. So sank die Mischnakenntnis; es bildeten sich so viele Ansichten über manches in der Mischna, dass man nicht wusste welche die wahre ist. Die Bestrebungen der Gelehrten, die darüber besorgt waren, gingen also darauf aus, eine bindende, von allen als richtig anerkannte Mischnaerklärung zu schaffen, welche für alle Fragen ohne Zweideutigkeit eine Antwort geben sollte. Dieser Wunsch wurde verwirklicht dreihundert Jahre nach Abschluss der Mischna. Damals war Lehrer an der Hochschule zu Szura Raw Aschi, an Kenntnissen, Reichtum und Ansehen ein Rabbi Jehuda Hanassi seiner Zeit, und auf seine Veranlassung wurde der „Talmud“ verfasst.

XXVII. Kapitel.

Raw Aschi und mit ihm Raw Awina und viele Gelehrte seiner Zeit wandten nun ähnliche Mittel an, wie Rabbi Jehuda Hanassi, um die Einheit der Thoraerklärung und des Volkes aufrecht zu erhalten. Es wurde bekannt gegeben, dass in der Stadt Szura, auch „Mechassia“ genannt, zweimal jährlich eine allgemeine Gelehrtenversammlung abgehalten werden würde. Alle in Babylon lebenden Gelehrten versammelten sich 2 mal jährlich und hielten den ganzen Monat Adar (Ende des Winters) und den Monat Elul (Ende Sommer) ihre Konzile ab. Zu jener Jahreszeit waren die Landarbeiten schon vollbracht, so dass viele als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen und sich auch an den Debatten beteiligen konnten. Zugleich wurden auch die Ziele der Versammlung, die angestrebt wurden, bekannt gegeben. In jeder Sitzung, die einen Monat lang dauern sollte, sollte ein Mischnateil, nach der von Rabbi Jehuda Hanassi angegebenen Reihenfolge, behandelt und von allen Seiten beleuchtet werden. Das Resultat dieser Verhandlungen, die von allen Gelehrten angenommenen Entscheidungen und Erklärungen der Mischna sollten aufgeschrieben werden und dann als rechtskräftige Gesetze anerkannt

werden. Da ein jeder, der an der Versammlung teilnehmen wollte, schon vorher wusste, welche Mischnatrakte in der nächsten Versammlung behandelt werden würden, konnte er, mit genügenden Vorstudien ausgerüstet, in die Debatte eingreifen und es wurde hierdurch ein tieferes Eindringen in den Gegenstand ermöglicht. Es wurde eine Mischnastelle vorgetragen, hierüber verhandelt, debattiert und schliesslich die Entscheidung im Sinne der Mischna festgestellt. Auch wurden die in den „Beraithas“ oder „Tesseftas“ erwähnten Meinungsäusserungen der Tanaiten zu Rate gezogen und versucht, diese mit der Mischna in Einklang zu bringen. Wo dies nicht geschehen konnte, war die Mischna als massgebend und bindend angesehen. Bei einer zweifelhaften Mischnaerklärung, wo die Mischna zweideutig ausgelegt werden konnte, wurden in den Beraithas Beweise für die eine Ansicht wider die zweiten gesucht, und somit die Mischna aufgeklärt und für sie die richtige Erklärung gefunden. Auch wurden ausserhalb der Mischna liegende Fragen vorgelegt und beantwortet. Bei jedem Gesetze wurden alle nur denkbaren Fälle, die etwa entstehenden Zweifel genau und nach allen Richtungen hin beleuchtet und über jedes einzelne debattiert, bis jeder Zweifel beseitigt, jede Frage beantwortet war. Dabei mussten aber manche Fragen unentschieden bleiben, wenn nach allen Versuchen, aus der Mischna oder aus der Beraithas eine Entscheidung zu treffen, es nicht möglich war, die Frage zu beantworten, alle Beweise für eine Antwort sich als unzureichend erwiesen, ungleich, um danach eine definitive Bestimmung zu treffen.

Um einer Frage der Talmud beflissenen vorzubeugen, will ich hier anführen, weshalb die Ver-

fasser des Talmuds in vielen Fällen umständlich den ganzen Verlauf der Debatten anführen, trotz der Absicht, nach den im 22. Kapitel angeführten Gründen die Abschrift des Talmuds möglichst zu verkürzen. So wird z. B. im Talmud eine Frage gestellt, wie es in irgend einem Falle zu entscheiden ist, worauf der Fragesteller keinen Bescheid gefunden hat. Einer der Gelehrten will aus irgend einer Mischnastelle eine Antwort für diese Frage bringen. Jedoch seine Ansicht wird zurückgewiesen, da die betreffende Stelle nicht mit der Frage gänzlich in Einklang zu bringen ist. Ein anderer glaubt aber in einer anderen Mischna einen Anhaltspunkt zu finden, nach dem man entscheiden könnte. Ein scharfsinniger Vergleich beider Fälle lässt aber erkennen, dass sie doch nicht pünktlich übereinstimmen und daher die betreffende Mischnastelle keine Antwort geben kann. Einem dritten Gelehrten gelingt es ebensowenig mit einer andern Mischnastelle, bis endlich doch einer eine Mischnastelle anführen konnte, die die richtige Entscheidung auf die betreffende Frage herbeiführt und seine Ansicht wird allgemein gebilligt und als bindendes Gesetz niedergeschrieben. Nicht aber seine Antwort allein erhielt nun im Talmud Platz, sondern auch die Äusserungen der anderen Gelehrten, deren Beweise als nicht stichhaltig zurückgewiesen wurden. Wozu dies? wird man fragen. Genügt nicht schon die definitive Antwort. Wenn aber gar die Frage unentschieden blieb, wozu haben denn die Verfasser des Talmuds alle nicht stichhaltigen Antworten niedergeschrieben, kurz, wozu statt der blossen Entscheidung die ganze Debatte? Die Antwort darauf ist folgende: Einerseits erhalten wir einen Einblick in die geistige

Werkstatt dieser Talmudverfasser, andererseits wollten diese in weiser Fürsorge für die Zukunft sorgen, dass zunächst keine Entscheidung in dem Sinne der nicht angenommenen Ansichten zu fällen ist. Ausserdem konnten ja leicht, wie es bei der Mischna der Fall war, auch beim Talmud Zweifel und Zweideutigkeiten vorkommen, die dann von denselben Folgen, wie bei der Mischna sein konnten. Endlich aber wollte ja der Talmud dasjenige Buch sein, das für alle Fälle des Gesetzes die Antwort, die richtige Entscheidung geben sollte. Nun aber war es doch eine Sache der Unmöglichkeit, für alle nur denkbaren Fälle, die im Laufe der Jahrhunderte noch vorkommen könnten, im voraus schriftlich die Entscheidung niederzuschreiben. Aus der als zu einer bestimmten Frage nicht richtig bezeichneten Antwort für jeden vorkommenden Fall eine Entscheidung, im Sinne des Talmuds zu fällen, ist nun die Aufgabe des jetztigen Talmudstudiums. Denn die von den Gelehrten gegebenen Antworten sind zwar für die eine Frage, die gerade im Talmud angeführt ist, mit Recht als unzutreffend bezeichnet, und aus dem daselbst angegebenen Grunde als unzureichend und falsch zurückgewiesen. Damit ist aber ja nicht gesagt, dass sie nicht für einen anderen Fall sich anwenden lasse und zu verwerten ist, wo die Gründe der Zurückweisung nicht vorhanden sind. So ist auch die Debatte und der Gang der Verhandlung sehr wichtig als Quelle für die Entscheidung der Gesetze, die im Talmud noch nicht genau präzisiert sind, wie jeder Talmudkenner dies aus eigener Praxis bestätigen wird.

XXVIII. Kapitel.

Das Gelehrten-Kollegium behandelte jährlich 2 Traktate, deren Ergebnisse dann aufgezeichnet wurden. Aber auch hierbei wurde, eben aus den in Kap. 22 angegebenen Gründen, nur das Notwendigste, Unentbehrlichste aufgeschrieben, sodass nicht für alle 61 Traktate der Mischna Erklärungen vorhanden sind. Da nämlich die Mischna in 26 Traktaten nur solche Thoragesetze behandelt, die dem jüdischen Volke nur in Palästina, solange der Tempel besteht, Pflicht sind, die also für das im Exil lebende Judentum nicht direktes Interesse beanspruchten, wurden die Verhandlungen über diese Traktate gar nicht aufgeschrieben. Nur solche Gebote und Verbote, die zu beobachten auch im Exile der Jude verpflichtet ist, fanden in der schriftlichen Aufzeichnung ihren Platz und sind dann auch ausführlich oft auch mit dem Gange der Verhandlungen verzeichnet worden. Auch der 5. Teil der Mischna, „Kodoschim," wurde mit allen Verhandlungen niedergeschrieben, weil darin sich vieles findet, was mit den übrigen Teilen in Berührung kommt. So haben nur 35 Traktate der Mischna schriftliche Erklärungen. Von dem ganzen ersten Teil der Mischna, „Sraim", hat nur der erste Traktat „Berachoth" und ebenso von dem ganzen sechsten Teil „Taharoth" nur der letzte Traktat „Niddo" seinen Talmud-Kommentar. Diese Erklärungen und Erläuterungen der 35 Traktate der Mischna nennt man den „Talmud", d. h. das Lernen.

Hiermit ist der Talmud der einzig wahre Kommentar der Mischna und damit der mündlichen Lehre — auch der Bibel. Die ganze mündliche Lehre als die Ergänzung der Thora enthält demnach nur der Talmud. Er enthält die genaue Präzisierung der Gebote und Verbote, auch die Regeln, wie man das schriftliche Gottes Wort aufzufassen und zu deuten hat. Neben ihm gibt es keine andere Überlieferung. Ihm darf niemand etwas nehmen oder hinzufügen. Der Zweck der Versammlung war gewesen, die mündliche Lehre, der die Vergessenheit drohte, aufzuschreiben, da ohne diese die schriftliche Lehre überhaupt undenkbar und nur etwas Halbes und nur der Talmud der einzig wahre Kommentar der Bibel ist. Ebenso wie bei der Abfassung der Mischna, wurden auch im Talmud die Verordnungen der Gelehrten, sowohl früherer als auch der damaligen Zeit, genau erörtert und die Ergebnisse niedergeschrieben. Unter diesen sind auch die Bestimmungen der grossen Versammlung „Knesseth hagdauloh“, die zur Zeit der Erbauung des zweiten Tempels fungierte, und ebenso die Verordnungen des hohen Rates „Sanhedrin“. Diese Anordnungen sind auch massgebender als die anderer Gelehrten späterer Zeit. (Siehe More Newuchin III, 41; Thorath Newiim von R. Hirsch Chaies, unter Lo Szossur; Diwre Emeth, von Bechar David, Kuntris 6 und andere.) Sind nun die Bestimmungen der Weisen als Ergänzungen des Gesetzes im Talmud festgelegt und als bindend hingestellt worden, so wurde auch gleichzeitig bestimmt, dass diese Bestimmungen der Gelehrten und Weisen nur von einer Gelehrtenversammlung umgestossen werden dürfen, die qualitativ und quantitativ grösser als jene sein würde, die die Bestimmungen festgesetzt hat.

XXIX. Kapitel.

Die Verfasser des Talmuds haben weit in die Zukunft geblickt und auch für sie Sorge getragen. Sie haben vorausgesehen, dass das jüdische Volk über alle Länder hin verstreut sein würde, wobei das Gesetz und die Gebräuche leicht vergessen werden konnten. Um nun die Gesetzeshandlungen dauernd im Volke zu erhalten, gaben sie für gewisse rituelle Handlungen und Gebräuche Gedächtnisstützen, wenn möglich in dem Thoraworte selbst. So haben wir z. B. im IV. Kapitel an das jüdische Schächten erinnert und erwähnt, dass die Art und Weise des rituellen Schächtens schon im Worte „W'schochat" allgemein bekannt war. Nur wenn einem Tiere mit einem scharfen schartenlosen Messer die Speise- und Luftröhre, und zwar ohne Unterbrechung, Druck, Verdeckung, Ausweichen und Reissen, durchschnitten wurde, hiess es, dass es geschächtet ist. Nur diese Art der Tötung bezeichnet das Wort „Schochat". Jede andere Tötungsart heisst im Hebräischen „Nochaur" oder „Horaug".

Die Talmudverfasser wollten aber noch eine Gedächtnisstütze der erwähnten Schechita geben, ein Merkmal, wo die Stelle ist, an der der Schnitt ausgeführt werden musste. Deshalb heisst es Traktat

Chulin 27 a: „Wschochat besteht aus den beiden Silben Wschoch und Chat, deren erste „sprechen“ und deren zweite „reinigen“ bedeutet. Diese ist eine Andeutung, dass nur an der Stelle, wo die Stimme durch die Luftröhre durchgeht, durch die Schechita gereinigt, d. h. zum Essen erlaubt, gemacht werden muss.

In diesem Sinne sind auch die Talmudstellen im Traktat Schabbath 108 a über die Beschneidung, in Sanhedrin 4 b, die Äusserung Rabbi Akiwas Tatpath und unzählige andere Stellen zu verstehen.

Wir fassen noch einmal die Resultate unserer Ausführungen über Zweck, Entstehung und Inhalt des Talmuds kurz zusammen und finden:

1. Der Talmud enthält die mündliche Überlieferung, die sozusagen die Seele der schriftlichen Thora ist und ohne die die Bibel, d. h. die 5 Bücher Mosis, unverständlich, leblos wie ein Körper ohne Seele ist. Der Talmud ist hiermit der einzig wahre Kommentar der Thora und der Mischna, die nur ein skizzenhafter Kommentar der Thora ist.

2. Der Talmud setzt fest, welche von den vielen Ansichten über die Auslegungen der in der Mischna angegebenen Thoragesetze die richtige ist. Er hat durch Diskussion der Gelehrten alle vorhandenen Zweifel des Gesetzes im Sinne der Thora entschieden und dadurch, dass er auch den Gang der Verhandlungen mit aufschrieb, auch für die Zukunft gesorgt, indem aus ihnen dann alle vorkommenden Fragen der Thora gelöst werden können, und der Talmud somit die einzige Quelle der Weisheit für die späteren Thoraforscher geworden ist.

3. Der Talmud enthält alle Anordnungen der Weisen, die sie als Zäune für das Gesetz als nötig

erfunden haben, die er, nachdem sie genau geprüft und erörtert worden sind, als Pflicht zu erfüllen bezeichnet. Dabei aber gibt er genau an, von wem jede Verordnung stammt und scheidet ganz genau zwischen Anordnungen der Weisen und den eigentlichen Gesetzen der Thora. Daneben finden wir in ihm alle Gebräuche der Juden, die ganze Justizordnung, sämtliche Kriminalgesetze und Gesetze über Geldangelegenheiten verzeichnet.

4. Der Zweck des Talmuds ist, die Lehre im Judentum zu erhalten und er gibt jedem die Mittel an die Hand, wie er zur richtigen Erkenntnis der Gotteslehre gelangen kann.

Nachdem die Abfassung des Talmuds abgeschlossen war, durfte niemand ihm etwas nehmen oder hinzufügen, und er ist massgebend für das Judentum geblieben.

Wir verfolgen nun die weitere Entwickelung der Literatur des Gottesgesetzes.

Das Abschreiben eines so umfassenden Werkes wie es der Talmud ist, hat im Laufe der Zeit verschiedene Resultate gezeitigt. Manche Handschriften hatten irrtümlich Worte ausgelassen, in anderen befanden sich andere Worte als die ursprünglichen. Die Folge war, dass in manchen Stellen auch im Auslegen des Talmuds Meinungsverschiedenheiten sich bemerkbar machten, deren Zahl grösser wurde, je mehr man sich von der Zeit der Abfassung entfernte.

Spätere Gelehrte schrieben nun ihre Kommentare zum Talmud, indem sie ihre Ansichten über die strittigen Talmudstellen zum Ausdruck brachten. Jedoch blieb jede Gesetzesentscheidung im Rahmen des Talmuds, und nur in der Art seiner Auslegung waren die einzelnen Gelehrten verschiedener Ansicht.

Die Gelehrten waren die sogenannten „Rabbanan Szwurai“, die späteren „Gaonim“, die den Talmud kommentierten, auch Fragen über Gesetze, die ihnen gestellt wurden, im Sinne des Talmuds beantworteten. Von den bedeutendsten Werken, die aus jener Zeit herstammen, sind zu nennen: „Halachath gdaulauth“ von R. Jehudai Gaon oder wie andere behaupten, sei der Verfasser dieses Werkes R. Simeon Kahira, ferner „Scheiltoth“ von R. Achoi Gaon. Die berühmtesten ihrer Zeit waren Raw Saadia Gaon, Raw Schrira Gaon und dessen Sohn Raw Hai Gaon. Unter den späterern Grossen ist zu nennen R. Isack Alfassi, R. Joseph Migasch, alle diese wie mehrere andere früherer und späterer Zeit errichteten Hochschulen, worin der Talmud gelehrt und erklärt, und somit die richtige Erklärung der Überlieferung fortgepflanzt wurde. Rabbi Salomon Jarchi, mit Abkürzung „Raschi“ genannt, schrieb einen vollständigen und leichtfasslichen Kommentar zum Talmud, wie er ihn von seinen Lehrern empfangen hatte, auf.

Als Kodifikator ist der berühmte R. Moses Maimonides der bedeutendste. Dieser verfasste vor 729 Jahren einen vollständigen Kodex, in dem alle Gesetze des Judentums nach einer bestimmten Reihenfolge enthalten sind. Aber Maimonides hatte auch Gegner unter den Gelehrten seiner Zeit in bezug auf manche Fragen und Bestimmungen. Vor 580 Jahren hatte R. Jakob Aschri, und später darauf sich nach dessen Einteilung und Ordnung richtend, Rabbi Joseph Karo vor 355 Jahren einen festgelegten Kodex geschaffen, indem er seinen „Schulchan Aruch“ verfasste. Nach derselben Ordnung wie Maimonides, oder vielmehr wie Aschri, verzeichnete

er nur alle diejenigen Gesetze, die auch jetzt geboten sind, mit all den Bestimmungen des Talmuds und den Verordnungen der Weisen, wie auch der üblichen Gebräuche, so hat er auch die vollkommenen Zivilgesetze in einem Teile, „Choschen Mischpat“ genannt, niedergeschrieben. Kurz, alles was man als den jüdischen Ritus oder jüdische Religion bezeichnen kann, ohne aber auf die Gründe und Erklärungen weiter einzugehen, ist in seinem Werke enthalten. Wenn auch in manchen Punkten am Schulchan Aruch Kritik geübt worden ist, so ist er doch als massgebende Richtschnur für das jüdische religiöse Leben bis auf die Gegenwart geblieben. Noch eins möchte ich hier nachtragen. Ungefähr 80 Jahre nach dem Tode des Mischnaverfassers Rabbi Jehuda Hanassi wurde in Palästina von dem grossen Meister Rabbi Jochanan der „Talmud Jeruschalmi“ verfasst, und zwar in derselben Form und Reihenfolge wie der babylonische. Jedoch enthält er auch Erläuterungen des ganzen ersten Teiles der Mischna „Sroim“, während der babylonische, wie gesagt, nur zum ersten Traktat Erklärungen aufzuweisen hat. Dies geschah aus dem Grunde, weil die in „Sroim“ enthaltenen Gesetze ja in Palästina Pflicht waren, nicht aber in Babel.

Im übrigen ist der Talmud Jeruschalmi für das Gesetz von zweiter Bedeutung. Massgebend ist nur der babylonische Talmud und aus ihm schöpfen wir die Kenntnis all der Gottesgesetze, wie wir sie zu erfüllen auch in der Gegenwart verpflichtet sind.

XXX. Kapitel.

Alles bisher von uns Angeführte über den Talmud, seine Entstehung, Bedeutung und seinen Zweck betrifft nur den gesetzgebenden Teil der jüdischen Lehre, die Halacha, die allein Hauptzweck des Talmuds ist. Daneben aber enthält der Talmud eine andere Art der Lehre, die „Agada", „Sage", die auch von den Talmudverfassern in den Talmud aufgenommen wurde, denn auch die Agada hat ihre bestimmten Ziele. Treu meiner gestellten Aufgabe, die jüdische religiöse Literatur kurz und doch alles umfassend zu besprechen, möchte ich nunmehr näher auf die Agada eingehen.

In meinem Werkchen „Babel, der echte Kommentar der Bibel" (Seite 69) habe ich gesagt: „Von den jüdischen Sittengesetzen führe ich hier nur eins an; ob es überhaupt an Erhabenheit überboten werden kann, möge ein jeder selbst beurteilen."

5. B. M. 10, 12. „Und nun, Israel, was fordert Gott, dein Gott, von dir? Nichts, als Gott, deinen Gott, zu fürchten, in allen seinen Wegen zu wandeln, ihm zu dienen mit deinem ganzen Herzen und deiner ganzen Seele." Welche Wege sind nun die göttlichen, in denen zu wandeln uns anbefohlen ist? fragt die Überlieferung. Die Antwort

lautet verständlich: diejenigen, von denen wir wissen, dass sie Gott wandelt. 2. B. M. 34, 6—7 heisst es: „Barmherziger, gnädiger, geduldiger, liebreicher Gott, der Gnade bewahrt ins tausendste Geschlecht, der Missetat und Fehl vergibt". Diese Eigenschaften sind es also, die wir uns aneignen müssen; sie betätigen, nennt das jüdische Gesetz mit einem kurzen Worte „gottähnlich sein." Gibt es eine sittliche Tat, die Gott nicht wohlgefällt, eine schlechte Tat, die Gott nicht verurteilt? Nein! Wenn die gesamte Menschheit die jüdische Sittenlehre, die in den obengenannten zwei Worten besteht, sich aneignete, dann gäbe es nicht Schlechtes mehr auf Erden. Kann es denn höhere, reinere Sittengesetze, als die jüdischen geben? „Gottähnlich sein!" ist das jüdische moralische Losungswort. So weit aus dem genannten Werkchen. Auf diesem Grundsatz, in den Wegen zu wandeln, in denen Gott (im 2. B. M. 34) die Welt regiert, gründet sich die Agada. Schon Rabbi Jehuda Hanassi hat in der Mischna für die Sittenlehre einen besonderen Traktat „Owoth" bestimmt, in dem er alle Moralsprüche der Weisen gesammelt und aufgezeichnet hat. Diese Lehre haben die Talmudverfasser noch weiter ausgedehnt, und so finden wir die Agada in verschiedenen Formen:

a. Moralische Handlungsweisen sind genau und klar angeführt, wie man in bestimmten Fällen handeln soll. So heisst es z. B. an einer Stelle über die Armenunterstützung: Wenn ein Reicher, der ein Reitpferd zu besitzen gewöhnt gewesen und dem sonst immer ein Diener voranging, verarmt, so ist es nach dem göttlichen Willen Pflicht der Allgemeinheit, auch diese Gewohnheiten dieses Mannes zu befriedigen. In der Handlungsweise in den einzelnen

Fällen gibt es auch in der Agada mitunter zweierlei Ansichten. Ein Beispiel beweise es. Baba Mezia 61 a heisst es: Wenn zwei Menschen in einer Wüste wandern, einer von ihnen aber nur soviel Wasser hat, dass es für einen bis zur nächsten Quelle genügen kann, dass aber beide verdursten müssen, wenn sie das Wasser redlich teilen sollten, da sollen beide von dem Wasser trinken, meint einer, denn es ist besser, dass beide sterben, als dass einer den Tod des Nächsten mitansehen soll. Nein, sagt die andere Ansicht, wenn es sich um das eigene Leben handelt, so hat jeder ein Recht, für sich zuerst zu sorgen uud braucht nicht mitzusterben, noch dazu wo sein Tod dem andern nicht nutzt. Solche Beispiele liessen sich viele anführen.

b. Geschichtliche Erzählungen, sofern sie für uns eine Moral enthalten oder uns Grundsätze des jüdischen Glaubens und Gottesvertrauen und dgl. einflössen.

c. Psychologische Bemerkungen, die meistens unter einem Bilde allegorisch gestaltet sind, z. B. vom Wanderer, Meerfahrer u. a., sodass sie äusserlich oft märchenhaft dem oberflächlichen Leser, sogar oft lächerlich erscheinen. Unter ihnen finden wir die tiefsten und sinnreichsten psychologischen Beobachtungen über das Seelenleben verschieden gearteter Menschen u. ähnl. (Siehe mein Werk Michal Majim, IV, 117—129.)

Als Gründe, warum diese Belehrungen so verschleiert und rätselhaft gehalten sind, sind vielleicht folgende anzunehmen: 1) Diese Belehrungen in Breite und allgemein verständlich zu erklären, hatte den Umfang des Talmuds anwachsen lassen, auch waren viele mit den damaligen Wissenschaften eng

verbunden, die aber im Talmud nicht eingehend behandelt werden konnten. Diese Belehrungen gemeinverständlich zu erklären, hätte den Talmud auch vielfach vergrössert, was die Abschrift in jeder Hinsicht erschweren musste. 2) Wäre alles genau erklärt aufgezeichnet, würde sich mancher nur mit diesem Teil des Talmuds, mit der Agada, beschäftigt haben, und dadurch den gesetzlichen Teil der Thora, die einzig die Hauptsache des Judentums ist, vernachlässigt haben. 3) Die Agada enthält viele Lehren und Moralsprüche, die nur die Gebildeten und Einsichtsvolleren verstehen und würdigen können, durch die aber die Minderwissenden mitunter auf falsche Bahnen geführt werden können. Dem Volke müssen sie erst durch seine Lehrer zugänglich gemacht werden. Auch sollte dadurch das Volk seine Agadaerklärer nötig haben, die ihm das Unverständliche klarlegen sollen.

d. Die Agada enthält auch manches der damaligen Wissenschaft, z. B. der Medizin, Astronomie u. s. w., denn der Talmud wollte auch seine Bekenner mit Natur und Wissenschaft bekannt machen.

e. Erläuterungen der Thoraerzählungen wie auch vieles über die Propheten und ihre Reden und über den erzählenden und Moral enthaltenden Teil der heiligen Schrift.

Wir wiederholen: Die Talmudverfasser haben die Agadas aufgeschrieben, die von der Versammlung für gut und recht befunden wurden und die als wichtig für eine schriftliche Aufzeichnung erklärt wurden. Viele Agadas wurden von den Gelehrten zurückgewiesen und fehlen daher im Talmud. Über manche mag wohl gar nicht verhandelt worden sein. Im allgemeinen nimmt die Agada im Talmud die

zweite Stelle ein. Nicht ihretwegen war die hohe Versammlung einberufen worden und nur nebenbei ist sie mit in den Talmud aufgenommen worden.

Was die Gesetze anbetrifft, so kann man nichts für diese aus der Agada schliessen. Diese ist nur als Moralsprüche, Sage, Legende zu betrachten. Als solche haben sie auch die Talmudverfasser uns geben wollen und viele spätere Gelehrte haben oft ermahnt, dass nur der gesetzgebende Teil des Talmuds für jeden Juden Pflicht ist, während jeder über die Agada seine Anschauungen haben kann, sofern er sie mit dem jüdischen Gesetze in Einklang bringen kann.

Es ist festgesetzt, dass der Talmud nicht für die in ihn aufgenommenen Agadas verantwortlich gemacht werden kann, schon deshalb, weil die Agada uns ja keine einzige Halacha, d. h. Gesetz vorschreibt.

In seiner Einleitung zum Talmud, „Mevo Hatalmud“ genannt, sagt R. Samuel Hanagid unter anderem: „. . . Und die Agada ist alles, was im Talmud nicht über ein Gesetz, über ein Ge- oder Verbot gesagt worden ist. Von diesem Teile soll jeder nur das nehmen, was seiner Vernunft entspricht, was jeder für gut und richtig findet.

Man soll wissen und es stets vor Augen haben, dass was im Talmud als Gesetz Gottes, das er durch Mose dem Volke anbefohlen hat, behandelt wird, darf davon nichts genommen und nichts hinzugefügt werden; sonstige Erklärungen aber über Erzählungen u. drgl. sind nur eine Anschauung des Sagenden und müssen in keinem Falle so aufgenommen werden, vielmehr jeder soll daraus lernen, was er begreift und wie er es für gut und recht findet.“

Ohne sie in ihrem Werte herabzusetzen, muss doch der Agada jede Thoraechtheit abgesprochen werden, die nur der Halacha und deren überlieferten Erklärungen zukommt. In späterer Zeit sind diese Agadas besonders gesammelt und geordnet worden, welche Werke dieselben Zwecke verfolgen, wie obenerwähnt die talmudische Agada. So sind die Werke verfasst worden, wie: „Midrasch Rabba“, „Tanchuma“ und „Jalkutim“ u. n. m.

Ich habe die Agada nur kurz besprochen, denn es liegt nicht in meiner Absicht, die Agadaentwickelung zu behandeln. Doch gibt sie, „wenn sie auch am Gesetze keinen Anteil hat“, sinnreiche Moralsprüche, humane Belehrungen und Anweisungen, sie belehrt, wie der Mensch geistig sich emporschwingen kann, zeigt uns die einzelnen Stufen der sittlichen Entwickelung, gibt uns einen tieferen Einblick in die Wege Gottes und dessen Weltleitung, so dass die Weisen sagen: „Willst du Gott erkennen, beschäftige dich mit der Agada.“

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . III—VII
Einleitung . . . . . IX—XX

Beweise,

dass die jüdische Thoora-Lehre göttlichen Ursprunges sei.

I. Kapitel.
Die Merkmale der reinen Tiere . . . . . 1—7

II. Kapitel.
Erlass und Jubeljahr . . . . . 8—14

III. Kapitel.
Die Priesterabgaben. Im jüdischen Staate war die Sozialfrage fast gelöst . . . . . 15—21

IV. Kapitel.
Die Art der Thoragebung . . . . . 22—31

V. Kapitel.
Das Beten und die Bethäuser . . . . . 32—36

VI. Kapitel.
Die jüdische Thora kennt keinen Religionsvorgesetzten 37—43

VII. Kapitel.
Die jüdischen Feiertage sind nur nationale . . . . . 44—47

VIII. Kapitel.
Die wunderbaren Sozialgesetze . . . . . 48—55

IX. Kapitel.
Das dreimal jährliche Pilgern nach Jerusalem . . . 56—58

X. Kapitel.
Die staatliche Kriegsordnung . . . . . 59—62

XI. Kapitel.
Die rote Kuh und ihre Wirkung 63–66

XII. Kapitel.
Die Voraussagung über das Misslingen der Forschungen der unergründbaren Fragen . . . . . 67—69

XIII. Kapitel.
Die Voraussagung der Namen der in Palästina hineinkommenden Vorgesetzten . . . . . 70—73

XIV. Kapitel.
Die freie Wahl der Menschen . . . . . 74—78

XV. Kapitel.
Der wahre Existenzgrund des jüdischen Volkes . . 79—81

XVI. Kapitel.
Die jüdische Zeitrechnung und die Geologie . . . . 82—86

XVII. Kapitel.
Die dreizehn Grundsätze des jüdischen Glaubens nach Maimonides . . . . . 87—91

XVIII. Kapitel.
Die Unsterblichkeit der Seele, die jüdische Thora dem Volk übergeben. . . . . 92—96

Die Gebote . . . . . 99—137

Die Verbote. . . . . 139—212

XIX. Kapitel.
Die Entfernung vom Götzendienst. Die Abstammung Mosis, sein Tod, das Geheimbleiben seines Grabes. Der König Ptolomäus und die 72 jüdischen Gelehrten . . . . . 213—226

XX. Kapitel.
Der Talmud Babylon und die Kodeficatoren . . . . 227—228

XXI. Kapitel.
Ohne Überlieferungskommentar ist die geschriebene Thora, „die Bibel oder fünf Bücher Moses genannt“, ein unverständliches versiegeltes Buch 229—232

XXII. Kapitel.
Fünf Gründe, warum die mündliche Überlieferung nicht aufgeschrieben wurde . . . . . 233—242

XXIII. Kapitel.
Die ebräische Sprache. Die Überlieferungslehre in der Schrift enthalten. Eine Bemerkung zur Aufschrift auf der am Vorhofzaun des Schlosses zu Königsberg in Pr. zum Andenken an Prof. Kant angebrachten Tafel . . . . . 243—252

XXIV. Kapitel.
Die Berufung einer Gelehrtenversammlung durch R. Jehuda Hanassi. Die Mischna-Aufschrift . . 253—256

XXV. Kapitel.
Die Mischna-Ordnung . . . . . 257—260

XXVI. Kapitel.
Der Talmud Babylon und seine Begründer. . . . . 261—262

XXVII. Kapitel.
Die Versammlung der Gelehrten Babylons . . . . . 263—266

XXVIII. Kapitel.
Die Aufschrift des Talmuds mit den Debatten . . . 267—268

XXIX. Kapitel
Zweck, Entstehung und Inhalt des Talmuds, kurz zusammengefasst . . . . . 269—273

XXX. Kapitel.
Die talmudischen Morallehren. Die Agada „Sagen“, ihre Verschiedenartigkeit. . . . . 274—279